

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/91

G e s e t z

zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

vom 20. Dezember 2007

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	195
Weitere Materialien	223

Weitere Materialien (nicht öffentlich): Zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an das Archiv.

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 15.10.2007

Drucksache
14/5198

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
71. Sitzung am 24.10.2007
1. Lesung
zu Drs 14/5198

Plenarprotokoll
14/71
S. 8112, 8244

38, 41

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
46. Sitzung am 07.11.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/5198

Ausschussprotokoll
14/524
S. 4, 43

50, 51

Haushalts- und Finanzausschuss
53. Sitzung am 08.11.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/5198

Ausschussprotokoll
14/533
S. 1, 6

53, 55

Innenausschuss
33. Sitzung am 08.11.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/5198

Ausschussprotokoll
14/539
S. 5, 44

61, 63

Haushalts- und Finanzausschuss/
Unterausschuss Personal
31. Sitzung am 26.11.2007
Öffentliche Anhörung
zu Drs 14/5198

Ausschussprotokoll
14/545
S. 1, 3

65, 67

Innenausschuss
35. Sitzung am 29.11.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/5198

Ausschussprotokoll
14/556
S. 2, 5

102, 103

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 14/91</u>	<u>Fundstelle</u> <u>Angaben zum Dokument</u>	<u>Seite</u>
<u>Haushalts- und Finanzausschuss/</u> <u>Unterausschuss Personal</u> 32. Sitzung am 11.12.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/5198 <u>Anlage: Änderungsantrag</u>	Ausschussprotokoll 14/561 S. 1, 3, 15	107, 109, 121
<u>Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und</u> <u>Soziales</u> 48. Sitzung am 12.12.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/5198	Ausschussprotokoll 14/562 S. 4, 34	134, 135
<u>Rechtsausschuss</u> 28. Sitzung am 12.12.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/5198	Ausschussprotokoll 14/566 S. 1, 5	137, 139
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 58. Sitzung am 13.12.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/5198	Ausschussprotokoll 14/569 S. 4, 59	144, 145
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 17.12.2007	Drucksache 14/5804	147
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 80. Sitzung am 20.12.2007 2. Lesung zu Drs 14/5198	Plenarprotokoll 14/80 S. 9318, 9414	182, 185

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 20.12.2007

Gesetz
14/91

195

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 28.12.2007

2007, Nr. 34
S. 701, 750

211, 213

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Berichtigung vom 08.01.2007
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 14.01.2008

2008, Nr. 3
S. 45, 54

219, 221

Weitere Materialien

<u>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände</u> <u>Articus, Stephan; Klein, Martin; Schneider, Bernd; Schumacher, Franz-Josef</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 13.11.2007	Stellungnahme 14/1671	223
<u>Seniorenverband BRH/Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Baum, Karl H.</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.11.2007	Stellungnahme 14/1672	229
<u>Deutscher Richterbund/Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Gnisa, Jens</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.11.2007	Stellungnahme 14/1673	237
<u>Deutsche Steuergewerkschaft/Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Kaldenhoff, Hans-Werner</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.11.2007	Stellungnahme 14/1674	243
<u>Deutscher Gewerkschaftsbund/Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</u> <u>Schneider, Guntram</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 21.11.2007	Stellungnahme 14/1675	247
<u>DBB Beamtenbund und Tarifunion/Landesbund Nordrhein-Westfalen</u> <u>Guntermann, Meinolf</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 21.11.2007	Stellungnahme 14/1676	253

<u>Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</u> <u>Schneider, Bernd J.</u> Stellungnahme im Nachgang zur Öffentlichen Anhörung vom 12.12.2007	Stellungnahme 14/1706	257
<u>Haushalts- und Finanzausschuss/Unterausschuss Personal</u> Bericht über das Beratungsverfahren; Votum vom 12.12.2007	Vorlage 14/1525	261
<u>Nordrhein-Westfalen/Justizministerium</u> Stellungnahme zur Anpassung der Versorgungsbezüge (Sitzung des Rechtsausschusses vom 12.12.2007) vom 20.12.2007	Vorlage 14/1564	267
<u>Deutscher Richterbund/Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Hahn, Hans W.</u> Studie zur Situation des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen nach der Reföderalisierung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 13.09.2007	Information 14/556	269

Bearbeiterin:
Judith Faßbender
Düsseldorf, 2018

15.10.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Beamte und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer – zuletzt zum 01.08.2004 um 1 % linear angepassten – Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. In besonderem Maße ist dabei die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien zu berücksichtigen, denn dieser Familienzuschlag ist seit Jahren Streitpunkt verwaltungs- wie auch verfassungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Dem Finanzministerium als Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds verwaltende Stelle ist es seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2003 möglich, die Verwaltung auch auf Kapitalanlagegesellschaften zu übertragen. Während der Bund und andere Bundesländer die Verwaltung durch die Deutsche Bundesbank zulassen, schließt der Wortlaut des nordrhein-westfälischen Gesetzes diese Option aus.

Das Sonderzahlungsgesetz sieht bisher vor, dass Eltern, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ihre Sonderzahlung für den Zeitraum der ersten zwölf Monate ihres Kindes ungemindert erhalten, und benachteiligt damit Pflege- und Adoptiveltern, die ein Kind nicht unmittelbar nach dessen Geburt annehmen.

Organisatorische Veränderungen im Land haben zudem zu dem Erfordernis von entsprechenden Anpassungen insbesondere im Landesbesoldungsgesetz, im Versorgungsfondsgesetz, im Sonderzahlungsgesetz sowie im Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes geführt.

Datum des Originals: 09.10.2007/Ausgegeben: 18.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung ermöglicht neue Gestaltungsspielräume für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land greift mit diesem Gesetz die durch die Föderalismusreform erhaltenen, neuen Kompetenzen auf, um die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in 2008 anzupassen, die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien auf das verfassungsrechtlich gebotene Niveau anzuheben sowie weitere notwendige Änderungen und Ergänzungen in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Zum 01.07.2008 ist eine lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 % vorgesehen. Damit wird das für die Tarifbeschäftigten des Landes ausgehandelte Ergebnis übertragen, jedoch wegen des fortbestehenden Konsolidierungszwangs um sechs Monate verschoben. Für Mitglieder der Landesregierung sowie den Parlamentarischen Staatssekretär wird die Bezügeanpassung ebenfalls übernommen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes darüber hinausgehende Kind um jeweils 50 € monatlich erhöht und damit entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angemessen angepasst.

Mit der Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird zudem die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds durch die Deutsche Bundesbank zuzulassen. Gleichzeitig werden die Anlagetermine des Versorgungsfonds von zwölf auf zwei reduziert und damit effektiver und unbürokratischer gestaltet.

In Anpassung an die geltende Rechtslage im Einkommensteuer- und Kindergeldrecht, aber auch bei der Gewährung des Familienzuschlags in NRW werden mit dem Gesetzentwurf leibliche Kinder mit Pflege- und Adoptivkindern gleichgestellt, indem in Pflege- und Adoptionsfällen bei der Berechnung der Sonderzahlung auf den Zeitraum der ersten zwölf Monate der Obhut abgestellt wird.

Durch eine Reihe organisatorischer Änderungen in der Landesverwaltung, insbesondere die Neuorganisation der Prüfungsämter für Staatsprüfungen für Lehrämter, die Auflösung des Landesinstituts für Schule, des Landesjustizvollzugsamts und des Landesvermessungsamts sowie die Zusammenlegung der Landwirtschaftskammern und der gesetzlichen Unfallkassen werden Änderungen und Anpassungen des Landesbesoldungsgesetzes notwendig. Durch die Streichung von Amtsbezeichnungen, die künftig nicht mehr benötigt werden sowie die Ausbringung neuer Ämter wird diesen Änderungen entsprochen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge führt zu Haushaltsmehraufwendungen im Land in Höhe von 223 Mio. € in 2008 und von jeweils 423 Mio. € in den Folgejahren. Die Erhöhung der Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien verursacht Mehrkosten von jährlich 12 Mio. €. Die Ergänzung des Sonderzahlungsgesetzes wird nur für wenige Fälle von Bedeutung sein und entsprechend zu Mehraufwendungen in zu vernachlässigender Höhe führen. Ferner erfordert die Neuausbringung von Leitungsämtern bei der neuen Unfallkasse NRW und dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehr-

ämter zwar geringe Mehrkosten von einigen Tausend Euro pro Jahr; durch die weiteren organisatorischen Veränderungen ist hier jedoch insgesamt mit Einsparungen zu rechnen.

Die Landesregierung hat die genannten Mehraufwendungen bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2008 und bei der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

E Zuständigkeit

Finanzministerium

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherrn des Landes treten Mehraufwendungen in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Befristung

Soweit die geänderte Stammnorm bereits befristet ist, wird die Befristung lediglich auf einen neuen Fünf-Jahres-Zeitraum festgelegt (Landesbesoldungsgesetz, Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes, Sonderzahlungsgesetz). Das Gesetz über das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben wird erstmals befristet auf vier Jahre. Im Hinblick auf die allgemeinen Befristungsvorgaben im Land wird das Gesetz im Übrigen auf fünf Jahre befristet (Bezügeanpassungen, Drittkindregelung).

**Gesetz
zur Anpassung der Besoldungs- und
Versorgungsbezüge sowie zur Änderung
besoldungs-, versorgungs- und dienst-
rechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 2007**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz be-
schlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Gesetz über die Anpassung
der Besoldungs- und Versorgungsbezü-
ge 2008 im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpas-
sungsgesetz 2008 Nordrhein-Westfalen –
BesVersAnpG 2008 NRW)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes,
der Gemeinden, der Gemeindeverbände
sowie der sonstigen der Aufsicht des
Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentli-
chen Rechts; ausgenommen sind die
Ehrenbeamten und die Beamten auf Wi-
derruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes;
ausgenommen sind die ehrenamtlichen
Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Ver-
sorgungsempfänger des Landes, der
Gemeinden, der Gemeindeverbände
und der sonstigen der Aufsicht des Lan-
des unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentli-
chen Rechts.

**§ 2
Anpassung der Besoldung**

Für die Beamtinnen und Beamten, Richte-
rinnen und Richter werden ab 1. Juli 2008
die folgenden Besoldungsbezüge erhöht:

1. um 2,9 vom Hundert
 - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -),
 - e) die Anwärtergrundbeträge,
 - f) die Grundgehaltssätze, die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
 - g) die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
 - h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)
 - i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 24. März 1997
(BGBl. I S. 590)

- j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

- 2. um 2,47 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3

Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juli 2008 um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

- 1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
- 2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2008 um 49,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV.NRW.S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S. 332), wird wie folgt geändert:

§ 7

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis oder die Zeit der Weiterführung des Amtes nach Artikel 62 Abs. 3 der Landesverfassung endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes.

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamten entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV.NRW. S. 109), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S. 638), wird wie folgt geändert:

§ 5

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.

(1) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 7 des Landesministergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß sich das Amtsgehalt und der Familienzuschlag nach der Besoldungsgruppe B 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemißt und die Dienstaufwandsentschädigung 205 Euro monatlich beträgt.

§ 9

2. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

1. In § 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „fortgelten“ ersetzt.

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und

der Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Abschnitt 3 Außer-Kraft-Treten

2. In Abschnitt 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Das Landesbesoldungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

3. In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – werden

a) in der Vorbemerkung Nr. 1.3 Abs. 1 das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,

(1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen oder Sonderschulen die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiterinnen und Leiter der Sekundarstufe II.

b) nach der Vorbemerkung Nr. 1.9 die folgende Nummer 1.10 angefügt:

1.9
Für die Verleihung der Ämter der Leiterinnen und Leiter eines Studienseminars oder eines Seminars ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) Voraussetzung. Das Amt der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars wird nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Laufbahn die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt.

„1.10

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer

Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.“,

c) in der Besoldungsgruppe A 12 bei der Amtsbezeichnung „Sportlehrer“ in dem Zusatz das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

d) in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule -“, gestrichen,

e) in der Besoldungsgruppe A 14

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor³⁾“, „Realschulrektor³⁾“ und „Sonderschulkonrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Sonderschule –

Konrektor
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) -
- an dem Landesinstitut für Schule -

Realschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern -
Realschulrektor
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern -
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern -

Sonderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestufteten Leiters einer Sonderschule -
- als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestufteten Leiters einer Sonderschule - an dem Landesinstitut für Schule -

Sonderschulrektor
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern -
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit 61 bis 120 Schülern -

- cc) bei den Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Realschulkonrektor“ und „Rektor“ jeweils der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule –“, gestrichen,
- Sonderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuften Leiters einer Sonderschule -
- als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Sonderschule - an dem Landesinstitut für Schule -
- Realschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern - an dem Landesinstitut für Schule -
- Rektor
- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster -
- an dem Landesinstitut für Schule -
- dd) bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule -²⁾“ durch den Zusatz „ – bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen -²⁾“ ersetzt,
- Schulrat
- an dem Landesinstitut für Schule -
- bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen -
- f) in der Besoldungsgruppe A 15
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ im zweiten Spiegelstrich das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- Realschulrektor
- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern -
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern -
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“
- die Zusätze „ – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -³⁾“ und „- an dem Landesinstitut für Schule -“ gestrichen,
- Regierungsschuldirektor
- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- an dem Landesinstitut für Schule -
- an der Zentralstelle für Fernunterricht -
- im Polizeischuldienst -

- die Zusätze „- als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“, „- als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“ und „- in der Schulaufsicht“ angefügt,
- cc) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,
- dd) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor ⁵⁾“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- Sonderschulrektor
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern -
 - als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen -
- Studiendirektor
- als der ständige Vertreter
- des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern -
- des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern -
- des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen -
- des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen -
- als Leiter
- einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen - (soweit nicht anderweitig eingereicht) -
- einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern -

einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen -

g) in der Besoldungsgruppe A 16

aa) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)“ eingefügt,

Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,

Direktor des Instituts der Feuerwehr

cc) die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ gestrichen,

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

dd) die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ gestrichen,

Leitender Regierungsschuldirektor
- als Leiter eines Prüfungsamts für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -
- an dem Landesinstitut für Schule -

ee) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor ¹⁾“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

Oberstudiendirektor
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern - ²⁾
- als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen -

h) in der Besoldungsgruppe B 2

aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Direktor des Lan-

Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
Direktor des Landesinstituts für Schule
Direktor des Rheinischen Gemeindeunfall-

- desinstituts für Schule“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen ³⁾“ sowie die Fußnote 3) gestrichen,
- bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B 4)“ eingefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ²⁾“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,
- i) in der Besoldungsgruppe B 3
- aa) in der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –, die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt,
- bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesvermessungsamts“, „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ²⁾“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes ²⁾“, „Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ sowie die Fußnote 2) gestrichen,
- cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Fachhochschule für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Ge-
- versicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
- Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster
- Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –
- Direktor des Landesvermessungsamts
Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
- Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen
- Direktor der Fachhochschule für Finanzen

schäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)“ eingefügt,

j) in der Besoldungsgruppe B 4

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ eingefügt,

Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement

bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Materialprüfungsamts“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)¹⁾“ eingefügt,

Direktor des Materialprüfungsamts

cc) folgende Fußnote 1) eingefügt:
„Soweit ein Punktwert von mindestens 100 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten wirksam festgelegt worden ist.“,

k) in der Besoldungsgruppe B 5

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftskammer“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)²⁾“ eingefügt,

Direktor der Landwirtschaftskammer

bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ gestrichen,

Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen

cc) folgende Fußnote 2) eingefügt:
„Soweit ein Punktwert von mindestens 150 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter wirksam festgelegt worden ist.“,

l) in dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ in

aa) Besoldungsgruppe A 15 nach der Amtsbezeichnung „Realschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ die Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -³⁾“ eingefügt,

Realschulrektor
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I -

bb) Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Kanzler – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)“ die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor – als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -“ eingefügt.

Kanzler
- einer Fachhochschule - (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)

Artikel 5

Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlags

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versor-

gungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Zahl „230,58“ im ersten Satz nach der Tabelle für den Familienzuschlag in Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -) die Zahl „280,58“.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Abschnitts werden die Wörter „nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Erster Abschnitt Sondervermögen Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz

§ 1

Geltungsbereich

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „seiner jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -)“ ersetzt.

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten für die Errichtung von Versorgungsrücklagen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung in Nordrhein-Westfalen. Diese Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2018 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen,

die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

§ 6

Verwaltung, Anlage der Mittel

3. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor.“

4. In § 6 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden.“

(1) Anlage und Verwaltung des Sondervermögens des Landes erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben Kapitalanlagegesellschaften gemäß dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), übertragen. Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium halbjährlich einen Bericht vor.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder von Staaten, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778, 2780) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 15 der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in Spezialfonds nach dem Gesetz über Ka-

pitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2038), angelegt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.

§ 14

Errichtung und Geltungsbereich

5. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz, für die nach Artikel 7 Abschnitt 1 § 1 Hochschulfreiheitsgesetz übernommenen Beamtinnen und Beamten jedoch nur, wenn sie zum Personenkreis des Satzes 1 gehört haben.“

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2005 begründet worden ist, wird ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet. Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz.

§ 15

Zuführung der Mittel

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Sondervermögen wird für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 € pro Monat zugeführt.“;

- b) in Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Landesbesoldungsrecht“ ersetzt;

- c) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.“.

(1) Zum Ersten eines jeden Kalendermonats wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von 500 € für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag entsprechend.

7. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Dem Sondervermögen sind auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 14

Hinter dem Wort „Land“ werden die Wörter „und den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz“ eingefügt.

genannten Personenkreises gezahlt werden. Die Zuführungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, deren Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1. Weitere Zuführungen sind zulässig.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

- a) in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt;

- b) in Absatz 1

- aa) die Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Rahmen, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,“

§ 1

Besoldung der dienstordnungsmäßigen Angestellten im Bereich der Sozialversicherung

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die dienstordnungsmäßigen Angestellten

(3) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßigen Angestellten findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechtes in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechend Anwendung.

- 1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,

bb) in Nummer 2 vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt;

2. alle weiteren Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

2. In § 2 werden ersetzt

§ 2

- a) in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“
- b) in Satz 1 die Wörter „in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages überschreitende Vergütung“ durch die Wörter „in denen ein die höchste Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) überschreitendes Entgelt“.

Eingruppierung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dienstverträge in Aufgabenbereichen der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages überschreitende Vergütung einschließlich Zulagen und sonstiger Zuwendungen sowie Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen vereinbart werden sollen, dürfen nicht dazu führen, beamten- oder besoldungsrechtliche Bestimmungen zu umgehen, und müssen den dem Angestellten obliegenden Funktionen entsprechen. Zuwendungen entsprechend § 6 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) bleiben außer Ansatz.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Fürsorge und Schutz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.

§ 3 Fürsorge und Schutz

(1) An Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderliche Rechtsverordnung erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz. Sie gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen

Zuschüsse von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht gewährt werden.

(2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewählt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.

(5) § 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und -praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

(2) § 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 4

**Wahl in die gesetzgebende Körperschaft
eines anderen Landes**

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

(1) Werden Angestellte der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 60 Abs. 2 und § 230 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

5. In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 8

**Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
– NRW**

Das Sonderzahlungsgesetz – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

(3) Hat die/der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr/ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengerechnet und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzge-

„Anstelle des Zeitraums bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines leiblichen Kindes tritt bei Pflegekindern und bei adoptierten Kindern ein zwölfmonatiger Zeitraum ab dem Tag der tatsächlichen Inobhutnahme des Kindes.“

2. In § 11 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 9
Schlussvorschriften
Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekannt zu machen.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

setz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

§ 11
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 30. November 2003 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem Gesetz soll insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Jahr 2008 geregelt werden. Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen und notwendige Änderungen des Landesbesoldungs- und Landesbeamtengesetzes sowie des Versorgungsfondsgesetzes vorgenommen. Außerdem setzt es Vorgaben zur angemessenen Alimentation kinderreicher Familien um und behebt eine Ungleichbehandlung im Bereich des Sonderzahlungsgesetzes.

I. Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2008

Beamte und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. Die Anpassung erfordert eine gesetzliche Regelung, für die nach der Föderalismusreform die Länderparlamente zuständig sind.

Die Bezahlung der Beamten und Versorgungsempfänger ist zuletzt zum 01.08.2004 um 1 % linear verbessert worden. Für die Jahre 2006 (max. 200 Euro für die unteren Besoldungsgruppen) und 2007 (350 Euro für alle) sind Einmalzahlungen gewährt worden. Die zwischenzeitlichen Tarifverbesserungen in der Wirtschaft und die allgemeinen Preissteigerungen erfordern für das Jahr 2008 auch eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Der für die Tarifbeschäftigten des Landes ausgehandelte Erhöhungssatz von 2,9 % soll auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden. Damit wird eine Teilhabe der Beamtenschaft an der allgemeinen Gehaltsentwicklung weitgehend sichergestellt. Allerdings kann wegen des fortbestehenden Konsolidierungszwangs eine zeitgleiche Übernahme des Tarifabschlusses zum 01.01.2008 nicht erfolgen. Die im Interesse der nachwachsenden Generationen alternativlose Rückführung der Neuverschuldung und die damit verbundene Haushaltssituation lässt eine Anhebung nur mit einer Verschiebung um 6 Monate zum 1. Juli 2008 zu.

Eine Verminderung des Erhöhungssatzes um 0,2 Prozentpunkte nach § 14a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ist wegen der Aussetzungsregelung in § 14a Abs. 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht vorzunehmen. Bei der jetzt vorgesehenen Erhöhung handelt es sich um die vierte von insgesamt acht Anpassungen, die von der Aussetzungsregelung erfasst werden.

II. Änderung des Landesministergesetzes

Mit der Änderung wird die lineare Bezügeanpassung für Beamte und Versorgungsempfänger auf die Ministerbezüge übertragen. Wegen der durch die Föderalismusreform erlangten Kompetenzen wird die Übertragung gewährleistet durch die geänderte Bezugnahme auf das Landesbesoldungsrecht.

III. Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Auch der Parlamentarische Staatssekretär soll an der Bezügeanpassung teilhaben, insofern ist auch hier der Verweis auf das Landesbesoldungsrecht geboten.

IV. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Im Landesbesoldungsgesetz ist eine Reihe von überwiegend redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die sich ganz überwiegend aus Neuorganisationen in der Landesverwaltung (Auflösung des Landesinstituts für Schule, des Landesjustizvollzugsamts und des Landesvermessungsamts, Zusammenlegung und Neuorganisation der Landwirtschaftskammern sowie der Prüfungsämter für Staatsprüfungen für Lehrämter) ergeben. Für das Leitungsamt an dem neu errichteten Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter ist aufgrund der Größe der Einrichtung und dem damit verbundenen weiten Leitungsumfang eine Einstufung in der Besoldungsgruppe B 2 vorgesehen; die Ämter für die bisherigen Leiter der kleineren Prüfungsämter in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr benötigt und unter den künftig wegfallenden Ämtern ausgebracht. Des weiteren sind neue Ämter für die Leitungsfunktionen in der Unfallkasse NRW auszubringen, die durch Zusammenlegung der bisher eigenständigen Unfallkassen (Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen, Rheinland, Feuerwehrunfallkasse, Landesunfallkasse) notwendig werden. Die besoldungsrechtliche Einstufung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsführung orientiert sich dabei - wie bei der bisherigen Einstufung der Leitungsämter - an den Vorgaben der Bundesverordnung zur Einstufung der Geschäftsführerposten in der Sozialversicherung. Durch die Größe der neu entstehenden Unfallkasse NRW wird dabei das Amt für den Geschäftsführer erstmals bis zur Besoldungsgruppe B 5 ausgebracht. Im Gegenzug sollen die Ämter der weiteren Mitglieder der Geschäftsführung in den Besoldungsgruppen A 16 bis B 4 nach deren Ausscheiden nicht wieder besetzt werden. Weitere strukturelle Verbesserungen oder Ämterhebungen sind mit den beabsichtigten Änderungen des Gesetzes nicht verbunden.

V. Familienzuschlag für Familien mit drei und mehr Kindern

Der Familienzuschlag ist eine am Familienstand ausgerichtete Besoldungsleistung und integrativer Bestandteil der amtsangemessenen Besoldung. Der Gesetzgeber ist auf Grund der verfassungsrechtlich besonders geschützten alimentativen Grundlage verpflichtet, die Beamtinnen und Beamten mit ihren Familien finanziell angemessen zu unterhalten. Der bislang angesetzte und ausgezahlte Betrag für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern ist vom Bundesverfassungsgericht mehrfach – zuletzt 1998 - als nicht verfassungskonform beanstandet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat vorgegeben, dass dieser mindestens 115% des sozialhilferechtlichen Bedarfs für ein Kind betragen muss und dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, den Familienzuschlag für kinderreiche Beamtinnen und Beamte verfassungskonform auszugestalten. Zwar hat der Bundesgesetzgeber die Beträge ab 1999 angehoben. Sie werden aber nach allen seither erfolgten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen als noch nicht ausreichend angesehen, so dass es einer erneuten gesetzlichen Korrektur bedarf, für die nunmehr das Land zuständig ist.

VI. Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Versorgungsfondsgesetz bestimmt, dass die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds des Landes grundsätzlich durch das Finanzministerium vorgenommen wird. Seit der Änderung des Gesetzes im Jahre 2003 kann die Verwaltung auch auf Kapitalanlagegesellschaften übertragen werden.

Die Versorgungsfondsgesetze des Bundes sowie der meisten anderen Bundesländer lassen eine Verwaltung der jeweiligen Versorgungsrücklage auch durch Dritte, insbesondere durch die Deutsche Bundesbank, zu. Einige Länder sowie der Bund machen hiervon auch

Gebrauch oder führen die jeweiligen Mittelanlagen in sehr enger Abstimmung zusammen mit der Bundesbank durch.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung des Versorgungsfondsgesetzes NRW ist eine Verwaltung sowohl der Versorgungsrücklage als auch des Versorgungsfonds durch die Deutsche Bundesbank nicht möglich, da diese nicht Kapitalanlagegesellschaft i.S.d. Gesetzes ist. Dies entspricht jedoch nicht der Intention der Gesetzesänderung im Jahre 2003, die eine Übertragung der Fondsverwaltung auch auf andere als ausschließlich Geschäftsbanken ermöglichen sollte. Mit der Gesetzesänderung werden nunmehr die Möglichkeiten der Fondsverwaltung erweitert und – wie bereits in anderen Ländern - eine Übertragung auch auf die Deutsche Bundesbank grundsätzlich zugelassen. Eine unmittelbare Änderung in der Fondsverwaltung ist mit der Gesetzesänderung aber nicht verbunden, da erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll, ob die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds weiterhin durch das Finanzministerium selbst oder durch eine andere Einrichtung erfolgen soll.

Weiterhin soll durch die Gesetzesänderung die Verwaltung des Versorgungsfonds – in Anlehnung an die guten Erfahrungen bei der Versorgungsrücklage - durch die Konzentration der Anlagetermine von 12 auf 2 pro Jahr effektiver, einfacher und weniger verwaltungsaufwändig gestaltet werden.

Die zwischenzeitlichen Änderungen in Bezug genommener Gesetze machen zudem eine Reihe von redaktionellen Änderungen und sprachlichen Klarstellung notwendig und sinnvoll.

VII. Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG)

Die Änderungen der Tarifverträge für die Tarifbeschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen erfordern wegen neuer Begrifflichkeiten redaktionelle Anpassungen. Hinsichtlich des Beihilfeanspruchs des vom AbubesVG erfassten Personenkreises soll zudem eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

VIII. Ergänzung des Sonderzahlungsgesetzes

Im Sonderzahlungsgesetz – NRW ist geregelt, dass bei der Inanspruchnahme von Elternzeit für den Zeitraum der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes trotz anteiliger Arbeitsleistung eine ungekürzte Sonderzahlung ausgezahlt wird.

Mit der nun vorgenommenen Ergänzung wird diesbezüglich eine Regelungslücke geschlossen, indem es leibliche Kinder mit Pflege- und Adoptivkindern bei der Berechnung der Sonderzahlung gleichstellt. Die Ergänzung trägt dem Gedanken Rechnung, dass (Adoptions-) Pflegekinder in seltenen Fällen unmittelbar nach deren Geburt in die Obhut der Pflege- oder Adoptiveltern gelangen. Um aber zu gewährleisten, dass Pflege- oder Adoptiveltern gegenüber leiblichen Eltern nicht benachteiligt werden, wird die Regelung im Sonderzahlungsgesetz der bereits umfassenden Praxis im deutschen Rechtssystem (z.B. §§ 62 ff Einkommensteuergesetz, § 5 Bundeskindergeldgesetz, § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) angepasst und in diesen Fällen auf die ersten zwölf Monate der Obhut abgestellt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1:

§ 1 konkretisiert den Personenkreis, für den die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen wirksam werden sollen.

Zu § 2 Satz 1:

Die Regelung bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Besoldungsanpassung und legt die Bezügebestandteile fest, die von der Erhöhung erfasst werden. Wie bei den bisherigen bundesrechtlichen Besoldungsanpassungen sind das neben den aktuellen Grundgehaltssätzen, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen, der allgemeinen Stellenzulage und den Anwärterbezügen auch die aufgrund von Übergangsrecht weiter geltenden Bezügebestandteile. Hierzu rechnen die Bezüge nach der alten bundesrechtlichen Besoldungsordnung C (Nr. 1 Buchst. f) und der früheren landesrechtlichen Besoldungsordnung H (Nr. 1 Buchst. g). Während die Besoldungsordnung C noch längerfristig für vorhandene Professoren zur Verfügung stehen muss, hat die Besoldungsordnung H nur noch auslaufend im Zusammenhang mit den Emeritenbezügen praktische Bedeutung.

Die Stundensätze für Mehrarbeit nehmen wegen ihrer Affinität zur Grundbezahlung ebenfalls an der Erhöhung teil.

Der geringere Erhöhungssatz für Auslandsbezüge (85 % des Erhöhungssatzes) entspricht der Vorgehensweise bei den bisherigen Besoldungsanpassungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein geringer Teil dieser Bezüge „lediglich“ immaterielle Mehrbelastungen ausgleicht.

Zu § 2 Satz 2:

Satz 2 enthält eine Rundungsvorschrift für die nach Artikel 7 durch das Finanzministerium vorzunehmende Bekanntmachung des sich aus § 2 ergebenden neuen Zahlenwerkes. Die Rundungsregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1 soll die bei Anwendung der Konkurrenzregelung nach § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderliche Halbierung des so genannten Ehegattenanteils erleichtern.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Vorschrift bestimmt den von der Anpassung der Versorgungsbezüge betroffenen Personenkreis, den Zeitpunkt und Umfang der Bezügeanpassung sowie die Bezügebestandteile, die von der Erhöhung erfasst werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Die unter diese Vorschrift fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Vohundertersatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Vorschrift regelt, dass für Altversorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag, die Versorgungsbezüge auf Grundlage des um 2,9 v. H. angepassten Verminderungsbetrages des Grundgehaltes zu berechnen sind.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 2

Die vor der Föderalismusreform automatische Anpassung der Besoldungserhöhung für die Mitglieder der Landesregierung erfolgt nun durch Verweis auf das Landesbesoldungsrecht. Zum Landesbesoldungsrecht gehören auch die Regelung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008.

Damit wird eine Entkopplung der Entwicklung der Ministerbezüge von der Beamtenbesoldung im Land ausgeschlossen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1:

Im Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen soll ebenso verfahren werden.

Zu Nummer 2:

Die Ergänzung regelt das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der mit der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangenen alleinigen Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht. Sie trägt der Regelung in Art. 125a GG Rechnung, nach der das Bundesbesoldungsgesetz in seiner Fassung vor dem Kompetenzübergang bis zu einer landesrechtlichen Ablösung fortgilt.

Zu Nummer 2:

Die Befristung wird nach Änderung und Überprüfung des Gesetzes erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Nummer 3:

Zu a)

Änderungen aufgrund der Umwandlung der Sonderschulen in NRW in Förderschulen.

Zu b)

Nach § 20 Abs. 5 des Schulgesetzes kann der Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Eine Schule kann somit mehrere Schwerpunkte umfassen. Die bisherigen Regelungen der Landesbesoldungsordnung sehen für die Einstufung der Leitungsfunktionen der jeweiligen Sonderschulformen unterschiedliche Schülerzahlen vor. Mit der neuen Vorbemerkung wird kostenneutral sichergestellt, dass sich die Einstufung nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes richtet, in dem überwiegend unterrichtet wird.

Zu c)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung der Sonderschulen in NRW in Förderschulen.

Zu d)

Streichung des Zusatzes aufgrund der Auflösung des Landesinstituts für Schule.

Zu e)

Redaktionelle Änderungen und Streichungen aufgrund der Umwandlung der Sonderschulen in NRW in Förderschulen sowie aufgrund der Auflösung des Landesinstituts für Schule und des Justizvollzugsamts NRW.

Zu f)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umwandlung der Sonderschulen in NRW in Förderschulen, Streichung und Neuausbringung von Zusätzen aufgrund der Neuorganisation der Landesprüfungsämter im Lehramtsbereich und aufgrund der Auflösung des Landesinstituts für Schule.

Zu g)

Neuausbringung und Streichung von Amtsbezeichnungen aufgrund der Fusion der vier Unfallkassen im Lande zur Unfallkasse NRW, der Neuorganisation der Landesprüfungsämter für Lehrer sowie der Auflösung des Landesinstituts für Schule; redaktionelle Änderungen aufgrund der Umwandlung der Sonderschulen in NRW in Förderschulen.

Zu h)

Streichung und Neuausbringung von mehreren Amtsbezeichnungen aufgrund der Auflösung des Landesinstituts für Schule, der Fusion der Unfallkassen in NRW sowie der Neuorganisation der Landesprüfungsämter.

Zu i)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Fusion der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zur Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Streichung und Neuausbringung mehrerer Amtsbezeichnungen aufgrund der Fusion der vier Unfallkassen im Lande zur Unfallkasse NRW sowie der Auflösung des Landesvermessungsamts und des Landesjustizvollzugsamts.

Zu j)

Neuausbringungen von Amtsbezeichnungen mit dazugehöriger Fußnote aufgrund der Fusion der vier Unfallkassen im Land zur Unfallkasse NRW.

Zu k)

Neuausbringung einer Amtsbezeichnung für den Geschäftsführer der neuen Unfallkasse NRW mit dazugehöriger Fußnote sowie Streichung der Amtsbezeichnung für den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamts wegen der Auflösung der Einrichtung.

Zu l)

Übernahme von Amtsbezeichnungen aus dem Bereich der Staatlichen Prüfungsämter für Lehrer. Die Amtsbezeichnungen werden wegen der mit der Neustrukturierung verbundenen neuen Ämter nur noch bis zum Ausscheiden der derzeitigen Amtsinhaber benötigt.

Zu Artikel 5

Zu § 1:

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt den Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes an. Zur Berücksichtigung kinderreicher Beamtenfamilien wird daher der sog. Kinderzuschlag für Beamte und Versorgungsempfänger mit mehr als zwei Kindern um jeweils 50 Euro ab dem dritten Kind zum 1. Januar 2007 erhöht. Dieser monatliche Erhöhungsbetrag folgt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und berücksichtigt die in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugestandenen Mehrbeträge. Der Bund sowie die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen erhöhen den in Rede stehenden Familienzuschlag ebenfalls um diesen Betrag.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Termin des Inkrafttretens ist auf den 01. Januar 2007 festgelegt worden, um zu gewährleisten, dass für das Haushaltsjahr 2007 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bereits umgesetzt werden können.

Zu Artikel 6

Zu den Nummern 1, 2 und 4:

Redaktionelle Anpassungen an aktuelle Gesetzesfassungen bzw. an Fassungen, die auch nach der Föderalismusreform 2006 vorerst weiter gelten sollen.

Zu Nummer 3:

Erweiterung der Möglichkeiten zur Übertragung der Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds durch das Finanzministerium. Wie beim Bund und in den meisten anderen Bundesländern soll es auch in NRW ermöglicht werden, die Fondsverwaltung der Deutschen Bundesbank zu übertragen, die nach dem Bundesbankgesetz auch für das Land kostenfrei tätig werden kann.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung wird klar gestellt, dass nur diejenigen von den Hochschulen übernommenen Beamtinnen und Beamten unter den Geltungsbereich des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ fallen, die bereits vor ihrer Übernahme zum Personenkreis des § 14 EFoG gehört haben.

Zu Nummer 6:

Die Zuführung zum Ersten eines jeden Kalendermonats hat sich als wenig praktikabel und sehr verwaltungsaufwendig erwiesen. Deshalb sollen die Zuführungen künftig nur noch halbjährlich erfolgen. Gleichzeitig erfolgt eine notwendige Anpassung an die neue landesrechtliche Regelungskompetenz für das Besoldungsrecht.

Zu Nummer 7:

Folgerregelung der Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in den Geltungsbereich des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Zu Artikel 7

Zu den Nummern 1, 2 und 4:

Die bisherigen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zur Regelung der Tarifverhältnisse der Angestellten und Arbeiter in Bund, Ländern und Kommunen sind in den Jahren 2005 und 2006 durch neue Tarifverträge (TVöD – Bund und Kommunen - bzw. TV-L – Länder -) abgelöst worden. Zuvor wurde bereits die Unterscheidung in Angestellte und Arbeiter im Sozialversicherungsrecht aufgehoben und unter dem einheitlichen Begriff des Arbeitnehmers zusammengefasst. Die Modifikationen in dem Gesetz tragen diesen Änderungen Rechnung. Zudem erfolgt eine sprachliche Gleichstellung männlicher und weiblicher Begriffe.

Zu Nummer 3:

Die Neufassung des § 3 dient neben den rein redaktionellen Änderungen durch die Neustrukturierung zusätzlich der Rechtsklarheit. § 3 Absatz 2 entspricht der Regelung in § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248). Aufgrund der Rechtsprechung bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 5:

Die Befristung wird nach Änderung und Überprüfung des Gesetzes erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1:

§ 6 Absatz 3 Satz 7 SZG-NRW stellt einen zwölfmonatigen Zeitraum ab Inobhutnahme eines (Adoptions-)Pflegekindes dem bisher abschließend für die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung geltenden zwölfmonatigen Zeitraum ab der Geburt eines Kindes gleich.

Zu Nummer 2:

Die Befristung wird nach Änderung und Überprüfung des Gesetzes erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Artikel 9

Die Regelung überträgt dem Finanzministerium die Bekanntgabe der durch das Anpassungsgesetz (Artikel 1) erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbezüge.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



71. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. Oktober 2007

Mitteilungen der Präsidentin	8115	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Vereidigung von Minister		Drucksache 14/5279	
Andreas Krautscheid	8115		
Änderung der Tagesordnung	8115	Beschlussempfehlung und Bericht	
		des Ausschusses für Generationen,	
		Familie und Integration	
		Drucksache 14/5229	
1 Aktuelle Stunde			
Ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen der			
Energiekonzerne – Was tut die Landesregie-			
rung?		Entschließungsantrag	
		der Fraktion der CDU und	
Antrag		der Fraktion der FDP	
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Drucksache 14/5264	
Drucksache 14/5260.....	8116	Entschließungsantrag	
		der Fraktion der SPD	
Reiner Priggen (GRÜNE).....	8116	Drucksache 14/5266	
	8128		
Christian Weisbrich (CDU)	8118	Entschließungsantrag	
Norbert Römer (SPD).....	8119	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Dietmar Brockes (FDP)	8121	Drucksache 14/5272	
Ministerin Christa Thoben	8122		
Svenja Schulze (SPD).....	8123		
Lutz Lienenkämper (CDU).....	8125	zweite Lesung.....	8131
Holger Ellerbrock (FDP)	8126		
Minister Eckhard Uhlenberg.....	8129	Ursula Doppmeier (CDU)	8132
Rüdiger Sagel (fraktionslos).....	8130	Wolfgang Jörg (SPD).....	8133
		Christian Lindner (FDP).....	8135
			8146
2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung		Andrea Asch (GRÜNE).....	8137
von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –		Minister Armin Laschet.....	8139
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder-		Britta Altenkamp (SPD)	8143
und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII		Marie-Theres Kastner (CDU).....	8145
		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	8147
Gesetzentwurf		Rüdiger Sagel (fraktionslos)	8148
der Landesregierung			
Drucksache 14/4410		<i>Ergebnis</i>	8149
		<i>Siehe auch Anlage 1</i>	8255
Änderungsantrag			
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Peter Biesenbach (CDU)	
Drucksache 14/5269		(zur GeschO)	8149
Änderungsantrag			
der Fraktion der SPD und			

3 Hochmodernes Kraftwerk in Krefeld verbessert Klimaschutz, sichert Industriestandort und Arbeitsplätze, sorgt für mehr Wettbewerb auf dem Strommarkt

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/5217 - Neudruck

In Verbindung mit:

Weitere Kohlekraftwerke in NRW sind mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung nicht vereinbar!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5223.....8150

Norbert Römer (SPD).....8150
8159

Reiner Priggen (GRÜNE)8152
Lutz Lienenkämper (CDU).....8154
Dietmar Brockes (FDP)8155
Ministerin Christa Thoben8156
Christian Weisbrich (CDU)8160
Holger Ellerbrock (FDP)8161
Rüdiger Sagel (fraktionslos).....8163

Ergebnis.....8164

4 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Nachtragshaushaltsgesetz 2007)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4460

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5240

zweite Lesung

dritte Lesung.....8164

Christian Möbius (CDU)8164
Gisela Walsken (SPD).....8165
8175

Angela Freimuth (FDP)8167
Ewald Groth (GRÜNE)8168

8177
Minister Dr. Helmut Linssen 8171
8177
Volkmar Klein (CDU) 8174
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 8176

Ergebnis..... 8178

5 Schlaglöcher in der Datenautobahn: Infrastruktur für Innovationswettbewerb herstellen, Breitband für alle jetzt!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5216..... 8179

Marc Jan Eumann (SPD)..... 8179
Thomas Jarzombek (CDU)..... 8181
Ralf Witzel (FDP) 8183
Oliver Keymis (GRÜNE) 8184
Minister Andreas Krautscheid..... 8185

Ergebnis..... 8186

6 Klimaforschungsinstitut nach NRW holen

Eilantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5261

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/5284..... 8187

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 8187
Hubertus Fehring (CDU)..... 8187
André Stinka (SPD) 8188
Christian Lindner (FDP)..... 8189
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .. 8189

Ergebnis..... 8190

7 Fragestunde

Drucksache 14/5230..... 8190

Warum erhalten Familienzentren seit Monaten kein Geld?

Mündliche Anfrage 140
der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)..... 8263

*Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage 2*..... 8263

**Rückenwind für jedes Kind – Was hat es
insgesamt gekostet?**

Mündliche Anfrage 141
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 8191

Minister Armin Laschet..... 8191
8195

Ministerin Barbara Sommer..... 8195

**Tun Kindergärten seit 35 Jahren nichts an-
deres als die Hand aufhalten?**

Mündliche Anfrage 142
der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)..... 8195

Minister Armin Laschet..... 8196
8200

Minister Dr. Ingo Wolf..... 8196
8199

Ministerin Barbara Sommer..... 8199

**Ministerin Sommer will das Grundschul-
lehramt für Männer attraktiver machen**

Mündliche Anfrage 143
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE) 8263

*Schriftliche Beantwortung
siehe Anlage 2*..... 8263

**Wie wurde der Ministerpräsident auf das
Kinderforum vorbereitet?**

Mündliche Anfrage 144
der Abgeordneten
Carina Gödecke (SPD)..... 8201

**Rückenwind für jedes Kind – Wie ist die
politische Inszenierung vorbereitet wor-
den?**

Mündliche Anfrage 145
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 8201

Minister Armin Laschet..... 8202

Johannes Remmel (GRÜNE)
(zur GeschO) 8202
8204
8205

Rudolf Henke (CDU)
(zur GeschO) 8202

Peter Biesenbach (CDU)
(zur GeschO) 8204

**8 Nordrhein-Westfalen fordert das kommunale
Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migran-
ten**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5221 8205

Monika Düker (GRÜNE) 8205

Thomas Jarzombek (CDU) 8207

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) ... 8208

Horst Engel (FDP) 8209

Minister Dr. Ingo Wolf 8210

Ergebnis..... 8210

**9 Zweites Gesetz zur Straffung der Behörden-
struktur in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4342

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kommunalpolitik
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 14/5208

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5271

zweite Lesung 8210

Wolfgang Schmitz (CDU) 8210

Hans-Willi Körfges (SPD) 8211

Horst Engel (FDP) 8212

Horst Becker (GRÜNE) 8213

Minister Dr. Ingo Wolf 8214

Ergebnis..... 8215

10 Kein Flickenteppich auf Kosten junger Menschen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4012

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innovation,
Wissenschaft, Forschung
und Technologie
Drucksache 14/4956.....8215

Karl Schultheis (SPD).....8216
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....8217
Christian Lindner (FDP).....8218
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....8218
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...8219

Ergebnis.....8220

11 Zugangsbeschränkungen sind keine Lösung – die NRW-Hochschulen brauchen eine echte Studienreform

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3851

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innovation,
Wissenschaft, Forschung
und Technologie
Drucksache 14/4955.....8220

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....8221
Dr. Stefan Berger (CDU)8222
Ulrike Apel-Haefs (SPD).....8223
Christian Lindner (FDP).....8224
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...8225

Ergebnis.....8227

12 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4849

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/5231

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5265 - Neudruck

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5273

zweite Lesung..... 8227

Ilka von Boeselager (CDU)..... 8227
Wolfram Kuschke (SPD)..... 8228
Ralf Witzel (FDP) 8229
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 8230
Minister Dr. Ingo Wolf 8231

Ergebnis..... 8232

13 Landesregierung muss sich für Flexibilisierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes einsetzen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5218..... 8232

Wolfram Kuschke (SPD)..... 8233
Johannes Remmel (GRÜNE) 8234
Monika Brunert-Jetter (CDU)..... 8234
Holger Ellerbrock (FDP) 8235
Minister Eckhard Uhlenberg 8237

Ergebnis..... 8238

14 Lernen dürfen wie in Finnland

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5222..... 8238

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 8238
Klaus Kaiser (CDU) 8240
Wolfgang Große Brömer (SPD)..... 8241
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 8242
Ministerin Barbara Sommer..... 8243

Ergebnis..... 8244

15 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5198	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5220.....	8252
erste Lesung.....	<i>Ergebnis</i>	8244 8252
Minister Dr. Helmut Linssen		8244
Hans-Theodor Peschkes (SPD).....		8245
Christian Möbius (CDU)		8246
Angela Freimuth (FDP)		8246
Ewald Groth (GRÜNE)		8247
<i>Ergebnis</i>		8248
16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze	19 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4266	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4836	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/5280	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 14/5144	
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 14/5232	zweite Lesung.....	8252
zweite Lesung.....	<i>Ergebnis</i>	8248 8252
Hans-Dieter Clauser (CDU).....		8248
Gisela Walsken (SPD).....		8249
Angela Freimuth (FDP)		8249
Ewald Groth (GRÜNE)		8250
Minister Dr. Helmut Linssen		8251
<i>Ergebnis</i>		8251
17 Dopingbekämpfung: NRW beteiligt sich mit 100.000 Euro	20 Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5225.....	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5199	
<i>Ergebnis</i>	erste Lesung	8252 8252
	<i>Ergebnis</i>	8252
18 Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Prostitutionsgesetzes in NRW schaffen!	21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung, der Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerks-Änderungsgesetz NRW – VersWerkÄndG NRW)	
	Gesetzentwurf und Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 LV Drucksache 14/5038	

erste Lesung.....8252

14/4349 – AIWFT

Ergebnis.....8252

14/4484 – AWME

Drucksache 14/5233..... 8253

22 Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Ergebnis..... 8253

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5219

25 Beschlüsse zu Petitionen

erste Lesung.....8253

Übersicht 14/33..... 8253

Ergebnis.....8253

Ergebnis..... 8253

23 Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und Vollzug der Marktüberwachung-/aufsicht über harmonisierte Bautechnik

Entschuldigt waren:

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 LV
Drucksache 14/5057

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

(ab 15:00 Uhr)

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

(bis 15:00 Uhr)

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart

(ab 18:45 Uhr)

Ministerin Christa Thoben

(ab 15:00 Uhr)

Minister Oliver Wittke

(ab 16:15 Uhr)

Minister Dr. Ingo Wolf

(bis 15:00 Uhr)

erste Lesung.....8253

Ergebnis.....8253

Karl Kress (CDU)

(ab 14:00 Uhr)

Elke Rühl (CDU)

Annegret Krauskopf (SPD)

Edgar Moron (SPD)

(bis 14:00 Uhr)

Gabriele Sikora (SPD)

Stefanie Wiegand (SPD)

24 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 288253

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/3844 – HPA
14/4250 – AGS
14/4329 – ASchW
14/4348 – AWME

mit seiner Schule ist, Finnland bei 35 Rangplätzen an 35. Stelle liegt. Diesen Sachverhalt muss man durchaus bedenken, wenn es darum geht, ob Finnland wirklich das Vorzeigeland ist und ob wir wirklich so lernen wollen wie in Finnland. Ich glaube, wir müssen uns noch Zeit nehmen, um uns darüber zu unterhalten. Das sollten wir tun. – Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Abend.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin Sommer. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Deshalb sind wir am Ende der Debatte.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 14/5222** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit sind wir am Ende von Tagesordnungspunkt 14.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

15 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Herrn Minister Linssen das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor ungefähr einem Monat habe ich Ihnen den Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen angekündigt. Nun liegt dieser Gesetzentwurf vor. Ich möchte den Gesetzentwurf kurz zusammenfassen, mich dabei aber weitestgehend auf die beiden zentralen Punkte beschränken.

Wichtigster Inhalt ist die geplante Bezügeanpassung. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Ge-

setzentwurf sieht vor, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterschaft und der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger linear um 2,9 % anzuheben. Damit setzen wir das Ergebnis der Tarifverhandlungen nominal um und gleichen die Beamtenbesoldung und -versorgung an. Allerdings kann die Anpassung erst zum 1. Juli im nächsten Jahr kommen, auch wenn viele ein Vorziehen fordern. Das halbe Jahr Verzögerung schulden wir der trotz erfreulich gestiegener Steuereinnahmen nach wie vor angespannten Haushaltslage. Zusätzliche Belastungen kann unser Haushalt nun einmal leider nicht auffangen. Wir haben im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2007 heute um die Mittagszeit darüber gesprochen.

Das zweite zentrale Element des Gesetzentwurfs ist die sogenannte Drittkind-Regelung. Gemeint ist die Erhöhung des Familienzuschlags für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass wir den Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind um 50 € monatlich erhöhen, und zwar von 230 € auf 280 € pro Monat. Das Ganze soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 wirksam werden.

Damit stellen wir endlich einen verfassungskonformen Zustand her. „Endlich“ sage ich deswegen, weil das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1998, also vor neun Jahren, festgestellt hat, dass der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder nachgebessert werden müsse. Bis zum letzten Jahr waren uns aber die Hände gebunden. Denn bis dahin lag die Gesetzgebungskompetenz für Besoldungsangelegenheiten beim Bund. Der Bund hat all die Jahre nichts getan.

Durch die Föderalismusreform wurden uns die entsprechenden Kompetenzen übertragen. Damit können wir nun den Gesetzentwurf vorlegen. Wir sind damit übrigens Vorreiter: Als eines der ersten Länder werden wir noch vor einer bundesrechtlichen Regelung tätig.

In diesem Zusammenhang sind bereits im Vorfeld Fragen an die Landesregierung herangetragen worden, was mit den Vorjahren sei, in denen Familien natürlich auch betroffen waren. Ich bitte, um die Tagesordnung nicht zu gefährden, diese Fragestellungen auf die Beratungen in den zuständigen Ausschüsse zu vertagen. Ich bin mir sicher, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass Sie sich dort noch ausführlich mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen werden.

Neben diesen beiden zentralen Regelungen sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von notwendigen Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen in

verschiedenen Landesgesetzen vor. In erster Linie sind davon redaktionelle Dinge betroffen, die zum Beispiel Neuorganisationen in der Landesverwaltung gesetzlich nachvollziehen. Exemplarisch sei auf den Schulbereich verwiesen. Auch aufgrund des TV-L, des Tarifvertrages der Länder, muss das Landesrecht angepasst werden. Auf die Einzelheiten gehe ich insoweit bewusst nicht ein, weil die Änderungen zwingend notwendig sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Interesse unserer Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfänger und -empfängerinnen, die auf dieses Gesetz, das heißt auf die Übertragung des Tarifergebnisses, warten, bitte ich, heute zu beschließen, den Gesetzentwurf den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten. – Danke sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister. – Für die Fraktion der SPD hat jetzt Herr Kollege Peschkes das Wort.

Hans-Theodor Peschkes (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der fortgeschrittenen Zeit will ich nur auf den Hauptpunkt, nämlich auf die lineare Besoldungserhöhung eingehen. Den Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder hat der Finanzminister begründet und dargestellt. Das ist unter anderem wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einfach notwendig.

Herr Minister, die lineare Besoldung ist überfällig – das wissen Sie auch –, denn die Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen sind schon zu lange von der Einkommensentwicklung abgekoppelt. An dieser Abkopplung ändert auch der heute eingebrachte Gesetzentwurf nicht tatsächlich etwas. Denn der Besoldungsrückstand, der insbesondere unter Ihrer Regierungszeit aufgebaut worden ist, wird nicht abgebaut. Der heute eingebrachte Gesetzentwurf gleicht nicht einmal die Inflation aus, Herr Minister.

(Zuruf von der SPD: Hört, hört!)

Das ist allenfalls eine Beruhigungsspielle gegen den großen Unmut, der Ihnen auch bekannt ist und der in den Ämtern in Nordrhein-Westfalen herrscht.

Vor allem – das haben Sie so lapidar abgetan – hat dieser Gesetzentwurf einen ganz entscheidenden Konstruktionsfehler, denn die Besoldungsanpassung wird erst ab dem 1. Juli vorgenommen. Diese Koalition nimmt gern die südli-

chen Bundesländer und insbesondere Bayern als Beispiel. Machen Sie doch in der Lebenswirklichkeit einmal ernst damit! Denn Bayern hat die Besoldung nicht nur um 2,9 %, sondern um 3 % erhöht –

(Zuruf von Winfried Schittges [CDU])

und das nicht erst ab dem 1.07.2008, sondern, Herr Schittges, ab dem 1.10.2007. So macht es Ihr großes Vorbild Bayern. Diese Maßnahme könnten Sie auch gut durchführen.

(Beifall von der SPD)

Vor allem wäre das ein Signal an die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, dass ihre Arbeit auch anerkannt wird. Keine Sorge, Herr Schittges, ich komme noch rechtzeitig von diesem Pult weg.

Ich will nicht verschweigen, dass der öffentlichen Dienst auch unter Rot-Grün Opfer erbringen musste. Aber diese Opfer waren zeitlich begrenzt und mit Augenmaß angelegt. Die Landesregierung hat den Bediensteten trotz gegenteiliger Versprechungen vor der Wahl einiges zugemutet – so viel, dass es nicht einmal mehr auf die berühmte Kuhhaut passt. Denn die Landesbediensteten haben noch nie unter einer Landesregierung so leiden müssen wie unter der jetzigen Landesregierung.

(Zuruf von der CDU: Ja, ja!)

Dabei geht es nicht nur um die Besoldung, sondern auch um die vollkommen unangemessene Sachausstattung in den Behörden.

Zu guter Letzt möchte ich daran erinnern – das ist erst eine Sitzung her –: Mit Ihrem Anschlag auf die Personalvertretung haben Sie ja nun auch wirklich nicht die Situation im öffentlichen Dienst verbessert.

(Zuruf von der CDU: Oh!)

Sie verlangen zu Recht einen gut funktionierenden öffentlichen Dienst. Aber behandeln Sie ihn auch so und würdigen ihn entsprechend seiner Leistungen! Das kann ich beim vorliegenden Gesetzentwurf nun wirklich nicht erkennen.

Beim PEM werden Anreizsysteme angeboten, die gar nicht reichen, um die Nachfrage zu erfüllen. Denn die Leute wollen raus aus dem Dienst. Das würde mir doch zu denken geben, Herr Minister. Ich habe heute noch aus der Finanzverwaltung gehört, dass 931 Stellen vorgesehen sind und dass 1.500 Bewerbungen vorliegen, und das bei hochqualifizierten Leuten. Das würde mir wirklich zu denken geben.

Ihr Gesetzentwurf lindert etwas, aber der große Wurf ist es wirklich nicht. Ich bin sicher, er wird auch bei den Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen so nicht angesehen. – Danke schön.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Peschkes. – Für die CDU-Fraktion hat Herr Abgeordneter Möbius das Wort.

Christian Möbius (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem in den Jahren 2006 und 2007 für die Beamten und Versorgungsempfänger Einmalzahlungen von maximal 200 € bzw. 350 € erfolgt sind, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine lineare Steigerung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von 2,9 % vorgenommen – nicht, wie von den Betroffenen erwünscht, zum 1. Januar 2008, sondern zum 1. Juli 2008.

Natürlich können wir verstehen, dass die Betroffenen mehr Geld zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erhalten wollen. Das ist nur zu verständlich. Aber wir haben in Nordrhein-Westfalen nach wie vor einen hohen Konsolidierungsdruck, damit wir von der Schuldenlast und von den damit verbundenen Zinszahlungen nicht erdrückt werden. Deshalb müssen wir die Beamten und Versorgungsempfänger um Verständnis bitten, dass ein Mehr schlicht und ergreifend nicht drin ist.

Über die Auswirkungen der Verschuldungspolitik der alten Landesregierung haben wir uns heute Morgen schon genug unterhalten. An dieser Stelle brauche ich darauf nicht weiter einzugehen. Wir wissen, dass wir mit den Einmalzahlungen der letzten Jahre den Beamten und Pensionären ein großes Sonderopfer als Konsolidierungsbeitrag abverlangt haben. Das tut den Beamten weh, aber auch uns, da wir gern anders handeln würden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine Sache lassen wir Ihnen von der Opposition aber nicht durchgehen. Sie behaupten zu Unrecht, der Finanzminister habe bei der Haushaltseinbringungsrede den Beamten eine frühere Besoldungserhöhung versprochen. Das ist falsch. Sie müssen schon genau zitieren. Der Finanzminister hat in seiner Rede ausdrücklich betont, dass er die Beamtenbesoldung ab dem 1. Juli 2008 um 2,9 % erhöhen will und dann eine weitere Abkoppelung von der Lohn- und Gehaltsentwicklung nicht geplant ist. Wenn die Oppositionsparteien anderes behaupten, ist das schlicht unwahr.

Auf die Aufstockung der Versorgungsrücklage in Höhe von 680 Millionen € bin ich schon heute Vormittag eingegangen, ebenso auf den Versorgungsfonds, der den nicht beamteten Landesbediensteten für die Sicherstellung ihrer Ruhegehälter zugute kommt.

Die Nachhaltigkeit unserer Finanzpolitik kommt allen Landesbediensteten zugute. Nur durch die Konsolidierungspolitik sind wir überhaupt in der Lage, 2008 lineare Anpassungen der Bezüge vorzunehmen. Für die Beamten und Bezügeempfänger gilt der Satz des Finanzministers, dass sie ab 2009 nicht schlechter gestellt werden als die Tarifbeschäftigten. Darauf können die Beamten vertrauen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Möbius. – Für die Fraktion der FDP hat Frau Kollegin Freimuth das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wesentliches Kernstück dieses Gesetzes ist die Erhöhung der Beamtenegehälter und -pensionen um 2,9 % zum 1. Juli des kommenden Jahres. Mit dieser ersten linearen Erhöhung der Beamten- und Ruhestandsgehälter seit 2004 versucht die Landesregierung, auch bei der Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten den Anschluss an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung zu finden.

Mit den Einmalzahlungen der vergangenen Jahre hat die Beamtenschaft, haben die Pensionäre und die aktiven Beamtinnen und Beamten einen wesentlichen Beitrag zur – das betone ich – alternativen Sanierung und Konsolidierung des Landeshaushalts geleistet. Das erkennen wir ausdrücklich an.

Vor diesem Hintergrund möchte ich noch ein paar Worte zu der Kritik verlieren, den Beamten würde im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten nun ein weiteres, nur sie betreffendes Sonderopfer abverlangt. Vieles ist dazu gesagt worden; wir haben uns auch schon in der vergangenen Plenarsitzung mit einem Antrag der Opposition zu diesem Thema beschäftigt.

Angesichts der desolaten Situation des Landeshaushalts, zu dem die Kolleginnen und Kollegen von SPD und Grünen erheblich beigetragen haben – wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Rekordverschuldung –, müssen wir immer wieder darauf hinweisen, dass gerade diese unseriöse Politik der Vergangenheit dazu geführt hat, dass die Beamtinnen und Beamten in besonderer Wei-

se an der Konsolidierung des Haushaltes beteiligt wurden.

Dieser Prozess wird auch nicht von heute auf morgen beendet sein. Deswegen halte ich auch nichts davon, mit falschen Versprechungen und vollmundigen Zusagen Hoffnungen und Erwartungen zu wecken, sondern wir wissen ganz genau, dass die Personalausgaben mit knapp 40 % immer noch der größte Einzelposten der Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Deswegen kann der Bereich der Personalausgaben bei der strukturellen Konsolidierung nicht ausgespart bleiben.

Wir haben die unbefriedigende Situation, dass Beamtinnen und Beamte und Tarifangestellte in Teilen die gleiche Arbeit machen. Aber die einen haben eine andere Arbeitszeit als die anderen, und auch die Bezahlung ist unterschiedlich. Ich gebe genauso wie Kollege Möbius zu, es macht mich nicht glücklich – ganz im Gegenteil, es macht mich traurig –, dass wir aufgrund der Haushaltssituation zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Möglichkeit finden. Ich habe auch Verständnis für die Enttäuschung der Beschäftigten.

Aber dieser Haushalt bietet keine Alternativen und leider immer noch keine Spielräume, um den von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgehandelten Abschluss 1:1 zu übernehmen. Deswegen – ich habe das in den vergangenen Beratungen auch schon mehrfach gesagt – bin ich froh darüber, diesen Tarifabschluss mit einer sechsmonatigen Verzögerung zum 1. Juli 2008 überhaupt umzusetzen. Das bedeutet – das muss man klar sagen – für den Landeshaushalt bereits einen Kraftakt.

Ich bedaure, dass wir uns heute mit einer aus Sicht der Beschäftigten – der Beamtinnen und Beamten –, aber auch der Pensionäre, die in der aktuellen Diskussion vielleicht manchmal zu kurz kommen, nur geringen Besoldungsanpassung beschäftigen können. Die Würfel dafür sind aber insbesondere in Zeiten einer sozialdemokratisch geführten Landesregierung und Parlamentsmehrheit gefallen. Sie haben durch eine generationenfeindliche Anhäufung einer exorbitanten Schuldenlast dazu die Voraussetzungen gesetzt, und wir müssen jetzt zusehen, wie wir damit zurecht kommen, für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Pensionärinnen und Pensionäre ein verantwortungsbewusster Dienstherr sein zu wollen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Kollege Groth das Wort.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich will es in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit kurz machen. Aber ein paar Sätze muss man doch noch dazu sagen. Die Anpassung ist sicher überfällig, behebt jedoch nicht, dass die Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen von der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst abgehängt sind.

Der Unmut bei den Richterinnen und Richtern sowie bei den Beamtinnen und Beamten steigt. Die vorgeschlagene Anpassung reicht nicht einmal für den Inflationsausgleich. Meine Damen und Herren, den haben Sie sich bei der letzten Diätenanpassung immerhin auch gegönnt. Ich meine, dass das in der Szene überhaupt nicht auf Verständnis stößt und dass Beamtinnen und Beamte etwas anderes von Ihnen erwarten.

Herr Möbius, Sie haben eben gesagt, so ab 2009 solle irgendetwas passieren, und auf das Wort des Ministers könne man sich verlassen.

(Christian Möbius [CDU]: Ja, sicher!)

– Ich bin sicher, dass man das in der Szene nach den Erfahrungen, die man gemacht hat, besser weiß. Was haben Sie nicht alles vor der Wahl versprochen? – Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, alles würden Sie rückgängig machen. Damals waren die Kassen wirklich leer. Als wir die Beamtinnen und Beamten dazu gezwungen haben, Opfer für den Landeshaushalt zu bringen, waren die Kassen wirklich leer. Jetzt haben Sie eine Konjunktur von uns geerbt.

(Beifall von der SPD – Unruhe von der CDU)

Und Sie haben die Einnahmen. Wie verwenden Sie sie? – Sie verwenden Sie eben nicht für Ihre Versprechungen und machen heute neue Versprechungen. In der Szene im Land und in jeder Stadt wird man wissen, was man von diesen Versprechungen zu halten hat.

(Beifall von den GRÜNEN)

Wir wären sehr viel besser beraten, wenn wir uns das auch fachlich noch einmal ernsthaft vernehmen würden. Ich habe mir das durchgelesen, was mir der Richterbund zugesandt hat. Das scheint mir sehr seriös zu sein. Das sollten wir einer fachlichen Prüfung unterziehen. Es gibt dort eine Schere, die auseinandergeraten ist. Wir sollten prüfen, wie man das korrigieren kann. Sie haben einen Vorschlag gemacht. Darüber wird es parla-

mentarische Beratungen geben. Aber hören Sie mit Ihren vollmundigen Versprechungen auf! Sie haben alle Versprechungen gebrochen. – Vielen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Groth. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir sind am Ende der Beratung und kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/5198** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – und an den **Rechtsausschuss**, den **Innenausschuss** sowie den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** zu **überweisen**. Wer ist für diese Überweisung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4266

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5280

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5232

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Herr Kollege Clauser steht schon bereit und spricht für die CDU-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege.

Hans-Dieter Clauser (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Landesbank NRW werden eine Reihe von Angelegenheiten geregelt. Ich möchte sie nicht im Einzelnen aufzählen. Sie haben alle den Gesetzentwurf vorliegen.

Die Expertenanhörung signalisierte breite Zustimmung. Unterschiede gab es lediglich in einem Punkt. Sie wurden deutlich, was auch der Antrag der SPD-Fraktion unterstreicht. Nach § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll der Verwaltungsrat mit fünf Beschäftigtenvertretern der NRW.BANK

besetzt werden. Externe Gewerkschaftsvertreter als Mitglieder des Aufsichtsrates werden ausgeschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus der SPD-Fraktion, in der 51. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses haben wir über Ihre Anregungen ausführlich nachgedacht und diskutiert. Sie forderten zwei weitere externe Gewerkschaftsvertreter als kooptierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates. Genau das ist der Gegenstand Ihres Änderungsantrages. Die Regierungsfractionen lehnen diesen Vorschlag ab. Die wesentlichen Gründe möchte ich kurz darlegen.

In einem verkleinerten Verwaltungsrat sind fünf Beschäftigtenvertreter vorgesehen, eine Reduzierung durch externe Gewerkschaftsvertreter würde zwangsläufig zulasten der Beteiligung interner Mitarbeiter gehen. Ich spreche die aus der letzten Sitzung bekannten Modelle vier plus eins oder drei plus zwei an. Das wäre, so Fred Eicke, Gesamtpersonalratsvorsitzender der NRW.BANK, den Beschäftigten der Bank nicht vermittelbar. Ich meine, das ist nachvollziehbar.

Ich bin der festen Überzeugung, die Beschäftigten werden ihre Belange kompetent vertreten. Sie kennen ihre Bank besser als jeder Außenstehende. Wir sollten auch nicht vergessen, dass der externe Sachverstand der Gewerkschaften genutzt wird; denn alle derzeit internen Beschäftigtenvertreter sind Gewerkschaftsmitglieder.

In der Anhörung begründete Herr Schneider seinen Vorschlag wie folgt: Externer Sachverstand ist aufgrund der strukturpolitischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben der NRW.BANK unerlässlich. – Dies würde nach meiner Einschätzung aber bedeuten, dass auch andere gesellschaftliche Gruppen in den Verwaltungsrat eingebunden werden müssten. Wie wäre es mit einer Beteiligung der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, des Mittelstandes, der Industrie, des Handels, nur um einige zu nennen? – Diese Beteiligung der Interessengruppen wird nicht über den Verwaltungsrat, sondern über einen Beirat der NRW.BANK sichergestellt. Der DGB-Landesvorsitzende wird sich sicherlich freuen; denn dort kann er seinen Sachverstand extern gerne einbringen.

Das heißt, im Verwaltungsrat wirkt ausschließlich der interne Sachverstand. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf entspricht somit in jeder Hinsicht den Interessenlagen der Beschäftigten der NRW.BANK und der gewählten Personalvertretung und findet folglich auch die Zustimmung der CDU-Fraktion. Den Antrag der SPD-Fraktion wer-



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

46. Sitzung (öffentlich)

7. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vorsitz: Stellv. Bernhard Tenhumberg (CDU)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)

7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4600, 14/5200

Vorlagen 14/1220, 14/1321
Zuschrift 14/1138

- Änderungsanträge, abschließende Beratung und Abstimmung zum Haushaltsgesetz im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses (Einzelplan 11)

In einer gemeinsamen Abstimmung über die Änderungsanträge 1, 2 und 3 lehnt der Ausschuss selbige mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 4 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 5 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 6 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 7 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 8 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 9 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 10 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 11 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 12 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuss lehnt Änderungsantrag 13 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

In der Gesamtabstimmung wird Einzelplan 11, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen unverändert angenommen.

2 Gesetz zur Auflösung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4987

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4987 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Grünen an.

3 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz 15

Vorlage 14/1393

- Anhörung des Ausschusses

Die Anhörung des AGS-Ausschusses zu der Verordnung gemäß Vorlage 14/1393 ist erfolgt.

4 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) (Einführung einer pauschalierten Investitionsförderung/Baupauschale) 16

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3958

Vorlagen 14/1305, 14/1410
Ausschussprotokoll 14/508
Stellungnahmen siehe APr 14/508; 14/1622
Zuschriften siehe APr 14/508; 14/1186, 14/1187

Die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum soll am 28. November 2007 durchgeführt werden.

- 5 Frauengerechte Gesundheitsversorgung in NRW 26**
– Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– Bericht 26
– Diskussion 28
- 6 Jeder schlecht versorgte Pflegebedürftige ist einer zu viel! Landesregierung muss Konsequenzen aus dem MDK-Bericht ziehen und Bedingungen für eine gute Pflege schaffen 35**
Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5009

Der Ausschuss kommt überein, Vertreter des MDK beider Landesteile in den Ausschuss einzuladen.
- 7 Alle Möglichkeiten der Verbundausbildung wiederherstellen und nutzen 41**
Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5014

Der Ausschuss erwartet die Vorlage, alle Möglichkeiten der Verbundausbildung wiederherzustellen und zu nutzen.
- 8 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs-, und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 43**
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

– Verfahrensabsprache

Der Ausschuss verständigt sich auf nachrichtliche Beteiligung an der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu diesem Gesetzentwurf, die am Montag, dem 26. November 2007, ab 12 Uhr vom Unterausschuss „Personal“ durchgeführt werden soll.

8 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs-, und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

– Verfahrensabsprache

(Keine Wortmeldungen)

Der Ausschuss verständigt sich auf nachrichtliche Beteiligung an der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu diesem Gesetzentwurf, die am Montag, dem 26. November 2007, ab 12 Uhr vom Unterausschuss „Personal“ durchgeführt werden soll.



Haushalts- und Finanzausschuss

53. Sitzung (öffentlicher Teil)^{*)}

8. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

09:30 Uhr bis 11:05 Uhr;

11:10 Uhr bis 11:15 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

1 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen **6**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

^{*)} nichtöffentlicher Teil mit TOP 7 siehe nöAPr 14/104

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich die Durchführung einer **öffentlichen Anhörung** im **Unterausschuss „Personal“** am 26. November 2007.

- 2 Aus den Ergebnissen des Berichts zur Altersstruktur bei der nordrhein-westfälischen Polizei müssen schnelle und effektive Konsequenzen gezogen werden!**

7

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4481

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und der Grünen, den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/4481 abzulehnen.**

- 3 Effiziente öffentliche Daseinsvorsorge der Menschen in NRW langfristig sichern**

8

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4486

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, **kein Votum abzugeben.**

- 4 Einstellungszusagen für 2008 an Bewerber/innen für den Vorbereitungsdienst verschiedener Beamtenlaufbahnen sowie Bewerber/innen für „Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)“**

9

Vorlage 14/1382

Der Ausschuss **willigt** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD **ein**, die mit Vorlage 14/1382 beantragten **Einstellungszusagen zu erteilen.**

1 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Vorsitzende Anke Brunn legt dar, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei dem HFA am 24. Oktober 2007 federführend sowie an drei Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden. Den Antrag der SPD-Fraktion habe das Plenum am 3. Mai federführend an den Innenausschuss und zur Mitberatung an den HFA überwiesen.

Unter den Fraktionen sei darüber Einvernehmen erzielt worden, dass der Unterausschuss „Personal“ am 26. November 2007 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchführen solle. Der Unterausschuss habe sich am 6. November bereits auf Sachverständige und Fragen dazu verständigt.

Die mitberatenden Ausschüsse seien von ihr über die Planungen informiert worden und hätten keine Einwendungen erhoben. Der Abschluss der Beratungen im HFA sei nach dem Zeitplan in der Sitzung am 13. Dezember möglich, sodass der Gesetzentwurf in den Plenarsitzungen am 19./20. Dezember verabschiedet werden könne.

Heute sei noch ein formaler Beschluss des HFA über die Durchführung der Anhörung erforderlich.

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich die Durchführung einer **öffentlichen Anhörung** im **Unterausschuss „Personal“** am 26. November 2007.



Innenausschuss

33. Sitzung (öffentlich)

8. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | |
|--|-----------|
| Vor Eintritt in die Tagesordnung | 7 |
| Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD die Durchführung der von der SPD-Fraktion beantragten Aktuellen Viertelstunde zum Thema „Amigo-Affäre im Innenministerium“ ab. | |
| 1 Aktuelle Viertelstunde | 8 |
| Fortgang der Verfassungsschutzaffäre | |
| Auf Antrag der Fraktion der SPD | |
| 2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) | 12 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4600 | |

Ergänzungsvorlage der Landesregierung

Drucksache 14/5200

Vorlagen 14/1222 (Erläuterungsband), 14/1300, 14/1385 und 14/1405

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss, den Einzelplan 03 unverändert anzunehmen.

3 Nordrhein-Westfalen muss das Versammlungsrecht modernisieren! 17

Antrag der

Fraktion der SPD

Drucksache 14/4480

Der Ausschuss lehnt – ohne Aussprache – den Antrag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der Vertreterin der Grünen ab.

4 Aus den Ergebnissen des Berichts zur Altersstruktur bei der nordrhein-westfälischen Polizei müssen schnelle und effektive Konsequenzen gezogen werden! 18

Antrag der

Fraktion der SPD

Drucksache 14/4481

Der Antrag der SPD-Fraktion wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

5 Flüchtlinge aus NRW dürfen nicht nach Guinea abgeschoben werden! 19

Antrag der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/5021

Der Antrag wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

6 Entschlossen gegen K.O.-Tropfen handeln! 21

Antrag der
Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5019

Der Antrag wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen
die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

7 Kein Platz für Kreationismus in Nordrhein-Westfalens Schulen 23

Antrag der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5022

Der Ausschuss kommt auf Vorschlag von Monika Düker
(GRÜNE) überein, kein Votum abzugeben.

**8 18. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2007 der Landes-
beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 24**

Vorlage 14/920

In Verbindung mit:

**Stellungnahme der Landesregierung zum 18. Datenschutz- und
Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit**

Vorlage 14/1302

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den 18. Daten-
schutz- und Informationsfreiheitsbericht 2007 der Landes-
beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –
Vorlage 14/920 – und die Stellungnahme der Landes-
regierung zum 18. Datenschutz- und Informationsfreiheits-
bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informa-
tionsfreiheit – Vorlage 14/1302 – zur Kenntnis zu nehmen.

9	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen	33
	Vorlage 14/1418	
	Der Ausschuss nimmt die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen zur Kenntnis.	
10	Aktivitäten italienischer Behörden in Nordrhein-Westfalen im Vorfeld der Mafia-Morde in Nordrhein-Westfalen	34
	Vorlage 14/1406	
	– Aussprache	34
11	Ausbruch eines Häftlings aus der JVA Krefeld	38
	Vorlage 14/1407	
	– Aussprache	38
12	Einführung der blauen Polizeiuniform	40
	Vorlage 14/1408	
	Zu diesem Tagesordnungspunkt ergibt sich keine Aussprache.	
13	Abschiebefall aus Metelen	41
	Vorlage 14/1409	
	– Aussprache	41
14	Korruptionsbekämpfung und Sponsoring zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben in NRW	43
	– Bericht	43

15 Verschiedenes

44

Der Ausschuss erklärt sich mit einer nachrichtlichen Beteiligung an der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ – die Federführung liegt beim Haushalts- und Finanzausschuss – einverstanden. Die Anhörung findet am 26. November 2007 statt.

* * *

15 Verschiedenes

Der Ausschuss erklärt sich mit einer nachrichtlichen Beteiligung an der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ – die Federführung liegt beim Haushalts- und Finanzausschuss – einverstanden. Die Anhörung findet am 26. November 2007 statt.

gez. W. Schittges
Vorsitzender

hoe/27.11.2007/28.11.2007

151



Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

31. Sitzung (öffentlich)

26. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:00 Uhr bis 14:15 Uhr

Vorsitz: Martin Börschel (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla, Thilo Rörtgen, Dr. Hildegard Müller, Michael Roeßgen, Günter Labes, Gertrud Schröder-Djug, Stefan Welter, Franz-Josef Eilting (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Die Sachverständigen geben zunächst ein Statement ab und antworten dann auf Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge der Sachverständigen beginnen jeweils auf den folgenden Seiten.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Unterlagen	Seiten
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	Guntram Schneider	Stellungnahme 14/1675	3, 26, 32
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	Ute Lorenz	-	5, 33
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW	Frank Richter	Zuschriften 14/1127 14/1215	7, 21
ver.di Landesbezirk NRW	Ortwin Bickhove-Swidorski	-	9, 22
Deutscher Beamtenbund NRW	Meinolf Guntermann	Stellungnahme 14/1676	9, 29, 31
Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband NRW	Hans-Werner Kaldenhoff	Stellungnahme 14/1674	12
Deutscher Richterbund Landesverband NRW	Jens Gnisa	Stellungnahme 14/1673 Information 14/556	13, 24
Städte- und Gemeindebund NRW	Dr. Manfred Wichmann	Stellungnahme 14/1671	15, 24, 26
Landkreistag NRW	Franz-Josef Schumacher	Stellungnahme 14/1671	25
Seniorenverband Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen NRW	Karl Heinz Baum	Stellungnahme 14/1672	17, 28

Vorsitzender Martin Börschel: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 31. Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses und begrüße Sie ganz herzlich. Wir haben uns nur mit einem einzigen Tagesordnungspunkt zu beschäftigen:

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Das Plenum des Landtags hat im Oktober 2007 über den Gesetzentwurf der Landesregierung in erster Lesung beraten und den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung federführend an den Haushalts- und Finanzausschuss und mitberatend an den Rechtsausschuss, den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Der Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses hat im November beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen.

Ich danke den Damen und Herren Sachverständigen ganz herzlich, dass sie so kurzfristig der Einladung haben folgen können und teilweise sogar anderweitige Veranstaltungen weit entfernt unterbrochen haben, um uns heute Rede und Antwort zu stehen.

(Es folgen organisatorische und technische Hinweise.)

Guntram Schneider (Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW): Der DGB lehnt das vorliegende Gesetz bzw. den entsprechenden Entwurf ab, weil der Entwurf in diametralem Gegensatz zu dem steht, was auch der Finanzminister in seiner Rede bei der Einbringung des Haushalts festgestellt hat: Die Beamten dürfen nicht weiter von der allgemeinen Gehaltsentwicklung abgekoppelt werden.

Dies beinhaltet, dass – und das wäre eine Minimalleistung angesichts der Dinge, die in den letzten Jahren gegenüber den Beamten durchgesetzt worden sind – die Tarifierhöhung in Höhe von 2,9 % zeitgleich mit den Beamten zum 1. Januar in Kraft gesetzt wird. Dies passiert nicht. Dies soll nicht passieren. Es soll eine halbjährliche Verzögerung geben. Jeder, der sich mit tariflichen Fragen beschäftigt, weiß, dass es hier immer um ein Austarieren von Zeit und Geld geht. Über die avisierte Laufzeit der in Aussicht gestellten Besoldungserhöhung wird die Einkommenserhöhung bei den Landesbeamten fast halbiert. Dies ist kein seriöses Vorgehen, während man der geneigten Öffentlichkeit zu vermitteln versucht, die Beamten eben nicht mehr für Einkommensminderungen in Anspruch nehmen zu wollen. Das ist der zentrale Webfehler des vorliegenden Gesetzentwurfs. Deshalb können wir diesem nicht zustimmen.

Ich weiß nicht, ob in dieser Sitzung Vertreter der Landesregierung anwesend sind.

Vorsitzender Martin Börschel: Sie können davon ausgehen. Ja.

Guntram Schneider (DGB Bezirk NRW): Das kommt noch vor? Das ist ja sehr bemerkenswert. Wir haben ja mehrere Male erlebt, dass dies nicht der Fall war.

Ich mache einige Bemerkungen zu Fragen, die mit einer vollen Weitergabe des Tarifergebnisses auch an die Beamten in Verbindung stehen.

Stichwort Gegenfinanzierung: Wir haben in den letzten Jahren mehrmals darauf hingewiesen, dass die Steuereinnahmen des Landes ganz entscheidend erhöht werden könnten, wenn die Betriebsprüfungen regelmäßiger und kontinuierlicher durchgeführt würden. Wir befürchten, dass die jetzige Praxis der Betriebsprüfungen in der Zukunft noch schlechter ausfallen wird, weil über das PEM-Programm insbesondere sehr qualifizierte Betriebsprüfer ihren Abschied aus dem Landesdienst nehmen, da sie ohne große Probleme aufgrund ihrer Flexibilität und ihres Sachverstands in anderen Bereichen, in der privaten Wirtschaft, in Steuerberatungsunternehmen und in vielen Einrichtungen mehr, sehr ordentlich bezahlte Stellen finden. Dies ist kontraproduktiv. Wir haben dies kommen sehen, weil PEM zeitlich überzogen in die Welt gesetzt worden ist und jetzt mit sehr negativen Dingen verbunden ist. Wir werden also das Gegenteil von dem erleben, was eigentlich seitens der Landesregierung zu erwarten war.

Ein weiteres Stichwort ist die Steuerentwicklung. Wir wissen, dass aufgrund der guten Konjunktur die Steuereinnahmen geradezu sprudeln. Auch hier wäre eine gute Grundlage dafür vorhanden, das Tarifergebnis in vollem Umfang an die Beamten weiterzugeben.

Ich komme auch nicht umhin, das Thema Diätenerhöhung anzusprechen. Sicherlich ist es einerseits notwendig gewesen, auch hier einen Schritt nach vorne zu tun, aber andererseits ist es natürlich politisch äußerst zweifelhaft, wenn man hier Diätenerhöhungen beschließt und die Landesbeamten nicht mit der vollen Weitergabe des Tarifergebnisses ins neue Jahr entlässt. Also auch hier gibt es Diskussionsbedarf, vielleicht nicht im Landtag, aber an anderer Stelle.

Ein letzter Punkt: Es gibt zunehmend Landesbeamte – das sind nicht nur die Richter –, die angesichts der Einkommensentwicklung bei den Beamten in den letzten Jahren das Alimentsprinzip negativ berührt finden. Wahrscheinlich wird es auch entsprechende rechtliche Auseinandersetzungen geben, um diesen Standpunkt überprüfen zu lassen.

Auch wir vom DGB denken, dass angesichts dessen, was in den letzten Jahren auf die Beamten zugekommen ist und auf sie abgeladen wurde, das Alimentsprinzip erschüttert ist. Auch aus diesem Grunde muss aus unserer Sicht die Tarifierhöhung in vollem Umfang – dies bezieht sich eben auch auf die Zeitschiene – an die Beamten weitergegeben werden.

Kurzum: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab und bitten den Landtag, noch einmal im Detail darüber zu diskutieren, ob nicht eine andere Regelung – so wie sie für den

Tariffbereich getroffen worden ist – auch für die Beamten akzeptabel ist. Das ist unser Wunsch. Ich weiß, Wünsche werden nicht immer, auch nicht in der Vorweihnachtszeit, berücksichtigt. Aber ich kann nur sagen: Die Stimmung, das Betriebsklima ist in der Beamtenschaft sehr schlecht geworden. Ein Ausdruck für dieses schlechte Dienstklima ist auch der Zulauf über PEM, sodass sich die Landesregierung wirklich überlegen sollte, ob sie weiter so mit den Beamten verfährt.

Ute Lorenz (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, das heißt, für die Beamtinnen und Beamten im Bildungssektor, will ich Ihnen zusätzlich zu dem, was der Kollege Schneider gerade schon richtig formuliert hat und was wir natürlich unterstützen, nur das eine oder andere für die Beratungen mitgeben. Ich hoffe, dass unsere Argumente nicht nur hier im Raum gesagt bleiben, sondern auch darüber nachgedacht wird.

Im Schulbereich hat es in den letzten Jahren viele Veränderungen gegeben, auch viele Verschlechterungen für die Beschäftigten und viel Druck. Das war mit der Zielrichtung verbunden, dass nach einer gewissen Durststrecke auch wieder bessere Zeiten kämen, vernünftige Zeiten, und dass der Bildungsapparat so sortiert wäre, dass man auch als Bildungsarbeitnehmer vernünftige Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das sieht die GEW im Moment aber nicht. Wir haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass immer mehr Motivationsverluste entstanden sind, die auch durch die neuen Ideen der Landesregierung in keiner Weise aufgebrochen werden. Im Gegenteil, es gibt immer mehr Verunsicherung in der Kolleginnen- und Kollegenschaft.

Sie sollten noch einmal darüber nachdenken, ob das wirklich sinnvoll ist, dem jetzt noch eine Spitze aufzusetzen, indem diese Kollegen deutlich benachteiligt werden gegenüber dem, was wir im Tariffbereich erreicht haben. Man möchte doch eine motivierte Arbeitnehmerschaft im Bildungsbereich haben, die notwendig ist, um eine vernünftige Bildung hervorbringen zu können.

Als 2004 die Arbeitszeiterhöhung im Schulbereich umgesetzt worden ist, wurde deutlich gemacht, dass dies eine vorübergehende Arbeitszeiterhöhung ist. Das haben die Beamtinnen und Beamten mitgemacht. Sie haben das zusätzlich weggesteckt, obwohl ihre Arbeitsbelastung schon deutlich über der normalen Arbeitszeit lag. Auch weitere Verschlechterungen im Arbeitnehmerrecht wurden zwar nicht klaglos hingenommen, aber mussten hingenommen werden.

Ein Beispiel sind die Beförderungssperren. Wir haben seit einigen Jahren eine Beförderungssperre, die im Grunde genommen gar nicht mehr rechtens ist und die auch gar nicht mehr dem Haushaltsgesetz entspricht. Dies hat bei den Schulleiterinnen- und Schulleiterposten massive Ausfälle zur Folge. Im Hinblick darauf, dass die Landesregierung in der Zukunft die sogenannte eigenverantwortliche Schule umsetzen möchte und damit die Schulleiterinnen und Schulleiter noch weiter belasten möchte und sie noch weiter mit zusätzlichen Aufgaben und zusätzlicher Verantwortung beauftragen möchte, stellt man sich schon die Frage, warum man so eine Beförderungssperre, die es eigentlich gar nicht mehr ist, tatsächlich umsetzt. Die Ant-

wort, die über das Finanzministerium an das Schulministerium weitergegeben worden ist, lautet:

Für den Bereich des Schulkapitels 05 300 bis 05 410 wird seit dem Jahr 2006 mit den jeweiligen Zuweisungserlassen geregelt, dass weiterhin zur Sicherstellung der Einhaltung des Personalausgabenbudgets die 18-monatige Beförderungssperre im Rahmen der Bewirtschaftung weitere Anwendung findet.

Hier wird also zugunsten weiterer möglicher Einstellungen von Lehrkräften, damit die Landesregierung nach außen geben kann, NRW hat genügend Lehrkräfte, NRW setzt genügend Lehrkräfte ein, eine weitere Belastung auf diejenigen gesetzt, auf die die Landesregierung eigentlich jetzt eine Menge setzen möchte, damit sie das, was die Landesregierung an eigenverantwortlicher Schule anstrebt, auch wirklich umsetzen.

Da fragen wir uns natürlich, wie das diejenigen motivieren soll, sich auf einen Schulleiterposten zu bewerben. Deswegen können ja auch derzeit viele Stellen nicht besetzt werden. Das können wir gut nachvollziehen.

Nun sagt man, wir verzögern die Umsetzung des Tarifergebnisses. Diese kommt sowieso schon deutlich zu spät. Wir haben im Tarifbereich zu lange keine Tariflohnerhöhungen gehabt. Das wird jetzt noch einmal verschoben. Dies geschieht, wie uns vor kurzem vom Finanzministerium gesagt worden ist, im Grunde genommen nur, um das Haushaltsloch zu stopfen. Man benutzt immer die Beamtinnen und Beamten dazu, das Haushaltsloch zu stopfen, und gleichzeitig verlangt man von ihnen immer mehr. Zugleich macht man immer wieder nach außen deutlich, dass sie eigentlich gar nichts leisten, weshalb man solche Instrumente wie Leistungsbezahlung und Leistungsbesoldung einführen muss, um nach außen deutlich zu machen, dass die Beamtinnen und Beamten tatsächlich etwas leisten. Sie wissen alle, dass die Beamtinnen und Beamten sehr viel leisten. Der Schul- und Hochschulbereich erbringt keine Schlechtleistung, sondern eine sehr hohe Arbeitsleistung, trotz vieler finanzieller Verschlechterungen, die die Beamten in den letzten Jahren erfahren haben.

Einen Punkt möchte ich noch anführen, nämlich die Verschlechterungen im Beihilfereich. Diesbezüglich bekomme ich immer viele Anfragen. Wir haben in den letzten drei bis vier Jahren einen großen Verlust im Bereich der Leistungen der Beihilfe durch Gleichsetzungen mit der gesetzlichen Krankenversicherung erfahren, obwohl, wie wir alle wissen, man das nicht vergleichen kann. Gleichzeitig gibt es sehr viele Beamtinnen und Beamte, die gesetzlich versichert sein müssen, weil sie sich nicht privat versichern lassen können. Das betrifft meistens diejenigen, die sowieso schon sozusagen schlechter dran sind, nämlich Schwerbehinderte, chronisch Erkrankte oder diejenigen, die ein gewisses Alter erreicht haben. Das heißt, sie profitieren von keiner Besoldungserhöhung, weil ihr Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von ihnen alleine zu tragen ist. Das ist ja, wie Sie wissen, nicht wenig.

Wenn man nun das i-Tüpfelchen draufsetzt und sagt, ihr müsst ein halbes Jahr warten, bis die Gehaltserhöhung um 2,9 % kommt, dann kann ich gut nachvollziehen, dass die Motivation nicht besonders gesteigert wird. Ich erinnere auch an die LPVG-Novelle, die massiv in den Schulbereich hineinschlagen wird, wenn im nächsten Jahr

die Personalratswahlen stattfinden und wir ein Drittel der Personalräte verlieren. Wir können nicht nachvollziehen, wenn man nun den Beschäftigten sagt, ihr verliert Mitbestimmungsrechte, Teilhabe und ihr bekommt die Lohnerhöhung erst ein halbes Jahr später. Von daher sprechen wir uns wie der DGB gegen diesen Gesetzentwurf in Bezug auf die Zeitspanne aus.

Frank Richter (Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es verwundert nicht sehr, dass sich auch die Gewerkschaft der Polizei schärfstens dagegen wehrt, dass die Besoldungserhöhung erst zum 1. Juli 2008 stattfinden soll. Mit dieser Maßnahme wird den Beamten mal wieder in die Tasche gegriffen, weil es relativ einfach ist.

Über einen sehr langen Zeitraum konnte man die Argumentation zumindest zu einem gewissen Teil nachvollziehen, nämlich das Argument der schwierigen Haushaltssituation, mit der immer wieder Konsolidierungsbeiträge von den Beamtinnen und Beamten begründet worden sind. Das ist aus unserer Sicht mittlerweile gegenstandslos, denn in den ersten neun Monaten stiegen die Steuereinnahmen des Landes um 12,1 %. Das waren 3,2 Milliarden € mehr als im Vorjahr. Das bedeutet, hier hat man nicht mehr das Argument, wir müssen uns alle solidarisch zeigen. Ich finde, die Beamtenschaft hat in den letzten Jahren gezeigt, wie solidarisch sie gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen gewesen ist. Solidarität darf nicht zur Einbahnstraße werden. Hier erinnere ich an die Begründung für die damals gekürzte Sonderzuwendung. Die Begründung war nämlich relativ einfach: Wir bekommen keinen verfassungsmäßigen Haushalt. – Da ich ein gutgläubiger Mensch bin, bin ich eigentlich davon ausgegangen, jetzt, da wir wieder einen verfassungsgemäßen Haushalt vorlegen können, wird das wieder umgedreht. Natürlich habe ich das nicht geglaubt. Hier zeigt sich, dass Solidarität in vielen Bereichen eine Einbahnstraße ist.

Im Übrigen hat die schwierige Haushaltssituation die Politik auf Bundesebene nicht davon abgehalten, die Unternehmensteuer zu senken. Dieses Steuergeschenk an die Unternehmen bedingt in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2008 Steuerausfälle von rund 800 Millionen €. Es geht nicht darum, wo Geld ist, sondern wie Geld real verteilt wird.

Es ist aus der Sicht der Gewerkschaft der Polizei mehr als nur eine Verschiebung der Gehaltserhöhung. Die Kolleginnen und Kollegen der Polizei sind sauer, dass sie seit dem Jahre 2000 – Abkoppelung fünf Monate, Abkoppelung vier Monate, Abkopplung drei Monate, Abkopplung drei Monate, drei Jahre Nullrunden – nicht mehr partizipieren. Sie werden von einer Einkommensentwicklung real abgekoppelt. Als Beispiele für diese Kürzungsorgie und dieses Horrorszenario nenne ich Streichung der Jubiläumszuwendung, des Urlaubsgelds, der Leistungsprämie, von Sterbegeld, Kürzungen in der Beihilfe, Kürzungen des Weihnachtsgeldes, Streichung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, Kostendämpfungspauschale, Verlängerung der Wochenarbeitszeit und der Lebensarbeitszeit, Streichung von AZV-Tagen. Diese Liste könnte man leider Gottes noch fortführen. Das Land Nordrhein-Westfalen verliert eine motivierte Polizei, denn die Beamtinnen und Beamten sagen vor dem Hintergrund, dass

sie sich in den letzten Jahren mit diesem Land solidarisch gezeigt haben, dass auch sie vom Aufschwung profitieren müssen.

Die Vielzahl von Einzelmaßnahmen hat zu erheblichen Einkommensverlusten geführt. Ich sehe mich außerstande, diesen Konsolidierungsbeitrag zu quantifizieren. Wir gehen davon aus, dass die zeitlich verzögerte Besoldungsanpassung der letzten Jahre und die Nullrunden im Zusammenspiel mit anderen Einschnitten im Bereich Besoldung, Versorgung und Beihilferecht zu einer Unterschreitung der fassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation und damit zu einem Eingriff in den Kernbereich der Alimentation führt. Anders ausgedrückt: Unserer Rechtsansicht nach ist eine auf den 1. Juli 2008 hinausgezögerte Besoldungsanpassung verfassungswidrig, da sie das Alimentsprinzip verletzt. Dies ist keine Deutung allein der Gewerkschaft der Polizei, sondern das hat im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht am 24. September 2007 formuliert – ich zitiere –:

„Allerdings scheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die in den letzten Jahren erfolgten finanziellen Einschnitte in die Alimentation der Beamten dazu geführt haben, dass einzelne Beamtengruppen oder sogar die Beamtenschaft insgesamt nicht mehr angemessen alimentiert werden.“

Selbst das höchste Gericht in Deutschland hat also gesagt, dass irgendwann Schluss ist. Es muss wirklich gefragt werden, inwieweit der Staat seine Alimentationsverpflichtung noch nachkommt.

Ich erwähnte bereits, dass die Kolleginnen und Kollegen nicht mehr Teilhabe an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung haben. Das werden wir nicht weiter hinnehmen. Dieses Bewusstsein wirkt zusammen mit der Beschneidung der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst und der aus der Personalknappheit resultierenden Arbeitsverdichtung, die nicht motivierend ist. Es ist eine Geschmacksfrage oder eine Frage der inneren Hygiene – in diesem Zusammenhang spreche ich die Diätenerhöhung an –, wie man damit umgeht.

Ich komme zum Schluss: Die Absicht der Landesregierung, den Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 € monatlich erst rückwirkend zum 1. Januar 2007 zu erhöhen, stößt auf Unverständnis im Kreis der Kollegenschaft. Damit soll der Familienzuschlag den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Grundsätzlich ist diese Absicht zu begrüßen. Aber der beabsichtigte Zeitpunkt der Erhöhung erscheint der GdP willkürlich und ungerecht. Die grundsätzlichen Fragen des kinderbezogenen Familienanteils im Ortszuschlag sind durch das Bundesverwaltungsgericht bereits für die Vergangenheit geklärt worden, sodass etliche Klageverfahren für die Kläger positiv endeten und für anhängige Verfahren Vergleichsvorschläge durch das OVG Münster unterbreitet wurden. Es widerspricht daher dem allgemeinen Rechtsempfinden, dass von einer positiven Gesetzesänderung nur diejenigen profitieren können, die in dem vorhergehenden Zeitraum Rechtsmittel eingelegt haben, obwohl der Gesetzgeber einen generellen Anspruch anerkannt hat.

Daher fordern wir die Landesregierung auf, eine Ausweitung der Rückwirkung zumindest bis zum Tage der Urteilsverkündung des Bundesverwaltungsgerichtes vor-

zunehmen. Dies erscheint mir wichtig, weil das die Kolleginnen und Kollegen besonders unter den Nägeln brennt, dass hier eine Gerechtigkeit für die Kolleginnen und Kollegen geschaffen wird, um einen Ausgleich für die Belastung der Familien zu schaffen.

Ortwin Bickhove-Swidorski (ver.di Landesbezirk NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Für den ver.di Landesbezirk darf ich feststellen, dass die Verbraucherpreise seit 1996 um 17,84 %, die Nettolöhne bei den Beamten aber nur um 8,63 % gestiegen sind. Seit 1993 hat es acht zeitliche Abkoppelungen bei der Übertragung der Tarifergebnisse gegeben, erhebliche Verschlechterungen bei der Beihilfe, gravierende Veränderungen bei der Besoldungstabelle, der Zweijahresrhythmus ist auf drei und vier Jahre abgeändert worden, Versorgungsabschläge 1999, 2000, 2001 jeweils um 0,2 %, Kürzungen der Pensionen von 75 % auf 71,75 %, ersatzlose Streichung der Jubiläumszuwendung, keine Beförderungen, da Stellenbesetzungssperre, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst Abschläge bis zu 10,8 % bei der Versorgung sowie erhebliche Verschlechterungen bei der Hinterbliebenenversorgung.

Ich habe eine Pressemitteilung vorliegen, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte: Der CDU-Vorsitzende Nordrhein-Westfalen kritisiert die geplante Kürzung des Weihnachts- und des Urlaubsgeldes bei Beamten. Mehrarbeit ja, gleichzeitige Gehaltskürzungen nein! Es ist unfair, wenn die Landesregierung die verfehlte Haushaltspolitik auf dem Rücken der unteren Besoldungsgruppen tätigt. Das war eine Pressemitteilung von Dr. Jürgen Rüttgers vom 16. September 2003.

Daraus ergibt sich für die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dass wir den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen und die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für alle Beamtinnen und Beamten einfordern.

Meinolf Guntermann (Deutscher Beamtenbund NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Der dbb hat ja bereits in der Anhörung am 16. Oktober das Thema „Anpassung der Besoldung“ zu einem Schwerpunkt gemacht. Im Rahmen dieser Anhörung und im Rahmen unserer schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen haben wir die entsprechenden Argumente vorgetragen. Ein Argument war, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Anpassung und Teilhabe an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Darüber hinaus haben wir deutlich gemacht, welche Preissteigerungen im Verlauf der letzten Monate im Bereich der täglichen Lebensführung entstanden sind und dass ein Anspruch besteht, diese auszugleichen.

In unserer schriftlichen Stellungnahme zur heutigen Anhörung haben wir das auch noch einmal angesprochen. Herr Groth, Sie hatten am 16. bezüglich unserer Behauptung nachgefragt, dass der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich um rund 2 Milliarden € nur durch die Beamtinnen und Beamten entlastet wird. Dazu haben wir eine aktuelle Aufstellung gefertigt. Ich hoffe, dass diese bereits verteilt wurde.

Ich möchte das, was wir bereits schriftlich und mündlich hier vorgetragen haben, nicht wiederholen, sondern das durch eine weitere sehr wichtige Betrachtung ergänzen, und zwar dahin gehend, wie es politisch zu bewerten ist. Dabei möchte ich auf das zurückkommen, was 2003 hier im Landtag stattgefunden hat, als es darum ging, das Weihnachtsgeld zum ersten Mal zu kürzen. In der Debatte im Plenum dieses Hauses ging es nicht nur um die reine Kürzung, sondern um einen anderen, ganz wesentlichen Grundsatz. Es ging um Gerechtigkeit und Gleichklang im öffentlichen Dienst, um Gerechtigkeit und Gleichklang zwischen den Statusgruppen, um Gerechtigkeit und Gleichgang zwischen der Gruppe, die Streikrecht hat, und der Gruppe, die kein Streikrecht hat. Aus dieser Debatte möchte ich einige Wortbeiträge zitieren, um deutlich zu machen, welche klaren und eindeutigen Aussagen damals von maßgeblichen Vertretern der Opposition getätigt worden sind, die ich auch heute für den Beamtenbund voll und ganz unterstütze.

Der Vorsitzende der FDP-Fraktion sagte:

„Mit dem jetzt vorgelegten Besoldungskürzungsgesetz erleben wir einen weiteren Höhepunkt der Hilflosigkeit und Ungerechtigkeit dieser rot-grünen Landesregierung. ... Wir sprechen hier über Ihnen anvertrautes Personal, das einen Anspruch auf Alimentation hat und bei dem Sie trotzdem einseitig Kürzungen vornehmen.

... Wir Liberalen als Rechtsstaatspartei kämpfen aber gegen einseitige Abzocke beim Personal. Das Gegenteil betreiben Sie.“

Weiter heißt es:

„Sie versuchen, verschiedene Gruppierungen gegeneinander auszuspielen ...

Deswegen führen wir heute hier eine Diskussion über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.

... Auf der anderen Stelle steht knallhartes Sparen bei den Beamten, die Ihnen aufgrund der Treuepflicht und des fehlenden Streikrechts ausgeliefert sind.“

An anderer Stelle sagt er:

„Jetzt fällt Ihnen – den Roten und den Grünen – nichts Besseres ein, als den Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, und zwar nur 50 % von ihnen, zuzurufen: Ihr müsst alle ärmer werden, denn ihr seid die ausgewählten Sparopfer der Regierung.“

Dann heißt es:

„Für uns sind Gleichbehandlung und Gleichberechtigung wichtig. In Zukunft müssen Regeln gefunden werden, um die Ungleichbehandlung zwischen den Beamten auf der einen Seite und den Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes auf der anderen Seite zu vermeiden.“

So weit die Zitate aus der Rede des Vorsitzenden der FDP-Fraktion.

Der Vertreter der CDU-Fraktion hat damals ausgeführt:

„Er“

– damit war der Ministerpräsident gemeint –

„soll ruhig bei seiner ungerechten und einseitigen Benachteiligung der mehr als 300.000 Beamten dieses Landes und der Kommunen bleiben. Wir haben für die CDU-Landtagsfraktion in den kommenden Jahren eine andere Parole, die wir überschrieben haben mit ‚Fairness bei Einsparungen im öffentlichen Dienst‘ mit fünf Thesen.

...

Viertens. Die Last der Konsolidierung darf nicht einseitig nur die Beamtinnen und Beamten treffen. Deshalb lehnt die CDU-Fraktion massive Arbeitszeitverlängerungen bei gleichzeitig massiver Kürzung der Besoldung ab.

Fünftens. Maßstab der Entscheidung über Aufrechterhaltung dieser Konsolidierungsmaßnahmen im Jahre 2005 und darüber hinaus sind die Tarifvereinbarungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften im öffentlichen Dienst, somit die Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten einerseits und Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst andererseits.“

Dieser mehrfach angesprochene Tarifvertrag liegt seit Mai des vergangenen Jahres auf dem Tisch und wurde auch von dieser Landesregierung unterschrieben, weil Nordrhein-Westfalen Mitglied der TdL ist.

Dieser Tarifvertrag sieht aktuell vor, dass die Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen in diesem Monat, im November, ein Weihnachtsgeld ausgezahlt bekommen haben, das für die große Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen bei 80 oder 90 % eines Monatsgehalts lag – für ganz wenige, die in den absoluten Spitzengruppen sind, nur 60 %.

Im Dezember bekommt die gleiche Gruppe der Tarifbeschäftigten pauschal eine Leistungsprämie in Höhe von 12 % der Septemberbezüge ausbezahlt: jeder der Kolleginnen und Kollegen.

Es steht fest, dass im Januar eine lineare Erhöhung von 2,9 % für diese Kolleginnen und Kollegen vorgesehen ist, die obendrein noch durch Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung noch einmal mit 0,45 % netto dabei sind.

Ich füge das nicht aus irgendwelchen Neidgründen so deutlich an, sondern um es mit dem zu verbinden, was damals vor knapp vier Jahren in diesem Hause gesagt worden ist. Am Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens stellt sich die Frage, ob die Politik redlich oder unredlich ist oder ob dieser Personalpolitik gar ein völlig anderes Adjektiv zuzuordnen ist. Dieser Appell ist insbesondere an die Vertreter der Koalition gerichtet: Bitte ersparen Sie dem Beamtenbund und mir persönlich eine Dokumentation für mehrere Hunderttausend im öffentlichen Dienst über das, was die Koalition in der Rolle als Opposition klar und eindeutig angekündigt und erklärt hat, und darüber, wie widersprüchlich die reale Personalpolitik der Landesregierung und der Koalition

heute tatsächlich ist. Ändern Sie den Gesetzentwurf! Sorgen Sie für Gerechtigkeit und Gleichklang im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen!

Hans-Werner Kaldenhoff (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Die Zahlen, die die Entwicklung der Beamtengehälter in den letzten zehn Jahren darlegen, sind auch in allen Stellungnahmen der anderen Verbände nachzulesen und brauchen nicht wiederholt zu werden. Kollege Richter von der GdP hat eben schon fast abschließend sehr ausführlich die Einschnitte dargelegt; ich kann nur ergänzen: Nicht nur die Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes sind sauer, sondern auch die Steuerbeamtinnen und -beamten des Landes.

Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache. Sie belegen, dass der Beamtenbereich wie kein anderer Bereich dramatisch von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wurde. Dies konnte sich der Gesetzgeber, sprich: das Land Nordrhein-Westfalen, erlauben, da es für den Beamtenbereich keine Tarifverträge gibt und die Besoldung per Gesetz in Form einer amtsangemessenen Alimentation zu erfolgen hat. Amtsangemessen heißt aber, dass sich die Höhe der Bezüge nicht nur nach dem Einsatzgebiet der Beamtinnen und Beamten richtet, sondern dass auch allgemeine Kostenentwicklungen, Preissteigerungen, Einkommensentwicklungen zu berücksichtigen sind.

Die Beamtinnen und Beamten stehen in einem besonderen Treueverhältnis zu ihrem Arbeitgeber. Dieses Treueverhältnis ist aber keine Einbahnstraße. Das heißt, auch der Arbeitgeber, sprich: das Land Nordrhein-Westfalen, hat für seine Beamtinnen und Beamten aufzukommen und sie entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung zu besolden. Das ist schon seit langem nicht mehr erfolgt. Im Gegenteil, die Beamtinnen und Beamten des Landes wurden von der allgemeinen Einkommensentwicklung massiv abgekoppelt. Hierbei geht selbst die Schere bei den Löhnen und Gehältern der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Bezüge der Beamten des Landes immer weiter auseinander. Wir haben es gerade schon gehört.

Einen sehr faden Beigeschmack bekommt diese Entwicklung, die übrigens vom Obergericht Münster als verfassungswidrig eingestuft wurde, durch die wie selbstverständlich regelmäßig durchgeführte Anpassung der Abgeordnetendiäten, die mit der allgemeinen Preissteigerungsrate begründet wird. Die Ausgaben gerade für den Energie- und Lebensmittelbereich sind in der letzten Zeit eklatant gestiegen. Am Samstag konnte man zudem in der Zeitung lesen, dass die privaten Krankenversicherungen Beitragsanhebungen bis zu 10 % planen. Ein Beamter kann sich nachweislich nicht aussuchen, ob er sich gesetzlich oder privat krankenversichert.

Wie wollen Sie da den Beamtinnen und Beamten des Landes erklären, dass zwar für fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes und auch für die Abgeordneten des Landtags entsprechende Erhöhungen vorgenommen werden, aber für den Beamtenbereich nicht? Die vorgesehene Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2008 von 2,9 % ergibt in der Summe sogar einen Verlust für die Kolleginnen und Kollegen, da diese geplante Erhöhung auf das Jahr gerechnet nur 1,45 % beträgt, während die

allgemeine Preissteigerungsquote für 2008 auf 2,2 % geschätzt wird. Also liegt der tatsächliche Einkommensverlust wiederum bei 0,75 %.

Meine Damen und Herren Abgeordnete, ich appelliere an Sie – die Zahlen sind Ihnen bekannt, sie sind auch nicht schönzureden –: Beenden Sie diese willkürliche Benachteiligung Ihrer Beamtinnen und Beamten, nur weil sie per Gesetz so einfach geht! Denken Sie daran, welchen Schaden Sie im Vertrauensverhältnis zwischen Beamten und Arbeitgeber aufbauen, und denken Sie bitte auch daran, dass längst nicht alle Beamtenfamilien im Bereich der Besoldung A12 und höher liegen!

Wenn schon Beamte auf Erhöhung ihrer Besoldung klagen, was meines Wissens in der Bundesrepublik einmalig ist, müsste bei jedem Mitglied dieser Landesregierung ein Warnlicht angehen, weil hier grundgesetzliche Regeln verletzt wurden, die einen erheblichen Vertrauensverlust bei den Beamtinnen und Beamten des Landes bewirkt haben, sodass diese ihre einzige Möglichkeit auf angemessene Besoldung im Beschreiten des Rechtswegs sehen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, beantragt deshalb, im Zuge der Haushaltsberatungen 2008, die Beamtenbesoldung ab 1. Januar 2008 um mindestens 2,9 % anzuheben, um sie dann in Folgeschritten auf das Niveau der tarifvertraglichen Abschlüsse, wie in den letzten Jahrzehnten üblich, anzuheben.

Jens Gnisa (Deutscher Richterbund, Landesverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Es ist von meinen Vorrednern sehr viel gesagt worden. Dem kann ich mich im Wesentlichen anschließen. Sie haben gebeten, es kurz zu machen. Deshalb möchte ich meine Rede etwas umstricken, damit Sie nicht alles zum zweiten Mal hören, und mich in meiner Ansprache auf den verfassungsrechtlichen Aspekt konzentrieren.

Vorab möchte ich an Sie appellieren, sich die Sache noch einmal zu überlegen; denn aus unserer Sicht ist ein Verschieben der Besoldungserhöhung auf Juli 2008 eindeutig verfassungswidrig. Ich möchte noch einmal auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückkommen und aus der Ihnen übersandten Studie zitieren (*vgl. Information 14/556, Seite 34 f.*):

„Durch eine Kürzung der Alimentation (oder durch unterbliebene Besoldungsanpassungen) darf also weder die Konsolidierung der allgemeinen Haushaltslage noch eine Senkung der Versorgungslasten der Dienstherren unmittelbar als wesentliches Ziel verfolgt werden. Denn die Dienstleistungsbereitschaft des Richters (Beamten), die Treue des Richters (Beamten) zum Staat und seiner Verfassung und seine umfassende persönliche Hingabe sind selbstständig zu bewerten. Deshalb vermögen die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, die Herausforderungen durch die Globalisierung, der demografische Wandel und die finanziellen Nachwirkungen der Wiedervereinigung eine Einschränkung des Grundsatzes amtsangemessener Alimentation nicht zu begründen. Könnte die finanzielle Situation der öffentlichen Hand für sich bereits eine Veränderung des Grundsatzes der Alimentierung rechtfertigen, so wäre diese dem uneingeschränk-

ten Zugriff des Gesetzgebers ausgesetzt. Die Schutzfunktion von Artikel 33 Absatz 5 GG liefe dann ins Leere.“

Das Verfassungsgericht stellt insbesondere zwei Parameter heraus, an denen sich die Besoldung zu orientieren hat: erstens die allgemeine Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen – wohlgemerkt – und zweitens die allgemeine Preisentwicklung. Dies entspricht – das finde ich besonders interessant – genau der Auffassung des Gesetzentwurfs. In dem Gesetzentwurf, der vorgelegt worden ist und heute besprochen wird, steht auf Seite 27 unter Teil A Punkt I:

„Beamte und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.“

Die Rechtsauffassung von uns und dem Gesetzentwerfer ist also wohl gleich. Aber hält sich der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung an diese Vorgabe? Der Gesetzentwurf behauptet in der gleichen Passage:

„Der für die Tarifbeschäftigten des Landes ausgehandelte Erhöhungssatz von 2,9 % soll auf die Beamten und Versorgungsempfänger“

– allerdings zeitverzögert –

„übertragen werden. Damit wird eine Teilhabe der Beamtenschaft an der allgemeinen Gehaltsentwicklung weitgehend sichergestellt.“

Leider wird das – das hatten wir in unserer schriftlichen Stellungnahme angemahnt – in keiner Weise mit Zahlen unterfüttert und belegt. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Meine Vorredner hatten das bereits zitiert.

Noch zwei Punkte:

Das Verschieben der Besoldungsanpassung auf die Mitte des Jahres führt dazu, dass die Jahresbesoldung nur um 1,45 % erhöht wird. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass zum Jahr 2006 die Sonderzahlung Weihnachtsgeld gekürzt wurde. Das macht ungefähr eine Kürzung von 1,6 % aus. Das heißt, unter dem Strich werden die Beamten in der Jahresbesoldung 2008 unter der Jahresbesoldung 2005 liegen. Sie verdienen nicht mehr, sondern weniger, und das bei folgenden Inflationsquoten – ich zitiere aus den Jahrbüchern –: 2005: 1,97 %, 2006: 1,70 %. 2007 sind es voraussichtlich 1,9 %. Für 2008 hatten wir in unserer Stellungnahme noch 2,2 % angekündigt; nach einer neueren Untersuchung der EZB sind jedoch wohl 2,6 % anzusetzen. In dem Zeitraum, in dem die Beamten weniger verdienen, haben wir also eine Inflationsquote von 8 %. Diese Zahlen sollen von sich aus wirken; ich möchte sie gar nicht weiter erläutern. Die Verfassungswidrigkeit dieses Vorgehens liegt auf der Hand.

Welches Risiko geht der Haushaltsgesetzgeber ein? Auch das möchte ich noch kurz erläutern. Es gibt bereits – nicht vom Deutschen Richterbund initiiert, aber wir denken auch darüber nach – erste Klagen auf Erhöhung der allgemeinen Besoldung. Diese Klagen sind nicht ohne jede Aussicht. Man stelle sich das Szenario vor, die Klage dringt tatsächlich durch, zum Beispiel auf Erhöhung der Besoldung um 10 %. Das ist möglich. Wir hatten in unserer Studie, die jedem Abgeordneten vorliegt,

nachgewiesen, dass die Beamtenbesoldung bis 2007 um 9,5 % hinter der Preisentwicklung – Inflation – zurückgeblieben ist. Wenn wir die Jahre 2007 und 2008 hinzunehmen, sind die 10 % locker übersprungen.

Deshalb haben diese Klagen durchaus Aussicht auf Erfolg. Ich möchte das nicht endgültig beurteilen. Das kann man auch gar nicht seriös tun. Aber wer die neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sieht, muss zu dem Ergebnis kommen, dass die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber ganz bewusst ein großes Risiko eingehen. Wenn diese Klagen durchgreifen würden und tatsächlich 10 % der Beamtenbesoldung nachzuzahlen wären – gegebenenfalls auch für vergangene Jahre –, wissen Sie, meine Damen und Herren, was das für die Haushaltskonsolidierung zu bedeuten hätte. Das erklärte Ziel der Landesregierung einer Nettokreditaufnahme von null, das ich für ambitioniert und für sehr gut halte, würde in weite Ferne rücken.

Das Vorziehen der tariflichen Erhöhung auf Januar 2008 würde 200 Millionen € ausmachen – eine Petitesse im Verhältnis zu dem, was kommen könnte, wenn man den anderen Weg geht. Mein Appell: Halten Sie zumindest für das Jahr 2008 an der tariflichen Erhöhung fest! Denn ansonsten würde die Verfassungswidrigkeit schon isoliert für das Jahr 2008 feststehen.

Dr. Manfred Wichmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf mich sehr herzlich bedanken, die Schwerpunkte der gemeinsamen Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände kurz skizzieren zu dürfen.

Erstens. Wir fordern bereits zum 1. Januar 2008 eine Gehaltsanpassung. Wir halten es aus kommunaler Sicht für unabdingbar, eine Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten herzustellen. Gerade im kommunalen Bereich arbeiten diese beiden Beschäftigtengruppen als unmittelbare Kollegen zusammen, oftmals mit identischen Aufgaben. Wir können es kaum verkaufen, eine erneute Ungleichbehandlung der Beamten zu erklären. Kein erneutes Sonderopfer der Beamten, es ist bereits von meinen Vorrednern beschrieben worden, worin dieses Sonderopfer liegt. Ich kann es mir deshalb ersparen, darüber zu sprechen. Allerdings kann ich für den Städte- und Gemeindebund und für die anderen Spitzenverbände sagen, auch die Kommunalbeamten sind sauer. Die Motivation kann darunter leiden, wenn man vom Land immer wieder mal als Sparschwein auserkoren wird.

Auch die verfassungsrechtliche Situation scheint mir nach den Ausführungen meiner Vorredner klar zu sein. Beamtenalimentation ist ein verfassungsrechtlicher Anspruch. Beamtenalimentation ist kein Almosen. Das haben Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht entschieden. Wir als kommunale Dienstherren möchten gerne diesen verfassungsrechtlichen Anspruch erfüllen. Wir sehen überdies eine Fürsorgepflicht für unsere Beamten. Wir haben aber das Problem, Besoldung nur aufgrund eines Gesetzes zahlen zu dürfen. Ein weiteres Problem ist § 6 Landesbesoldungsgesetz. Darin steht, dass Kommunen keine Leistungen erbringen dürfen, die nicht durch Landesleistungen gedeckt sind, die also mit Landesleistungen identisch sind.

Wenn es ein Problem gibt, muss man es lösen. Die Lösung sehen wir in der Schaffung einer sogenannten Dienstherrnklauseel. Meine Damen und Herren Abgeordneten, wir möchten Ihnen empfehlen, eine entsprechende Öffnungsklausel in dieses Gesetz aufzunehmen, die es Dienstherrn eigenverantwortlich gestattet, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, nämlich die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2008 vorzuziehen.

Eine solche Dienstherrnklauseel ist verfassungsrechtlich zulässig. Wir haben im Beamtenrecht und im Besoldungsrecht bereits Beispiele dafür, wenn ich etwa an § 78d des Landesbeamtengesetzes denke. Dort ist die sogenannte Altersteilzeit geregelt. In der Norm steht, dass die oberste Dienstbehörde entscheiden kann, ob man von der Möglichkeit der Altersteilzeit überhaupt Gebrauch machen will und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen. Gleiches gibt es im Besoldungsrecht in § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes. Dort sind die sogenannten Leistungsprämien und -zulagen geregelt und dass der Haushaltsgesetzgeber eine Regelung treffen muss, ob er überhaupt Leistungsprämien und -zulagen gewähren will und wenn ja, in welchem Umfang.

Ich mache einen Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 2 (neu) des Gesetzes über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2008 mit folgendem Wortlaut:

Die oberste Dienstbehörde kann die Erhöhung der Besoldungsbezüge abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 bereits zum 1. Januar 2008 beschließen.

Zweitens. Auch wir begrüßen, dass der Gesetzgeber Nordrhein-Westfalen mittlerweile der verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung hinsichtlich des Familienzuschlags für das dritte Kind und für weitere Kinder nachkommt. Nur, das reicht nicht. Das Problem ist Folgendes: Wir haben für die Jahre 2002 bis 2006 viele offene Verfahren und viele Verfahren, die noch nicht abschließend entschieden sind, die ruhend gestellt sind. Ich habe gehört, dass das Land aufgrund eines Prozessvergleichs konkret ausrechnen will, welchen Betrag die einzelnen Personen für die Jahre 2002 bis 2006 bekommen sollen. Das kann eine Landesbehörde viel leichter machen als eine kleine Kommunalbehörde mit gerade einmal 30, 40 oder 50 Beschäftigten. Das heißt, wir können das nicht. Deshalb schlagen wir auch hier eine Klausel vor, ähnlich der Dienstherrnklauseel, die ich eben genannt habe, dass Städte und Gemeinden für die Jahre 2002 bis 2006 eine abweichende Regelung treffen und 50 € für das dritte und jedes weitere Kind zahlen können.

Lassen Sie mich mit einem interessanten Zwischenfazit dieser Anhörung schließen: Wir haben alle festgestellt, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitestgehend einig sind. Verweigern Sie sich deshalb bitte nicht den gemeinsamen Vorschlägen von kommunalen Spitzenverbänden und Gewerkschaften! Seien Sie bitte nicht beratungsresistent!

Karl Heinz Baum (Seniorenverband Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die nicht mehr im Erwerbsleben stehenden älteren Mitbürger erwarten, dass ihre Altersbezüge endlich wieder fühlbar angepasst werden. Sie haben in den letzten Jahren keine oder bestenfalls Anpassungen von wenigen Cent erhalten, während die Inflationsrate deutlich angezogen hat. Gleichzeitig sind die Kosten für Energie, Miete, Heizung und Lebensmittel teilweise außerordentlich gestiegen.

Die Altersarmut, die wir überwunden glaubten, kehrt zurück, und zwar auch bei den heutigen Älteren. Personen, die ausschließlich von ihrer Rente leben müssen, haben zunehmend Mühe, ihr Leben zu finanzieren, von denen es gerade unter den heutigen Älteren noch viele gibt. Zusätzliche Schwierigkeiten haben Witwen, die wegen der Erziehung der Kinder in der Vergangenheit auf eine Berufstätigkeit verzichtet haben. Sie haben durch ihren Verzicht den Generationenvertrag gestützt und erhalten jetzt die kleinsten Renten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge erwarten, dass ihre Bezüge nunmehr fühlbar angepasst werden, und zwar gesetzesgemäß in gleichem Umfang wie die Aktivbezüge und mindestens zum gleichen Zeitpunkt, also zum 01.01.2008, wie für den Tarifbereich im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es ist ja schon vieles gesagt worden. Wir haben in unserer Stellungnahme für die letzten 15 Jahre insgesamt 15 Punkte aufgeführt, durch die es wesentliche Einschnitte in die beamtenrechtlichen Versorgungsregelungen gegeben hat; ich verweise insofern auf unsere Stellungnahme. Die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge haben, wie gesagt, in diesen 15 Jahren als einzige Alterseinkünfteart enorme Einschnitte hinnehmen müssen. Ich möchte Ihnen allerdings einen Punkt noch einmal vortragen.

Durch die Kürzungen der Sonderzuwendungen im Versorgungsbereich, sprich Weihnachtsgeld, in den Jahren 2003 auf 37 % und 2006 auf 22 % haben die Versorgungsempfänger eine drastische Reduzierung ihrer Altersbezüge hinnehmen müssen. Wenn man die Altersbezüge aus dem Jahre 2002 trotz der bis dahin bereits erfolgten Reduzierung der Sonderzuwendungen auf 84,29 % einmal mit 100 % ansetzt, so hat der entsprechende Versorgungsempfänger trotz der linearen Steigerung der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge 2003 um 2,4 % und im Jahre 2004 zweimal um 1 % insgesamt nur noch eine Versorgung von 95,81 %. Das bedeutet, dass trotz Gehaltserhöhungen ab dem Jahre 2002 der Bruttobetrag der Versorgung des Jahres 2006 um 4,19 % geringer war als gegenüber dem Jahre 2002.

Es ist unseres Erachtens auch ein Unrecht, dass bei den Einmalzahlungen und bei den Sonderzahlungen zwischen Ruheständlern und Aktiven unterschieden wird. Offensichtlich ist nicht bewusst, dass die gestiegenen Lebenshaltungskosten viele Rentner und Pensionäre an den Rand des Existenzminimums bringen, die Betroffenen sich aber oftmals schämen, zum Sozialamt zu gehen. Wir stellen fest, dass der immer wieder zu hörende Satz: „Den Alten ist es noch nie so gut gegangen wie heute“, einfach völlig unzutreffend ist. Wir müssen annehmen, dass den politisch Verantwortlichen nicht bewusst ist, dass der Frust der Senioren gegen die Politik immer

größer wird und sie deshalb trotz unserer Aufforderung nicht mehr zur Wahl gehen und sich die jüngsten Wahlergebnisse – ich erinnere an Mecklenburg-Vorpommern, an Berlin – so darstellen, wie sie sich darstellen. Wir fürchten, dass die nächsten Wahlen nicht besser ausfallen. Gewinner werden leider die Radikalen sein, Verlierer die Demokratie. Dafür verantwortlich ist nicht zuletzt die Seniorenpolitik der Gegenwart allgemein.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, wir, die älteren Menschen, sind durchaus zu Opfern, zur Sanierung der Haushaltslage bereit, wehren uns aber gegen ungerechte Verteilung der Lasten. Eine konkrete Anmerkung möchte ich noch anbringen. Mit der Änderung des Versorgungsfondsgesetzes, das Bestandteil dieser Gesetzesvorlage ist und mit dem die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds durch die Deutsche Bank zuzulassen, sind wir einverstanden, auch mit der Reduzierung der Anlagetermine des Versorgungsfonds von zwölf auf zwei, damit effektiver und unbürokratischer gearbeitet und dies entsprechend gestaltet werden kann.

Zum Schluss möchte ich einmal eine Frage stellen, obwohl ich ja als Sachverständiger geladen bin. Nach unseren Gesprächen mit der SPD-Landtagsfraktion war beabsichtigt – zumindest hat uns das Frau Walsken beim letzten Gespräch auf den Tisch gelegt –, einen Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf der Landesregierung vorzulegen, und zwar mit dem Tenor, das Datum des Inkrafttretens auf den 01.01.2008 vorzuziehen. Wir begrüßen das selbstverständlich. Ich nehme an, dass dies alle anderen Experten in diesem Raume tun. Dazu die Frage: Ist dieser Änderungsantrag bereits eingebracht oder wird er noch eingebracht? Ist er bereits in den Beratungsunterlagen? Oder wie ist der Stand der Dinge dazu?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Baum, der hier Stellung genommen hat für den letzten der hier anzuhörenden Verbände.

Wir kommen jetzt zur Befragung der Sachverständigen durch die Damen und Herren Abgeordneten hier in der Runde. Ich möchte mich allerdings schon vorab ganz herzlich bei Ihnen für die sehr prägnanten und pointierten Stellungnahmen bedanken, die uns alle jetzt in die Lage versetzen, für das nun anschließende Gespräch noch ausreichende Zeit zu haben, was dem Thema auch angemessen ist. Vielleicht wird sich in den folgenden Fragen auch widerspiegeln, dass die Stellungnahmen trotz der Vielschichtigkeit der hier anzuhörenden Institutionen und Verbände doch bemerkenswert und letztlich auch überraschend einmütig erfolgt sind. Das wird dann das Parlament zu bewerten haben.

Ich habe schon insgesamt vier Wortmeldungen. Zunächst Herr Kollege Trampe-Brinkmann für die SPD-Fraktion.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Vielleicht darf ich zunächst mit der Beantwortung der Frage des Herrn Baum beginnen. An diesem Antrag, den wir einbringen werden, sind die letzten redaktionellen Arbeiten noch zu vollziehen. Zur Anhörung heute ist dieser Antrag noch nicht fertig, aber er wird in Kürze vorliegen.

Zunächst einmal herzlichen Dank auch seitens der SPD-Fraktion an alle Sachverständigen, die heute in einer Einmütigkeit, wie ich sie in meinem kurzen Abgeordnetenleben von zweieinhalb Jahren bisher in diesem Hause noch nicht wahrgenommen habe, ihre Stellungnahmen dargelegt haben. Es ist schon beeindruckend, wenn Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter hier gleichzeitig an ein und demselben Strang ziehen. Das zeigt ganz offensichtlich, wie groß die Täuschung, aber auch die Enttäuschung ist, die durch diese Landesregierung bei den Beamtinnen und Beamten hier im Lande wahrgenommen wird und die sich auch real in Eurocents und Euros in den Portemonnaies spürbar niederschlägt.

Von daher kann ich Ihnen unsererseits mitteilen, dass wir natürlich Ihre Forderung zur Besoldungsanpassung zum 01.01. unterstützen, weil sich auch die grundlegenden Rahmenbedingungen in diesem Lande deutlich verbessert haben, dass nämlich die Steuereinnahmen sprudeln und wir nicht weiterhin auf dem Rücken der Tätigkeit Ihrer Kolleginnen und Kollegen den Haushalt sanieren dürfen. Wir haben erfahren, dass die Besoldungsrückstände insbesondere im Vergleich zu den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst schon gravierend sind. Schauen wir uns die Vergleiche zur öffentlichen Wirtschaft an: Auch wenn dort in den letzten Jahren gespart werden musste, sieht man aber ganz deutlich, dass im öffentlichen Dienst ein weiterer Rückfall zu verzeichnen ist und auch im gewerblichen Bereich die Gehälter und Löhne in einem Maße ansteigen, wovon Beamtinnen und Beamte, aber auch andere tariflich Beschäftigte im öffentlichen Dienst nur träumen können.

Vor diesem Hintergrund möchte ich noch einmal zwei, drei Fragen stellen, weil ich denke, dass sie hinsichtlich der Gesamtbeurteilung der Tätigkeiten wichtig sind. Sie richten sich an die Herren Richter, Bickhove-Swidorski von ver.di, aber auch an Herrn Gnisa. Die Fragestellung geht dahin, inwieweit letztendlich auch öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit betroffen ist. Könnten Sie mir sagen, wie denn die Arbeitssituation, die Belastung durch Überstunden in Ihrem Bereich mittlerweile aussieht? Sind die Einstellungszusagen, die wir für nächstes Jahr im Lande machen, ausreichend, um den zusätzlichen Belastungen zu begegnen, die neben Geld – Herr Schneider hat es angesprochen – auch Arbeitszeit, die im Lande durch die Kolleginnen und Kollegen aufgebracht wird, bedeuten? Werden Überstundenberge, die man vor sich herschiebt, überhaupt noch bezahlt, oder können sie überhaupt abgefeiert werden? Das wäre eine Fragestellung an Sie drei.

An Herrn Bickhove-Swidorski habe ich insbesondere noch die Nachfrage zur Opt-out-Regelung bei den Feuerwehrleuten. Hier sollen ja bis zu 2.000 Cent, sprich 20 €, pro Schicht der freiwilligen Mehrarbeit bezahlt werden können. Nun hören wir, dass insbesondere bei den Kommunen mit den nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepten das Geld eigentlich aus dem Topf der Leistungsbezahlung genommen wird, was letztendlich heißt, dass sich die Feuerwehrleute ihre freiwillige Mehrarbeit selbst bezahlen, indem sie auf Beförderungen verzichten. Sie bezahlen es also aus ihrer linken Tasche und stecken es in ihre rechte Tasche. Wie bewerten Sie da den Ansatz? Und welche Forderungen erheben Sie daraus an die Landesregierung für das nächste Jahr bzw. für dieses Jahr bezüglich einer entsprechenden Gesetzgebung?

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Angeregt durch die Broschüre des Deutschen Richterbundes und durch die Frage schon beim letzten Mal an Herrn Guntermann vom dbb, ob es zu quantifizieren ist: Heute haben Sie dankenswerterweise eine Grobquantifizierung vorgelegt. Wir hatten ja beantragt, dass sich der Gutachterdienst einmal dieser Frage annimmt. Da gibt es jetzt Unterlagen. Deshalb ist das eine Frage, die sich erst einmal an den Vorsitzenden richtet, und dann habe ich noch weitere Fragen an Herrn Wichmann.

Uns liegen jetzt Papiere vor, die im Ländervergleich zeigen, welche Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Beamtenschaft – Beihilfe, Bezüge, Verschiebungen, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen usw. – vorgenommen worden sind, aber es gibt keine Quantifizierung dafür, welche Konsolidierungsbeiträge denn tatsächlich erbracht worden sind.

Von der Qualität her gibt es, glaube ich, keinen Zweifel mehr, was da in den letzten Jahren passiert ist und was nach 2005 immer noch vorgenommen worden ist. Das alles ist ja dokumentiert. Aber wir können es bislang noch nicht quantifizieren. Und auch die Vorlage des dbb ist recht grob; obwohl ich recht dankbar für diese Vorlage bin. Aber wir hätten vom Gutachterdienst gern noch einmal eine Quantifizierung gehabt. Das ist in meinem Antrag auch angesprochen worden. Deshalb die Frage: Kommt da noch was, oder müssen wir das noch einmal extra in Auftrag geben? Ich glaube, dass eine Zahl wie 2 Milliarden € – und wenn es auch nur 1,5 Milliarden € sind – eine sehr deutliche Zahl ist, die auch noch einmal zum Nachdenken bewegen kann – jenseits der kleinen Prozentzahlen, die man immer wieder findet und die sich dann, wie Herr Gnisa das vorhin auch dargestellt hat, auf bald 10 % aufaddieren. Also: Kommt da noch was? Sonst würden wir es noch einmal beantragen wollen.

An Herrn Wichmann hätte ich die Frage: Wenn man Ihrem Anliegen nachkäme, wie Sie es gerade beschrieben haben, würde dann jede Kommune das für sich entscheiden? Das würde für die Haushaltssicherungskommunen doch bedeuten, dass sie auch wieder außen vor sind. Qualitativ kann ich verstehen, was Sie da wollen, aber praktisch kann ich nicht wirklich sehen, dass uns das ernsthaft in der Zukunft weiterhelfen würde. Könnten Sie das noch einmal erklären?

Angela Freimuth (FDP): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bedanke mich auch im Namen der FDP-Fraktion für Ihre Stellungnahmen, die nach der Anhörung, die wir bereits zum Haushalt 2008 hatten, nun nicht in eine ganz große Überraschung mündeten. Ich glaube, das war auch weder von Ihrer Seite beabsichtigt noch von uns erwartet.

Ich möchte mich mit einer Frage an die Gewerkschaften wenden, und zwar zu dem Vorschlag, eine solche Dienstherrnklausel einzuführen, wie sie von Herrn Dr. Wichmann vorgestellt wurde. Wie würden Sie das beurteilen?

Volkmar Klein (CDU): Auch einen ganz herzlichen Dank meinerseits an Sie alle für Ihre Beiträge. Ich glaube, dass es für uns alle wichtig ist, in die Gefühlslage der Beamtenschaft ein bisschen mitgenommen zu werden und dass Sie das noch einmal

deutlich gemacht haben. Allerdings ist ganz sicher bei uns schon allgemein die Erkenntnis vorhanden, dass es sich um ein deutliches Nachhinken der Beamtenbesoldung gegenüber dem Tarifbereich handelt. Und selbstverständlich wollen wir uns, sobald die Spielräume dafür da sind, schon für einen Gleichklang einsetzen.

Ich habe aber den Eindruck, dass uns die gegenwärtige Situation tatsächlich mit allen anderen Bundesländern verbindet. Mir jedenfalls liegt hier – ich weiß nicht, ob das allgemein vorliegt – eine hervorragende Übersicht von der Landtagsverwaltung über die Besoldungsstrukturen in allen Bundesländern vor, aus der deutlich hervorgeht – das ist vielleicht auch schon eine Frage an Sie –, dass die Länder, bei denen die Haushaltskonsolidierung schon deutlich weiter fortgeschritten ist als bei uns, auch mehr Spielräume gewähren können.

Demgegenüber ist es in Nordrhein-Westfalen vielleicht ein Trugschluss, davon auszugehen, dass die Steuerquellen sprudeln und jetzt mehr Geld da ist. Praktisch ist es nämlich eher so, dass weniger Geld fehlt. Und immer noch muss ein erheblicher Milliardenbetrag als Neuverschuldung aufgenommen werden, und der wird ja auch ziemlich drastisch kritisiert.

Insofern habe ich noch eine zusätzliche Frage an Herrn Baum, der eben einen Antrag angemahnt hat, der von der Opposition möglicherweise gestellt wird: Einen Antrag zu stellen, ist das eine, einen Haushaltsantrag mit Deckung zu stellen, das andere. Ich habe das eben so verstanden, dass Sie eventuell Letzteres meinen. Aber von der Pressekonferenz der stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Fraktion lese ich erst einmal nichts von einem solchen Antrag, stattdessen aber von drastischer Kritik daran, dass die Personalausgaben im Haushaltsentwurf 2008 erneut um 327 Millionen € steigen. Und ihr Fazit lautet: Der Entwurf zum Landeshaushalt 2008 ist kein Sparhaushalt und hilft nicht bei der Konsolidierung der Landesfinanzen. – Das ist das, was ich von der SPD-Opposition lese. Insofern würde mich da Ihre Meinung zu dem offenkundigen Widerspruch interessieren.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Klein. Damit hat die erste Fragerunde schon so viele Fragen aufgeworfen, dass wir jetzt in eine erste Beantwortung einsteigen sollten. Der Kollege Trampe-Brinkmann hat, wenn ich es richtig notiert habe, in erster Linie die Sachverständigen Richter, Bickhove-Swidorski und Gnisa angesprochen. – Herr Richter, wenn Sie mögen, beginnen Sie.

Frank Richter (GdP NRW): Ja, kurz und schmerzlos: Wie sieht die Situation innerhalb der Polizei aus? – Ausgesprochen bescheiden, was die Arbeitszeit angeht. Wir schieben weiter Überstundenberge vor uns her. Das ist kein neues Phänomen. Dieses gibt es seit zehn Jahren, und wir machen seit zehn Jahren darauf aufmerksam. Die Verdoppelung der Zahl der Neueinstellungen auf 1.100 für das Jahr 2008 bedeutet eine Entlastung. Diese Entlastung tritt aber bei der Polizei immer erst drei Jahre später oder, wenn man in den Kreispolizeibehörden vor Ort ist, fünf Jahre später ein, wenn ich die Ausbildung und die Bereitschaftspolizei usw. einbeziehe.

Speziell der Sachverhalt, dass es spezifische Kürzungen im Polizeibereich gegeben hat wie die Tatsache, dass die Polizeizulage nicht mehr ruhegehaltstfähig ist, kommt

noch zu den anderen Punkten hinzu. So etwas wird es vielleicht auch in anderen Berufsgruppen innerhalb des Beamtenbereiches geben. Wenn man von insgesamt rund zehn Prozent spricht, kann man das für den Eckmann oder die Eckfrau mit A 9 oder A 10 sicherlich bestätigen.

Noch eine Anmerkung zur Frage des Personals: Sie haben gefragt, wie die Stimmung ist. Polizisten haben eine besondere Berufsehre. Sie nehmen ihre Aufgaben natürlich so gut wie möglich wahr. Wenn aber in drei Jahren 50 % aller Kolleginnen und Kollegen über 50 Jahre alt sind, was es in ländlichen Bereichen jetzt schon gibt, kann man sich ungefähr vorstellen, wie die Kriminalitätsbekämpfung aussieht. Wenn man sich Ostwestfalen anschaut, wo es um die Bekämpfung von Jugendbanden geht, kann man sich ungefähr vorstellen, welches Klima dort insgesamt vorherrscht.

Überall ist zwar ein Bericht über die Altersstruktur in der Polizei bekannt, aber der ist vom Innenminister immer noch nicht freigegeben. Die ist katastrophal. Ich stelle hier jetzt keine Forderungen. Man könnte natürlich sagen, Gewerkschaften wollten immer mehr Personal. Aber wenn selbst die Fachleute im Ministerium sagen, es bestehe ein Nachholbedarf von mindestens 7.500 Kolleginnen und Kollegen – in einem sehr kurzen Zeitraum –, spricht das wohl Bände.

So viel zu diesen Punkten. Alles andere habe ich im Grunde genommen schon gesagt. Hier kommt eben polizeispezifisch hinzu: Ich wünsche mir, dass Nordrhein-Westfalen und nicht Bayern den Aufschlag geben würde, was die Kürzungen im Pensionsbereich angeht. In Bayern ist die Polizeizulage weiter ruhegehaltstfähig. Hier wird uns der Wettbewerbsföderalismus voll einholen. Deshalb halte ich auch bestimmte Vergleiche mit einzelnen Ländern für das Jahr 2008 für ausgesprochen schwierig, weil es über das Zulagewesen ganz unterschiedliche Regelungen gibt, die sich konkret im Portemonnaie auswirken.

Vorsitzender Martin Börschel: Ein kurzer Hinweis, damit das gleich verstärkt einsetzende Abbröckeln der Mitgliederzahl aus dem Unterausschuss „Personal“ nicht negativ bei Ihnen ankommt: Es gibt einige Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund einer ungünstigen Termindopplung mit dem Parlamentarischen Unterausschuss uns vorzeitig verlassen müssen. Ich kündige das nur an, damit dieser Umstand von Ihnen nicht falsch bewertet wird. Es gibt von der heutigen Sitzung natürlich ein Wortprotokoll, und es wird auch eine Auswertung der heutigen Anhörung stattfinden.

Ortwin Bickhove-Swidorski (ver.di): Herr Abgeordneter Trampe-Brinkmann zu Ihren Fragen möchte ich Folgendes sagen: In den Kommunen des Landes fehlen im Augenblick nach Berechnungen der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Fachgruppe Feuerwehr – 1.800 ausgebildete Feuerwehrbeamte. Man kann über den Daumen sagen, dass jeder Feuerwehrbeamte einen Überstundenberg von 1.500 Stunden vor sich her schiebt. Nach der Berechnung, die wir nach Abfrage in allen Kommunen angestellt haben, sieht es so aus, dass man im Landesdurchschnitt 10,8 Jahre darauf warten muss, um aus dem Eingangsamt A 7 in das erste Beförderungsammt A 8 zu kommen. Die Stadt Bonn hält die Schlussleuchte. Dort muss man 15,6 Jahre auf diese Beförderung warten. Diese Beförderung bringt einen Bruttobetrag von ca. 75 €

Die Opt-out-Regelung hat sich im Prinzip nicht bewährt. Es ist vereinbart worden, dass 20 € für die Abgeltung von sechs Stunden gezahlt werden. Im Gesetz steht, „kann bis zu“ betragen. Wir haben Gemeinden, die deutlich weniger zahlen. Wir hatten des Weiteren vorgetragen, dass diese Zahlung auch ruhegehaltstauglich sein muss. Man muss wissen, dass die Feuerwehrzulage wie die Polizeizulage beim Ruhegehalt wegfällt.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zur Belastungssituation, damit jeder weiß, worüber man hier redet: Bei einem normalen Zimmerbrand entstehen Temperaturen von über 400 Grad. Dort gehen Feuerwehrbeamte hinein. Bei diesem Einsatz steigt die Körpertemperatur des Feuerwehrbeamten auf ca. 40,3 Grad an. Mit Verlaub: Bei einer solchen Körpertemperatur legen sich andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ins Bett und sind krank oder gehen zum Arzt. Die Grundbesoldung ist A 7, beträgt etwa 1.780 €. Da ist eine Erhöhung um 75 € allemal angemessen.

Wir haben sogar Extremfälle, wo der Vater vielleicht 30 Jahre dabei ist. Er ist damals in A 5 angefangen, befindet sich jetzt im Eingangssamt A 7 (neu) und geht mit A 7 in Pension. Der Sohn hat am 1. 10. angefangen, hat noch kein Feuer gesehen und bekommt ebenfalls die Besoldung von A 7. Das ist eine eklatante Sache, die auf jeden Fall abgestellt werden muss.

Wir haben Kommunen – das sind die großen Kommunen –, die es sich erlauben können, die nach Mehrarbeitsvergütung zahlen. Da gibt es entsprechende Vereinbarungen mit unseren ver.di-Personalvertretungen. Dabei wird die Mehrarbeitsvergütung herangezogen. Das ist auch gut.

Ich würde gerne einmal alle Abgeordneten einladen, an einer solchen Belastungssituation bei einem Einsatz unter optimalen Bedingungen teilzunehmen. Ich glaube, Sie werden dann Respekt vor der Tätigkeit erhalten. Bei Kyrill sind die Feuerwehrleute gern in Anspruch genommen worden. Leider hatten wir zwei Todesfälle zu beklagen. Zwei Feuerwehrbeamte sind bei Ausübung ihres Dienstes verstorben. Als Dankeschön wird die Feuerwehrzulage weggenommen.

Zur Dienstherrenklausel: Dieses Thema hat mich zwar hier überrascht, aber ich kann sagen, dass die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di diese ablehnt. Wir haben 396 Gemeinden, wovon 50 % ein Haushaltssicherungskonzept haben. Das würde ähnlich aufgenommen werden, wie ich das gerade bei der Regelung der Feuerwehrbeamten dargestellt habe. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die einen ausgeglichenen Haushalt haben, könnten das bezahlen, während die anderen sagen werden, hier gibt es keinen Euro und auch keinen Cent. Die Dummen sind dann sozusagen die Beamtinnen und Beamten, die rein zufällig in einer Kommune ihren Dienst verrichten müssen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegt, ohne dass die Beamten dafür Verantwortung tragen, sondern die zufällig vor x Jahren in dieser Kommune beruflich angefangen haben und nicht in einer anderen Kommune.

Ich hoffe, ich habe alle Fragen beantwortet. Ich stehe aber gern für Nachfragen zur Verfügung.

Jens Gnisa (Deutscher Richterbund, Landesverband NRW): Natürlich wird im Justizbereich der Zusammenhang zwischen Belastung und Besoldung hergestellt. Überall auf den Fluren wird einem gesagt: Bei der Belastung nur so wenig mehr. – Daran merkt man, wie die Stimmung ist. Das ist, denke ich, genügend hier zum Ausdruck gekommen.

Ganz kurz noch einmal die Zahlen aus dem Justizbereich: Sie alle wissen, es fehlen im Land nach den Berechnungen der Landesregierung – nicht nach unseren Berechnungen – 17 % Richter, das sind 500, und ungefähr 20 % Staatsanwälte, also ungefähr 200. Wir haben ebenfalls große Probleme im Unterstützungsbereich, und zwar schon jetzt. Anfang nächsten Jahres soll aber der Personalabbau drastisch vorschreiten. Wir sollen gerade im Unterstützungsbereich bluten und noch einmal ungefähr 900 Stellen in den nächsten zwei Jahren abgeben.

Ich bin Vizepräsident am Landgericht Paderborn. Ich darf einmal kurz schildern, wie es dort zugeht. Wir haben insgesamt sechs Amtsgerichte. Am Landgericht sind 29 Richter beschäftigt. Wir haben im Moment noch sechs Angestellte und werden im Januar nur noch drei Angestellte haben. Wie es dann weitergeht etwa über PEM, wissen wir noch nicht. Vielleicht kriegen wir dann wieder welche dazu, sodass wir vielleicht auf vier oder fünf Angestellte kommen. Aber das könnte erst irgendwann im Frühjahr sein. Wir müssen also erst einmal mit drei Kräften rechnen.

Bei den jetzigen sechs Angestellten – das kann ich als stellvertretender Behördenleiter sagen – geht das nur deshalb noch, weil die jungen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger selber schreiben. Die schreiben nach 18 Uhr oder zu Hause und wann auch immer ihre Urteile selber. Wenn alle ihre Diktate in den Geschäftsgang gäben, klappte sofort alles zusammen. Ich weiß also nicht, wie ich mich verhalten soll. Einerseits soll ich die Leute motivieren mitzuarbeiten, andererseits merke ich jetzt auch selber, dass die Zumutbarkeitsgrenze eigentlich überschritten ist. Das Ganze ist auch höchst unwirtschaftlich, wenn die Leute selber schreiben, anstatt ihre Fälle zu bearbeiten. Ich würde da eine ganz andere Linie verfolgen.

Sie wollen aber auf das Stichwort „Motivation“ hinaus. Was passiert, wenn diese Motivation abhanden kommt? – Ich denke, das kann sich jeder ausmalen. Wer Motivation möchte, wer möchte, dass die Justizbediensteten und die Beschäftigten den Reformkurs mitgehen – wir befinden uns ja mitten in einer Umgestaltung –, der muss natürlich auch über Besoldung und Löhne sprechen, auch über so etwas wie eine Jubiläumszulage usw. Ich komme mir immer höchst lächerlich vor, wenn ich zu einem 25-jährigen Dienstjubiläum eine Urkunde aushändige. Ich darf mit den Leuten einen Kaffee trinken, das war es dann. Das ist schon schäbig. Ich appelliere an Sie, man muss auch in Sachen Motivation mehr tun. Motivation heißt auch Besoldung.

Dr. Manfred Wichmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Zum Stichwort „Dienstherrenklausel“, die vom Städte- und Gemeindebund gefordert und vom Städtetag unterstützt wird: In der Tat ist es so, dass jede Kommune es als Dienstherr eigenverantwortlich entscheiden können soll. Wir haben 396 Städte und Gemeinden. Ich finde das deswegen geboten, weil Städte und Gemeinden die Personalhoheit haben. Sie haben die Dienstherreneigenschaft. Warum sollen sie nicht selber entschei-

den können, welche Besoldung sie ihrem Personal zukommen lassen wollen? Das ist eine Forderung, die im Übrigen auch vom Deutschen Beamtenbund und von der Komba-Gewerkschaft unterstützt wird, die sich ganz klar für diese Dienstherrenklauseln aussprechen.

Zu der Frage, wie das aussieht mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft aussieht: Sicherlich gibt es summa summarum knapp 200 Städte und Gemeinden, die sich in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden. Man muss sich aber einmal klar darüber werden, um welche Summen es hier eigentlich geht. Gerade im kreisangehörigen Bereich sind es Gemeinden, die 30 bis 40 Beamte haben. Jetzt rechnen Sie das einmal das Vorziehen der Besoldungserhöhung um 2,9 % auf ein halbes Jahr hoch: Dann kommen Sie auf Summen, die bei 20.000 bis 40.000 € liegen. Um solch einen Betrag geht es. Ein solcher Betrag ist auch in einer Kommune in der vorläufigen Haushaltswirtschaft darstellbar. Juristisch gesagt: Sie sind in der vorläufigen Haushaltswirtschaft verpflichtet, solche Ausgaben zu leisten, zu denen sie durch irgendeine Rechtsnorm verpflichtet wurden. Wenn der Rat sagt: Die Leistung unserer Beamten ist uns so viel wert, die haben so viele Sonderopfer erbringen müssen, wir beschließen jetzt das Vorziehen, dann ist der Beschluss des Stadtrates als des obersten Organs diese rechtliche Grundlage. Dann dürfen die auch in der vorläufigen Haushaltswirtschaft diese Leistung von 20.000 bis 40.000 € erbringen.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag NRW): Der Landkreistag vertritt zu der Dienstherrenklausel eine andere Auffassung. Ich will das nicht vertiefen. Diese Diskussion führen wir seit dem Jahr 2003. Diese Dienstherrenklausel ist nämlich auch schon bei der ersten Kürzung der Sonderzuwendung auf 60 % vom Städte- und Gemeindebund verlangt worden. Herr Groth hat das Problem angesprochen, was mit Haushaltssicherungsgemeinden und Haushaltsnotgemeinden ist. Die Argumentation, es sind nur 20.000 €, haben wir leider überall. Wenn es darum geht, den Eigenanteil der Gemeinden für das Mittagessen an den Ganztagschulen aufzubringen, wird bei Haushaltssicherungs- oder Haushaltsnotgemeinden auch gesagt, es seien nur 20.000 €. Wenn es um Ausbildungsplätze über den Bedarf hinaus geht – nicht um die bedarfsgerechte Ausbildung, das dürfen auch Haushaltsnotgemeinden –, heißt es, es geht nur um 20.000 €. Ich kann Ihnen sicherlich 50 bis 60 Beispiele nennen wie Kindergartenbeiträge, wo überall gesagt wird, es sind nur 20.000 €. So einfach ist es leider nicht, dass man sagt, weil das für die Beamten nur 20.000 € in einer kleinen Gemeinde kostet, wird es gemacht, aber bei den anderen Bereichen, wo genauso gesellschaftliche Bedarfe bestehen, machen wir es nicht.

Unser Vorschlag lautet: Lassen Sie die Finger von solchen Dienstherrenklauseln, weil das nur zu zusätzlichen Problemen führt! Wenn man über Flexibilisierung von Besoldung nachdenkt, dann nicht ad hoc bei solchen Einzelproblemen, sondern dann muss man das Problem einmal generell diskutieren. Dann kann man auch einmal fragen – wenn hier schon gesagt wird, wir seien Dienstherren –, warum dann das Besoldungsgesetz überhaupt noch für Gemeinden gilt. Dann kann das doch jede Gemeinde durch Hauptsatzung selbst regeln. Ich trage die Position extrem vor, wenn man das einmal zu Ende denkt.

Lange Rede, kurzer Sinn: Wir haben die Bitte, dieses Problem nicht aufzugreifen. Genauso wie im Tarifbereich, wo wir so etwas auch nicht kennen, belassen Sie es vorläufig bei einer einheitlichen Regelung für alle öffentlichen Dienstherren. Wenn ich „vorläufig“ sage, meine ich das mit Blick auf die anstehende Umsetzung der Föderalismusreform, die irgendwann kommt und wo sich dann auch die Frage stellt, ob man die Spielräume, die jetzt die Bundesländer haben, im Land Nordrhein-Westfalen einheitlich für Kommunen und Land festzurrt oder ob man da nicht zwei Flexibilitäten einbaut, dass man sagt, in einem bestimmten Bereich will ich das nur für das Land haben, in einem bestimmten Bereich haben die Kommunen Entscheidungsbefugnis und einen Rahmenbereich will ich für beide Bereiche – Kommunen und Land – einheitlich regeln.

Vorsitzender Martin Börschel: Das war ein wichtiger Hinweis, weil sich zumindest zwei kommunale Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme wieder trennen. Wissen Sie zufällig, welche Position der Städtetag zu diesem Thema vertritt?

Dr. Manfred Wichmann (Städte- und Gemeindebund NRW): Der Städtetag liegt auf der Linie des Städte- und Gemeindebundes und unterstützt Dienstherrenklauseln aus den genannten Gründen, die sachgerecht sind. Zum Problem mit der Bezahlung: Wir hängen ja am Fliegenfänger des Landes. Wenn das Land die Besoldungserhöhung beschließen würde, dann müssten die Haushaltssicherungskommunen das natürlich auch bezahlen.

Guntram Schneider (DGB Bezirk NRW): Obwohl sich der DGB sehr darüber freut, dass es in der ersten Runde offensichtlich gemeinsame Positionen von Beamtenverbänden und Arbeitgebern gegeben hat, muss ich doch angesichts der Diskussion über die sogenannte Dienstherrenklausel differenzierter diskutieren.

Wir lehnen dieses Vorgehen ab, weil es über einen mittelfristigen Zeitraum dazu führen würde, dass es in den Kommunen höchst unterschiedliche Bezahlungen bei den Beamten bei gleicher und gleichwertiger Tätigkeit gibt. Wenn wir die zweite Stufe der Föderalismusreform hinzunehmen, die ja zu einem sogenannten Wettbewerbsföderalismus führen soll, dann haben wir in relativ kurzer Zeit eine Atomisierung der Einkommensverhältnisse. Das ist eigentlich das Gegenteil dessen, was man benötigt.

Ich will jetzt gar nicht über Motivation sprechen. Dazu ist sehr qualifiziert genug ausgesagt worden. Denken Sie sich aber einmal zwei Beamte in Gelsenkirchen und in Düsseldorf. Überlegen Sie dann, welche Auswirkungen eine solche Dienstherrenklausel in wenigen Jahren haben würde, und zwar auch auf die Motivation der Betroffenen! Ich denke, wir können uns das nicht leisten. Besoldungspolitik ist keine Tarifpolitik. Aber es gibt eben Gemeinsamkeiten. Die bestehen unter anderem auch darin, dass man sich immer an einem Mittel orientiert.

Wenn ich die Diskussion höre – ich will jetzt nicht überspitzt formulieren –, dann haben viele das, was derzeit bei der Deutschen Bahn AG abläuft, nicht richtig verstanden. Ich denke, aus vielerlei – auch gesellschaftspolitischen – Gründen sollten wir

uns davor hüten, solche Elemente in die Besoldungspolitik für die Beamten einzubringen.

Ich will noch einige andere Anmerkungen machen. Zu Herrn Klein: Wenn in anderen Bundesländern ähnlich verfahren wird, wie Sie es vorhaben, ist das ja kein Argument für Nordrhein-Westfalen. Die Abgeordneten im nordrhein-westfälischen Landtag sind für Nordrhein-Westfalen zuständig.

Lassen Sie mich mit einem Beispiel arbeiten: Wenn ich die Grippe habe und mein Kollege bekommt sie auch, geht es mir ja nicht besser. Ich verstehe diese negierenden Vergleiche nicht mehr. In jedem Jahr haben wir in diesen Gesprächen solche Vergleiche. Orientieren Sie sich doch an dem Besten und nicht immer an dem Schlechtesten. Beim Landespersonalvertretungsgesetz war es ähnlich. Da haben Sie gesagt, wir müssen jetzt Gleichheit herstellen und haben die schlechtesten Regelungen zu Rate gezogen. In der Technikentwicklung oder im Hochschulbereich gehen Sie genau andersherum vor.

Ich muss Ihnen im Übrigen eines sagen: Wir hatten in Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr ein Wirtschaftswachstum von 3 %. Dies ist sensationell. Wie soll denn die Wirtschaft beschaffen sein, um den Beamten und den anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Chance einzuräumen, noch einmal Anschluss an die allgemeine Einkommensentwicklung zu finden? Die Arbeitnehmer in NRW haben in den letzten zehn Jahren seit 1997 einen Realeinkommensverlust von 0,9 % hinnehmen müssen. Bei den Beamten beträgt dieser Verlust ein Vielfaches. Das ist bei den ganzen Zahlenbeispielen der Kolleginnen und Kollegen sehr deutlich geworden.

Wie soll denn die Wirtschaft beschaffen sein? Welche Haushaltssituation haben Sie im Kopf, die dazu führt, die Beamten an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben zu lassen? Wollen Sie erst dann tätig werden, wenn die 110 Milliarden € Defizit abgebaut sind? Dann müssen wir alle hier auf diesen Bänken arbeiten, bis wir 78 sind, um das noch einmal zu erleben. Das ist geradezu absurd.

Wir haben eine ausgezeichnete Wirtschaftssituation. Wir haben sprudelnde Steuerquellen. Jetzt muss auch die Zeit gekommen sein, um nicht absolut, sondern relativ bei den Einkommen der Beamten in der Besoldung wieder Anschluss an die allgemeine Entwicklung zu finden. Und das, was da gefordert wird, ist keinesfalls revolutionär. Wenn wir die Einkommenserhöhungen bei den Beamten synchron zu den der Tarifbeschäftigten synchron vornehmen wollen: Wo ist denn da der große Sprung? Das sind normale Dinge, die Sie auch in Ihrer Oppositionszeit immer eingefordert haben. Da fällt mir der Volksmund ein: Gib ihm ein Amt, und er kriegt Verstand. Es ist geradezu entlarvend, was da vor wenigen Jahren noch geredet wurde und was jetzt politische Praxis werden soll.

Ich kann nur sagen: Die Beamten sind schon lange abgehängt. Sie sind demotiviert. Wenn ich mir die Schilderung der Verhältnisse am Landgericht Paderborn anhöre, dann muss ich sagen: Auch hier liegt Verfassungswidrigkeit vor. Haben wir denn noch Rechtssicherheit, wenn unter diesen Bedingungen Rechtsprechung erfolgt? Das müssten die Juristen eher einschätzen können. Ich habe da große Bedenken.

Das zeigt mir wieder einmal, dass allein mit Einsparungen die Probleme der Haushaltskonsolidierung nicht gelöst werden können. Und wenn Sie immer auf Gemeinsamkeiten abstellen: Dann machen Sie doch ein gemeinsam getragenes Gesetz! Lassen Sie die sechs Monate Karenzzeit weg und lassen Sie die Beamtenbesoldung am Anfang des nächsten Jahres ansteigen! Das wäre auch eine vertrauensbildende Maßnahme. Wenn dies nicht mehr möglich ist, dann weiß ich nicht, was im Verhältnis der Beamten zum Dienstherrn, wie das so schön heißt, noch passieren soll.

Ich höre aus der Beamtenschaft angesichts dieser Veränderungen und Verhältnisse immer mehr: Was soll denn der Beamtenstatus überhaupt noch? Wir haben kaum mehr Möglichkeiten, uns zu wehren. Unsere guten Argumente werden in den Wind geschlagen. Der Beamtenstatus wird zunehmend als Fessel begriffen und verstanden und nicht als Vorteil. Auch diese grundlegenden politischen Fragestellungen werden neu aufgeworfen, wenn wir in diesem Punkt gemeinsame Erhöhung der Tarife und der Besoldungen nicht ein Stück weiter kommen.

Karl Heinz Baum (Seniorenverband BRH NRW): Herr Klein, was Frau Walsken wann und wo erklärt, das habe ich nicht zu vertreten. Natürlich ist es einfacher, aus der Opposition heraus einen solchen Antrag zu stellen. Das ist klar. Ich habe auch zum Ausdruck gebracht, dass wir durchaus bereit sind, zur Sanierung des Haushaltes beizutragen, aber nicht zu ungleichen Lasten. Das muss dann schon gerecht zu gehen.

Ich denke, im öffentlichen Dienst geschieht eine Ungerechtigkeit dadurch, dass man die ganze Sache um ein halbes Jahr verschiebt. Als wir mit Herrn Finanzminister Dr. Linsen gesprochen haben, haben wir das auch thematisiert und gefragt: Warum denn diese Verschiebung? Dann kam natürlich prompt, wie aus der Pistole geschossen: Die Vorgängerregierung hat uns einen desolaten Haushalt hinterlassen. Wir müssen den jetzt sanieren. Wir haben ihm auch vorgehalten, als er den Tarifvertrag für Nordrhein-Westfalen abgeschlossen hat, war die Haushaltsslage keine andere. Er hätte den Tarifvertrag nicht unterschreiben dürfen, wenn eine Gleichbehandlung des Personals im öffentlichen Dienst von Nordrhein-Westfalen nicht stattfinden kann. Wie gesagt, das ist nicht nachzuvollziehen.

Herr Schneider hat es schon gesagt: Es ist bestimmt eine Demotivierung, wenn ich jetzt einmal für die aktiven Beamten sprechen darf, sicherlich auch für die Versorgungsempfänger, die noch weitere Einschnitte haben hinnehmen müssen, was Sie auch unserer Stellungnahme entnehmen können.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Baum. – Herr Guntermann möchte noch auf das antworten, was Frau Kollegin Freimuth gesagt hat, insbesondere zum Thema Dienstherrnklausel, wenn ich das richtig verstanden habe. Genau dazu hatte Herr Schartau noch eine direkte Nachfrage. Ich schlage vor, dass Sie diese präzisierende Nachfrage, sofern sie sich darauf bezieht, direkt stellen, sodass Herr Guntermann darauf gezielt eingehen kann.

(Harald Schartau [SPD]: Ich möchte nachher eine allgemeine Frage stellen!)

– Gut, dann Herr Guntermann.

Meinolf Guntermann (dbb nrw): Ich erinnere mich, dass Frau Freimuth ihre Frage allgemein an die Vertreter der Gewerkschaften gestellt hat. Da der Beamtenbund von Herr Dr. Wichmann schon angesprochen wurde, ist es wichtig, dass hier eine Klärung erfolgt. Das Ziel von Herr Dr. Wichmann, ab 01.01.2008 die lineare Erhöhung um 2,9 % vorzunehmen, meine Damen und Herren, kann nur so erfolgen, dass der Gesetzentwurf dahin gehend geändert wird, dass im Gesetzentwurf das Datum 01.07.2008 durch 01.01.2008 ersetzt wird – nicht über eine Öffnungsklausel. Andere haben das hier auch schon deutlich gemacht. Ich möchte es kurz machen.

Ich habe vorhin die unterschiedlichen Statusgruppen und die Probleme, die sich da eventuell noch ergeben können, angesprochen. Wenn hier noch weiter unterschieden würde – da bin ich mir sicher –, müsste bei der nächsten Demonstration in Düsseldorf das Polizeiaufgebot verdoppelt werden, weil die Landesbeamten dann ihre geballte Faust dann nicht mehr in der Tasche lassen, um es ganz deutlich zu sagen.

Herr Börschel, ich möchte kurz auf die Quantifizierung zu sprechen kommen, die Herr Groth in Verbindung mit unserer Auflistung angesprochen hatte. Die aufgeführten einzelnen Maßnahmen sind Fakt. Ich denke, daran zweifelt niemand. Was die Quantifizierung der einzelnen Maßnahmen angeht – da bin ich mir sicher –: Wenn das durch die Landesregierung überprüft würde, würde es keine großen oder überhaupt keine Differenzen geben.

Ob der Landeshaushalt durch diese vielen Einschnitte pro Jahr nachher um 1,8 Milliarden oder um 2,1 oder 2,2 Milliarden entlastet wird: Derselbe Handlungsbedarf ist in der Personalpolitik gegeben. Bei der Größenordnung spielt es sicher nicht mehr die große Rolle, ob 20 oder 50 Millionen an der einen oder anderen Stelle nicht ganz zutreffend errechnet worden sind.

Zu der Betrachtung, die Herr Klein angesprochen hat, dass man in den Ländern aufgrund verschiedener, bereits vollzogener Konsolidierungsmaßnahmen die Anpassung der Besoldung unterschiedlich vornimmt! Herr Klein, man kann das Ganze auch anders betrachten, und das tue ich. Wenn ich sehe, dass das Land Bayern, was die Anpassung der Bezüge angeht, an erster Stelle steht, nämlich mit 3 % ab 01.10.2007, und das Land Bremen mit Abstand mit 1,9 % ab 01.10.2008 und einem weiteren Prozent ab 01.10.2009 an letzter Stelle steht, dann kann man das auch so betrachten, indem man fragt: Wo wird wann gewählt? In Bayern wird noch gewählt. Und wo ist wann gewählt worden? In Bremen ist vor kurzem gewählt worden. Das heißt, Wahltermine sind letztlich entscheidend darüber, wie man mit dem Personal im öffentlichen Dienst umgeht.

Harald Schartau (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Guntermann. Sie haben den Ablauf eben chronologisch dargestellt.

Für die Aussage von Herrn Rüttgers, damals im Jahre 2003, gibt es nur zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit ist, dass er Ihnen aus tiefer Sympathie zur Beamten-schaft, in Unkenntnis der Haushaltswünsche und Verschuldungslage des Landes So-

lidarität ausgedrückt hat, oder er hatte auch den Wahltermin vor Augen. Ich möchte Ihnen nur die rhetorische Frage stellen, zu welcher Auffassung Sie nach all dem jetzt kommen.

Was mich noch mehr interessiert: Ich neige immer dazu, die Beamtenschaft mit Unternehmen in der Privatwirtschaft zu vergleichen.

Erstens. Die Beamtenschaft hat einen massiven Konsolidierungsbeitrag erbracht.

Zweitens. Die Beamtenschaft wird nach den Tariferhöhungen des letzten und insbesondere dieses Jahres eindeutig von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt.

Drittens. Die Beamtenschaft sieht, dass sich die Einnahmesituation deutlich verändert hat. Das würde in einem normalen Unternehmen wahrscheinlich zu Reaktionen führen, die bei Beamten nicht möglich oder unüblich sind, wenn so verfahren würde.

Mich würde interessieren – ich spreche Herrn Schneider und Herr Guntermann an –, ob sich ein solcher Umgang, der dem einen oder anderen Parlamentarier, dem einen oder anderen Mitglied der Landesregierung vielleicht profan vorkommt, nachhaltig auf die Motivation der Beamtenschaft auswirkt.

Herr Klein, es gibt die einfache Binsenwahrheit: Wo auch ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Wenn bei Ihnen ein Wille da sein sollte, die Erhöhung zum 01.01. vorzuziehen, dann versichere ich Ihnen, dass die SPD Ihnen gerne bei der Mehrheitsbeschaffung behilflich ist.

Volkmar Klein (CDU): Herr Schneider hatte eben angeregt, man solle sich bei der Besoldung nicht generell an anderen Bundesländern orientieren, sondern nur an den besten. Es stellt sich nur die Frage, wie das genau definiert ist.

(Guntram Schneider [DGB Bezirk NRW]: So ist es!)

Wir sind uns einig, dass wir Bayern als solches definieren. Bayern ist vom Ergebnis her das Land, das die höchsten Steigerungsraten bei der Beamtenbesoldung hat. Wenn ich mich an dem Besten, an Bayern, orientiere, dann orientiere ich mich auch daran, dass sie erst den Haushalt ausgeglichen haben und dann die entsprechenden Spielräume hatten, während bei uns der Ausgleich des Haushaltes, besser gesagt, der Haushalt ohne Nettoneuverschuldung noch eine ganze Ecke entfernt ist und deswegen die Spielräume einfach nicht so groß sind.

Meine Frage an Sie: Können Sie das, zumindest ein Stück, als unsere Beweggründe nachvollziehen? Kollege Schartau hat empfohlen, gemeinsam für eine Mehrheit zu sorgen. Ich möchte in Erinnerung rufen: Ihre Fraktionskollegin hat uns eben vorgeworfen, die Personalausgaben stiegen um 327 Millionen € im nächsten Jahr. Das sei der Beweis dafür, dass es keinen ernst gemeinten Sparhaushalt oder Konsolidierungsversuch für 2008 gebe. Wenn man dem Vorschlag folgen würde, die Besoldungserhöhung vorzuziehen – das würde weitere 220 Millionen € kosten –, käme der Vorwurf, dass die Personalausgaben um eine halbe Milliarde Euro erhöht würden. Beides zusammen geht nicht.

Man kann nicht auf der einen Seite diese Kritik in die Welt setzen, auf der anderen Seite dann so tun, als ob man bereit sei, für entsprechende Mehrheiten zu sorgen.

(Harald Schartau [SPD]: Wir kritisieren nur Scheinhaltigkeit, Herr Klein!)

Mich würde freuen, wenn das entsprechend registriert würde.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Das Jonglieren mit Zahlen von Herr Klein kann man nicht ganz nachvollziehen. Wenn ich heute Morgen im Unterausschuss „Personal“ gehört hat, dass allein über PEM 540 Millionen € im Haushalt eingespart werden können, dann sehe ich Ihre Zahlen kritisch. Ich glaube nicht, dass wir in dieser Situation zusätzliche Stellen beim Ministerpräsidenten in Bereichen A 16 aufwärts finanzieren müssen, zumal am anderen Ende der Gehaltsskala eine Situation entsteht, wie sie hier von allen Beteiligten beschrieben wird.

Ich stelle fest, dass die grundsätzlichen Stellungnahmen im Kern mit Ausnahme der Frage der Dienstherrenklausel so eindeutig waren, dass ich schon der Auffassung bin, dass man auch Ihrerseits – obwohl ich da wenig Hoffnung habe – intensiv darüber nachdenken müsste, dass diese Regelung, die zum 01.08. greifen soll, doch schon zum 01.01. vorgezogen wird, dass die Anpassung der Beamtenbesoldung zum 01.01.2008 zu erfolgen hat. Sie hätten unsere Unterstützung an dieser Stelle.

Vor dem Hintergrund, dass dies wahrscheinlich nicht passieren wird, habe ich eine zusätzliche Frage an Frau Lorenz von der GEW. Sie sprachen eben die Situation insbesondere der Positionen der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter an und haben die Verknüpfung mit der Beförderungssperre vorgenommen. Können Sie uns aus Ihrer Sicht kurz beschreiben, inwieweit sich das jetzt auf die Situation, insbesondere der kleinen Schulen, der Grundschulen, der kleinen Hauptschulen auswirkt, dass es Schulen im Lande in hundertfacher Ausfertigung gibt, die keine Leitung und Führung mehr haben, auch vor dem Hintergrund des Schulgesetzes.

Meinolf Guntermann (dbb nrw): Herr Schartau, ich möchte auf die von Ihnen zu Beginn angeführte rhetorische Frage zurückkommen. Der Sprecher der CDU aus der Plenarsitzung, aus der ich zitiert habe, war nicht der Fraktionsvorsitzende selbst, sondern der Abgeordnete Palmén. Ich darf noch einmal aus dem Plenarprotokoll zitieren. Da heißt es:

„Der Schuldenberg des Landes wird spätestens im nächsten Jahr die 100-Milliarden-Euro-Grenze übersteigen.“

Das heißt, es war der damaligen Opposition bekannt, wie es mit dem Haushalt aussieht. Gleichwohl wurde all das gesagt, was ich vorhin zitiert habe.

Sie haben gesagt, dass es in der Beamtenschaft unmöglich wäre, so zu reagieren, wie man in anderen Bereichen als abhängig Beschäftigter reagieren würde, wenn man so behandelt wird, wenn man unter dem Gesichtspunkt von Konsolidierungsmaßnahmen trotz einer Einnahmeverbesserung von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt wird.

Ich habe es vorhin kurz und knapp gesagt. Es war vielleicht etwas drastisch, was ich hinsichtlich der Demonstrationen gesagt habe und was die geballte Faust in der Tasche angeht. Aber das ist kurz und knapp das, was ich – nicht nur ich, mit Sicherheit der Kollege Kaldenhoff neben mir auch – in den letzten Wochen seit der Anhörung am 16. Oktober bei einer Vielzahl von Versammlungen erlebt habe. Ich schätze, ich habe seit der Zeit ca. 1.000 Kolleginnen und Kollegen erlebt, die mir gegenüber schon nicht mehr die geballte Faust in der Tasche lassen wollten.

Was die Stimmung angeht, so ist es so, wie ich es am 16. Oktober gesagt habe: Wenn sie vor einem Jahr noch mit maßloser Enttäuschung bezeichnet worden ist, ist sie mittlerweile übergegangen in Wut und Zorn. Das, was ich den letzten vier Wochen erlebt habe, ist nicht nur Wut und Zorn: Da ist mittlerweile pures Entsetzen. Wie man mit dem Personal arbeiten will und dabei auch noch hofft, erfolgreich zu arbeiten, das sehe ich im Augenblick nicht. Der Begriff demotivierend ist da harmlos und sagt nichts darüber aus, was tatsächlich in den Dienststellen des Landes vorgeht.

Wie in unserer schriftlichen Stellungnahme zum 16. Oktober kann ich nur noch einmal deutlich machen, dass die Stimmung selbst mit „saumäßig“ schöngeredet wird. Ich kann nur dringend empfehlen, den Gesetzentwurf so zu ändern, dass ein Gleichklang bei der linearen Anpassung von Tarifbeschäftigten und Beamtenschaft erreicht wird. Das wäre eine wesentliche Maßnahme, um die Stimmung positiv zu beeinflussen und die Demotivierung wieder ein Stück zurückzufahren.

Guntram Schneider (DGB Bezirk NRW): Weil mein Vorredner eigentlich die wichtigsten Punkte angesprochen hat, möchte ich nur noch einige Bemerkungen machen. Im Haushalt gibt es aus beamtenpolitischer Sicht sehr viele Provokationen. Wenn ein Beamter, der 10 bis 12 % Einkommensminderung hinnehmen muss, hört, dass für einen neuen Slogan 10 Millionen € zur Verfügung gestellt werden sollen, dass im Schulministerium die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit verdoppelt werden und dass die Finanzierung von sogenannten Experten ungeahnte Höhen erreicht hat, wirken diese Dinge, über die man im Einzelnen diskutieren kann, wie eine Provokation. Das muss man auch politisch einordnen, wenn man bei den Beamten ein spezifisches, besonderes Vertrauensverhältnis in Anspruch nehmen will. Das passt nicht zusammen.

Wir haben mehrmals darauf hingewiesen, dass die Konsolidierung der Haushalte kaum über Einsparungen zu schaffen sein wird. Sie sehen jetzt, dass Ihr Personalhaushalt steigt, obwohl Sie über PEM mehr Angebote für das Ausscheiden erhalten haben, als Sie eigentlich wollten. Dabei wenden Sie im Übrigen Maßnahmen an, die Sie der privaten Wirtschaft zunehmend streitig machen. Wo bleibt denn Ihre Initiative zur Fortführung einer ordentlichen Altersteilzeitregelung? Man kann über Begrenzungen usw. diskutieren. Dem Finanzminister ist auch nicht mehr eingefallen, als Altersteilzeit anzubieten und Abfindungen zu zahlen. Die Tatsache, dass Sie mehr Anwärterinnen und Anwärter haben, als eigentlich gewollt war, spiegelt auch die Stimmung im öffentlichen Dienst wieder. Die Leute, die für das Ausscheiden infrage kommen, sagen: Wir nehmen auch Pensionsreduzierungen hin, wenn wir rauskom-

men. – Dabei gibt es keinen großen Unterschied zur privaten Wirtschaft, im Gegenteil.

Ich möchte noch etwas zu Bayern sagen. Die Bayern gehen mit ihrem öffentlichen Dienst genauso wie mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sehr zurückhaltend und ordentlich um. Im Übrigen gilt das auch für die bayerischen Gewerkschaften. Das vergleichen Sie mal mit Nordrhein-Westfalen; dabei bin ich Ihnen gerne behilflich. Dort wird das Tariftreuegesetz nicht einfach gestrichen, sondern man arbeitet zusammen, weil die bayerische Landesregierung, die von einer echten Volkspartei getragen wird – wenn man über 60 % der Stimmen bekommt, ist man eine Volkspartei – sehr kooperativ mit den Gewerkschaften zusammenarbeitet. Davon habe ich in Nordrhein-Westfalen in den letzten zweieinhalb Jahren wenig mitbekommen. Ich glaube, gerade bei diesen Punkten leide ich nicht unter Realitätsverlust. Wir wollen es gemeinsam ändern und werden sehen, wo wir ankommen.

Dass die Konsolidierung in Bayern einfacher ist, ist völlig klar, denn die Bayern haben andere Strukturprobleme in ihrer Wirtschaft zu bewältigen als Nordrhein-Westfalen. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass die Kohleförderung in Bayern anders verlaufen ist als in NRW. Es gäbe noch viele Dinge aufzuzählen. Ich weigere mich immer, sehr einfache Vergleiche zur Kenntnis zu nehmen. Vergleichen wir doch endlich einmal Dinge miteinander, die auch vergleichbar sind. Bayern und Baden-Württemberg sind aus vielerlei Gründen anders zu bewerten als Bremen, Nordrhein-Westfalen oder Mecklenburg-Vorpommern. Mit dieser Realität hat man sich zu beschäftigen.

Wir sind bereit, vieles mitzutragen und über zukünftige Strukturen im öffentlichen Dienst zu diskutieren – warum denn nicht? Natürlich kann nicht alles so bleiben, wie es ist. Wenn aber der Finanzminister in der Einbringungsrede zum Haushalt feststellt, dass die Sonderbehandlung der Beamten in Bezug auf die Finanzen aufhören muss, dann aber einfach das Gegenteil tut und die Beamten wieder abhängt, ist das ein starkes Stück. Das fördert nicht gerade die Glaubwürdigkeit der Landesregierung in diesem sehr wichtigen Bereich des öffentlichen Dienstes.

Ute Lorenz (GEW NRW): Die GEW NRW hat vor nicht allzu langer Zeit einen Schulleitungskongress durchgeführt. Wir haben uns ein bisschen gewundert, wie viel Zuspruch er gefunden hat. Er wurde nicht an einem normalen Unterrichtstag, sondern an einem Samstag abgehalten, auch wenn der Samstag inzwischen für manche Schulen ein normaler Unterrichtstag ist. Fast 400 Schulleiterinnen und Schulleiter sind zu unserem Kongress gekommen, auf dem wir uns über die Problemgestaltungen von Schulleitungen unterhalten haben. Dabei ist sehr deutlich geworden, wie viele Probleme es vor Ort gibt und mit wie vielen Problemen die Schulleitungen alleine gelassen werden.

Seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes vor zwei Jahren wird die Schulleitung auf Zeit besetzt. Es gibt noch nicht viele solcher Schulleitungen, aber es werden immer mehr, weil wir immer mehr offene Stellen haben; bei landesweit ungefähr 7.000 Schulen sind es etwa 700. Sie sprachen die Grund- und Hauptschulen an. Bei den Grundschulen sind viele Schulleitungsposten inzwischen nicht mehr besetzt, sondern

werden zum Teil kommissarisch geführt. Es gibt Grundschulleitungen, die zwei oder auch schon drei Grundschulen in einer Stadt betreuen sollen. Sie wandern also von einer Schule zur nächsten und kümmern sich um Fragen der Vertretung, von Einstellungen und um die vielen weiteren Fragen gegenüber Eltern. Viele Schulleitungen müssen ständig mit den einzelnen Schulämtern und mit den Städten in Kontakt stehen und bestimmte Sachen regeln.

In den Schulen gibt es viele Probleme; nehmen Sie allein die Schulgebäude. Ein Schulleiter muss sich neben dem Unterricht – denn er bekommt nur eine gewisse Entlastung seiner Pflichtstunden, die er natürlich ebenfalls leisten muss – mit dem Schulgebäude beschäftigen. In einer Schule ist er der Vorgesetzte, der das Schulamt oder die Stadt als Schulträger vertritt und gegenüber dem Hausmeister und der Sekretärin entsprechend auftreten muss. Diese vielen Aufgaben, die immer weiter zunehmen, weil in den Schulen eine ganze Menge Dinge nicht gemacht worden sind, muss er wahrnehmen, ohne weitere großartige Entlastungen zu bekommen.

Bei den Grundschulen reden wir dabei nicht von Besoldungen in Höhe von A 14 bis A 16, sondern über A 12 und A 13 je nach Größe der Schule. Die Schulleitung einer Grundschule hat aber dieselben erhöhten Aufgaben wie die Schulleitung einer größeren Schule. Nur, weil er weniger Besoldung bekommt, hat er nicht auch weniger zu tun. Er hat höchstens weniger Schüler bzw. weniger Personal. Häufig ist der Schulleiter aber der Einzige, der Vollzeit arbeitet. In Grundschulen gibt es eine ganze Menge an Teilzeitbeschäftigten. Wenn überhaupt ein vollzeitbeschäftigter Mann an einer Grundschule beschäftigt ist, ist er Schulleiter. Es wird immer wieder kritisiert, dass so wenige Männer an Grundschulen arbeiten; das liegt natürlich an der Bezahlung. Welcher Mann möchte A 10 oder maximal A 12 verdienen? Deswegen wundert mich nicht, dass viele Beschäftigte die zusätzlichen Aufgaben ohne eine entsprechende zeitliche Entlastung, sondern 18 Monate lang mit derselben Bezahlung wie vorher, nur mit viel mehr Aufgaben und viel weniger Zeit, nicht übernehmen wollen.

Man muss auch noch einen weiteren Aspekt sehen. Häufig haben wir wenig Möglichkeiten, Tarifbeschäftigte in die Beförderungspositionen zu bekommen, weil wir durch das neue Tarifsysteem, wie der eine oder andere in diesem Raum sicherlich weiß, ein Problem mit der Beförderungsstruktur haben. Beförderungen nach dem neuen Tarifsysteem sehen derzeit in vielen Fällen so aus, dass maximal 50 €, wohl-gemerkt brutto, im Monat mehr herauskommen, denn mehr lässt das derzeitige System noch nicht zu; das muss erst in einer neuen Entgeltordnung erarbeitet werden, für deren Umsetzung wir natürlich kämpfen werden. Ohne eine vernünftige Vergütung haben wir keine Möglichkeit, Tarifbeschäftigte dazu zu bringen, Beförderungsposten zu übernehmen.

Bei den Hauptschulen wissen wir alle, dass die Zukunftsfähigkeit dieser Schulform sehr fragwürdig ist. Die GEW bezweifelt, dass die Hauptschule noch eine Zukunft hat, das wissen Sie. Man kann sich gut vorstellen, dass viele dieses Beförderungssamt nicht unbedingt wahrnehmen wollen, zumal dann, wenn es auch noch mit einer Beförderungssperre von 18 Monaten belegt ist. Meines Erachtens ist daraus folgender sehr deutlicher Schluss zu ziehen: Wenn wir eine Umgestaltung, eine Veränderung und eine Verbesserung der Situation in den Schulen haben wollen, müssen wir

auch das Personal vernünftig und entsprechend besolden. Das gilt nicht nur für die Justiz, für die Polizei oder die übrige öffentliche Verwaltung, sondern auch für den Bildungsbereich, denn Sie wissen alle: Bildung ist in die Zukunft des Landes.

Vorsitzender Martin Börschel: Wir sind am Ende der heutigen Sitzung angelangt. Ich darf den Sachverständigen sowohl für die kurzfristige Bereitschaft zur Teilnahme als auch für die sehr prägnanten und pointierten Ausführungen – und ich habe schon an etlichen Anhörungen teilnehmen dürfen – ganz herzlich danken. Sie machen das Verstehen und Aufnehmen sicherlich eher leichter als schwerer.

Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt werden, das selbstverständlich auch für Sie zugänglich sein wird. Der Unterausschuss „Personal“ wird die heutige Anhörung in seiner Sitzung am 11. Dezember um 14:30 Uhr auswerten. Selbstverständlich dürfen Sie auch an dieser Sitzung teilnehmen. Wir sind allerdings sicher, dass schon Ihre heutigen Ausführungen, die die Abgeordneten zur Kenntnis nehmen werden, ihren Beitrag geleistet haben. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Martin Börschel
Vorsitzender

hoe/27.11.2007/27.11.2007

313



Innenausschuss

35. Sitzung (öffentlich)

29. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:15 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4834

Vorlagen 14/1262 und 14/1304

Ausschussprotokoll 14/523

In Verbindung mit:

Gesundheit stärken – Nichtraucherschutz verbessern und Prävention der Nikotinabhängigkeit ausbauen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2877

– Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Ausschuss gibt kein Votum ab.

2 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Ausschussprotokoll 14/545

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

– Abstimmung über ein Votum an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen an.

Den SPD-Antrag lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

3 Bundesverfassungsgericht deckt Widerspruch bei der Online-Durchsuchung auf – Landesregierung muss Anwendung der Norm aussetzen! 8

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5227

– Abstimmung über ein Votum an den federführenden Hauptausschuss

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

4 Polizisten müssen zum Sport 12

Vorlage 14/1479

– Diskussion

Aus der Diskussion

1 **Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4834

Vorlagen 14/1262 und 14/1304

Ausschussprotokoll 14/523

In Verbindung mit:

Gesundheit stärken – Nichtraucher-schutz verbessern und Prävention der Nikotinabhängigkeit ausbauen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2877

– Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der **Ausschuss** gibt kein Votum ab.

2 **Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Ausschussprotokoll 14/545

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

- Abstimmung über ein Votum an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss

MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium) trägt vor, es handele sich um eine lange Geschichte, die das Bundesverfassungsgericht ausgefochten habe mit dem Ergebnis, dass die Alimentation für dritte Kinder wohl etwas zu gering gewesen sei. Man sei in der Verfahrensweise durch das Bundesbesoldungsgesetz gebunden gewesen. Das sei bekanntlich seit September letzten Jahres durch die Föderalismusreform Länderangelegenheit.

Das Land Nordrhein-Westfalen habe als erstes Land Initiativen ergriffen mit dem Ziel, erstens 50 € pro drittem Kind und Monat ab 1. Januar 2007 zu zahlen und zweitens alle noch offenen Fälle vernünftig abzuwickeln. Nordrhein-Westfalen habe dafür ein Verfahren entwickelt und mit dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten Prozessvergleiche abgeschlossen. Im Moment, gerade in diesen Monaten, würden diese Verfahren abgewickelt. Es werde gezahlt, sodass die Angelegenheit zum Ende gebracht werde. Andere Länder seien dem nordrhein-westfälischen Beispiel gefolgt.

Zu der Frage, wie mit Fällen umgegangen werde, die bestandskräftig abgeschlossen seien, sehe man sich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht habe eine Rückwirkung ausdrücklich ausgeschlossen. Kein Land greife hier bestandskräftige Fälle wieder auf.

Man sei der Meinung, jeder, der seine Rechte beeinträchtigt gesehen habe, habe das Recht gehabt, Widerspruch zu erheben oder Klage. Man habe die Leute nicht in die Klage getrieben, sondern habe mit dem Landesamt für Besoldung verabredet, dass Widersprüche liegen gelassen werden könnten, bis man ein Verfahren habe. Das Verfahren habe man. Man habe jeden einzelnen Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung darauf hingewiesen, wie in der Sache zu verfahren sei. Deswegen glaube man, dass es rechtsstaatlichen Prinzipien entspreche, in denjenigen Fällen, in denen die Rechtsbehelfe oder Eingaben noch offen seien, auch abzuhelpen. Das werde erfolgen. Der Bund und einige Länder würden dem folgen. Einige Länder überlegten noch. Nordrhein-Westfalen sei auch hier Vorreiter im positiven Sinne.

Gerd Stüttgen (SPD) erklärt für seine Fraktion, dass sie den Gesetzentwurf ablehne. Die Gründe für die Ablehnung seien bereits plenar dargelegt worden.

Die SPD habe auch einen entsprechenden Antrag gestellt, dass die Anpassung der Besoldung und Versorgung um 2,9 % bereits zum 1. Januar 2008 erfolgen solle, mit der Begründung – da müsse die SPD dem Finanzminister ausnahmsweise einmal recht geben –, dass weitere Sonderopfer für die Beamtinnen und Beamten des Landes nicht zumutbar seien. Dieser Antrag sei aber mit der entsprechenden Mehrheit abgelehnt worden. Die SPD sage weiterhin: Die Anpassung von Besoldung und Versorgung solle zum 1. Januar 2008 erfolgen.

Es werde eine Regelung für die Zukunft getroffen. Bedauerlich sei, dass die Beamten, die in der Vergangenheit stillgehalten hätten und nicht in die Klage gegangen

seien, weil sie eben nicht gegen ihren Dienstherrn klagen wollten, jetzt die „Dummen“ seien und nicht in den Genuss dieses Besoldungsanteils kämen, der ihnen eigentlich zugestanden hätte. Er halte das für eine zumindest fragwürdige Praxis bezogen auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das habe seines Erachtens auch mit Gerechtigkeit relativ wenig zu tun. Das könne zwar formaljuristisch alles in Ordnung sein, aber ein derartiges Verhalten, dass sich der Dienstherr in jedem Fall verklagen lasse, weil er sich ausrechne, dass nicht alle Betroffenen klagten und die Masse an verlorenen Klagen letztlich für das Land billiger komme als eine gerechte Regelung für alle, sei aus Sicht der SPD sehr fragwürdig.

Nach Ansicht von **Thomas Stotko (SPD)** sei dem nicht viel hinzuzufügen. Das Sonderopfer finde er mehr als peinlich.

Wenn er Herrn Peters richtig verstanden habe, habe er gerade gesagt, das Land habe niemanden in die Klage getrieben, und ein Widerspruch wäre ausreichend gewesen. Ihn interessiere, wie es dann zu 700 Klageverfahren habe kommen können, wenn Widerspruch ausreichend gewesen wäre.

Das habe verschiedene Gründe, antwortet **MR Dr. Ulrich Peters (FM)**. Es gebe genügend Beamte, die sich einfach aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit mit dem Verfahren des Bundes auf so ein Verfahren nicht eingelassen hätten, sondern gesagt hätten, sie klagten auf jeden Fall.

Thomas Stotko (SPD) entgegnet, Grundlage einer Klage wäre doch eigentlich ein Widerspruchsbescheid gewesen.

MR Dr. Ulrich Peters (FM) bestätigt dies. Aber in vielen Fällen sei darauf bestanden worden, einen Widerspruchsbescheid zu bekommen. Man habe auch mit den Verbänden – beispielsweise mit der DSTG – abgestimmt, die Leute nicht in die Klage treiben zu wollen, und zwar schon allein aufgrund dessen nicht, dass hier ein Vorschuss vor dem Verwaltungsgericht erfolgen müsse. Man habe das den Leuten in diesem Fall nicht zumuten wollen. Aber es gebe Leute, die sagten, sie ließen sich auf nichts mehr ein, sie wollten eine schnelle Entscheidung. Dann sei es zu diesen Klageverfahren gekommen.

Der **Ausschuss** nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen an.

Den SPD-Antrag lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.



Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

32. Sitzung (öffentlich)

11. Dezember 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:00 Uhr bis 17:10 Uhr

Vorsitz: Martin Börschel (SPD)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (s. Anlage)**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Stellungnahmen 14/1671, 14/1672, 14/1673, 14/1674, 14/1675, 14/1676

Zuschriften 14/1215 zu Zuschrift 14/1127, 14/1244

Ausschussprotokoll 14/545

- Auswertung der öffentlichen Anhörung; Abgabe eines Votums an den Haushalts- und Finanzausschuss

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Änderungsantrag heute nicht zu beraten und ihn ohne Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzureichen, erhebt sich kein Widerspruch.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5198 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu.

Anschließend lehnt der Ausschuss den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4253 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 2 | Zusammenstellung der Ausnahmen vom Besserstellungsverbot § 28 Abs. 2 Haushaltsgesetz | 14 |
| | Vorlage 14/1476 | |
| 3 | Perspektiven für den mittleren Dienst in der Steuerverwaltung | 14 |
| | – Bericht des Finanzministeriums | |
| 4 | Berechnung der Einsparungen durch Inanspruchnahme von Anreizen zum beschleunigten Stellenabbau; 30. Sitzung des UA Personal am 26.11.2007 | 14 |
| | Vorlage 14/1485 | |
| 5 | Verschiedenes | 14 |

(Zu den TOP 2 bis 5 wird kein Protokoll erstellt.)

Vorsitzender Martin Börschel: Wiewohl mir angekündigt wurde, dass wohl einige der Kolleginnen und Kollegen noch im Haushaltskontrollausschuss tätig und gefangen sind, möchte ich die Sitzung eröffnen.

Wir haben heute eine Tagesordnung mit fünf Punkten abzuarbeiten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Tagesordnungspunkt 1 vom Sitzungsdokumentarischen Dienst protokolliert. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Die Tagesordnungspunkte 2 bis 5 werden dann in dem üblichen Protokollverfahren durchgeführt.

Gibt es zur Tagesordnung Ergänzungs- oder Veränderungswünsche? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu:

1 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (s. Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Stellungnahmen 14/1671, 14/1672, 14/1673, 14/1674, 14/1675, 14/1676

Zuschriften 14/1215 zu Zuschrift 14/1127, 14/1244

Ausschussprotokoll 14/545

- Auswertung der öffentlichen Anhörung; Abgabe eines Votums an den Haushalts- und Finanzausschuss

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Wir haben zum einen über das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5198, zu beraten. In Verbindung damit gibt es einen Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4253, Titel: Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Über den Gesetzentwurf der Landesregierung hat das Plenum beraten. Der Unterausschuss „Personal“ hat am 26. November dieses Jahres eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Zusätzlich zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen und Zuschriften wurde in der letzten Woche eine Zuschrift - 14/1244 - des Amtsrichterverbandes Münster zugeleitet, die in den Beratungen ebenfalls Berücksichtigung finden sollte.

Auch den Petitionsausschuss des Landtages haben diverse Eingaben zum Besoldungsänderungsgesetz erreicht. Das soll Ihnen an dieser Stelle nicht vorenthalten werden.

Außerdem ist heute Nachmittag der Entwurf eines Änderungsantrages zum Gesetzentwurf der Landesregierung zugeleitet worden, der Ihnen durch den Gutachterdienst formell weitergereicht wurde. Er muss und sollte neben der Auswertung der öffentlichen Anhörung ein Schwerpunkt dieses Tagesordnungspunkts sein, damit ich der Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses über die Beratung und die Abgabe des Votums hier im Unterausschuss berichten kann.

Jetzt hat es, offenbar der Eile wegen, heute Nachmittag noch Veränderungen oder neue Entwicklungen hinsichtlich der Antragstellung gegeben. Vielleicht, Herr Kollege Trampe-Brinkmann, können sie unmittelbar dazu etwas sagen.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Weil uns dieser Antrag erst heute zugeleitet worden ist und wir noch nicht die Chance hatten, ihn uns inhaltlich genau anzusehen, wir uns andererseits aber einem gemeinsamen Antragsverfahren nicht verweigern wollen, wäre unsere Bitte, diesen Antrag heute nicht zu beraten und ihn am Donnerstag in der HFA-Sitzung zu entscheiden. Dann könnten wir eventuell einen gemeinsamen Antrag formulieren. Ich möchte nicht jetzt, ohne ihn angeschaut zu haben, eine Entscheidung für oder gegen den Antrag treffen oder dass wir uns deswegen enthalten.

Vorsitzender Martin Börschel: Sinn der Sache ist, wenn ich das richtig verstehe – ich bin vorher auf Sie, Herr Kollege Trampe-Brinkmann, zugekommen –, den Antrag ohne Votum in den HFA zu geben, um die Chance auf eine gemeinsame Vierer-Antragstellung aufrechtzuerhalten.

(Thomas Trampe-Brinkmann [SPD]: Ja.)

Dann kann man, wenn Sie einverstanden sind, diesen letztlich noch ungeklärten Antrag ohne Votum in den HFA geben. Besteht insofern Einverständnis? – Dann ist das so der Fall. Der Antrag ist dann heute nicht mehr Gegenstand der Tagesordnung.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Änderungsantrag heute nicht zu beraten und ihn ohne Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzureichen, erhebt sich kein Widerspruch.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses, Frau Brunn, den kommunalen Spitzenverbänden diesen Änderungsantrag allerdings schon zugeleitet – das muss sie tun –, damit diese Gelegenheit haben, bis Donnerstag Stellung zu nehmen. Ich denke, das war, da sich in der Sache durchaus eine Befassung abzeichnet, auch richtig und sinnvoll.

Es liegen natürlich auch schon Vorvoten zum Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Antrag der SPD-Fraktion vor für den Haushalts- und Finanzausschuss vor. Auch darüber will ich Sie gerne informieren.

Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November dieses Jahres mit der Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen für den Gesetzentwurf gestimmt und den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Ich schlage Ihnen vor, heute auf Grundlage der uns zugeleiteten Stellungnahmen und der mündlichen Beiträge der Sachverständigen die Auswertung der öffentlichen Anhörung vorzunehmen und sodann ein Votum zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung abzugeben. Last, but not least sollten wir dann über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD beschließen. Sind Sie damit einverstanden? – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so der Fall.

Christian Möbius (CDU): Wir haben uns sehr intensiv mit dem Ergebnis der Anhörung beschäftigt. Und wir haben auch die dort vorgetragenen Argumente durchaus anerkannt und gewichtet.

Dennoch bleiben wir bei unserer Auffassung, dass wir die Erhöhung der Beamtensoldung erst zum 1. Juli 2008 durchführen können. Das ist für die Betroffenen sicherlich bedauerlich, aber wir haben auch schon in der zurückliegenden Debatte deutlich gemacht, dass wir ab dem Jahre 2009 keine Ungleichbehandlung von Beamten und Tarifbeschäftigten mehr vornehmen wollen. Wir müssen den Beamten jetzt noch einmal ein Sonderopfer abverlangen, indem die Besoldungserhöhung nicht zum 1. Januar, sondern zum 1. Juli erfolgen wird.

Befasst haben wir uns natürlich auch mit der Argumentation „Angemessenheit der Alimentation der Beamten“. Das erkennen wir auch an. Aber wir müssen die Haushaltslage sehen, und die ist immer noch nicht zufriedenstellend. Wir erreichen erst zu einem späteren Zeitpunkt einen ausgeglichenen Haushalt und sind froh, dass der Haushalt verfassungskonform ist.

Wir haben allerdings, wie schon in der Vergangenheit, auch etwas für die Beamten getan, wenn ich an die Versorgungsrücklage denke, für die im zweiten Nachtragshaushalt 2007 680 Millionen € eingestellt worden sind. Das ist ein Beleg für die Nachhaltigkeit der Politik, die wir in diesem Bereich betreiben.

Im Zuge der Beratungen hat uns der Gutachterdienst einen Vergleich der Beamtensoldung in Nordrhein-Westfalen mit der in anderen Bundesländern und im Bund vorgelegt, für den ich seitens meiner Fraktion ausdrücklich danke. Bei einem Blick

darauf fällt auf, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Beamten nicht schlechter stellt als andere Bundesländer.

Ich möchte ferner betonen, dass die SPD-Fraktion zwar den hier mit zu beratenden Antrag, aber - genauso wie Bündnis 90/Die Grünen - keine Änderungsanträge zum Haushalt eingebracht hat. Das heißt: Dieser SPD-Antrag ist mehr als halbherzig, hätte man doch seriöserweise, um eine Erhöhung der Beamtenbesoldung zum 1. Januar 2008 tatsächlich vornehmen zu können, für den Haushalt 2008 entsprechende Änderungsanträge stellen müssen. Aber die dafür erforderlichen 200 Millionen € stehen eben nicht in Form eines Änderungsantrags der Oppositionsfraktionen zur Beratung.

Lassen Sie mich abschließend hervorheben: Wir wissen, dass wir den Beamten in der Vergangenheit ein Sonderopfer abverlangt haben und auch mit dem Haushalt 2008 abverlangen. Aber damit wird dann im Jahre 2009 Schluss sein. Darauf können sich die Beamten verlassen.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Herr Möbius, dass Sie den Beamten kein Sonderopfer mehr abverlangen wollen, kann ich aus Ihrem Munde schon nicht mehr so ganz ernst nehmen. Das haben wir seit 2004 ständig von Ihnen gehört, dass Sie alles wieder heilen werden. Mit diesen pauschalen Aussagen sind Sie in den Wahlkampf gegangen.

Heute muss ich feststellen, dass Ihre Wahlkampfaussagen wie Ihre politischen Aussagen wohl nicht sehr viel an Wert dazu gewonnen haben. Von daher muss man alle Beamten in diesem Lande davor warnen, Ihnen aufs Pferd zu springen, wenn Sie heute behaupten, in 2009 werde das alles besser werden. Ein Schelm, wer daran denkt, dass in 2010 Wahlen sind! Sollten Sie daran mit einem Augenzwinkern eventuell schon denken, dann hat das mit verantwortungsvoller Politik im Lande Nordrhein-Westfalen nichts zu tun.

Dazu kommt natürlich auch, dass der Verfassungsgerichtshof in Münster heute entschieden hat, dass Ihr Haushalt 2006 – Gleiches nehme ich für den Haushalt 2007 und 2008 an – eben nicht verfassungskonform ist. Sie entschulden sich also nicht nur auf dem Rücken der Beamten, sondern auch auf dem Rücken der Städte und Kommunen in diesem Lande. Sie bringen einen Haushalt ein, der nicht nur nicht verfassungsgemäß ist, sondern der auch ein Stück weit den Versuch widerspiegelt, sich über diejenigen, die für das Land in Arbeit, Lohn und Brot stehen, zu entschulden.

Vor diesem Hintergrund muss man zu den Aussagen in der Anhörung kaum noch großartig Stellung beziehen. Wir haben in einer recht beeindruckenden Art und Weise gesehen, wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen unisono die Besoldungsanpassung zum 1. Januar gefordert haben.

Das genau ist unser Standpunkt, den wir mit unserem Änderungsantrag noch einmal versucht haben, genauer zu fassen. Wir bleiben dabei.

Natürlich aber haben wir in den fraktionsinternen Diskussionen zum Haushaltsplan unsere Schwerpunkte gesetzt, und zwar dieses Jahr auf den Bereich Kinder, Bil-

derung, Schule, und sind nicht explizit auf Besoldungsanpassung bei den Beamten eingegangen.

Nichtsdestotrotz ist unser politisches Handeln immer darauf ausgerichtet gewesen, die Sonderopfer, die wir 2004/2005 eingefordert haben, sozialverträglich zu gestalten. Wir haben nicht das Tariftreuegesetz geändert. Wir haben nicht am LPVG rumhantiert, um es zu dem schlechtesten Mitbestimmungsrecht in Nordrhein-Westfalen oder bundesweit zu machen.

Bei Ihnen jedoch kommt zu Ihrer Verantwortung für den Verlust von Geld in jeder einzelnen Beamtentasche der riesige Verlust an Vertrauen der Beamten des Landes in die Politik Ihrer Landesregierung hinzu.

Ewald Groth (GRÜNE): Ich bin dem Kollegen Trampe-Brinkmann sehr dankbar dafür, dass er im Wesentlichen meine Plenarrede noch einmal vorgetragen hat. Die Reden stehen im Netz; da guckt er jeden Tag drauf; ich habe so viele Zugriffe auf meine Homepage. - Das ist aber das Ende vom Werbeblock. In der Tat will ich sagen: Ich stimme seinen Einlassungen in den sachlichen Zusammenhängen ausdrücklich zu.

Wir als Koalition haben bei zurückgehenden Steuereinnahmen Sonderopfer zur Konsolidierung für den Landeshaushalt auch von den Beschäftigten verlangen müssen. Das war zeitlich begrenzt bis Ende 2005.

Die jetzige Regierung hat sich sozusagen durch die Ankündigung ins Amt gemogelt - die jetzige Regierung und die Koalition haben den Wahlerfolg damit erkaufte -: Wir machen das alles rückgängig.

Nichts davon ist rückgängig gemacht worden. Im Gegenteil: Es ist in Höhe von über 200 Millionen € draufgesattelt worden, und im nächsten Jahr wird durch die Verschiebung der Besoldungsanpassung noch einmal in Höhe von 230 Millionen € draufgesattelt. Insgesamt liegt das Konsolidierungsopfer – das ist inzwischen bestätigt worden – bei 2 Milliarden €, und das bei steigenden Steuereinnahmen, also in einer Zeit, in der die Steuereinnahmen nicht zurückgehen.

Ich kann mich daran erinnern – das war sehr, sehr schmerzlich; da kann man sagen, da habt ihr eben Pech gehabt, aber so einfach kann man sich das nicht machen –, dass die Steuereinnahmen jedes Jahr noch einmal gesunken, noch einmal gesunken und noch einmal gesunken sind. Jetzt steigen sie, und sie steigen, und sie steigen.

Das verführt mich nicht zu der Forderung, das ganze Geld wieder auszugeben und nicht mehr vernünftig zu haushalten. Aber es verleitet mich schon zu der Aussage: Da sind Versprechungen gemacht, aber nicht eingehalten worden; und nicht nur, dass sie nicht eingehalten worden sind, sondern es ist noch weiter in die andere Richtung gearbeitet worden. Und jetzt geht man hin, Herr Möbius – es tut mir auch leid, denn ich finde Sie persönlich sehr sympathisch – und sagt: Ab 2009 soll das alles anders sein.

Da haben die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen ganz andere Erfahrungen gemacht; das glaubt Ihnen hier keiner mehr. Und wenn es tatsächlich so kom-

men sollte, dann wissen auch alle, dass es geschieht, weil Sie wieder eine Wahl zu gewinnen haben. So klug sind die Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen, dass sie verstanden haben, dass kurzfristige Aktionen zu Wahlterminen eben nicht ernsthaftes, verlässliches, verantwortungsvolles Handeln ersetzen können.

Rüdiger Sagel (fraktionslos): In dem Sinne kann auch ich nur sagen: Genau das ist passiert. Es sind damals im Wahlkampf vonseiten der CDU ganz klare Aussagen gemacht worden. Ich kann mich noch an viele Debatten erinnern, die wir darüber hatten, dass die Kürzungen zurückgenommen werden sollen. Das Gegenteil ist der Fall; und das, wie gesagt, vor dem Hintergrund steigender Steuereinnahmen: Wir haben im Verhältnis zu 2004 7 Milliarden € mehr. Das ist in der Tat – deswegen wird es zu Recht von den Betroffenen beklagt – so nicht akzeptabel. Sie müssen sich schon fragen und damit konfrontieren lassen, inwieweit Sie die von Ihnen gemachten Versprechen einhalten bzw. genau das Gegenteil von dem tun, was Sie geäußert haben.

Volkmar Klein (CDU): Schön, dass die Steuereinnahmen steigen. Nur: Das Problem ist, dass wir die Wasserlinie, leider von unten kommend, noch lange nicht durchbrochen haben. Wir könnten natürlich hier wunderbar mit vollmundigen Worten all das, was schon im Plenum diskutiert worden ist, wiederholen. Mir scheint das aber nicht so sinnvoll.

Herr Kollege Möbius hat eben noch einmal unterstrichen, dass wir uns in der CDU-Fraktion sehr, sehr wohl darüber bewusst sind, dass wir längst keine Gleichbehandlung der Beamten mit anderen Beschäftigungsgruppen haben, dass uns das nicht gefällt, dass uns dabei überhaupt nicht wohl ist und wir das sehr, sehr gerne anders regeln würden, dass die Finanzen des Landes das aber - nun glücklicherweise zum 1. Juli, aber - nicht früher ermöglichen. - Die Kinderzulagen werden allerdings bereits zum 01. Januar erhöht. Es gibt also schon einen kleinen Lichtblick.

Wir stehen zu dieser harten Entscheidung, bei der wir uns nicht wohlfühlen, die aber notwendig ist. Wenn ich dann aber vom Kollegen Trampe-Brinkmann, der jetzt glücklicherweise einen Telefonanruf erhält und nicht zuhören muss, hier vernehme – ich habe es mir aufgeschrieben –: „Wir haben nicht explizit Änderungen zur Besoldung beantragt!“ - Ja, nicht nur explizit nicht beantragt: Sie haben Sie überhaupt nicht beantragt! Sie könnten zumindest, wenn Sie mit dem, was Sie hier erklären, halbwegs ernst machen würden, einen Antrag gestellt haben. Aber das tun Sie eben nicht. Von daher finde ich die Formulierung „Wir haben nicht explizit Änderungen beantragt.“ sehr, sehr erstaunlich. – Jetzt kann das Telefonat beendet werden; dann war der Erfolg ja komplett da.

Christian Weisbrich (CDU): Herr Kollege Möbius hat es schon gesagt: Wir sind uns bewusst, dass Beamte ein Sonderopfer erbringen. Ich habe in diesem Ausschuss schon gesagt, dass damit langsam Schluss sein muss. Wir haben die Aussage gemacht: Ab 2009 werden Beamte und sonstige Mitarbeiter im Landesdienst besoldungsmäßig wieder gleich behandelt.

Aber wir müssen an dieser Stelle doch auch einmal ehrlich die Frage stellen: Woher kommt denn diese Problematik? Warum müssen wir das tun? Warum müssen wir in dieser scharfen Form konsolidieren? Ich will nur darauf hinweisen, dass in der Zeit der roten und der rot-grünen Regierung in Nordrhein-Westfalen die Mitarbeiterzahl im Landesdienst von 200.000 auf 350.000 und damit die Personalkosten von 30 % auf nahe an die 50 % gestiegen sind, dass man diese Situation auf Dauer nicht ertragen kann und sie dazu führt, dass jetzt ein gewaltiger Konsolidierungsbedarf in allen Bereichen vorhanden ist.

Herr Trampe-Brinkmann, wenn Sie sich ein bisschen darüber amüsiert haben, ob wir unsere Zusagen einhalten oder nicht: Wir halten unsere Zusagen ein. Und das ist der Grund, warum die Menschen in Nordrhein-Westfalen, wenn man der Demoskopie halbwegs glauben kann, mit dieser Regierung zufrieden sind: weil wir nämlich genau das machen, was wir vor der Wahl angekündigt haben, auch wenn es weh tut. Und wir werden bei den Beamten wieder in den Rhythmus hineinkommen, der den Beamten zusteht.

Nur: Beamte haben gegenüber dem Staat auch in solchen harten Situationen ein besonderes Treueverhältnis. Und das ist der Grund, warum wir das hier so gemacht haben.

Es gibt keine andere Möglichkeit, es sei denn, wir wollten wieder – Sie haben eben so locker von steigenden Steuereinnahmen gesprochen – mehr Geld ausgeben, als wir einnehmen, und wir wollten den Konsolidierungskurs abbrechen. Das wollen wir nicht. Wir wollen nicht nur einen verfassungsgemäßen Haushalt, sondern wir wollen demnächst auch wieder einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung. Da ist das eben ein Baustein. Es gibt nicht so viele Möglichkeiten, diesen Prozess zu steuern, zu beeinflussen.

Noch einmal die klare Aussage: 2008 gibt es die Erhöhungen, die vereinbart sind, wie bei den Angestellten; diese bekommen sie ein halbes Jahr früher. Und ab 2009 wird wieder die Behandlung im Gleichschritt erfolgen.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Weisbrich, bei allem Respekt, aber Sie geben mehr Geld aus, als Sie einnehmen. Sie müssen doch nicht so tun, als ob Sie es irgendwie anders hingekriegt hätten. Sie geben weiterhin mehr Geld aus, als Sie einnehmen. Und die Nettoneuverschuldung steigt auch schon wieder. Das nur der Ordnung halber! -Das ist auch gar nicht der Punkt.

Aber Sie haben es versprochen. 2003 haben Sie es versprochen. Auf welcher Grundlage haben Sie denn diese Versprechungen bei damals sinkenden Steuereinnahmen, bei noch weiter sinkenden Steuereinnahmen gemacht? Jetzt haben Sie eine ganz andere Situation. Herr Weisbrich, ich weiß, dass das weh tut, dass das schmerzt, und zwar nicht nur jeden Einzelnen, sondern die gesamte Riege. Auf welcher Grundlage haben Sie denn bei sinkenden Steuereinnahmen Mehrausgaben in dem Bereich versprochen, wenn Sie jetzt bei steigenden Steuereinnahmen, bei erheblich steigenden Steuereinnahmen – Sie haben 8 Milliarden € mehr im Topf – das, was Sie versprochen haben, nicht einhalten wollen, sondern gleichzeitig noch drauf-

satteln, und zwar im Umfang von ungefähr 500/600/700/800 Millionen €? Das ist die entscheidende Frage.

Die Pressemitteilung des damaligen Oppositionsführers Rüttgers ist auf der Homepage der CDU ja auch nicht mehr zu finden. Sie haben sie wohl runternehmen müssen, weil die Zugriffe wahrscheinlich zu zahlreich waren. Wir bedienen uns jetzt bei Ver.di und bei der Steuergewerkschaft.

Das ist ein Abbrechen mit dem, was man eigentlich einmal gesagt hat. Das ist ein sozusagen Sich-Umwenden und zu sagen: Oh, damals war ich in einer anderen Funktion, in einer anderen Situation; das muss ich nicht mehr ernst nehmen. – Das ist aus meiner Sicht, Herr Weisbrich – ich schätze Sie persönlich sehr – keine verantwortungsvolle Politik. Ich muss in der Opposition das sagen, was ich auch in der Regierung sagen will und dann auch umzusetzen habe. Und bei sinkenden Steuereinnahmen Mehrausgaben zu versprechen und sie bei steigenden Steuereinnahmen nicht vorzunehmen, das halte ich nicht für verantwortungsvoll.

Angela Freimuth (FDP): Die Beamten und Beamtinnen haben in der Tat in den letzten Jahren viele Beiträge dazu geleistet, dass wir einen Haushaltskonsolidierungskurs fahren konnten. Im Übrigen wurde das den Beamten auch von einer rot-grünen Regierung beziehungsweise von den entsprechenden Fraktionen in der 13. Legislaturperiode abverlangt.

Mittlerweile ist es - ich weiß, dass das die Beamtinnen und Beamten nicht zufriedenstellt - immerhin gelungen, von den Einmalzahlungen auf eine lineare Anpassung, die sich dann auch auf die spätere Pension auswirkt, überzugehen. Das ist also zum 1. Juli 2008 gelungen; so jedenfalls der Vorschlag der Landesregierung, dem auch wir als FDP-Fraktion schweren Herzens folgen.

Ich möchte, weil ich weiß, dass das auch sehr bitter ist, wenigstens doch noch einmal – auch wenn ich weiß, dass das wahrscheinlich trotzdem nicht zufriedenstellt – den Hinweis geben: Unser Ziel ist es, möglichst schnell einen ausgeglichenen Haushalt zu bekommen, keine neuen Schulden für das Land Nordrhein-Westfalen und für nachfolgende Generationen anzuhäufen. Ich weiß, dass viele Beamte und Beamtinnen diesen Kurs auch unterstützen und mitgehen.

Es gab – es ist eben der Hinweis gekommen, wir gäben mehr Geld aus – auch innerhalb der Fraktion Diskussionen darüber, ob es überhaupt zulässig ist, zum Beispiel mehr Geld für Bildung und Ausbildung aufzuwenden. Wir haben mehr Lehrstellen geschaffen, weil wir den Schwerpunkt bei unseren Kindern und der Ausbildung und Qualifikation der nachfolgenden Generation setzen. Das ist ein schwieriger Abwägungsprozess, auch was die Prioritätensetzung angeht.

Wir haben die feste Absicht, in den kommenden Jahren dort sowie mit der Haushaltskonsolidierung per se Fortschritte zu machen und den Beamtinnen und Beamten in den Folgejahren keine Sonderopfer mehr abverlangen zu müssen. Ich bitte darum, dass Sie bei der Debatte über die Haushaltskonsolidierung die Prioritätensetzung zugunsten nachfolgender Generationen mit den Investitionen in die Bildung und Ausbildung zumindest mit in den Abwägungsprozess einbeziehen.

Im Übrigen glaube ich, dass die Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen, aber auch sonst in der Republik, nicht so einfältig sind, ihre Entscheidung von dieser Frage abhängig zu machen, sondern dass sie sehr wohl auch eine Gesamtbewertung vornehmen.

Gelegentlich wundert es mich schon, mit was für einer Chuzpe Sie Ihre eigenen „Beiträge“ zu den 2 Milliarden €, die von den Beamtinnen und Beamten erbracht wurden, völlig negieren und ausblenden. Denn wenn wir alle miteinander in den letzten 45/50 Jahren – ich wähle den Zeitraum deshalb so, weil es da durchaus unterschiedliche politische Verantwortungen gab – eine andere Finanz- und Haushaltspolitik betrieben hätten, wenn wir nicht ständig neue Schulden aufgenommen hätten und damit nachfolgende Generationen belastet hätten – da ist keine politische Farbe völlig ohne Schuld –, sähe es heute anders aus.

Wenn wir jetzt nicht wirklich Konsens darüber erzielen, dass wir mit einer solchen Politik der stetig ansteigenden Verschuldung Schluss machen müssen, die Nettokreditaufnahme auf null zurückfahren und die bestehenden Schulden abbauen, mit allen Härten und Erschwernissen, die damit verbunden sind, dann, glaube ich, haben wir ganz andere Probleme, die dann auch gerade die Beamtinnen und Beamten treffen. Ich möchte das nicht. Ich möchte, dass wir eine verantwortungsvolle Politik machen, die dann auch im Gesamtkontext bewertet werden kann.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Frau Freimuth, ich kann Ihrer Argumentation nicht so ganz folgen, weil auch die FDP mal mit uns zusammen hier in der Regierungsverantwortung war und von daher ein Stück weit mit in der Verantwortung für die heutige Situation steht.

Dass die Situation 2000 bis 2005 auf der Einnahmeseite sicherlich eine andere war als heute, werden Sie mir auch zugestehen können.

Wenn ich aber einerseits die Argumentation der Koalitionsfraktionen ernst nehmen will, muss ich mir andererseits anschauen, was der Finanzminister in seine mittelfristige Finanzplanung hineinschreibt. Und wenn ich dort sehe, dass frühestens 2011 mit einem ausgeglichenen Haushalt zu rechnen ist, dann lassen sie mich fragen, wie Sie dann 2009 Ihr Versprechen, was Sie hier heute versuchen abzugeben, einhalten wollen, wenn Sie immer wieder die gleiche Leier singen nach dem Motto: Wir sind noch lange nicht an dem Punkt, wo wir ausgeglichene Haushalte haben? Ist das von Herrn Linssen schon heute das Eingeständnis, dass auch in 2009 keine Anpassung der Besoldungsbezüge erfolgen wird?

Und nun das Beispiel „Schule“. Wenn wir es denn wirklich einmal ernst meinen: Von den 42 Millionen € mehr im Schuletat gehen 38 Millionen in den Bereich der Privatschulen für insgesamt 77 Ersatzschüler mehr. Wenn Sie sich die Relation anschauen, dann schauen wir auch noch einmal auf die 300.000 Beamten im Lande.

Rüdiger Sagel (fraktionslos): Tut mir leid, Frau Freimuth, aber Ihr Gerede vom ausgeglichenen Haushalt ist einfach unerträglich. Es ist einfach unerträglich. Wenn Sie im Haushalt 2008 keinen Ausgleich schaffen, wann denn dann? Sie haben

7 Milliarden € Steuern mehr, als wir noch vor einigen Jahren hatten. Sie haben jetzt einen Rekordhaushalt mit über 51 Milliarden € Ausgaben. Das ist die reale Situation.

Und es ist bei Weitem nicht so, dass Sie das ganze Geld für Kinder, Jugendliche und die – wie Sie es so schön nennen – nachfolgenden Generationen investieren. Sie hauen das Geld für Landwirtschaftskammern raus! Sie hauen das Geld für Flughafenbau raus! Sie hauen es an verschiedensten Stellen raus, Sie bedienen Ihr Klientel! Das ist das, was Sie hier machen. Sie schaffen sich neue Stellen in der Staatskanzlei, Sie schaffen sich neue Stellen in den Ministerien, Sie bringen Ihre Leute unter! Das ist auch die Realität. Die Leute im Land verstehen sehr wohl, was Sie da machen. Das ist die reale Situation.

Auf der anderen Seite müssen Sie sich an Ihren Versprechungen aus der Vergangenheit messen lassen. Sie tun genau das Gegenteil von dem, was Sie versprochen haben. Wir waren damals sehr vorsichtig, weil wir wussten, wie der Haushalt aussieht. Das wussten Sie im Übrigen auch, denn Sie haben immer beklagt, wie schlecht der Haushalt aussieht. Sie haben trotzdem Ihre Versprechungen gemacht, dass Sie Kürzungen zurücknehmen, geschweige denn, neue umsetzen, wie Sie das jetzt tun. Sie haben gesagt: Wir nehmen das zurück. Das waren die Aussagen von Herrn Rüttgers und Co. Daran müssen Sie sich messen lassen. Das, was Sie hier machen – es tut mir leid –, das ist alles nur Gerede.

Ich habe die Tage einen wunderbaren Bericht im „Spiegel“ darüber gelesen, was im Bund passiert. Auch da wird von konsolidierten Haushalten geredet, aber auf der anderen Seite wird mal eben für die Unternehmensteuerreform Geld, was eigentlich nötig wäre, an die Unternehmen verschenkt. 800 Millionen € fehlen dem Land Nordrhein-Westfalen im nächsten Jahr. Das ist die konkrete Politik.

Da sind Sie von der FDP jetzt zufällig nicht bei. Aber wenn ich mir die Haushaltskonsolidierung in Rheinland-Pfalz anschau – da sind Sie mit in der Regierung –,

(Angela Freimuth [FDP]: Nicht mehr!)

dann sieht das da genauso katastrophal aus. Das ist Ihre reale Politik.

Deshalb: Schwafeln Sie hier nicht rum! Lassen Sie sich an dem messen, was Sie versprochen haben! Das ist genau das Gegenteil von dem, was Sie hier tun.

Ewald Groth (GRÜNE): Ich will feststellen: Im Land Berlin ist auch nicht alles so, wie es sein müsste.

Aber ich möchte doch noch einmal die regierende Koalition fragen: Ja, warum haben Sie das denn damals versprochen? Welche Begründung gibt es denn dafür? Sie kannten die Verschuldungssituation des Landes. Sie kannten die Steuereinnahmen des Landes. Da kann man jetzt nicht sagen: Das haben wir alles gar nicht gewusst! Auf der Grundlage dieser Information haben Sie Besserung versprochen. Und Sie haben insbesondere uns dafür beschimpft, dass wir diese Konsolidierungsbeiträge erwartet haben. Sie haben sich sozusagen auf die andere Seite gestellt und kräftig mitgepfiffen. Als Sie dann in die Regierungsverantwortung gewechselt sind, haben Sie das alles wieder vergessen. Das nenne ich Chuzpe, Frau Kollegin Freimuth.

Bei uns waren es 450 Millionen € Konsolidierungsbeitrag durch Kürzung bei den Sonderzahlungen. Und das war auch nur begrenzt auf 2005. Das, was Sie machen, wird auf Dauer fehlen, fehlt den Beamten auf Dauer. Das ist in keiner Weise begrenzt. Die Beiträge sind endlos lange.

Und wenn Sie über Konsolidierung reden: Es liegt das erste Urteil - darin geht es um die Beihilfe - vor, in dem ganz klar und deutlich wird, dass Konsolidierung kein Argument im Zusammenhang mit Alimentation ist. Und hier geht es um Alimentation. Es darf kein Argument für uns sein. Wir müssen in dieser Frage als Arbeitgeber verantwortungsvoll handeln. Das tun Sie nicht. Ich warte auf das erste Urteil, in dem es nicht um Beihilfe geht, sondern um das tatsächliche Gehalt von Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen. Da möchte ich Sie einmal sehen, wenn nachgewiesen wird, dass da im Moment 10 % zu wenig sind! Da möchte ich mal sehen, wie Sie das dann auf einmal schultern, und das, was Sie den Beamten über viele Jahre vorenthalten haben.

Christian Möbius (CDU): Auf den Weltökonomem Sagel will ich gar nicht erst eingehen.

Herr Kollege Trampe-Brinkmann, Sie zweifeln an unserem Versprechen, 2009 die Tarifangestellten gleich zu behandeln mit den Beamten. - Warten Sie es in aller Ruhe ab. Das Versprechen, was wir gegeben haben, zählt. Und darauf werden sich auch die Beamten verlassen können.

Herr Kollege Groth, zu Ihnen und auch zum Kollegen Trampe-Brinkmann: Das sind alles Krokodilstränen, die Sie hier vergießen. Denn Sie hätten einen Änderungsantrag zum Haushalt stellen können. Und wenn Sie sagen, Sie hätten Ihren Schwerpunkt bei Jugend und Familie, dann laufen Sie nicht nur der Koalition hinterher, die Sie auch gar nicht mehr einkriegen werden, sondern Sie zeigen damit auch den Beamtinnen und Beamten, dass sie offenbar nicht Wert genug sind, dass Sie entsprechende Änderungsanträge zum Haushalt stellen.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5198 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu.

Anschließend lehnt der Ausschuss den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4253 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

„Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“,
Drucksache 14/5198,
vom 15.10.2007

1. In

Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

wird

a) Ziffer 3, Buchstabe i) wie folgt ergänzt:

dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.

b) Ziffer 3, Buchstabe j) wie folgt ergänzt:

dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird eingefügt.

ee) hinter der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern -“, wird eingefügt: „oder mit 1000 bis 3500 Mitarbeitern“

c) Ziffer 3, Buchstabe k) wie folgt ergänzt:

dd) die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.

ee) die Fußnote 1 wie folgt neu formuliert: „Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.“

ff) die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeitern“ wird eingefügt.

d) Ziffer 3, Buchstabe l) wie folgt neu eingefügt:

l) in der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ eingefügt.

e) in Ziffer 3 der bisherige Buchstabe l) zu Buchstabe m)

2. Folgender Artikel 9 wird neu eingefügt:

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV.NW.1949 S. 269/GS.NW. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 d. RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.S.806) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 erhält die Überschrift „Die Verbandsversammlung“.

In § 4 wird der letzte Satz gestrichen.

3.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist Wahlbeamter auf Zeit. Er muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Hochschulabschluss in dem Bereich Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften sowie die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt und durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Innenministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(4) Die Stelle des Verbandsvorstehers ist auszuschreiben. Bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Verbandsvorsteher ist nicht stimmberechtigt. Er

wird in diesem Fall durch seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit Stimmrecht vertreten.

(6) Das Innenministerium nimmt für den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muss.

Der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Verbandsabgeordneten. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Verbandsvorsteher wie ein Verbandsabgeordneter zu berücksichtigen. Im Fall des § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes (Abberufung) stimmt er nicht mit.“

4.

Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„Vertretung des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie vertreten den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers.“

5.

Die bisherigen §§ 8 bis 18 werden §§ 9 bis 19 (neu).

6.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 (neu) werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Beschäftigte“.

3. Folgender Artikel 10 wird neu eingefügt:

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV.NRW.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 261 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „und beim Landesverband Lippe“ gestrichen.

4. Folgender Artikel 11 wird neu eingefügt:

Artikel 11 **Übergangsregelungen**

§ 1 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 3

Die Änderungen in Artikel I Nr. 3 gelten auch für das Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, für die Dauer seiner laufenden Amtszeit, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 Absatz 1 bis Absatz 4 - neu -.

§ 2 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 4

Bis zur Wahl und Bestellung der Vertreter des Verbandsvorstehers gemäß § 8 - neu - gelten die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffenen Vertretungsregelungen.

5. Die bisherigen **Artikel 9** und **Artikel 10** werden **Artikel 12** und **Artikel 13**.

6. **Artikel 13 (neu)** wird wie folgt ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 9 bis 11 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Begründung:

zu 1. **b) - ee) und c) - ff) -:**

Zur Vermeidung von Ungleichgewichten im Hinblick auf Behördengröße und Aufgabenstruktur soll die Einstufung angepasst werden: Ab 1000 Mitarbeitern Besoldungsgruppe B 4, ab 3500 Mitarbeitern Besoldungsgruppe B 5.

zu 1. **a), b) - dd), c) - dd) - und d):**

Mit Blick auf das Anforderungsprofil ist die Stellenwertigkeit des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt von Besoldungsgruppe B 5 nach B 7 und die seines Stellvertreters von Besoldungsgruppe B 3 nach B 4 anzupassen.

zu 1. **c) - ee) -:**

Folgeänderung zu Artikel 9 - neu.

zu 1. e):

Folgeänderung zu 1. a) - e).

zu 2. - 4.:

Begründung - Allgemeiner Teil

Der Schwerpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer Abberufungsmöglichkeit für den Verbandsvorsteher und die mit der dazu erforderlichen Einführung eines Wahlbeamtenverhältnisses verbundenen Änderungen. Daneben wird die Stellvertretung des Verbandsvorstehers im Amt an eine hauptamtliche Tätigkeit für den Landesverband Lippe gekoppelt.

Beide Änderungen sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Landesverbandes Lippe auch in den Fällen zu sichern, in denen die tatsächliche Amtsausübung des amtierenden Verbandsvorstehers längerfristig in Frage gestellt ist.

Zur Lösung der beschriebenen Problematik greift der Gesetzentwurf auf das Regelungsmodell des Wahlbeamten zurück. Der Status des Wahlbeamten mit einer Abberufungsmöglichkeit ist ein bewährtes Regelungsinstrument für Beamte, deren Wirkungsfeld von einem Rückhalt in einem Mehrheitsgremium abhängig ist. Dies gilt z.B. für die kommunalen Beigeordneten oder die Kreisdirektoren. Die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses des Verbandsvorstehers als Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit mit der Möglichkeit der Abberufung durch eine qualifizierte Mehrheit in der Verbandsversammlung erfolgt daher in Anlehnung an die Regelungen über die kommunalen Beigeordneten (§ 71 GO).

Zur Absicherung einer funktionsfähigen Stellvertretung des Verbandsvorstehers für längere Zeiträume einer Stellenvakanz oder Hinderung der Dienstausübung des Verbandsvorstehers ist es zudem erforderlich, die Funktion des Stellvertreters im Amt an eine hauptamtliche Tätigkeit im Landesverband Lippe zu binden. Die bisherige gesetzliche Regelung lässt offen, ob der Stellvertreter haupt- oder ehrenamtlich tätig wird. Die bisherige Umsetzung in der Satzung des Landesverbandes Lippe, wonach die Stellvertreterfunktion im Rahmen eines Ehrenbeamtenverhältnisses ausgeübt wird, hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Die ehrenamtliche Stellvertreter-tätigkeit wird daher in Zukunft auf die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und die Repräsentation beschränkt. Daneben bestellt die Verbandsversammlung aus den hauptberuflich Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers. Dieses Vertretungsmodell mit einem ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung und ihren Ausschüssen und einem hauptamtlichen allgemeinen Vertreter im Amt ist angelehnt an die Vertretungsregelungen für den Bürgermeister in der Gemeindeordnung.

Begründung im Einzelnen:

zu Artikel 9

zu Nr. 1

§ 4 regelt künftig ausschließlich die Verbandsversammlung. Dies wird durch die Überschrift verdeutlicht.

zu Nr. 2

Die Regelung in § 4 letzter Satz entfällt, da sie den Verbandsvorsteher betrifft, dessen Status künftig in § 7 geregelt wird.

zu Nr. 3

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass der Verbandsvorsteher Wahlbeamter auf Zeit ist. Diese ausdrückliche Regelung ist wegen des Gesetzesvorbehaltes in § 95 Abs. 1 Satz 1 BRRG und § 5 Abs. 3 Satz 1 LBG erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 legt Qualifikationsvoraussetzungen in Anlehnung an vergleichbare Ämter fest (Beigeordnete einer kreisfreien Stadt oder Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 GO, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 6 Abs. 1 GPAG), wobei alternativ zu einem Ausbildungsabschluss, der zum höheren Verwaltungsdienst berechtigt, auch eine abgeschlossene wirtschafts- oder kulturwissenschaftliche Hochschulausbildung den Zugang zum Amt ermöglicht. Der zusätzlich erforderliche Nachweis einer mehrjährigen Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement gewährleistet, dass der Verbandsversammlung ausschließlich solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung die fachliche Befähigung zur Führung einer größeren Verwaltungseinheit mit dem entsprechenden Personalkörper besitzen. Gemäß § 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe ist es Aufgabe des Landesverbandes Lippe, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen, die **kulturellen Belange** und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern. Zu dem dem Landesverband Lippe übertragenen "Domänialvermögen" zählen diverse kulturelle Einrichtungen. Aufgrund dieses Gesetzauftrages ist "Kultur" die **Kernaufgabe** des Landesverbandes Lippe, insbesondere auch im Hinblick auf die neben der allgemeinen Kulturförderung zu führenden großen Kultureinrichtungen wie beispielsweise Lippische Landesbibliothek und Lippisches Landesmuseum. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe sollte sich im Anforderungsprofil des Verbandsvorstehers widerspiegeln. Aus diesem Grunde sollte nicht nur ein Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften gefordert, sondern es sollte als Alternative auch eine kulturwissenschaftliche Hochschulausbildung als Qualitätsmerkmal aufgenommen werden. Demzufolge sollten auch Erfahrungen im Kulturmanagement vorliegen.

Absatz 2 Satz 1 gewährleistet, dass, wie bisher, gemäß § 4 (alt) sowohl die Verbandsversammlung als auch das Innenministerium an der Auswahl und Ernennung des Verbandsvorstehers beteiligt sind.

Absatz 2 Satz 1 begrenzt die Amtszeit auf 8 Jahre. Dies entspricht vergleichbaren Ämtern (vgl. §§ 71 Abs. 1 GO, 47 Abs. 1 Satz 2 KrO, 6 Abs. 2 Satz 1 GPAG) und

geht als spezielle Regelung der allgemeinen Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 3 LBG vor.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass im Falle der Wiederwahl das vorhergehende Zeitbeamtenverhältnis nicht beendet, sondern fortgesetzt wird. Dadurch wird vermieden, dass nach Beendigung einer Amtszeit ein Ruhegehaltsanspruch entsteht, der im Falle der Wiederwahl mit den Dienstbezügen zu verrechnen wäre.

Absatz 3 legt eine Wiederwahlverpflichtung fest, die dem Interesse des Landesverbandes an einer kontinuierlichen Amtsführung gerecht wird. Die Regelung entspricht den geltenden Regelungen bei vergleichbaren Ämtern.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Ausschreibungspflicht entsprechend den Regelungen bei vergleichbaren Ämtern (vgl. §§ 71 Abs. 2 Satz 2 GO, 47 Abs. 2 KrO, 16 Abs. 1 Satz 2 RVRG, 6 Abs. 4 Satz 3 GPAG). Die Fristenregelung in Satz 3 entspricht derjenigen für kommunale Beigeordnete (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GO).

Absatz 5 regelt die Abberufungsmöglichkeit in Anlehnung an die Regelung zur Abberufung von kommunalen Wahlbeamten und vergleichbaren Führungskräften (vgl. §§ 71 Absatz 7 GO, 47 Abs. 3 KrO, 16 Abs. 4 RVRG).

Absatz 6 regelt die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten des Innenministeriums entsprechend der bisherigen Praxis.

Absatz 7 übernimmt die bisher in § 7 (alt) enthaltenen Regelungen zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers, ergänzt um eine Klarstellung zu seinem Stimmrecht analog Kommunalrecht.

zu Nr. 4

Absatz 1 regelt die Stellvertretung des Verbandsvorstehers bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und bei der Repräsentation in Anlehnung an die Stellvertretung des Bürgermeisters bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation gemäß § 67 Abs. 1 GO. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter wählen. Diese müssen nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung kommen.

Absatz 2 regelt die Vertretung im Amt, d.h. die Vertretung des Verbandsvorstehers in seiner Funktion als Behördenleiter, in Anlehnung an die Vertretung des Bürgermeisters durch einen allgemeinen Vertreter gemäß § 68 GO. Die Funktion des allgemeinen Vertreters ist künftig an eine hauptamtliche Beschäftigung (Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis) für den Landesverband Lippe gebunden. Der allgemeine Vertreter muss nicht Beamter sein, er kann auch ein Beschäftigter des Landesverbandes Lippe in leitender Funktion sein. Die Koppelung der Stellvertreterfunktion an eine leitende Funktion im Landesverband Lippe gewährleistet, dass die Mindestqualifikationsvoraussetzungen für eine Führungstätigkeit erfüllt sind. Da der Stellvertreter schon aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit in die Verwaltungsführung des Landesverbandes Lippe einbezogen ist, reduziert sich gegenüber der bisherigen (ehrenamtlichen) Lösung der Aufwand für die Einarbeitung und die mit der Übernahme der Verbandsleitung verbundene Zusatzbelastung.

zu Nr. 5

redaktionelle Anpassung.

zu Nr. 6

Anpassung an den Wegfall der Begriffe „Arbeiter und Angestellte“ im Tarifrecht.

zu Artikel 10

Folgeänderung zu Artikel 9 Nr. 3.

zu Artikel 11 § 1

Diese Übergangsregelung stellt klar, dass die neuen gesetzlichen Regelungen auch für den Vorstandsvorsteher gelten, der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt ist. Insbesondere kann er auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 -neu abberufen werden.

Die damit verbundene unechte Rückwirkung für die noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehung zwischen dem amtierenden Vorstandsvorsteher und dem Landesverband Lippe ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich befugt, durch Gestaltung des Beamtenrechts ein Beamtenverhältnis nachträglich abzuwandeln. Die hier eingeführten Änderungen für das Beamtenverhältnis des Vorstandsvorstehers des Landesverbandes Lippe sind durch die oben im Einzelnen dargelegten Gründe gerechtfertigt. Sie sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Landesverbandes Lippe auch in Situationen aufrecht zu erhalten, in denen der Vorstandsvorsteher über einen längeren Zeitraum an seiner Amtsausübung gehindert ist. Damit dienen diese Änderungen der Erfüllung der dem Landesverband übertragenen Aufgaben und liegen im Interesse des Wohles der Allgemeinheit. Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes in das Fortbestehen des derzeitigen Rechtszustandes kommt demgegenüber kein höheres Gewicht zu.

Den Interessen des Amtsinhabers ist mit der Ausgestaltung der Abberufungsmöglichkeit ausreichend Rechnung getragen. Zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen ist eine Abberufung nur bei Einhaltung einer Bedenkzeit von 6 Wochen für die Mitglieder der Verbandsversammlung zulässig und ist sie über dies an eine qualifizierte Mehrheit in der Verbandsversammlung geknüpft. Dies gewährleistet, dass die Abberufung nur im Falle eines gravierenden Vertrauensverlustes bei einem Großteil der Verbandsabgeordneten zum Tragen kommt.

Dem amtierenden Vorstandsvorsteher entstehen durch die Abberufungsmöglichkeit keine unzumutbaren materiellen Nachteile. Im Falle der Abberufung ist er versorgungsrechtlich abgesichert (§ 66 Abs. 8 BeamtVG), wobei die für ihn Kraft seiner Ernennung nach wie vor gültige Amtszeit von 12 Jahren zugrunde gelegt wird. Dies ergibt sich aus der Regelung, dass für das laufende Beamtenverhältnis des Vorstandsvorstehers, der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt ist, die Regelungen in § 7 Absätze 1 bis 4 -neu -nicht gelten.

zu Artikel 11 § 2

Diese Übergangsregelung stellt klar, dass die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Vertretungsregelungen so lange gelten, bis auf der Grundlage des § 8 - neu - sowohl ein oder mehrere ehrenamtliche Vertreter gewählt als auch ein hauptamtlicher allgemeiner Vertreter bestellt sind.

zu 5.:

Folgeänderung zu 2. - 4. Einfügung der neuen Artikel 9 bis 11.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

48. Sitzung (öffentlich)

12. Dezember 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

Der Ausschuss setzt die ursprünglichen Punkte 6 „Präventionskonzept für den Gesundheitsbereich in NRW geschlechtergerecht gestalten“, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 14/3491, und 7 „Junge Frauen in Berufe mit Zukunft“, Antrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 14/3836, von der Tagesordnung ab.

1 Aktuelle Viertelstunde

8

Thema: „Auswirkungen eines Wohngelderlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr sowie des Innenministeriums/pauschale Verdächtigung von Wohngeldempfängerinnen und -empfängern auf Wohngeldbetrug?“

– Bericht von Frau Koeppinghoff (MBV)

8

– Aussprache

9

2 Bericht zur „Qualität in der ambulanten und stationären Pflege“ 14

Information 14/591

- Gespräch mit Vertretern des MDK Nordrhein und des MDK Westfalen-Lippe 14

3 Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW) 28

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3673

Ausschussprotokoll 14/425
Stellungnahmen siehe APr 14/425

In Verbindung mit:

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4834

Ausschussprotokoll 14/523
Stellungnahmen siehe APr 14/523

Vorlagen 14/838, 14/1499

Zuschriften siehe APr 14/425 und APr 14/523 sowie Zuschriften 14/899,
14/1064, 14/1196, 14/1205, 14/1208

In Verbindung mit:

Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5568

In Verbindung mit:

Nichtraucher/-innenschutz in Nordrhein-Westfalen umsetzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2402 – Neudruck

Und:

Gesundheit stärken – Nichtraucherchutz verbessern und Prävention der Nikotinabhängigkeit ausbauen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2877

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der Grünen-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in geänderter Fassung abzulehnen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der SPD- und Grünen-Fraktion stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung anzunehmen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 14/2402 – Neudruck – „Nichtraucher/-innenschutz in Nordrhein-Westfalen umsetzen!“ und der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP in der Drucksache 14/2877 „Gesundheit stärken – Nichtraucherchutz verbessern und Prävention der Nikotinabhängigkeit ausbauen“ werden von den jeweiligen Antragstellern für erledigt erklärt.

4 Schulden durch Energiekosten – Energiesparen muss allen möglich sein

33

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4474

Mit den Stimmen der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion sowie gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion und der SPD-Fraktion lehnt der Ausschuss den Antrag ab.

5 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 34

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Ausschussprotokoll 14/545
Stellungnahmen siehe APr 14/545
Zuschriften siehe APr 14/545 und Zuschrift 14/1244

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Haushalts- und Finanzausschuss, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

6 Entschlossen gegen K.-o.-Tropfen handeln! 35

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5019

Zuschrift 14/1217

Vorlage 14/1509

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Ausschuss für Frauenpolitik, den Antrag abzulehnen.

7 Finanzierung und Leistungsangebot der Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen sichern 39

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4866

5 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Ausschussprotokoll 14/545
Stellungnahmen siehe APr 14/545
Zuschriften siehe APr 14/545 und Zuschrift 14/1244

Vorsitzender Günter Garbrecht teilt mit, der Unterausschuss „Personal“ habe am 26. November 2007 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Der AGS habe sich für eine nachrichtliche Beteiligung ausgesprochen. Das Ausschussprotokoll 14/545 liege seit dem darauffolgenden Tag, dem 27. November, vor. Stellungnahmen und Zuschriften seien dem Protokoll zu entnehmen. Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss werde in seiner morgigen Sitzung die Beratung abschließen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Haushalts- und Finanzausschuss, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.



Rechtsausschuss

28. Sitzung (öffentlich)

12. Dezember 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen** **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5199

Zuschriften 14/1181, 14/1197, 14/1203 und 14/1204

- Aussprache.

- 2 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen** **5**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Der **Rechtsausschuss** gibt zu dem **Antrag Drucksache 14/5198 kein Votum ab.**

3 Bauvorhaben der Justiz in Bochum 6

- Bericht der Landesregierung
- Aussprache

4 JVA Aachen 7

- Bericht der Landesregierung

Der **Rechtsausschuss** nimmt den Bericht der Landesregierung - **Vorlage 14/1512** - zur Kenntnis.

5 Forderung des Richterbundes 8

- Bericht der Landesregierung

– Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis - vgl. Vorlage 14/1513 - und diskutiert über verschiedene Fragestellungen.

8

6 Ermittlung gegen Verfassungsschützer

- Bericht der Landesregierung

Der Rechtsausschuss diskutiert mit Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter über verschiedene Fragestellungen, die sich aus dem Bericht der Landesregierung ergeben - vgl. Vorlage 14/1515.

7 Verlegung von Gefangenen 15

- Bericht der Landesregierung

An den Bericht der Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter schließt sich eine Aussprache an.

8 Verschiedenes 18

- Siehe Diskussionsteil.

2 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Gesetzentwurf sei durch Plenarbeschluss am 24. Oktober 2007 federführend an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss wolle das Beratungsverfahren schon am kommenden Tag zum Abschluss bringen. Sofern die Fraktionen der Auffassung seien, dass der Rechtsausschuss ein Votum zu dem Gesetzentwurf abgeben solle, müsste dieses heute gefasst werden.

Gerd Stüttgen (SPD) zitiert Artikel 1 § 3 – Anpassung der Versorgung – Abs. 2 aus dem Gesetzentwurf:

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juli 2008 um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist.

Die Besoldungen würden ansonsten um 2,9 % erhöht. Er frage, wie die 0,1 % verminderte Anpassung zu erklären sei.

Die Vertreter des Justizministeriums wollen diese Frage schriftlich beantworten. – Die Antwort ist den Abgeordneten am 20. Dezember 2007 übersandt worden – vgl. Vorlage 14/1564.

Der **Rechtsausschuss gibt** zu dem **Antrag Drucksache 14/5198 kein Votum ab.**



Haushalts- und Finanzausschuss

58. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

13. Dezember 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	7
1 Zukunft der WestLB AG	8
Bericht des Finanzministeriums	
– Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM)	8
– Aussprache	12

¹ nichtöffentlicher Teil mit TOP 12 siehe nöAPr 14/115

2 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 über die Verfassungsbeschwerde der Bundesstadt Bonn und 20 weiterer Gemeinden des Landes gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 **40**

Vorlage 14/1527

Bericht des Finanzministers

– Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) **40**

– Aussprache **41**

3 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008 **52**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksachen 14/4602 und 14/5350

Drucksache 14/5517

Schlussberatung und Abstimmung zur dritten Lesung

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung Drucksachen 14/4602 und 14/5350 in der Fassung nach der zweiten Lesung unverändert **anzunehmen**.

Berichtersteller: Martin Börschel (SPD)

4 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) **53**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksachen 14/4600, 14/5200 und 14/5350

Drucksachen 14/5500 bis 14/5506, 14/5508, 14/5510 bis 14/5515 und 14/5520

Schlussberatung und Abstimmung zur dritten Lesung

*(Der **Bericht** des HFA **Drucksache 14/5750** enthält im Anhang die **Änderungsanträge** mit Begründung sowie die **Abstimmungsergebnisse**. In diesem Protokoll werden nur die **Diskussionsbeiträge** wiedergegeben.)*

Anträge 02/01 bis 10/03	53
Antrag 12/01	55
Antrag 20/03	55
Haushaltsmittel 2008 für die Kontaktpflege zwischen deutschen und israelischen Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen aus Nordrhein-Westfalen und Israel	56
Ausgleich des Haushalts	56

Der Ausschuss **fasst** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP sowie der Ausschussvorsitzenden bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und der Grünen den auf Seite 5 der Drucksache 14/5750 wiedergegebenen **Bereinigungsbeschluss**.

In der Schlussabstimmung **empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Haushaltsgesetzentwurf** Drucksachen 14/4600, 14/5200 und 14/5350 in der Fassung nach der zweiten Lesung mit den heute beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Berichterstatter: Harald Schartau (SPD)

5 Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2007 bis 2011 mit Finanzbericht 2008 **58**

Unterrichtung
durch die Landesregierung
Drucksache 14/4601

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und der Grünen, die **Finanzplanung** Drucksache 14/4601 **zur Kenntnis zu nehmen**.

Berichterstatterin: Angela Freimuth (FDP)

6 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen **59**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Stellungnahmen 14/1671 bis 14/1676

Zuschriften 14/1215 zu Zuschrift 14/1127 und 14/1244

Ausschussprotokoll 14/545

Vorlage 14/1525

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Schlussberatung und Abstimmung

Der **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (*wiedergegeben im Ausschussbericht Drucksache 14/5804, Seiten 26 ff.*) wird bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD einstimmig **angenommen**.

Der Ausschuss **empfiehlt** in seiner Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/5198** mit den soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Anschließend **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/4253 abzulehnen**.

Berichterstatter: Volkmar Klein (CDU)

6 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Stellungnahmen 14/1671 bis 14/1676

Zuschriften 14/1215 zu Zuschrift 14/1127 und 14/1244

Ausschussprotokoll 14/545

Vorlage 14/1525

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Schlussberatung und Abstimmung

Vorsitzende Anke Brunn trägt vor, der Innenausschuss und der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hätten den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen. Der Rechtsausschuss habe auf ein Votum verzichtet.

Den Antrag der Fraktion der SPD habe der Innenausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der Unterausschuss „Personal“ habe zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt. Sein Votum habe der Unterausschuss mit Vorlage 14/1525 übermittelt.

Die Fraktionen der CDU, der FDP und der Grünen hätten zur heutigen Sitzung einen Änderungsantrag vorgelegt, der im Unterausschuss „Personal“ jedoch nicht beraten worden sei.

Rüdiger Sagel (fraktionslos) stellt fest, bei der Anhörung im Unterausschuss „Personal“ und bei der Demonstration, die noch heute Morgen stattgefunden habe, seien massive Proteste der Beschäftigten deutlich geworden. Sie forderten selbstverständlich, dass die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen zum 1. Januar 2008 in Kraft träten.

In den letzten Jahren habe es massive Einsparungen im Personalbereich gegeben. Andererseits gebe es massive Kritik am Personaleinsatzmanagement, wofür wiederum Millionensummen ausgegeben würden.

Die jetzigen Regierungsfractionen hätten vor der Landtagswahl als damalige Opposition versprochen, die Einsparungen der früheren Landesregierung rückgängig zu machen. Das Gegenteil sei heute festzustellen. Im Personalbereich sei weiter erheblich gekürzt worden. Dies müsse heute deutlich gesagt werden, und das werde den Landtag sicherlich auch zukünftig noch beschäftigen.

Der **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (*wiedergegeben im Ausschussbericht Drucksache 14/5804, Seiten 26 ff.*) wird bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD einstimmig **angenommen**.

Der Ausschuss **empfiehlt** in seiner Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/5198** mit den soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Anschließend **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/4253 abzulehnen**.

Berichterstatter: Volkmar Klein (CDU)

17.12.2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 14/5198 -

2. Lesung

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

und

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
- Drucksache 14/4253 -

Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen und Beamte mit Familien verfassungskonform besolden!

Berichterstatter

Abgeordneter Volkmar Klein CDU

Beschlussempfehlung

- I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/5198 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in 2. Lesung angenommen.
- II. Der Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 14/4253 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 17.12.2007/Ausgegeben: 17.12.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

**Gesetz
zur Anpassung der Besoldungs- und
Versorgungsbezüge sowie zur Änderung
besoldungs-, versorgungs- und dienst-
rechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 2007**

Beschlüsse des Ausschusses

Der Landtag hat das folgende Gesetz be-
schlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Gesetz über die Anpassung
der Besoldungs- und Versorgungsbezü-
ge 2008 im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpas-
sungsgesetz 2008 Nordrhein-Westfalen –
BesVersAnpG 2008 NRW)**

**Artikel 1
Gesetz über die Anpassung
der Besoldungs- und Versorgungsbezü-
ge 2008 im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpas-
sungsgesetz 2008 Nordrhein-Westfalen
– BesVersAnpG 2008 NRW)**

**§ 1
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

Unverändert

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Anpassung der Besoldung**

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Juli 2008 die folgenden Besoldungsbezüge erhöht:

**§ 2
Anpassung der Besoldung**

Unverändert

1. um 2,9 vom Hundert
 - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -),
 - e) die Anwärtergrundbeträge,
 - f) die Grundgehaltsätze, die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
 - g) die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
 - h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)
 - i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom

1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590)

- j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

2. um 2,47 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3

Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellszulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juli 2008 um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Be-

§ 3

Anpassung der Versorgung

Unverändert

trägen festgesetzt sind,

3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2008 um 49,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV.NRW.S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV.NRW. S. 109), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S. 638), wird wie folgt geändert:

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Unverändert

Artikel 2

Änderung des Landesministergesetzes

Unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Unverändert

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.

2. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 4
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes

Artikel 4
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „fortgelten“ ersetzt.

1. unverändert

2. In Abschnitt 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

2. unverändert

3. In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – werden

3. In der Anlage 1 - Landesbesoldungsordnungen - werden

a) in der Vorbemerkung Nr. 1.3 Abs. 1 das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,

a) unverändert

b) nach der Vorbemerkung Nr. 1.9 die folgende Nummer 1.10 angefügt:

b) unverändert

„1.10

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.“,

c) in der Besoldungsgruppe A 12 bei

c) unverändert

der Amtsbezeichnung „Sportlehrer“ in dem Zusatz das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

d) in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule –“, gestrichen, d) unverändert

e) in der Besoldungsgruppe A 14 e) unverändert

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor³⁾“, „Realschulrektor³⁾“ und „Sonderschulkonrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,

cc) bei den Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Realschulkonrektor“ und „Rektor“ jeweils der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule –“, gestrichen,

dd) bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule -²⁾“ durch den Zusatz „ – bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen -²⁾“ ersetzt,

f) in der Besoldungsgruppe A 15 f) unverändert

aa) bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ im zweiten Spiegelstrich das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ - die Zusätze „ – als hauptamtli-

cher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“ und „- an dem Landesinstitut für Schule -“ gestrichen,

- die Zusätze „- als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“, „- als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“ und „- in der Schulaufsicht“ angefügt,

cc) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,

dd) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor ⁵⁾“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

g) in der Besoldungsgruppe A 16

g) unverändert

aa) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)“ eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,

cc) die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (so-

- weit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ gestrichen,
- dd) die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ gestrichen,
- ee) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor ¹⁾“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- h) in der Besoldungsgruppe B 2
- h) unverändert
- aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Direktor des Landesinstituts für Schule“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen ³⁾“ sowie die Fußnote 3) gestrichen,
- bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B 4)“ eingefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ²⁾“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,
- i) in der Besoldungsgruppe B 3
- i) in der Besoldungsgruppe B 3
- aa) in der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der
- aa) unverändert

Landwirtschaftskammer –, die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt,

- | | |
|---|---|
| bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesvermessungsamts“, „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ²⁾ “, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes ²⁾ “, „Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ sowie die Fußnote 2) gestrichen, | bb) unverändert |
| cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Fachhochschule für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)“ eingefügt, | cc) unverändert |
| | dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen. |
| j) in der Besoldungsgruppe B 4 | j) in der Besoldungsgruppe B 4 |
| aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ eingefügt, | aa) unverändert |
| bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Materialprüfungsamts“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) ¹⁾ “ eingefügt, | bb) unverändert |
| cc) folgende Fußnote 1) eingefügt:
„Soweit ein Punktwert von mindestens 100 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der | cc) unverändert |

Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämtler wirksam festgelegt worden ist.“,

- dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird eingefügt.
 - ee) hinter der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - im Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern -,“ wird eingefügt: „oder mit 1000 bis 3500 Mitarbeitern“
- k) in der Besoldungsgruppe B 5
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftskammer“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)²⁾“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ gestrichen,
 - cc) folgende Fußnote 2) eingefügt:
„Soweit ein Punktwert von mindestens 150 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämtler wirksam festgelegt worden ist.“,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.
- k) in der Besoldungsgruppe B 5
- aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert

- ee) die Fußnote 1 wird wie folgt neu formuliert: „Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.“
- ff) die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeitern“ wird eingefügt.
- l) in der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ eingefügt.
- l) in dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ in
- m) Unverändert
- aa) Besoldungsgruppe A 15 nach der Amtsbezeichnung „Realschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ die Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -³⁾“ eingefügt,
- bb) Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Kanzler – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)“ die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor – als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -“ eingefügt.

Artikel 5

Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlags

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sons-

Artikel 5

Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder

Unverändert

tigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Zahl „230,58“ im ersten Satz nach der Tabelle für den Familienzuschlag in Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -) die Zahl „280,58“.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Abschnitts werden die Wörter „nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „seiner jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Es kann diese Aufgaben der Deutschen

Artikel 6

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Unverändert

Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor.“

4. In § 6 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden.“

5. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz, für die nach Artikel 7 Abschnitt 1 § 1 Hochschulfreiheitsgesetz übernommenen Beamtinnen und Beamten jedoch nur, wenn sie zum Personenkreis des Satzes 1 gehört haben.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Sondervermögen wird für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 € pro Monat zugeführt.“;

- b) in Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Landesbesoldungsrecht“ ersetzt;

- c) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.“

7. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Land“ werden die Wörter „und den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

a) in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt;

- b) in Absatz 1

aa) die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Rahmen, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,“

bb) in Nummer 2 vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt;

2. In § 2 werden ersetzt

a) in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“

b) in Satz 1 die Wörter „in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Unverändert

überschreitende Vergütung“ durch die Wörter „in denen ein die höchste Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) überschreitendes Entgelt“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Fürsorge und Schutz**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewählt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.

(5) § 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und –praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“.

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
– NRW

Das Sonderzahlungsgesetz – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Anstelle des Zeitraums bis zur Vollen-
dung des zwölften Lebensmonats eines
leiblichen Kindes tritt bei Pflegekindern
und bei adoptierten Kindern ein zwölf-
monatiger Zeitraum ab dem Tag der tat-
sächlichen Inobhutnahme des Kindes.“.
2. In § 11 Satz 2 wird das Datum
„31. Dezember 2009“ durch das Datum
„31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
– NRW

Unverändert

Artikel 9
Änderung des Gesetzes
über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 05. November 1948 (GV.NW.1949 S. 269/GS.NW. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 d. RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806) wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 erhält die Überschrift „Die Verbandsversammlung“.
2.
In § 4 wird der letzte Satz gestrichen.
3.
§ 7 wird wie folgt gefasst:

"Der Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist Wahlbeamter auf Zeit. Er muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Hochschulabschluss in dem Bereich Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sowie die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt und durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Innenministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(4) Die Stelle des Verbandsvorstehers ist auszuschreiben. Bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Verbandsvorsteher ist nicht stimmberechtigt. Er wird in diesem Fall durch seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit Stimmrecht vertreten.

(6) Das Innenministerium nimmt für den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muss.

Der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Verbandsabgeordneten. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Verbandsvorsteher wie ein Verbandsabgeordneter zu berücksichtigen. Im Fall des § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes (Abberufung) stimmt er nicht mit."

4.
Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

"Vertretung des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie vertreten den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers."

5.
Die bisherigen §§ 8 bis 18 werden §§ 9 bis 19 (neu).

6.
In § 9 Absatz 1 Satz 2 (neu) werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" ersetzt durch das Wort "Beschäftigte".

Artikel 10
Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV.NRW.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 261 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „und beim Landesverband Lippe“ gestrichen.

Artikel 11
Übergangsregelungen

§ 1 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 3

Die Änderungen in Artikel I Nr. 3 gelten auch für das Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, für die Dauer seiner laufenden Amtszeit, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 Absatz 1 bis Absatz 4 - neu -.

§ 2 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 4

Bis zur Wahl und Bestellung der Vertreter des Verbandsvorstehers gemäß § 8 - neu - gelten die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffenen Vertretungsregelungen.

Artikel 9
Schlussvorschriften
Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekannt zu machen.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 12
Schlussvorschriften
Bekanntmachungsermächtigung

Unverändert

Artikel 13
In-Kraft-Treten

Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 9 bis 11 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/5198) wurde vom Landtag nach der 1. Lesung am 24. Oktober 2007 einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend -, sowie an den Rechtsausschuss, den Innenausschuss und den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - jeweils zur Mitberatung - überwiesen.

Der Antrag der SPD-Fraktion - Drucksache 14/4253 - wurde vom Plenum am 3. Mai 2007 ohne Debatte an den Innenausschuss - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuss - zur Mitberatung - überwiesen. Eine Debatte sollte erst nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. In der Plenarsitzung am 15. November 2007 wurde die Überweisung dahingehend geändert, dass der Antrag nunmehr zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen wurde. Der Innenausschuss war somit zur Mitberatung über den Antrag der SPD-Fraktion aufgerufen.

B Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände wurden am 11. Dezember 2007 per e-mail von dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterrichtet und ggf. um Stellungnahme nach § 56 Abs. 1 GO LT in Verbindung mit Anlage 9 gebeten.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mit der Stellungnahme 14/1706 um die Anhebung der Besoldung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW von B 5 auf B 7 gebeten (s. Ziffer 1d des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

C Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss

1. Ablauf des Beratungsverfahrens

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 8. November 2007 und abschließend am 13. Dezember 2007 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

In der Sitzung am 8. November 2007 hat der Haushalts- und Finanzausschuss seinen Unterausschuss "Personal" beauftragt, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

2. Beratung im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

Der Unterausschuss „Personal“ hat den Haushalts- und Finanzausschuss mit der Vorlage 14/1525 über das Ergebnis seiner Beratungen unterrichtet. Die wesentlichen Inhalte des Berichts des Unterausschusses sind nachfolgend dargestellt.

Ablauf des Beratungsverfahrens

In seiner Sitzung am 06. November 2007 hat der Unterausschuss „Personal“ den Beschluss zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen gemäß § 56 der Ge-

schäftsordnung des Landtags gefasst. Die formelle Bestätigung und Beauftragung hat der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08. November 2007 beschlossen.

Der Unterausschuss „Personal“ hat sich in seinen Sitzungen am 06. November 2007, 26. November 2007 und abschließend am 11. Dezember 2007 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

Die öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Personal“ zum Gesetzentwurf der Landesregierung hat am 26. November 2007 stattgefunden. Sie wurde auf Grundlage der dazu übermittelten Stellungnahmen der Sachverständigen durchgeführt.

Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW 14/1675
- dbb NRW Beamtenbund und Tarifunion 14/1676
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW 14/1674
- Deutscher Richterbund, Landesverband NRW e.V. 14/1673
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW 14/1671
 - Städtetag Nordrhein-Westfalen
 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
 - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen, BRH Landesverband Nordrhein-Westfalen 14/1672

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW übermittelte die „Zuschrift 14/1215 zu Zuschrift 14/1127“. Sie beteiligte sich an der Anhörung auch mit einem mündlichen Beitrag.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW, Essen sowie die Gewerkschaft ver.di Landesbezirk NRW, Düsseldorf beteiligten sich an der Anhörung allein mit mündlichen Beiträgen.

Wenige Tage nach der Anhörung leitete der Amtsrichterverband, Münster die Zuschrift 14/1244 zu, die in den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes ebenfalls Berücksichtigung gefunden hat.

Die Vertreter der Gewerkschaften sprachen sich gegen den späten Zeitpunkt der Besoldungserhöhung aus. Sie legten dar, dass die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht weiter von der allgemeinen Gehaltsentwicklung abgekoppelt werden dürfen.

Das Gesetz sehe eine Ungleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen vor. So erhalten die Tarifbeschäftigten im Monat November eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) und im Monat Dezember eine pauschale Leistungsprämie in Höhe von 12% der Bezüge des Monats September. Darüber hinaus ist im Januar 2008 eine lineare Erhöhung von 2,9 % vorgesehen.

Sie plädierten dafür, für Gerechtigkeit und Einklang im öffentlichen Dienst zu sorgen und die Besoldungserhöhung wie auch bei den Tarifbeschäftigten bereits zum 01.01.2008 vorzusehen.

Eine amtsangemessene Alimentation gegenüber der Beamtenschaft sei ein verfassungsrechtlicher Anspruch.

Der gesamte Inhalt und Verlauf der öffentlichen Anhörung ist dem Ausschussprotokoll 14/545 zu entnehmen.

Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am 11. Dezember 2007

In der Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. Dezember 2007 wurden die vorliegenden Stellungnahmen und ergänzenden Wortbeiträge der Sachverständigen ausgewertet und der Gesetzentwurf abschließend beraten.

Am gleichen Tag ist zu dem Gesetzentwurf ein Änderungsantrag der Fraktionen eingegangen. Eine Beratung über diesen Änderungsantrag ist aus Gründen der kurzfristigen Zuleitung in der Sitzung nicht erfolgt. Er wurde ohne Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung abgegeben.

Nach Abwägung und Gewichtung aller Argumente der Sachverständigen, ist die CDU-Fraktion der Auffassung, dass die Besoldungserhöhung erst zum 01.07.2008 vorgenommen werden kann, weil die Haushaltslage im Land NRW noch nicht zufriedenstellend ist und sie dieses Sonderopfer noch einmal den Beamtinnen und Beamten zumuten müsse. Zugleich betonte sie, dass ab dem Jahr 2009 keine Ungleichbehandlung zwischen den Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten mehr erfolgen soll.

Die SPD-Fraktion verwies auf die Aussage der Koalition vor der Landtagswahl 2005. Die Aussage der CDU-Fraktion, dass ab dem Haushaltsjahr 2009 keine Sonderopfer mehr abverlangt werden sollen, sei nicht glaubwürdig.

Sie schloss sich der allgemeinen Forderung der Vertreter der Gewerkschaften, die Besoldung bereits zum 01.01.2008 zu erhöhen, an.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte fest, dass sie zum damaligen Zeitpunkt in der Rolle der Koalition bei zurückgehenden Steuereinnahmen Sonderopfer zur Konsolidierung des Landeshaushalts habe verlangen müssen. Dies war begrenzt bis 2005.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten vor den Landtagswahlen gefordert, die Sonderopfer zurückzunehmen. Dieses Versprechen haben sie nicht eingehalten. Denn trotz steigender Steuereinnahmen beabsichtige die Regierung erst zum 01.07.2008 den Beamtinnen und Beamten entgegenzukommen.

Der fraktionslose Abgeordnete Sage schloss sich den Ausführungen der Opposition an. Er betonte ebenfalls, dass vor dem Hintergrund von steigenden Steuereinnahmen keine weiteren Sonderopfer mehr erbracht werden sollten. Er könne nicht erkennen, dass die Koalition ihr Wahlversprechen eingehalten hätte.

Die FDP-Fraktion betonte, dass es das Ziel der Koalition sei, möglichst schnell zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen und keine neuen Schulden für das Land NRW und nachfolgende Generationen einzugehen.

Der Hinweis auf Mehrausgaben wurde damit begründet, dass der Schwerpunkt im Haushalt zugunsten nachfolgender Generation liege, bei der Haushaltskonsolidierung und Investitionen bei den Kindern, der Bildung und Ausbildung nachfolgender Generation.

Sie plädierte an die Beamtenschaft um Verständnis dafür, dass die Priorität zunächst dort gesetzt sei.

Sie stellte auch fest, dass es für die Beamtinnen und Beamten ab 2009 keine Sonderopfer mehr abverlangt werden.

Abstimmung und Abgabe eines Votums an den Haushalts- und Finanzausschuss

Der Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses hat den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/5198) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

3. Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/5198 - in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 14/4253 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 einvernehmlich auf ein Votum zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/5198 - verzichtet.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

4. Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am 13. Dezember 2007

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen legten den nachfolgenden Änderungsantrag vor:

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

**„Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“,
Drucksache 14/5198,
vom 15.10.2007**

1. In

**Artikel 4
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

wird

a) Ziffer 3, Buchstabe i) wie folgt ergänzt:

dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.

b) Ziffer 3, Buchstabe j) wie folgt ergänzt:

dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird eingefügt.

ee) hinter der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern -“, wird eingefügt: „oder mit 1000 bis 3500 Mitarbeitern“

c) Ziffer 3, Buchstabe k) wie folgt ergänzt:

dd) die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.

ee) die Fußnote 1 wie folgt neu formuliert: „Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.“

ff) die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeitern“ wird eingefügt.

d) Ziffer 3, Buchstabe l) wie folgt neu eingefügt:

l) in der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ eingefügt.

e) in Ziffer 3 der bisherige Buchstabe l) zu Buchstabe m)

2. Folgender Artikel 9 wird neu eingefügt:

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV.NW.1949 S. 269/GS.NW. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 d. RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.S.806) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 erhält die Überschrift „Die Verbandsversammlung“.

2.

In § 4 wird der letzte Satz gestrichen.

3.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der **Verbandsvorsteher**

(1) Der **Verbandsvorsteher** ist Wahlbeamter auf Zeit. Er muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Hochschulabschluss in dem Bereich Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften sowie die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen.

(2) Der **Verbandsvorsteher** wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt und durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Innenministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(4) Die Stelle des Verbandsvorstehers ist auszuschreiben. Bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Verbandsvorsteher ist nicht stimmberechtigt. Er wird in diesem Fall durch seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit Stimmrecht vertreten.

(6) Das Innenministerium nimmt für den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muss.

Der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Verbandsabgeordneten. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Verbandsvorsteher wie ein Verbandsabgeordneter zu berücksichtigen. Im Fall des § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes (Abberufung) stimmt er nicht mit.“

4.

Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„Vertretung des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie vertreten den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers.“

5.

Die bisherigen §§ 8 bis 18 werden §§ 9 bis 19 (neu).

6.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 (neu) werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Beschäftigte“.

3. Folgender Artikel 10 wird neu eingefügt:

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV.NRW.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 261 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „und beim Landesverband Lippe“ gestrichen.

4. Folgender Artikel 11 wird neu eingefügt:

Artikel 11

Übergangsregelungen

§ 1 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 3

Die Änderungen in Artikel I Nr. 3 gelten auch für das Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, für die Dauer seiner laufenden Amtszeit, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 Absatz 1 bis Absatz 4 - neu -.

§ 2 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 4

Bis zur Wahl und Bestellung der Vertreter des Verbandsvorstehers gemäß § 8 - neu - gelten die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffenen Vertretungsregelungen.

5. Die bisherigen Artikel 9 und Artikel 10 werden Artikel 12 und Artikel 13.

6. **Artikel 13 (neu)** wird wie folgt ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 9 bis 11 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Begründung:

zu 1. **b) - ee) und c) - ff) -:**

Zur Vermeidung von Ungleichgewichten im Hinblick auf Behördengröße und Aufgabenstruktur soll die Einstufung angepasst werden: Ab 1000 Mitarbeitern Besoldungsgruppe B 4, ab 3500 Mitarbeitern Besoldungsgruppe B 5.

zu 1. a), b) - dd), c) - dd) - und d):

Mit Blick auf das Anforderungsprofil ist die Stellenwertigkeit des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt von Besoldungsgruppe B 5 nach B 7 und die seines Stellvertreters von Besoldungsgruppe B 3 nach B 4 anzupassen.

zu 1. c) - ee) -:

Folgeänderung zu Artikel 9 - neu.

zu 1. e):

Folgeänderung zu 1. a) - e).

zu 2. - 4.:

Begründung - Allgemeiner Teil

Der Schwerpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer Abberufungsmöglichkeit für den Verbandsvorsteher und die mit der dazu erforderlichen Einführung eines Wahlbeamtenverhältnisses verbundenen Änderungen. Daneben wird die Stellvertretung des Verbandsvorstehers im Amt an eine hauptamtliche Tätigkeit für den Landesverband Lippe gekoppelt.

Beide Änderungen sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Landesverbandes Lippe auch in den Fällen zu sichern, in denen die tatsächliche Amtsausübung des amtierenden Verbandsvorstehers längerfristig in Frage gestellt ist.

Zur Lösung der beschriebenen Problematik greift der Gesetzentwurf auf das Regelungsmodell des Wahlbeamten zurück. Der Status des Wahlbeamten mit einer Abberufungsmöglichkeit ist ein bewährtes Regelungsinstrument für Beamte, deren Wirkungsfeld von einem Rückhalt in einem Mehrheitsgremium abhängig ist. Dies gilt z.B. für die kommunalen Beigeordneten oder die Kreisdirektoren. Die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses des Verbandsvorstehers als Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit mit der Möglichkeit der Abberufung durch eine qualifizierte Mehrheit in der Verbandsversammlung erfolgt daher in Anlehnung an die Regelungen über die kommunalen Beigeordneten (§ 71 GO).

Zur Absicherung einer funktionsfähigen Stellvertretung des Verbandsvorstehers für längere Zeiträume einer Stellenvakanz oder Hinderung der Dienstaussübung des Verbandsvorstehers ist es zudem erforderlich, die Funktion des Stellvertreters im Amt an eine hauptamtliche Tätigkeit im Landesverband Lippe zu binden. Die bisherige gesetzliche Regelung lässt offen, ob der Stellvertreter haupt- oder ehrenamtlich tätig wird. Die bisherige Umsetzung in der Satzung des Landesverbandes Lippe, wonach die Stellvertreterfunktion im Rahmen eines Ehrenbeamtenverhältnisses ausgeübt wird, hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Die ehrenamtliche Stellvertreterfunktion wird daher in Zukunft auf die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und die Repräsentation beschränkt. Daneben bestellt die Verbandsversammlung aus den hauptberuflich Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers. Dieses Vertretungsmodell mit einem ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung und ihren Ausschüssen und einem hauptamtlichen allgemeinen Vertreter im Amt ist angelehnt an die Vertretungsregelungen für den Bürgermeister in der Gemeindeordnung.

Begründung im Einzelnen:

zu Artikel 9

zu Nr. 1

§ 4 regelt künftig ausschließlich die Verbandsversammlung. Dies wird durch die Überschrift verdeutlicht.

zu Nr. 2

Die Regelung in § 4 letzter Satz entfällt, da sie den Verbandsvorsteher betrifft, dessen Status künftig in § 7 geregelt wird.

zu Nr. 3

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass der Verbandsvorsteher Wahlbeamter auf Zeit ist. Diese ausdrückliche Regelung ist wegen des Gesetzesvorbehaltes in § 95 Abs. 1 Satz 1 BRRG und § 5 Abs. 3 Satz 1 LBG erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 legt Qualifikationsvoraussetzungen in Anlehnung an vergleichbare Ämter fest (Beigeordnete einer kreisfreien Stadt oder Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 GO, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 6 Abs. 1 GPAG), wobei alternativ zu einem Ausbildungsabschluss, der zum höheren Verwaltungsdienst berechtigt, auch eine abgeschlossene wirtschafts- oder kulturwissenschaftliche Hochschulausbildung den Zugang zum Amt ermöglicht. Der zusätzlich erforderliche Nachweis einer mehrjährigen Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement gewährleistet, dass der Verbandsversammlung ausschließlich solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung die fachliche Befähigung zur Führung einer größeren Verwaltungseinheit mit dem entsprechenden Personalkörper besitzen. Gemäß § 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe ist es Aufgabe des Landesverbandes Lippe, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen, die **kulturellen Belange** und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern. Zu dem dem Landesverband Lippe übertragenen "Domänialvermögen" zählen diverse kulturelle Einrichtungen. Aufgrund dieses Gesetzauftrages ist "Kultur" die **Kernaufgabe** des Landesverbandes Lippe, insbesondere auch im Hinblick auf die neben der allgemeinen Kulturförderung zu führenden großen Kultureinrichtungen wie beispielsweise Lippische Landesbibliothek und Lippisches Landesmuseum. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe sollte sich im Anforderungsprofil des Verbandsvorstehers widerspiegeln. Aus diesem Grunde sollte nicht nur ein Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften gefordert, sondern es sollte als Alternative auch eine kulturwissenschaftliche Hochschulausbildung als Qualitätsmerkmal aufgenommen werden. Demzufolge sollten auch Erfahrungen im Kulturmanagement vorliegen.

Absatz 2 Satz 1 gewährleistet, dass, wie bisher, gemäß § 4 (alt) sowohl die Verbandsversammlung als auch das Innenministerium an der Auswahl und Ernennung des Verbandsvorstehers beteiligt sind.

Absatz 2 Satz 1 begrenzt die Amtszeit auf 8 Jahre. Dies entspricht vergleichbaren Ämtern (vgl. §§ 71 Abs. 1 GO, 47 Abs. 1 Satz 2 KrO, 6 Abs. 2 Satz 1 GPAG) und geht als spezielle Regelung der allgemeinen Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 3 LBG vor.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass im Falle der Wiederwahl das vorhergehende Zeitbeamtenverhältnis nicht beendet, sondern fortgesetzt wird. Dadurch wird vermieden, dass nach Beendigung einer Amtszeit ein Ruhegehaltsanspruch entsteht, der im Falle der Wiederwahl mit den Dienstbezügen zu verrechnen wäre.

Absatz 3 legt eine Wiederwahlverpflichtung fest, die dem Interesse des Landesverbandes an einer kontinuierlichen Amtsführung gerecht wird. Die Regelung entspricht den geltenden Regelungen bei vergleichbaren Ämtern.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Ausschreibungspflicht entsprechend den Regelungen bei vergleichbaren Ämtern (vgl. §§ 71 Abs. 2 Satz 2 GO, 47 Abs. 2 KrO, 16 Abs. 1 Satz 2 RVRG, 6 Abs. 4 Satz 3 GPAG). Die Fristenregelung in Satz 3 entspricht derjenigen für kommunale Beigeordnete (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GO).

Absatz 5 regelt die Abberufungsmöglichkeit in Anlehnung an die Regelung zur Abberufung von kommunalen Wahlbeamten und vergleichbaren Führungskräften (vgl. §§ 71 Absatz 7 GO, 47 Abs. 3 KrO, 16 Abs. 4 RVRG).

Absatz 6 regelt die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten des Innenministeriums entsprechend der bisherigen Praxis.

Absatz 7 übernimmt die bisher in § 7 (alt) enthaltenen Regelungen zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers, ergänzt um eine Klarstellung zu seinem Stimmrecht analog Kommunalrecht.

zu Nr. 4

Absatz 1 regelt die Stellvertretung des Verbandsvorstehers bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und bei der Repräsentation in Anlehnung an die Stellvertretung des Bürgermeisters bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation gemäß § 67 Abs. 1 GO. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter wählen. Diese müssen nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung kommen.

Absatz 2 regelt die Vertretung im Amt, d.h. die Vertretung des Verbandsvorstehers in seiner Funktion als Behördenleiter, in Anlehnung an die Vertretung des Bürgermeisters durch einen allgemeinen Vertreter gemäß § 68 GO. Die Funktion des allgemeinen Vertreters ist künftig an eine hauptamtliche Beschäftigung (Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis) für den Landesverband Lippe gebunden. Der allgemeine Vertreter muss nicht Beamter sein, er kann auch ein Beschäftigter des Landesverbandes Lippe in leitender Funktion sein. Die Koppelung der Stellvertreterfunktion an eine leitende Funktion im Landesverband Lippe gewährleistet, dass die Mindestqualifikationsvoraussetzungen für eine Führungstätigkeit erfüllt sind. Da der Stellvertreter schon aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit in die Verwaltungsführung des Landesverbandes Lippe einbezogen ist, reduziert sich gegenüber der bisherigen (ehrenamtlichen) Lösung der Aufwand für die Einarbeitung und die mit der Übernahme der Verbandsleitung verbundene Zusatzbelastung.

zu Nr. 5

redaktionelle Anpassung.

zu Nr. 6

Anpassung an den Wegfall der Begriffe „Arbeiter und Angestellte“ im Tarifrecht.

zu Artikel 10

Folgeänderung zu Artikel 9 Nr. 3.

zu Artikel 11 § 1

Diese Übergangsregelung stellt klar, dass die neuen gesetzlichen Regelungen auch für den Verbandsvorsteher gelten, der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt ist. Insbesondere kann er auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 -neu abberufen werden.

Die damit verbundene unechte Rückwirkung für die noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehung zwischen dem amtierenden Verbandsvorsteher und dem Landesverband Lippe ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich befugt, durch Gestaltung des Beamtenrechts ein Beamtenverhältnis nachträglich abzuwandeln. Die hier eingeführten Änderungen für das Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers des Landesverbandes Lippe sind durch die oben im Einzelnen dargelegten Gründe gerechtfertigt. Sie sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Landesverbandes Lippe auch in Situationen aufrecht zu erhalten, in denen der Verbandsvorsteher über einen längeren Zeitraum an seiner Amtsausübung gehindert ist. Damit dienen diese Änderungen der Erfüllung der dem Landesverband übertragenen Aufgaben und liegen im Interesse des Wohles der Allgemeinheit. Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes in das Fortbestehen des derzeitigen Rechtszustandes kommt demgegenüber kein höheres Gewicht zu.

Den Interessen des Amtsinhabers ist mit der Ausgestaltung der Abberufungsmöglichkeit ausreichend Rechnung getragen. Zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen ist eine Abberufung nur bei Einhaltung einer Bedenkzeit von 6 Wochen für die Mitglieder der Verbandsversammlung zulässig und ist sie über dies an eine qualifizierte Mehrheit in der Verbandsversammlung geknüpft. Dies gewährleistet, dass die Abberufung nur im Falle eines gravierenden Vertrauensverlustes bei einem Großteil der Verbandsabgeordneten zum Tragen kommt.

Dem amtierenden Verbandsvorsteher entstehen durch die Abberufungsmöglichkeit keine unzumutbaren materiellen Nachteile. Im Falle der Abberufung ist er versorgungsrechtlich abgesichert (§ 66 Abs. 8 BeamtVG), wobei die für ihn Kraft seiner Ernennung nach wie vor gültige Amtszeit von 12 Jahren zugrunde gelegt wird. Dies ergibt sich aus der Regelung, dass für das laufende Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers, der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt ist, die Regelungen in § 7 Absätze 1 bis 4 -neu -nicht gelten.

zu Artikel 11 § 2

Diese Übergangsregelung stellt klar, dass die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Vertretungsregelungen so lange gelten, bis auf der Grundlage des § 8 - neu - sowohl ein oder mehrere ehrenamtliche Vertreter gewählt als auch ein hauptamtlicher allgemeiner Vertreter bestellt sind.

zu 5.:

Folgeänderung zu 2. - 4. Einfügung der neuen Artikel 9 bis 11.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD **einstimmig angenommen**.

C Schlussabstimmung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/5198) sodann in der Schlussabstimmung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in 2. Lesung **angenommen**.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat abschließend den Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 14/4253 - mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

Anke Brunn
Vorsitzende



80. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 20. Dezember 2007

Mitteilungen der Präsidentin9321

**1 Aktuelle Stunde
Schulen lehnen Kopfnoten ab**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5835

In Verbindung mit:

**Aktuelle Stunde
Kritik an Kopfnoten ernst nehmen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5836.....9321

Ute Schäfer (SPD).....9321
9337
Sigrid Beer (GRÜNE)9322
Klaus Kaiser (CDU)9324
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)9326
Ministerin Barbara Sommer.....9328
9337
Renate Hendricks (SPD)9331
Bernhard Recker (CDU)9332
Ewald Groth (GRÜNE)9334
Ralf Witzel (FDP).....9335

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4600
erste Ergänzung
Drucksache 14/5200
zweite Ergänzung
Drucksache 14/5350

Änderungsantrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel – fraktionslos
Drucksache 14/5839 - Neudruck

Änderungsantrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel – fraktionslos
Drucksache 14/5841 - zweiter Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5750

Entschließungsantrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel – fraktionslos
Drucksache 14/5838

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5849

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5862

In Verbindung mit:

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2007 bis 2011 mit Finanzbericht 2008

Drucksache 14/4601

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5751

Und:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4602

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5752

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5866

dritte Lesung 9339

Hannelore Kraft (SPD) 9339
9380
Helmut Stahl (CDU) 9348
Dr. Gerhard Papke (FDP) 9354
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9362
Ministerpräsident Dr. J. Rüttgers 9370
Volkmar Klein (CDU) 9381
Angela Freimuth (FDP) 9383
Horst Becker (GRÜNE) 9386
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 9388
Ewald Groth (GRÜNE) 9390
Minister Dr. Helmut Linssen 9391

Ergebnis 9391

3 Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2007)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5830

In Verbindung mit:

Gesetz über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5840

erste Lesung 9392

Minister Dr. Helmut Linssen 9392
Gisela Walsken (SPD) 9394
Volkmar Klein (CDU) 9395
Angela Freimuth (FDP) 9396
Horst Becker (GRÜNE) 9397

Ergebnis 9399

4 WestLB AG: Konsens der Anteilseigner herbeiführen und zeitnah ein zukunftsfähiges Lösungsmodell vorlegen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5782 – zweiter Neudruck 9399

Ewald Groth (GRÜNE) 9399
9412
Christian Weisbrich (CDU) 9400
Gisela Walsken (SPD) 9402
Angela Freimuth (FDP) 9403
Minister Dr. Helmut Linssen 9405
Anke Brunn (SPD) 9410
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 9413

Ergebnis 9414

5 Gefahren wegen Anscheinswaffen vermindern: Einfärben gesetzlich vorschreiben

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5777

In Verbindung mit:

Für ein schärferes Waffenrecht

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5779 9414

Ergebnis 9414

6 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

Minister Armin Laschet 9425

Ergebnis..... 9426

zweite Lesung

Nächste Sitzung 9426

In Verbindung mit:

**Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen
und Beamte mit Familien verfassungs-
konform besolden!**

Entschuldigt waren:

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Minister Andreas Krautscheid
(bis 14:30 Uhr)
Minister Karl-Josef Laumann

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5804.....9414

Marie-Theres Kastner (CDU)
Michael Solf (CDU)
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)

Christian Möbius (CDU)9415
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD)....9416
Angela Freimuth (FDP)9417
Ewald Groth (GRÜNE)9418
Minister Dr. Helmut Linssen9419

Britta Altenkamp (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Michael Groschek (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Ergebnis.....9422

Wolfgang Große Brömer (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

**7 Nordrhein-Westfalen gegen ausbeuterische
Kinderarbeit**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5572.....9422

Ingrid Hack (SPD)
(ab 13:30 Uhr)

Dr. Gero Karthaus (SPD)

Annegret Krauskopf (SPD)

Wolfram Kuschke (SPD)

Andrea Asch (GRÜNE)9422
Chris Bollenbach (CDU)9423
Renate Hendricks (SPD)9424
(zu Protokoll) *Siehe Anlage*.....9427
Christian Lindner (FDP).....9424
(zu Protokoll) *Siehe Anlage*.....9427

Cornelia Ruhkemper (SPD)

Helga Schwarz-Schumann (SPD)

André Stinka (SPD)

Marlies Stotz (SPD)

Elke Talhorst (SPD)

Im Übrigen finde ich es schon skandalös, dass – wie ich es gerade hören konnte – Abgeordnete der Koalitionsfraktionen offenbar über bestimmte Sachen in vertraulichen Gesprächen informiert werden, ich als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses aber nicht.

(Minister Dr. Helmut Linssen: Worüber denn?)

– Ja, ich weiß es ja nicht. Ich habe aber gerade gehört, dass das so ist.

(Minister Dr. Helmut Linssen: Das gibt es nicht!)

– Das gibt es nicht. Okay, gut. Das ist ja eine klare Aussage, wenn es denn tatsächlich so ist.

Nichtsdestotrotz hätte ich gerne die Informationen, die Sie hier angesprochen haben. Und nach wie vor ist noch alles in Bezug auf das Personalkarussell, das sich bei der WestLB im Moment dreht, ungeklärt. Herr Gerlach ist zurückgetreten. Vermutlich musste er – auch das habe ich im Haushalts- und Finanzausschuss gesagt – zurücktreten, weil er schon im November des letzten Jahres Informationen hatte, die nicht an den Aufsichtsrat weitergegeben worden sind. Ich habe auch Sie gefragt, aber Sie haben gesagt, Sie seien nicht informiert gewesen. Herr Gerlach war offenbar informiert.

Es gibt Vorstandsmitglieder, die das nach wie vor bestätigen, und Herr van den Adel hat das noch einmal konkretisiert. Auch das sind natürlich Aspekte, die weiterhin der Aufklärung bedürfen. Nach wie vor ist unklar, warum der Vorstandsvorsitzende und Risikovorstand von den Adel entlassen worden sind, drei weitere Vorstandsmitglieder aber noch im Amt sind.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege, Sie müssten so langsam zum Schluss kommen.

Rüdiger Sagel^{*)} (fraktionslos): Ich komme zum Ende.

Eins – und das soll mein letzter Satz sein – ist sicherlich dankenswert: Sie haben heute sehr deutlich gemacht, dass – ich sage das mit meinen eigenen Worten – die WestLB vor allem auch Sklave der Ratingagenturen ist. Das ist ein sehr interessanter Punkt; darum geht es letztlich. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass es ein vernünftiges und zukunftsfähiges WestLB-Modell gibt. Da sehe ich im Moment allerdings noch wenig Konkretes.

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Sagel. Auch dem Kollegen Sagel als frak-

tionslosem Abgeordneten steht natürlich eine etwas längere Redezeit zu, wenn die Regierung ein bisschen überzogen hat. Deswegen war ich vorweihnachtlich großzügig.

Wir sind am Ende der Redeliste. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Die antragstellenden Fraktionen haben direkte Abstimmung beantragt. Daher beschließen wir jetzt über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/5782 – zweiter Neudruck**. Wer stimmt dem Inhalt dieses Antrags zu? – Bündnis 90/Die Grünen und die SPD. Wer stimmt dagegen? – CDU und FDP und der fraktionslose Abgeordnete Sagel. Wer enthält sich? – Niemand enthält sich. Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und des fraktionslosen Abgeordneten Sagel **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

5 Gefahren wegen Anscheinswaffen vermindern: Einfärben gesetzlich vorschreiben

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/5777

In Verbindung mit:

Für ein schärferes Waffenrecht

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5779

Die Fraktionen haben sich, wie wir schon wissen, entgegen dem Ausdruck der Tagesordnung inzwischen darauf verständigt, die **Anträge Drucksachen 14/5777 und 14/5779** heute nicht zu diskutieren, sondern sie gemäß § 79 Abs. 2 Buchstabe b an den **Innenausschuss** zu **überweisen** und erst nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses die Diskussion hier im Plenum zu führen. Ich lasse darüber abstimmen. Wer ist für diese Überweisungen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisung einstimmig erfolgt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/5198

zweite Lesung

In Verbindung mit:

**Nordrhein-Westfalen muss Beamtinnen
und Beamte mit Familien verfassungskon-
form besolden!**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4253

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/5804

Ich eröffne die Aussprache und freue mich, dass der Kollege Möbius schon fast am Rednerpult steht. Bitte schön, Herr Möbius, Sie haben das Wort.

Christian Möbius (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt den Landesbeamten eine lineare Steigerung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 2,9 % zugute – allerdings nicht wie von den Betroffenen gewünscht zum 1. Januar 2008,

(Frank Sichau [SPD]: Und wie von Ihnen versprochen!)

sondern erst zum 1. Juli 2008. Wir wissen, dass wir den Beamten und Pensionären mit den Einmalzahlungen der letzten Jahre statt einer linearen Erhöhung ein großes Sonderopfer als Konsolidierungsbeitrag abverlangt haben.

Wir haben uns insbesondere mit der Angemessenheit der Alimentation sehr intensiv beschäftigt. Dabei galt es, die Frage der Bezügeerhöhung mit der Problematik der nach wie vor angespannten Haushaltslage abzuwägen. Als Ergebnis unserer Beratungen, in die wir auch die Betroffenen eingebunden haben, ist festzustellen, dass wir die Erhöhung der Besoldungsbezüge erst zum 1. Juli 2008 vornehmen werden. Damit verlangen wir den Beamten genau das ab, was wir selbst als Abgeordnete in der Frage der Diätenerhöhung vorleben. Auch wir erhalten eine – allerdings bescheidenere – Diätenerhöhung erst ab dem 1. Juli 2008.

(Frank Sichau [SPD]: Warum wohl?)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit der Einstellung von 680 Millionen € in die Versor-

gungsrücklage zur Sicherung der Finanzierung der Beamtenpensionen haben wir gezeigt, dass uns die Nachhaltigkeit der Beamtenversorgung am Herzen liegt. Das sind Rücklagen, die Sie von Rotgrün in der Vergangenheit einfach ausgesetzt haben, um Ihren aus dem Ruder gelaufenen Haushalt halbwegs wieder einzufangen.

(Frank Sichau [SPD]: Vergessen Sie die Einnahmensituation nicht!)

Wir betonen an dieser Stelle ausdrücklich, dass es 2009 keine unterschiedliche Behandlung der Tarifbeschäftigten einerseits und der Beamten andererseits mehr geben wird. Darauf können sich die Beamten in Nordrhein-Westfalen verlassen.

Wenn die Opposition nun hingehet und verlangt, die Besoldungserhöhung auf den 1. Januar 2008 vorzuziehen, so ist das mehr als nur halbherzig. SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben keine Änderungsanträge zum gerade verabschiedeten Haushalt 2008 gestellt, um den Erhöhungsbetrag in den Haushalt einzustellen – geschweige denn, dass sie Deckungsvorschläge zur Finanzierung unterbreitet haben. Meine Damen und Herren von der Opposition, Sie streuen den Menschen Sand in die Augen. Ihr Problem ist nur, dass es jeder merkt. Die Beamten wissen nur zu genau, dass die größte Sparorgie im Bereich der Beamenschaft unter rot-grüner Verantwortung geschah.

(Frank Sichau [SPD]: Weihnachtsgeld?)

Davon können Sie mit Ihren Scheinanträgen nicht ablenken, meine Damen und Herren.

(Beifall von der CDU)

Es ist auch alles andere als redlich, wenn Frau Walsken von der SPD sich in einer Pressekonferenz zum Landeshaushalt darüber beklagt, dass die Personalausgaben, wie es heißt, erneut um 327 Millionen € steigen. Wie wollen Sie denn Besoldungserhöhungen durchführen und bezahlen, ohne das Ausgabenbudget zu erhöhen?

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch im Vergleich mit anderen Bundesländern braucht sich Nordrhein-Westfalen keineswegs zu verstecken. Die Besoldungserhöhung liegt sogar leicht über dem Durchschnitt anderer Bundesländer. Schaut man sich zum Beispiel die Besoldungserhöhung in Rheinland-Pfalz an, wo die SPD mit absoluter Mehrheit regiert, so können sich unsere Beamten nur glücklich schätzen, in Nordrhein-Westfalen zu arbeiten. Die Regierung unter dem SPD-Vorsitzenden Beck erhöht die Bezüge nur zwischen 0,5 und 1,7 %. Das ist im Vergleich zu unseren 2,9 % regelrecht mickrig.

(Frank Sichau [SPD]: Von welchem Niveau?)

Mehr sei angesichts der Haushaltslage nicht drin, hat die Regierung Beck verkündet. Ist das etwa in Nordrhein-Westfalen anders? Ich fordere Sie auf, den Menschen in unserem Bundesland die Wahrheit zu sagen und nicht durch Scheinanträge Begehlichkeiten zu wecken, die auch Sie nicht erfüllen können. – Herzlichen Dank und frohe Weihnachten.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Möbius. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Trampe-Brinkmann.

Thomas Trampe-Brinkmann¹⁾ (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Mit seiner Rede zur Einbringung des Haushaltes am 22. August 2007 sagte der Finanzminister – ich darf ihn zitieren –: „Sie“ – also die Beamtinnen und Beamten – „haben in den letzten Jahren in erheblichem Maße Konsolidierungslasten getragen.“

Herr Minister, ich finde es gut, dass Sie mit dieser Aussage die von den Beamten geschuldete Treuepflicht lobend erwähnen. Im nächsten Satz – und ich zitiere erneut – führen Sie aus:

„Eine weitere Abkopplung von der Lohn- und Gehaltsentwicklung in unserem Land ist nicht verantwortbar und kommt deshalb für die Landesregierung auch nicht infrage.“

Sehr geehrter Herr Minister! Wenn Sie nun heute mit diesem Gesetzentwurf die Besoldungserhöhung für die Beamten zum 1. Juli 2008 beschließen wollen, so bin ich mir sicher, dass dies im Kontext Ihrer Zitate wohl ein Paradoxon ist und die Kolleginnen und Kollegen dies als schallende Ohrfeige empfinden.

(Beifall von der SPD)

Wenn Sie also auf die Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten bauen, sind diese aber auch berechtigt, die Fürsorgepflicht, die Sie als Minister tragen, einzufordern, die Sie aber sträflich vernachlässigen.

(Beifall von Gisela Walsken [SPD])

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, in der öffentlichen Anhörung des Unterausschusses „Personal“ am 26. November dieses Jahres forderten alle Sachverständigen die Landesregierung auf, die geplante Verschiebung der Besoldungsanpassung zurückzunehmen und die Beamtinnen und

Beamten des Landes auch an der Gehaltssteigerung teilnehmen zu lassen.

Es war schon eine ganz besondere Erfahrung, dass nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch die kommunalen Spitzenverbände sich einstimmig für die Besoldungsanpassung zum 1. Januar ausgesprochen haben. Ich brauche an dieser Stelle auch nicht zu wiederholen, wie Sie mit Ihren Wahlversprechen und mit Ihren Aussagen in der letzten Legislaturperiode bei dieser Anhörung konfrontiert wurden.

(Beifall von der SPD)

Die Beamtinnen und Beamten werden nicht vergessen, wer ihnen die Weihnachtsstimmung vermiest hat.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, im vorgelegten Gesetzentwurf steht auf Seite 27 unter Teil A I:

„Beamte und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.“

Wie der Gutachterdienst dieses Hauses festgestellt hat, lägen die Beamtenbezüge insgesamt seit 2005 heute um 600 Millionen € höher, wenn Sie eine Besoldungserhöhung nur um die Preissteigerungsrate vorgenommen hätten. Die heutige Verschiebung der Anpassung verschlechtert das Ergebnis für die Beamtinnen und Beamte noch einmal um 200 Millionen € jährlich.

Vor dem Hintergrund, dass Nordrhein-Westfalen alleine in diesem Jahr mehrere Milliarden Steuermehreinnahmen verbuchen kann, bedeutet dies, dass Sie mit diesem Gesetz einen eklatanten Vertrauensbruch und meiner Ansicht nach auch einen eklatanten Verfassungsbruch vornehmen. Gerade deswegen kann ich und können die Beamtinnen und Beamten den Einlassungen der Koalitionsfraktionen, hier gerade wiederholt von Herrn Möbius, keinen Glauben schenken, dass 2009 die Besoldungsschere zwischen den tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und den Beamten wieder geschlossen wird.

(Christian Möbius [CDU]: Warten Sie mal ab!)

– Ja, man wird sich daran erinnern; so kurzlebig ist das nicht. Ich bin relativ sicher, dass Sie am 23. Mai 2010 für Ihre Politik auch von den Beamtinnen und Beamten das entsprechende Ergebnis erhalten werden.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren, die SPD-Fraktion fordert Sie mit unserem Antrag zusätzlich nochmals auf, Ihren restriktiven Umgang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 endlich aufzugeben und die bei den Verwaltungsgerichten anhängigen 700 Verfahren schnellstmöglich zu beenden. Bisher haben alle verbeamteten Kläger gewonnen. Es wäre damit an der Zeit, Beamtinnen und Beamte mit Familien rückwirkend verfassungskonform zu besolden.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren, zusammenfassend möchte ich Sie nur noch einmal auffordern: Kommen Sie Ihrer Fürsorgepflicht nach! Erhöhen Sie die Bezüge zum 01.01.2008! Und stimmen Sie unserem Antrag zu! – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die FDP-Fraktion spricht Frau Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth^{*)} (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Juli 2008 um 2,9 % angehoben werden. Es handelt sich dabei um die erste lineare Besoldungserhöhung seit dem Jahr 2004; damals waren es lediglich 1 %.

In den vergangenen Tagen und Wochen haben mich und meine Fraktion – wie wahrscheinlich auch alle anderen Kolleginnen und Kollegen in diesem Haus – viele Zuschriften von Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht, in denen diese ihren Unmut über die ihrer Meinung nach zum einen zu gering ausfallende und zum anderen natürlich auch zu späte Besoldungsanpassung zum Ausdruck bringen. Nach meinem Eindruck ist die zeitliche Verschiebung dabei der Kritikpunkt, der am schwersten wiegt und der vielerorts auf massives Unverständnis stößt.

Es ist zugegebenermaßen nicht leicht nachzuvollziehen und auch nicht leicht vermittelbar zu erklären, warum Beschäftigte, die oftmals die gleiche Tätigkeit ausüben, in dem einen Fall zum 1. Januar und in einem anderen Fall erst zum 1. Juli 2008 eine Gehaltserhöhung bekommen, also warum sie unterschiedlich entlohnt werden.

Ich habe Verständnis für die vorgebrachten Positionen. Ich möchte an dieser Stelle insbesondere den Beamtinnen und Beamten meine Beweggründe schildern, warum ich die Gewichtung im Ergebnis so vorgenommen habe.

Die getroffene Entscheidung, diese Besoldungserhöhung erst zur Mitte des kommenden Jahres vorzunehmen, stellt einen Kompromiss dar. Vor einigen Monaten hätte ich sogar fast überhaupt nicht in Aussicht stellen können, dass wir tatsächlich eine lineare Anpassung hinbekommen, und hätte die Frage gestellt, ob man nicht wie in den vergangenen Jahren wieder Einmalzahlungen zur Anwendung bringen muss.

Immerhin freue ich mich darüber, dass wir diese 2,9 % Besoldungsanpassung mit dem Haushalt 2008 ermöglichen können. Aber es galt abzuwägen zwischen dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine angemessene Alimentation, der dringenden Notwendigkeit zur Konsolidierung der Landesfinanzen und – ich sage das ausdrücklich – und der Investition in die Chancen nachfolgender Generationen, nämlich in die Bildung und Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen.

Wie wir schon bei anderen Tagesordnungspunkten, insbesondere beim Haushalt für das Jahr 2008, diskutieren konnten, genießen aus Sicht der FDP-Fraktion die Konsolidierung des Haushalts und die Investition in die Bildung und Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen sowie die Innovationskraft unseres Landes oberste Priorität. Daher können wir zwangsläufig – das ist so, wenn man Prioritäten setzt – nicht alle wünschenswerten Anforderungen und Bitten befriedigen und erfüllen.

(Carina Gödecke [SPD]: Aha!)

Ich möchte an dieser Stelle die Beamtinnen und Beamten um ihr Verständnis bitten, dass ich diese Entscheidung so treffe, dass ich diese Entscheidung im Interesse unser aller Kinder und Enkel so treffe, auch der Kinder von Beamtinnen und Beamten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen mit der avisierten Besoldungserhöhung – das ist an dieser Stelle auch lobend zu erwähnen – den Anschluss an die Entwicklung der allgemeinen Lohn- und Einkommensentwicklung suchen. Uns ist klar, dass die Beamtinnen und Beamten angemessen alimentiert werden müssen. Es gibt ein Gutachten des Deutschen Richterbundes, der viele Hinweise enthält, die ich auch bei weiteren Besoldungsanpassungen gerne detailliert prüfen will.

Meine Damen und Herren, es ist nicht lauter, auf der einen Seite den Anstieg der Personalausgaben im Landeshaushalt zu beklagen, wie das in verschiedenen Äußerungen der Kollegen der Opposition gemacht worden ist, aber gleichzeitig keine Vorschläge vorzulegen, wie solche Personalausgabenanstiege seriös gehandelt werden können. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Sie in der Vergangenheit durch eine Beschränkung des Landes auf seine Kernaufgaben dafür Sorge getragen hätten, dass wir eine angemessene Zahl von Beamtinnen und Beamten gehabt hätten und die von Ihnen ausgebrachten kw-Vermerke tatsächlich realisiert worden wären.

Wir messen den Interessen der Beamtinnen und Beamten ein hohes Gewicht bei. Wir schätzen auch ihre Leistungen, die sie für das Gemeinwohl und für unser Land Nordrhein-Westfalen erbracht haben. Es tut mir leid, dass wir Sie mit dem Haushalt 2008 und diesem Gesetz noch einmal in besonderer Weise bei den verantwortungsvollen Aufgaben der Konsolidierung und der Investition in die Bildung unserer Kinder heranziehen müssen. Aber ich halte es aus den geschilderten Gründen für unumgänglich. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Herr Kollege Groth.

Ewald Groth^{*)} (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mir wird jetzt schon das Ende der Redezeit signalisiert – aber nun leuchten doch noch einmal vier Minuten auf.

(Christian Möbius [CDU]: Schade!)

Ich habe die Broschüre, Frau Kollegin Freimuth; es ist im Übrigen nicht die einzige. Nicht nur den Deutschen Richterbund, auch den Deutschen Beamtenbund, ver.di oder den DGB – wen auch immer Sie fragen mögen, auch jeden einzelnen Beamten und jede einzelne Beamtin – können Sie fragen, alle werden Ihnen sagen: Ja, wir sind abgehängt worden. – Und das stimmt auch.

Das Famosse daran ist, dass Sie hier mit einer Feierlichkeit erklären, es sei alles so traurig und Sie müssten das jetzt machen – und überhaupt die Konsolidierung der Landesfinanzen. Sie haben Steuermehreinnahmen in ungeahnter Höhe, mehrere Milliarden.

(Zuruf von Hendrik Wüst [CDU])

Sie haben vor der Wahl versprochen, Rubrik „versprochen, gebrochen“: Wir machen alles das, was Rot-Grün da gemacht hat, rückgängig. Wählt uns! Bitte!

Herr Wüst, hören Sie es sich an. Sie selbst waren auch dabei. Sie persönlich haben es vermutlich auf vielen Wahlkampfveranstaltungen versprochen.

(Zuruf von Christian Möbius [CDU])

Und die Leute haben es getan. Beamtinnen und Beamte haben Sie vermutlich auch gewählt. Das tut ihnen heute leid. Sie sind tatsächlich die Koalition der Ausnüchterung. Alle sind verkatert nach der Wahl, nachdem herauskommt, was Sie wirklich tun. Sie tun nicht das, was Sie gesagt haben. Das sind gebrochene Versprechen.

(Beifall von der SPD – Zuruf von Christian Möbius [CDU])

– Nein, ich kann Johannes Rau nicht nachmachen; der konnte das viel besser.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich in dieses Amt hineingezwängt. Sie haben sich mit Versprechungen wählen lassen, die Sie heute nicht einhalten.

(Beifall von den GRÜNEN)

Nicht nur, dass Sie die Versprechungen nicht eingehalten haben, nein, Sie haben die Kürzungen in den vergangenen Jahren sogar noch erhöht. Das heißt, Sie haben bei Beamtinnen und Beamten weiter gestrichen.

Sie haben das, was wir tun mussten, weil es nicht anders ging,

(Lachen von Volkmar Klein [CDU])

weil Steuereinnahmen zurückgingen, und zwar in Milliardenhöhe ...

(Zuruf von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

Wir mussten die Beamten zur Konsolidierung heranziehen. Das haben wir aber auf Ende 2005 begrenzt. Wegen dessen, was wir bei zurückgehenden Steuereinnahmen tun mussten, haben Sie uns beschimpft und haben gesagt: Wählt uns, denn nach dieser Wahl werden wir alles anders machen. – Das haben Sie nicht eingehalten. Sie haben bei den Beamtinnen und Beamten noch weiter gekürzt.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Jetzt sagen Sie: Prima! Ab 2009 soll das alles ganz anders werden. Kann sein, meine Damen und Herren. Im Moment gibt es in diesem Land

keinen Beamten, keine Beamtin, der bzw. die das noch ernst nehmen kann. Vor dem Hintergrund, dass 2010 Neuwahlen anstehen, könnte es sein, dass Sie bis dahin bei den Beamten so viel gespart und konsolidiert haben, dass Sie dann wieder etwas drauflegen.

Ich möchte Ihnen noch Folgendes sagen: Die Preissteigerung alleine im Jahre 2006 beträgt 1,7 %, im Jahre 2007 1,9 %. Was wollen Sie da in einem halben Jahr mit den 2,9 % erreichen? Das ist ein weiterer Reallohnverlust. Warum die Beamten sich so dagegen wehren, dass um ein halbes Jahr verschoben wird, ist ganz klar: Dieses halbe Jahr ist auch auf Dauer verloren. Das ist das Problem. Die Beamten sind auf Dauer von dem abgehängt, was an Lohnentwicklung in Nordrhein-Westfalen möglich ist.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen: Sie haben jedes Vertrauen und jeden Kredit in dieser Frage verspielt. Sie nimmt im Lande keiner mehr ernst, wenn es um die Besoldung im öffentlichen Dienst geht. Sie können das nur noch verschlimmern, indem Sie hier ankündigen, dass ab 2009 irgendetwas besser werden soll. Ich jedenfalls habe kein Vertrauen mehr in die Landesregierung und auch nicht in die sie tragende Koalition. Das firmiert ernsthaft unter der Rubrik „versprochen – gebrochen“.

(Beifall von den GRÜNEN)

Da gibt es noch weitere Punkte, die Sie auch zu verantworten haben. – Vielen Dank, Herr Möbius, vielen Dank, CDU und FDP.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Groth. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Dr. Linssen.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen über einen Gesetzentwurf, der zwei Elemente enthält, einerseits die Anpassung der Bezüge im Jahre 2008, andererseits – darüber bin ich besonders froh – die Anhebung des Familienzuschlags für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern. Darüber ist bisher überhaupt nicht gesprochen worden.

Ich komme zuerst zur Bezügeanpassung, also 2,9 % lineare Anhebung zum 1. Juli 2008. Die meisten Redner haben es hier vorgetragen: Die Beamtinnen und Beamten haben in den letzten Jahren schmerzhaft Einschnitte hinnehmen müssen. Sie kennen alle die angespannte Situa-

on des Landeshaushalts. Es ist schon toll, wie sich hier zum Beispiel die SPD einlässt.

Heute Morgen hat die Fraktionssprecherin der SPD hier vorgetragen: Dieser Haushalt expandiert in einem Maße, wie es nicht mehr vertretbar ist, 0,83 %, nur noch konsumtive Ausgaben. Sie müssen mehr sparen.

Ein paar Seiten weiter erklären Sie, dass wir dringend mehr Geld ausgeben müssten. Wie passt das eigentlich zusammen?

(Beifall von der CDU)

Frau Kraft, können Sie Ihre Kollegen vielleicht einmal über das informieren, was Sie selber vortragen, wie die Linie der Fraktion ist?

(Zurufe von der SPD)

Sie können nicht beides bedienen. Sie können nicht sagen, wir sollen mehr sparen, aber andererseits in Ihren Anträgen in jedem Punkt mehr Ausgaben verlangen. Das ist so schizophren, wie es schizophrener nicht sein kann.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Abgeordneten Löhrmann?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Aber immer, gerne.

Vizepräsident Oliver Keymis: Bitte schön, Frau Löhrmann.

Sylvia Löhrmann^{*)} (GRÜNE): Herr Linssen, ich möchte Sie fragen, ob Ihnen die Oppositionsreden des finanzpolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, von Herrn Diegel, noch gegenwärtig sind, ob Sie die einmal kurz referieren könnten.

(Beifall von den GRÜNEN)

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ich verhehle nicht, dass man in der Opposition offensichtlich bestimmte Dinge praktiziert, die manchmal nicht zusammenpassen. Aber es ist Aufgabe der Regierung, die Opposition darauf hinzuweisen, wenn sie einen solchen Mist macht.

(Beifall von der CDU)

Für wie dumm halten Sie mich eigentlich? Muss ich mir hier den ganzen Tag anhören, dass Sie einerseits sparen wollen wie die Weltmeister, mich zeihen, dass ich nicht genug sparen würde – Sie erklären, wir hätten so viele Steuermehrein-

nahmen und würden nicht genügend sparen –, und andererseits das Geld an jeder Ecke ausgegeben wollen, über die hier diskutiert wird?

Herr Groth, Sie sind der größte Meister. Sie haben gerade wieder erklärt, dass 2003 bestimmte Leute wie Sie versprochen hätten: Ja, wir machen die Kürzungen 2005 wieder rückgängig, Ende 2005 natürlich. Denn im Haushalt 2005 haben Sie es noch nicht gemacht. Herr Groth, das glaubt Ihnen doch keiner. Wenn Sie von 2003 bis 2005 noch einmal 20 Milliarden € Schulden draufpacken, dann wären Sie noch tiefer im Sumpf gewesen. Und wir müssen den Sumpf beseitigen, wir müssen den Karren aus dem Dreck ziehen.

(Beifall von CDU und FDP – Zuruf von Ewald Groth [GRÜNE])

Es ist traurig, dass wir nicht anders können. Aber auch Ihnen ist nicht eingefallen, wie Sie die 200 Millionen €, die eine Bezügeanpassung schon zum 01.01.2008 mehr kostet, gegenfinanzieren wollen. Legen Sie doch einen Vorschlag auf den Tisch!

(Ewald Groth [GRÜNE]: Kapitalerhöhung!)

Sie können es so machen, wie Herr Sagel. Herr Sagel sagt einfach: Erhöht die Erbschaftsteuer, dann habt ihr das ganze Geld im Sack! Das können Sie natürlich auch machen.

(Zuruf von Ewald Groth [GRÜNE])

Eine Opposition kann alles vorschlagen. Sie wollen aber doch ein bisschen besseres Niveau halten als Herr Sagel, Herr Groth, nicht?

(Heiterkeit und Beifall von der CDU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte noch eines sagen: Ich bin dankbar, dass dieses Hohe Haus bei der Diätenfrage der Abgeordneten so verfahren ist, wie es verfahren ist.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Das wäre noch schlimmer gewesen!)

Es ist für einen Tarifminister nicht leicht, mit denjenigen zu sprechen, die erst am 01.07. Besoldungserhöhungen bekommen, wenn sich Abgeordnete das bereits zum 01.01. leisten. Deshalb bin ich dem Parlament dankbar.

Die Rechnung ist relativ einfach: 1,4 % zum 01.04.2007, 1,2 % zum 01.07. des Jahres 2008. Das sind zusammen 2,6 %. Legen Sie ein paar Zinsen drauf! Dann ist es genau das, was die Beamten ab 01.07. mit 2,9 % bekommen. Deshalb hat sich dieses Parlament vorbildlich verhalten. Lassen Sie sich nichts anderes einreden. Im Mo-

ment schaut man nämlich von Nordrhein-Westfalen nach Berlin und sagt: Da haben sich die Diäten stramm erhöht. – Lassen Sie sich bitte nicht einreden, dass sich Abgeordnete dieses Landtags anders als vorbildlich in dieser Frage verhalten haben.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Minister, gestatten Sie noch zwei Zwischenfragen? Ich habe zunächst eine Zwischenfrage des Abgeordneten Jäger und dann eine von Frau Kraft.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Jäger, bitte.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Jäger, bitte.

Ralf Jäger³⁾ (SPD): Vielen Dank, Herr Minister. – Herr Linssen, glauben Sie, dass es angebracht ist, dass Sie als Mitglied der Landesregierung hier eine Bewertung darüber abgeben, in welcher Frage dieses Parlament über die Diätenfrage entscheidet?

(Zahlreiche Zurufe von allen Fraktionen)

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Wenn Sie es einfach als Dankbarkeit eines Regierungsgliedes deuten wollen, wäre ich Ihnen dankbar.

Vizepräsident Oliver Keymis: Die zweite Zwischenfrage stellt Frau Kraft. Bitte schön, Frau Kraft.

Hannelore Kraft (SPD): Herr Minister, ist Ihnen die Diskussionslage Ihrer eigenen Fraktion bei diesen Äußerungen bewusst? Wir wissen, wie Ihre Fraktion zu diesem Datum abgestimmt hat. Das wissen wir, Herr Minister.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Es kommt bei diesem Fall nicht auf den Prozess an, sondern auf das Ergebnis, und das Ergebnis ist blendend.

(Beifall von der CDU – Ralf Jäger [SPD]: Heuchler!)

Herr Groth, bitte schön.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Minister, vielen Dank. – Herr Kollege Groth, Sie können sofort Ihre Frage stellen; der Herr Minister hat Sie schon gesehen. Bitte schön, Herr Groth.

Ewald Groth³⁾ (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Präsident! Das kommt dem Minister zupass; das ver-

längert seine Redezeit, obwohl er als Mitglied der Landesregierung ...

Vizepräsident Oliver Keymis: Das ist nicht richtig, Herr Kollege Groth. Die Redezeit wird angehalten.

Ewald Groth^{*)} (GRÜNE): Ja, das ist richtig. Außerdem kann er immer so lange reden, wie er möchte; aber es wird deshalb nicht besser.

(Heiterkeit und Beifall von Gisela Walsken [SPD] – Zurufe von CDU und FDP: Oh!)

Aber, Herr Minister, meine Frage ...

Vizepräsident Oliver Keymis: Hierbei sind dem Minister hoffentlich natürliche Grenzen gesetzt, Herr Groth. Aber jetzt stellen Sie bitte Ihre Frage.

Ewald Groth^{*)} (GRÜNE): Ich bin zu einer Frage aufgerufen. Herr Vizepräsident, vielen Dank, dass Sie so freundlich waren, mich darauf noch einmal hinzuweisen.

(Zurufe von der CDU: Oh!)

Herr Minister, sind Sie denn bereit, dem Hohen Haus ...

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege Groth, wenn ich hier oben präsidiere, bin ich auch für Sie der Herr Präsident! – Ich darf Sie jetzt bitten, Ihre Frage zu stellen.

(Heiterkeit und Beifall von CDU, SPD und FDP)

Ewald Groth^{*)} (GRÜNE): Ich bitte vielmals um Entschuldigung, Herr Präsident!

(Allgemeine Heiterkeit)

Meine Frage kommt, sobald sich das Haus ein bisschen beruhigt.

Herr Minister, Sie sind so überzeugt vom Ergebnis der Diätenberatung. Sind Sie denn auch bereit, vor aller Öffentlichkeit zu sagen, dass es ein grüner Vorschlag war und dass wir, die Leute auf dieser Seite des Hauses, erst dahin zerrren mussten,

(Zustimmung von GRÜNEN und SPD – Widerspruch von der CDU)

erst zum 1. Juli anzupassen?

(Gisela Walsken [SPD]: Tja, Herr Minister!)

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ich möchte nicht in historische Forschungen eintreten, aber

vielleicht hat sogar der Finanzminister vor den Grünen diesen Vorschlag gemacht.

(Beifall von CDU und FDP – Widerspruch von SPD und GRÜNEN)

Im Übrigen, Herr Groth, lesen Sie die Bemerkung von Herrn Jäger nach. Er hat mir gesagt, ich möge bitte nicht bewerten.

(Ralf Jäger [SPD]: Das habe ich nicht gesagt! Ich habe gefragt, ob das angemessen ist!)

Sie haben vorhin auch in Richtung Regierung eine Bewertung vorgenommen. Aber ich weiß: Dem Parlament steht das natürlich eher zu als der Regierung.

(Gisela Walsken [SPD]: So ist es schon besser!)

Deshalb nehme ich es natürlich ernst, wenn Sie mir sagen, es würde dadurch nicht besser; das war Ihre Zwischenbemerkung. Herzlichen Dank dafür.

(Heiterkeit von der CDU)

Der Familienzuschlag für Beamtenfamilien mit drei und mehr Kindern ist auch erwähnenswert. Ich betone, dass wir den Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind zum 1. Januar 2007 um 50 € auf 280 € monatlich erhöhen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1998 entschieden, dass der bisherige Familienzuschlag mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der angemessenen Alimentation nicht mehr vereinbar sei. Für Besoldungsgesetze war aber bis 2006 der Bundesgesetzgeber zuständig. Er hat das nicht geregelt. Deshalb machen wir es jetzt, da wir das dank der Föderalismusreform auch tun dürfen.

Meine Damen und Herren, unsere rechtsstaatlichen Grundprinzipien geben uns aber nur eine Rechtsgrundlage für Fälle, in denen keine Bestandskraft eingetreten ist; das möchte ich ausdrücklich erwähnen. Die Fälle lösen wir unbürokratisch über Prozessvergleiche.

Denjenigen, die seinerzeit nicht gegen ihre Bescheide vorgegangen sind, können wir für die Vorjahre auch keine Erhöhung zukommen lassen. Es gibt keine ausreichende gesetzliche Grundlage, um rechtswegunabhängig rückwirkend auf alte bestandskräftige Verfahren Einfluss zu nehmen, insbesondere nicht für Zeiträume, in denen uns noch nicht einmal die Gesetzgebungskompetenz zustand.

Meine Damen und Herren, mit der Erhöhung um 50 € monatlich werden wir deutlich über dem höchstrichterlich festgelegten Richtwert der Alimentation für kinderreiche Beamtenfamilien liegen. Die Landesregierung hatte sich zum Ziel gesetzt, mehr für die Familien und Kinder zu tun.

(Ralf Jäger [SPD]: Etwas deutlicher!)

Das ist ein weiterer Schritt.

(Gisela Walsken [SPD]: Ja, aber langsamer!)

Und ich möchte auch erwähnen: Wir sind bei diesem Thema Vorreiter. Wenn Sie es nicht erwähnen, muss ich es erwähnen, Herr Jäger. Als eines der ersten Länder und noch vor dem Bund schaffen wir verfassungskonforme Verhältnisse. – Herzlichen Dank für Ihre positive Begleitung dieses Gesetzes.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister. – Wir sind am Ende der Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung erstens über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5198. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Ziffer 1 seiner Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für diese Annahme? – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist **Ziffer 1 der Beschlussempfehlung Drucksache 14/5804** mit den Mehrheitsstimmen **angenommen**. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde damit in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Ziffer 2 seiner Beschlussempfehlung, den Inhalt des Antrages der Fraktion der SPD Drucksache 14/4253 abzulehnen. Wer ist für diese Ablehnung? – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Niemand. – Damit ist **Ziffer 2 der Beschlussempfehlung Drucksache 14/5804 angenommen** und der Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt.

Wir sind damit am Ende von Tagesordnungspunkt 6 und kommen zu:

7 Nordrhein-Westfalen gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5572

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort der Frau Abgeordneten Asch für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Bitte schön, Frau Asch.

(Unruhe)

Sie haben das Wort, Frau Asch.

(Anhaltende Unruhe)

– Liebe Kolleginnen und Kollegen, für heute ist das der letzte Tagesordnungspunkt auf unserer Beratungsagenda. Ich bitte Sie, den Saal leise zu verlassen, damit die Frau Kollegin jetzt in Ruhe das Wort ergreifen und ihre Rede an die verbliebenen Kolleginnen und Kollegen richten kann. Bitte schön, Frau Asch.

Andrea Asch^{*)} (GRÜNE): Danke schön, Herr Präsident. – In der Tat: Das ist der letzte Antrag und der letzte Tagesordnungspunkt, den wir in diesem Jahr beraten. Ich glaube, kurz vor Weihnachten steht es uns gut an, uns mit einem Thema zu beschäftigen, das wir alle am Heiligen Abend wahrscheinlich von der Kanzel hören. Aber wir sollten uns auch im politischen Raum damit beschäftigen.

Es gibt nämlich viele Menschen auf dieser Welt, denen es an Weihnachten, aber auch sonst nicht so gut geht. Sie haben kein Essen und Trinken in reichem Maße und können auch nicht auf gute soziale Bedingungen vertrauen. Wir wenden uns heute einem Thema zu, das insbesondere die Kinder betrifft. Denn wir wissen, dass weltweit Millionen Kinder unter sehr unerträglichen Bedingungen ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt ihrer Familien unter oftmals sehr schweren und menschenunwürdigen Bedingungen verdienen müssen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Angela Freimuth)

Aber noch schlimmer – ich weiß nicht, wer von Ihnen am Montagabend in den „Tagesthemen“ das Feature gesehen hat –: Allein in Indien gibt es schätzungsweise 10 Millionen Kinder, die in Sklavenarbeit fern von ihren Familien von ausbeuterischen Unternehmern gezwungen werden, für den Profit von Unternehmen zu schufteln.

Meine Damen und Herren, diese Zustände in der globalisierten Welt berühren uns. Denn sie hängen unmittelbar mit unserem Konsumverhalten zusammen. Wir sind durch unseren Konsum auch an solchen Bedingungen beteiligt.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. Dezember 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z

**zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge
sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs-
und dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2008 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2008 NRW)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anpassung der Besoldung

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Juli 2008 die folgenden Besoldungsbezüge erhöht:

1. um 2,9 vom Hundert
 - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -),
 - e) die Anwärtergrundbeträge,

- f) die Grundgehaltsätze, die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
- g) die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
- h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)

- i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfalenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590)
- j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

2. um 2,47 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3

Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juli 2008 um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

- 1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
- 2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- 3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2008 um 49,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Landesministergesetzes**

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV.NRW.S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV.NRW. S. 109), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.
2. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 4 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „fortgelten“ ersetzt.
2. In Abschnitt 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – werden
 - a) in der Vorbemerkung Nr. 1.3 Abs. 1 das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,
 - b) nach der Vorbemerkung Nr. 1.9 die folgende Nummer 1.10 angefügt:

„1.10

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.“,

- c) in der Besoldungsgruppe A 12 bei der Amtsbezeichnung „Sportlehrer“ in dem Zusatz das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

- d) in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule –, gestrichen,
- e) in der Besoldungsgruppe A 14
- aa) bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor ³⁾“, „Realschulrektor ³⁾“ und „Sonderschulkonrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,
 - cc) bei den Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Realschulkonrektor“ und „Rektor“ jeweils der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule –, gestrichen,
 - dd) bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule ⁻²⁾“ durch den Zusatz „ – bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen ⁻²⁾“ ersetzt,
- f) in der Besoldungsgruppe A 15
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ im zweiten Spiegelstrich das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“
 - die Zusätze „ – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ⁻³⁾“ und „- an dem Landesinstitut für Schule -“ gestrichen,
 - die Zusätze „- als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“, „- als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ³⁾“ und „- in der Schulaufsicht“ angefügt,
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,
 - dd) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor ⁵⁾“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- g) in der Besoldungsgruppe A 16
- aa) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,
 - cc) die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ gestrichen,

- dd) die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ gestrichen,
- ee) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor ¹⁾“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- h) in der Besoldungsgruppe B 2
 - aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Direktor des Landesinstituts für Schule“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen ³⁾“ sowie die Fußnote 3) gestrichen,
 - bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B 4)“ eingefügt,
 - cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ²⁾“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,
- i) in der Besoldungsgruppe B 3
 - aa) in der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –, die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt,
 - bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesvermessungsamts“, „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ²⁾“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes ²⁾“, „Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ sowie die Fußnote 2) gestrichen,
 - cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Fachhochschule für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)“ eingefügt,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.
- j) in der Besoldungsgruppe B 4
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Materialprüfungsamts“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) ¹⁾“ eingefügt,
 - cc) folgende Fußnote 1) eingefügt: „Soweit ein Punktwert von mindestens 100 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittel-

barer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter wirksam festgelegt worden ist.“,

- dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird eingefügt.
 - ee) hinter der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - im Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern -“, wird eingefügt: „oder mit 1000 bis 3500 Mitarbeitern“
- k) in der Besoldungsgruppe B 5
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftskammer“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)²⁾“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ gestrichen,
 - cc) folgende Fußnote 2) eingefügt: „Soweit ein Punktwert von mindestens 150 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter wirksam festgelegt worden ist.“,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.
 - ee) die Fußnote 1 wird wie folgt neu formuliert: „Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.“
 - ff) die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeitern“ wird eingefügt.
- l) in der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ eingefügt.
- l) in dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ in
- aa) Besoldungsgruppe A 15 nach der Amtsbezeichnung „Realschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ die Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -³⁾“ eingefügt,
 - bb) Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Kanzler – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)“ die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor – als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -“ eingefügt.

Artikel 5

Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlags

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Zahl „230,58“ im ersten Satz nach der Tabelle für den Familienzuschlag in Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -) die Zahl „280,58“.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Abschnitts werden die Wörter „nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „seiner jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I. S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I. S. 1466 -)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor.“
4. In § 6 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden.“
5. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz, für die nach Artikel 7 Abschnitt 1 § 1 Hochschulfreiheitsgesetz übernommenen Beamtinnen und Beamten jedoch nur, wenn sie zum Personenkreis des Satzes 1 gehört haben.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Sondervermögen wird für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 € pro Monat zugeführt.“;

b) in Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Landesbesoldungsrecht“ ersetzt;

c) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.“

7. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Land“ werden die Wörter „und den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

a) in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt;

b) in Absatz 1

aa) die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Rahmen, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,“

bb) in Nummer 2 vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt;

2. In § 2 werden ersetzt

a) in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“

b) in Satz 1 die Wörter „in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages überschreitende Vergütung“ durch die Wörter „in denen ein die höchste Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) überschreitendes Entgelt“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Fürsorge und Schutz**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewählt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.

(5) § 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und –praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

**Artikel 8
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes – NRW**

Das Sonderzahlungsgesetz – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Anstelle des Zeitraums bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines leiblichen Kindes tritt bei Pflegekindern und bei adoptierten Kindern ein zwölfmonatiger Zeitraum ab dem Tag der tatsächlichen Inobhutnahme des Kindes.“

2. In § 11 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 05. November 1948 (GV.NW.1949 S. 269/GS.NW. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 d. RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806) wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 erhält die Überschrift „Die Verbandsversammlung“.

2.
In § 4 wird der letzte Satz gestrichen.

3.
§ 7 wird wie folgt gefasst:

"Der Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist Wahlbeamter auf Zeit. Er muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Hochschulabschluss in dem Bereich Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sowie die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt und durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Innenministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(4) Die Stelle des Verbandsvorstehers ist auszuschreiben. Bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Verbandsvorsteher ist nicht stimmberechtigt. Er wird in diesem Fall durch seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit Stimmrecht vertreten.

(6) Das Innenministerium nimmt für den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muss.

Der Verbandsvorsteher hat in der Versammlung das gleiche Stimmrecht wie die Abgeordneten. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Verbandsvorsteher wie ein Abgeordneter zu berücksichtigen. Im Fall des § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes (Abberufung) stimmt er nicht mit."

4.
Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

"Vertretung des Verbandsvorstehers

(1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie vertreten den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Versammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Versammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers."

5.
Die bisherigen §§ 8 bis 18 werden §§ 9 bis 19 (neu).

6.
In § 9 Absatz 1 Satz 2 (neu) werden die Wörter "Angestellten und Arbeiter" ersetzt durch das Wort "Beschäftigte".

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV.NRW.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 261 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „und beim Landesverband Lippe“ gestrichen.

Artikel 11

Übergangsregelungen

§ 1 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 3

Die Änderungen in Artikel I Nr. 3 gelten auch für das Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, für die Dauer seiner laufenden Amtszeit, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 Absatz 1 bis Absatz 4 - neu -.

§ 2 Übergangsregelung zu Art. 9 Nr. 4

Bis zur Wahl und Bestellung der Vertreter des Verbandsvorstehers gemäß § 8 - neu - gelten die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffenen Vertretungsregelungen.

Artikel 12

Schlussvorschriften Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekannt zu machen.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 9 bis 11 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2007

Nummer 34
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	20. 12. 2007	Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	741
1102 2005 2021 20300 20320 20323	20. 12. 2007	Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen	750
20320 221	20. 12. 2007	Hochschulmedizingesetz (HMG)	744
212 2128	11. 12. 2007	Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) und Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)	702
2125	20. 12. 2007	Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Detmold.	740
2128 223	20. 12. 2007	Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen	742
216	18. 12. 2007	Verordnung über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) (Verfahrensverordnung KiBiz VerfVO KiBiz)	739
223	8. 12. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)	727
232 74 77	11. 12. 2007	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes	708
77	11. 12. 2007	Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften	716
77	14. 12. 2007	Änderung der Satzung für den Niersverband	728
83	18. 12. 2007	Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht - ZustVO SER)	740
	20. 12. 2007	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)	728
	20. 12. 2007	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2008)	718

1102
2005
2021
20300
20320
20323

**Gesetz
zur Anpassung der Besoldungs- und
Versorgungsbezüge
sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs-
und dienstrechtlicher Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Dezember 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20320

**Artikel 1
Gesetz über die Anpassung
der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2008
im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008
Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2008 NRW)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Anpassung der Besoldung**

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Juli 2008 die folgenden Besoldungsbezüge erhöht:

1. um 2,9 vom Hundert
 - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 – BGBl. I S. 3020 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I S. 1466 –),
 - e) die Anwärtergrundbeträge,
 - f) die Grundgehaltssätze, die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
 - g) die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

- h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)
- i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590)
- j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

2. um 2,47 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag.

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

**§ 3
Anpassung der Versorgung**

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juli 2008 um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2008 um 49,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

1102

**Artikel 2
Änderung des Landesministergesetzes**

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2005

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsrechts“ ersetzt.
2. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

20320

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „fortgelten“ ersetzt.
2. In Abschnitt 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – werden
 - a) in der Vorbemerkung Nr. 1.3 Abs. 1 das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,
 - b) nach der Vorbemerkung Nr. 1.9 die folgende Nummer 1.10 angefügt:
„1.10
Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.“,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 12 bei der Amtsbezeichnung „Sportlehrer“ in dem Zusatz das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
 - d) in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule -“, gestrichen,
 - e) in der Besoldungsgruppe A 14
 - aa) bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor 3)“, „Realschulrektor 3)“ und „Sonderschulkonrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,
 - cc) bei den Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Realschulkonrektor“ und „Rektor“ jeweils der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule -“, gestrichen,

- dd) bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ der Zusatz „- an dem Landesinstitut für Schule -2)“ durch den Zusatz „- bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen -2)“ ersetzt,
- f) in der Besoldungsgruppe A 15
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ im zweiten Spiegelstrich das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“
 - die Zusätze „- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -3)“ und „- an dem Landesinstitut für Schule -“ gestrichen,
 - die Zusätze „- als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen 3)“, „- als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen 3)“ und „- in der Schulaufsicht“ angefügt,
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ jeweils in den Zusätzen das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und die Wörter „für Lernbehinderte“ durch die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt,
 - dd) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor 5)“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- g) in der Besoldungsgruppe A 16
 - aa) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,
 - cc) die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ gestrichen,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ gestrichen,
 - ee) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor 1)“ in den Zusätzen jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- h) in der Besoldungsgruppe B 2
 - aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Direktor des Landesinstituts für Schule“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“, „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen 3)“ sowie die Fußnote 3) gestrichen,
 - bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B 4)“ eingefügt,
 - cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster 2)“ die Amtsbezeichnung

- „Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ eingefügt,
- i) in der Besoldungsgruppe B 3
 - aa) in der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –, die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt,
 - bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesvermessungsamts“, „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe 2“, „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes 2“, „Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ sowie die Fußnote 2) gestrichen,
 - cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Fachhochschule für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)“ eingefügt,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.
 - j) in der Besoldungsgruppe B 4
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Materialprüfungsamts“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)1)“ eingefügt,
 - cc) folgende Fußnote 1) eingefügt: „Soweit ein Punktwert von mindestens 100 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten wirksam festgelegt worden ist.“,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird eingefügt.
 - ee) hinter der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident – im Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –,“ wird eingefügt: „oder mit 1000 bis 3 500 Mitarbeitern“
 - k) in der Besoldungsgruppe B 5
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftskammer“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)2)“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“ gestrichen,
 - cc) folgende Fußnote 2) eingefügt: „Soweit ein Punktwert von mindestens 150 nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten wirksam festgelegt worden ist.“,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ wird gestrichen.
 - ee) die Fußnote 1 wird wie folgt neu formuliert: „Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.“
 - ff) die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeitern“ wird eingefügt.
 - l) in der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt“ eingefügt,
 - m) in dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ in
 - aa) Besoldungsgruppe A 15 nach der Amtsbezeichnung „Realschullehrer – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ die Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen -3)“ eingefügt,
 - bb) Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Kanzler – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)“ die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor – als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –“ eingefügt.

20320

Artikel 5

Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlags

Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Zahl „230,58“ im ersten Satz nach der Tabelle für den Familienzuschlag in Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 – BGBl. I S. 3020 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I S. 1466 –), die Zahl „280,58“.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

20323

Artikel 6

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des ersten Abschnitts werden die Angaben „nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „seiner jeweils gültigen Fassung“ durch die Angaben „der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 – BGBl. I. S. 3020 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I. S. 1466 –)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor.“
4. In § 6 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden.“
5. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz, für die nach Artikel 7 Abschnitt 1 § 1 Hochschulfreiheitsgesetz übernommenen Beamtinnen und Beamten jedoch nur, wenn sie zum Personenkreis des Satzes 1 gehört haben.“
6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Sondervermögen wird für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 € pro Monat zugeführt.“;
 - b) in Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch das Wort „Landesbesoldungsrecht“ ersetzt;
 - c) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.“
7. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Land“ werden die Angaben „und den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz“ eingefügt.

20320

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt;
 - b) in Absatz 1
 - aa) die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Rahmen, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,“
 - bb) in Nummer 2 vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
2. In § 2 werden ersetzt
 - a) in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“

- b) in Satz 1 die Wörter „in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages überschreitende Vergütung“ durch die Wörter „in denen ein die höchste Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) überschreitendes Entgelt“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fürsorge und Schutz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewählt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.

(5) § 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und -praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

20320

Artikel 8

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes – NRW

Das Sonderzahlungsgesetz – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Anstelle des Zeitraums bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines leiblichen Kindes tritt bei Pflegekindern und bei adoptierten Kindern ein zwölfmonatiger Zeitraum ab dem Tag der tatsächlichen Inobhutnahme des Kindes.“
2. In § 11 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die Überschrift „Die Verbandsversammlung“.
2. In § 4 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Der Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist Wahlbeamter auf Zeit. Er muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Hochschulabschluss in dem Bereich Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sowie die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt und durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Innenministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(4) Die Stelle des Verbandsvorstehers ist auszuschreiben. Bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Verbandsvorsteher ist nicht stimmberechtigt. Er wird in diesem Fall durch seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit Stimmrecht vertreten.

(6) Das Innenministerium nimmt für den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muss.

Der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Verbandsabgeordneten. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Verbandsvorsteher wie ein Verbandsabgeordneter zu berücksichtigen. Im Fall des § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes (Abberufung) stimmt er nicht mit.“

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Vertretung des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie vertreten den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers.“

5. Die bisherigen §§ 8 bis 18 werden §§ 9 bis 19 (neu).
6. In § 9 Abs. 1 Satz 2 (neu) werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Beschäftigte“.

20300

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 698), geändert durch Artikel 261 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „und beim Landesverband Lippe“ gestrichen.

Artikel 11

Übergangsregelungen

§ 1 Übergangsregelung zu Artikel 9 Nr. 3

Die Änderungen in Artikel I Nr. 3 gelten auch für das Beamtenverhältnis des Verbandsvorstehers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, für die Dauer seiner laufenden Amtszeit, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 Abs. 1 bis 4 – neu –.

§ 2 Übergangsregelung zu Artikel 9 Nr. 4

Bis zur Wahl und Bestellung der Vertreter des Verbandsvorstehers gemäß § 8 – neu – gelten die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffenen Vertretungsregelungen.

Artikel 12

Schlussvorschriften Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekannt zu machen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 9 bis 11 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
gez. Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
Andreas K r a u t s c h e i d



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 2008

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021	8. 1. 2008	Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen . .	54
822	14. 1. 2008	Berichtigung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 621)	54
	8. 1. 2008	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2008	46
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	54

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2021

**Berichtigung
des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs-
und Versorgungsbezüge
sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs-
und dienstrechtlicher Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Januar 2008

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. Seite 750) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 9 Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe werden
 - a) unter Nr. 3 in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Wirtschafts- und Kulturwissenschaften“ durch die Wörter „Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften“ ersetzt.
 - b) unter Nr. 3 in § 7 Abs. 5 Satz 5 die Wörter „Zahl der Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Mitglieder“ ersetzt.
2. In Artikel 11 Übergangsregelungen wird in § 1 Übergangsregelung zu Artikel 9 Nr. 3 in Satz 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

– GV. NRW. 2008 S. 54

822

**Berichtigung
der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 10. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 621)**

Vom 14. Januar 2008

Die o. g. Satzung wird wie folgt berichtigt:

- 1) Die angegebene Gliederungs-Nr. „2251“ wird durch die Gliederungs-Nr. „822“ ersetzt.
- 2) Das Ausfertigungsdatum „10. Dezember 2007“ wird durch das Datum „28. November 2007“ ersetzt.
- 3) In § 22 Abs. 2 wird vor dem ersten Satz die Angabe „1“ gesetzt.

– GV. NRW. 2008 S. 54

- 4) In Anhang 3 zu § 21 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird die Überschrift des § 5 wie folgt dargestellt:

„Einmalige Leistungen bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall“.

- 5) In Artikel 1 des Anhangs 1 zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird in § 5 Abs. 4 5. Spiegelstrich die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe c)“ ersetzt.

- 6) In Artikel 2 des Anhangs 2 zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird der § 5 wie folgt geändert:

In § 5 wird vor der Angabe „für die Versicherten nach § 4 Nr. 4 1. Alternative der Landschaftsverband, die Kreise und die Gemeinden,“ die Angabe „4.“ gesetzt.

– GV. NRW. 2008 S. 54

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2008 S. 54

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359

Von: Besser, Katja [Katja.Besser@staedtetag.de]
Gesendet: Dienstag, 13. November 2007 11:42
An: Gutachterdienst (Landtag NRW)
Cc: Walsleben, Kirstin
Betreff: Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Anlagen: AG_Sp_NRW_Brunn_Landtag_Stellungnahme_Gesetzentwurf_vom_15_10_07.pdf

AG_Sp_NRW_Br
n_Landtag_Stellu

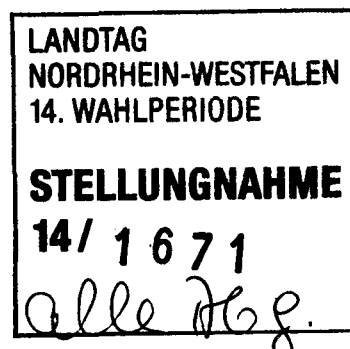
Sehr geehrte Frau Kiwitt,

wie telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen zur Vorbereitung der Anhörung des Unterausschuss Personal am 26.11.2007 die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen(Drs. 14/5198) an die Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages NRW vom 04.11.2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirstin Walsleben

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Dezernat Personal und Organisation
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
Tel: 030/37711-210
Fax: 030/37711-809
mailto:kirstin.walsleben@staedtetag.de



Frau
Anke Brunn, MdL
Vorsitzende des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: anke.brunn@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:
Franz-Josef Schumacher, LKT NRW

Tel.-Durchwahl: +49 211 9650827
Fax-Durchwahl: +49 211 96508727

E-Mail: Schumacher@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 11.50.30 D

Datum: 04.11.2007/Schu-Ho

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/5198)

Ihr Schreiben vom 24.10.2007

Sehr geehrte Frau Brunn,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, dürfen wir uns bedanken.

1. Abweichend zum Vorschlag im Gesetzentwurf sprechen wir uns dafür aus, die lineare Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 % nicht erst mit dem 01.07.2008, sondern schon zum 01.01.2008 vorzunehmen. Den beamteten Bediensteten und Versorgungsempfängern sind in der Vergangenheit zahlreiche Kürzungen zugemutet worden (Absenkung der Sonderzuwendung auf 30 %, Erhöhung des Selbstbehaltes bei der Beihilfe im Krankheitsfall, Verlängerung der Arbeitszeit). Dass der Landeshaushalt weiter konsolidiert werden soll, ist auch vor diesem Hintergrund kein sachlicher Grund, die Bezügeerhöhung für beamtete Bedienstete und Versorgungsempfänger um ein halbes Jahr später vorzunehmen als bei angestellten Bediensteten. Ergänzend verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10.09.2007 - Az: I A 1063/07. In diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht die Kostendämpfungspauschale in § 12 a Beihilfeverordnung NRW mit der Begründung ab 2003 für nicht verfassungsgemäß erklärt, weil sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldung und Arbeitszeit für beamtete Bedienstete im Vergleich zu angestellten Bediensteten im öffentlichen Dienst nicht mehr mit dem Alimentationsprinzip vereinbar sei. Die dadurch entstehenden Belastungen für die beamteten Bediensteten könnten auch nicht mit der Notwendigkeit begründet werden, den Landeshaushalt zu konsolidieren.

Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, den die Bundesländer abgeschlossen haben, wird die Vergütung für angestellte Bedienstete im Landesbereich schon zum 01.01.2008 um 2,9 % erhöht. Die Bundesländer haben damit ein Präjudiz auch für die Tarifverhandlungen der Kommunen zu Beginn des nächsten Jahres gesetzt. Bei den beamteten Bediensteten ist zudem zu berücksichtigen, dass die im Tarifvertrag der Län-

der als „Gegenleistung“ für die nominale Erhöhung um 2,9 % vorgesehene Verlängerung der Arbeitszeit für Angestellte weit unter den wöchentlichen Arbeitszeiten liegt, die jetzt schon für beamtete Bedienstete in Nordrhein-Westfalen gelten. Vor diesem Hintergrund halten wir es für wünschenswert, die nominale Erhöhung der Bezüge für beamtete Bedienstete schon zum 01.01.2008 vorzunehmen, um eine Abkopplung der Beamtenbezüge von der allgemeinen Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst zu vermeiden.

2. Die in Artikel 5 vorgesehene Erhöhung des Familienzuschlages für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern wird unterstützt. Diese Neuregelung soll mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft treten. Damit stellt sich die Frage, wie mit noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren umgegangen werden soll, in denen sich Beamtinnen und Beamte gegen nach ihrer Auffassung zu niedrige Kinderzuschläge im Bundesbesoldungsgesetz in den Jahren 2002 bis 2006 gewandt haben. Durch den Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW vom 20.10.2005 - Az.: B 2104 - 24.3 - IV 2 - sind nur Regelungen für die nicht bestandskräftigen Verfahren getroffen worden, die die Jahre 2000 und 2001 betreffen. Für die Jahre 2002 bis 2006 besteht damit auch nach den jetzt vorgesehenen Erhöhungen in Artikel 5 des Gesetzentwurfs eine Regelungslücke. Wir halten es nicht für sachgerecht, für diese Jahre wiederum im Einzelfall in komplizierten Berechnungen zu ermitteln, welcher Erhöhungsbetrag nach den Vorgaben der Rechtsprechung notwendig ist. Stattdessen sollte für diese Jahre eine pauschale Regelung getroffen werden, die den mit Einzelberechnungen verbundenen Verwaltungsaufwand vermeidet. Deshalb sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass für die Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder ohne zeitaufwendige einzelfallbezogene „Spitzberechnung“ alternativ auch der jetzt vorgesehene Erhöhungsbetrag von 50 Euro pro Kind und Monat für die Jahre 2002 bis 2006 bei Verfahren zum Zuge kommen kann, in denen über einen Antrag eine Beamtin oder eines Beamten auf Erhöhung des Kinderzuschlages noch nicht abschließend bestandskräftig entschieden worden ist. Artikel 5, § 1 des Gesetzentwurfs sollte deshalb um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Abs. 1 kann entsprechend für die Jahre 2002 bis 2006 bei Anträgen auf Erhöhung des Kinderzuschlages angewandt werden, über die am 01. Januar 2008 noch nicht abschließend bestandskräftig entschieden worden ist.“

3. Darüber hinaus bitten wir darum, die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz zu ändern. In dieser Anlage ist der Präsident/die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt der Besoldungsgruppe B 5, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Gerade die Erfahrungen mit der jüngsten Ausschreibung der Stelle des Präsidenten/der Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt haben gezeigt, dass es bei der jetzigen Bewertung der Stelle des Präsidenten/der Präsidentin nach der Besoldungsgruppe B 5 selbst bei bundesweiter Inserierung schwierig ist, auch erfahrene kommunale Wahlbeamte für ein solches Amt zu interessieren. Auch vor diesem Hintergrund ist es angesichts der Bedeutung der Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin sinnvoll und angemessen, das Amt des Präsidenten/der Präsidentin nach B 7 und das des Stellvertreters/der Stellvertreterin nach B 4 anzuheben. Dabei weisen wir darauf hin, dass der mit der Höhergruppierung verbundene Mehraufwand in voller Höhe von den nordrhein-westfälischen kommunalen Gebietskörperschaften selbst getragen und den Landeshaushalt nicht belasten würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



- 229 -

Seniorenverband BRH

Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
Landesverband Nordrhein-Westfalen
48147 Münster Nienkamp 74 Tel. 0251-296.119 Fax 0251-274.926
eMail: post@brh-nrw.de - www.brh-nrw.de

Seniorenverband BRH NRW - Nienkamp74, 48147 Münster

An die Mitglieder
des Ausschusses „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen

per E-Mail an den Gutachterausschuss



18.11.2007

Öffentliche Anhörung am 26. November 2007
„Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge
sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/5198

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich unsere Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf, die sich ausschließlich mit den Belangen von Empfängern beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge befasst.

Mit freundlichen Grüßen

(K. H. B a u m)
Vorsitzender

Stellungnahme des NRW-Seniorenverbandes BRH

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Landtagsdrucksache 14/5198

Die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge erwarten, dass ihre Bezüge nunmehr fühlbar angepasst werden, und zwar gesetzesgemäß in gleichem Umfang wie die Aktivbezüge und mindestens zum gleichen Zeitpunkt (01.01.2008) wie für des Tarifpersonal im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen.

Begründung: Die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge haben in den letzten 15 Jahren wichtige Einschnitte hinnehmen müssen, die nachfolgend zusammengestellt sind:

- Im Jahre 1992 verabschiedet die Regierung Kohl das Versorgungs-Reformgesetz. Ab 1992 wird jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr mit 1,875 Prozent berechnet, wodurch der Höchstruhegehaltssatz von (damals) 75 v.H. erst nach 40 Dienstjahren erreicht wird. Zuvor wurde das Höchstruhegehalt nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 35 Jahren erworben. Bei Beamten im Vollzugsdienst, für die eine niedrigere gesetzliche Altersgrenze gilt, wird eine erweiterte Anrechnung von Vordienstzeiten zugelassen. Gleichzeitig werden erste Maßnahmen aus dem Rentenrecht „wirkungsgleich“ auf die Pensionen übertragen. Das Gesetz gilt überwiegend nicht für vorhandene Versorgungsempfänger.
- In der neuen Pensionsskala wird zwar grundsätzlich eine amtsbezogene Mindestversorgung von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugesagt. Allerdings führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zu einer Anrechnung auf die amtsbezogene Mindestversorgung, so dass nur noch die tatsächlich erdiente Pension gezahlt wird. Diese einschneidende Regelung trifft - abgesehen von Versorgungsempfängern aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit - die ostdeutschen Beamten, weil bei ihnen die in der DDR verbrachten Zeiten nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Mindestversorgung (60 v. H. aus dem Endgrundgehalt der Bes.-Gr. A 4).
- Bei der Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG (Ruhensberechnung wegen Bezuges einer gesetzlichen Rente pp.) wird eine fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnet, die die Obergrenze für den Bezug des Ruhegehaltes und der Rente bildet. Für Beamte, die Vordienstzeiten in der DDR abgeleistet haben, die nicht in die Berechnung des

Besoldungsdienstalters eingeflossen sind, bleiben diese Dienstzeiten und alle davor liegenden Zeitabschnitte bei der Berechnung der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die Bestimmung der Obergrenze unberücksichtigt. Gleichwohl wird die gesamte Rente einschließlich der Rententeile, die aus den nicht berücksichtigten Zeiten resultieren, in die Ruhensberechnung einbezogen. Das geschieht, obwohl das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil zum Rentenrecht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entschieden hat, dass die Anrechnung der gesamten Rente verfassungswidrig ist, wenn bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit (das entspricht der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei der Ruhensberechnung) die Rentenzeiten nur zur Hälfte berücksichtigt wurden.

- Die Bezüge aus dem Beförderungsamte, das nicht gleichzeitig Eingangsamte der Laufbahngruppe ist, sind nur ruhegehaltfähig, wenn die Beförderung bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bei der Berechnung von Hinterbliebenenbezügen bis zum Tode des Beamten mindestens drei Jahre zurückgelegen hat. Kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Dreijahresfrist nicht verfassungskonform ist. Seit April 2007 wird eine Zweijahresfrist angewendet. Allerdings bleibt die Zeit vor der Beförderung unberücksichtigt, auch wenn das Beförderungsamte bereits wahrgenommen wurde.
- 1997 entfällt der Erhöhungsbetrag von 17,30 DM für verheiratete Versorgungsempfänger, der Ausgleich für das den Aktiven gezahlte Urlaubsgeld.
- Seit dem 01. Januar 1999 wird die im Beamtenverhältnis verbrachte volle Zeit nach § 6 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG nur noch teilweise auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, soweit der Beamte (in aller Regel Beamtin) länger als ein Jahr von dem Dienst freigestellt war.
- Nach § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 4 und § 67 Abs. 3 BeamtVG „können“ im Ausland verbrachte Zeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Sofern aus dieser Beschäftigung ein ausländischer Rentenanspruch entstanden ist, sollte die ausländische Rente nach § 55 Abs. 8 letzter Halbsatz BeamtVG in Form einer Ruhensberechnung auf die Pension angerechnet werden. Da dies gegen das EU-Recht verstößt, wurde angeordnet, dass die Zeiten nicht mehr zu einem Ruhen der Pension führen, egal wie hoch die Rente ist. Dies ist nicht nachzuvollziehen, da auch bisher die Anrechnung von Auslandsrente nach § 55 Abs. 8 BeamtVG nur zulässig war, wenn ein zwischen- oder überstaatliches Abkommen eine entsprechende Regelung vorgesehen hat. Solche Verträge bestanden nicht mit allen EU-Staaten, so dass in einer

Vielzahl von Fällen die Zeiten nach §§ 11, 12 oder 67 berücksichtigt wurden. Mit dieser Regelung begeben sich die Dienstherrn u. a. der Möglichkeit, z. B. deutsche Wissenschaftler, die ins Ausland abgewandert sind, durch den Anspruch auf entsprechende Pensionen wieder nach Deutschland zurück zu holen.

- Im Jahr 2001 wird der „Versorgungsabschlag“ wirksam. Danach vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, das der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Der Abschlag darf 10,8 Prozent (dieser Satz soll auf 14,2 Prozent angehoben werden) nicht übersteigen. Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten sind, müssen einen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Gleiches gilt für schwerbehinderte Beamte.
- Ab 01. Januar 2002 werden Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG nur noch bis zu drei Jahren angerechnet. Das ist ein Widerspruch zu dem Richtergesetz und dem Beamtengesetz. Der Dienstherr verlangt für die Einstellung, z. B. in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, ein abgeschlossenes Studium mit einer das Studium abschließenden Prüfung oder Staatsprüfung. Da nach dem Hochschulrecht ein akademisches Studium frühestens nach einem siebensemestrigen Studium (plus Prüfungszeit) abgeschlossen werden kann, ist die Begrenzung der anrechenbaren Zeit auf drei Jahre (= 6 Semester einschließlich Prüfungszeit) nicht gerechtfertigt (z.B. Jura, Wirtschaftswissenschaft, andere Studiengänge haben eine längere Mindeststudiendauer). Verlangt der Dienstherr ein solches Studium als Einstellungsvoraussetzung, muss er im Gegenzug auch die entsprechende Studiendauer honorieren. Eine Verweisung auf das Rentenrecht ist wenig hilfreich. Während das Rentenrecht ein reines Versicherungsrecht ist und die Versicherung keine Voraussetzungen einer Vor- und Ausbildung kennt, kann man im Wege eines großzügigen Ermessens beitragsfreie Ausbildungsabschnitte bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte begrenzt ansetzen. Das Unhaltbare der Entscheidung des Gesetzgebers wird durch folgendes Beispiel deutlich. Ein Verwaltungsinspektor hat ein sechssemestriges Studium an der Fachhochschule für Verwaltung zu absolvieren. Die Ausbildung wird in diesem Beispiel um ein Jahr verlängert, weil entweder die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung im ersten Anlauf nicht bestanden worden ist. Nach der Eingangs genannten Vorschrift dürfte die Ausbildungszeit nur mit drei Jahren auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Tatsächlich wird in diesem Fall die ganze Ausbildungszeit nach § 6 BeamtVG auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, weil der Student an der

Fachhochschule für Verwaltung bereits Beamter(Beamter auf Widerruf oder auch Beamter im Vorbereitungsdienst) ist. Daraus kann man die Widersinnigkeit der Regelung des § 12 BeamtVG erkennen.

- Ab 2003 wird das Höchstruhegehalt schrittweise von 75 auf 71,75 Prozent abgesenkt, gleichzeitig sinkt der Steigerungssatz pro Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf 1,79375 Prozent. Diese Änderung wird auch auf bestehende Versorgungsverhältnisse übertragen, in dem Erhöhungen der Versorgungsbezüge um 0,5 Prozent gekürzt ausgezahlt werden.
- Im Jahr 2003 wird das Sonderzuwendungsgesetz aufgehoben. Damit können Bund und Länder für ihren Bereich die jährliche Sonderzahlung selbst bestimmen. Das führt zu uneinheitlichen Absenkungen der Sonderzuwendung, insbesondere für Versorgungsempfänger.
- Ab dem Jahr 2003 werden die sich aus den Besoldungstabellen ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den Versorgungsempfängern bei jeder linearen Gehaltserhöhung um einen Anpassungsfaktor, der unter 1,0000 liegt, gekürzt. In acht Schritten sollen die Pensionen um 4,25 Prozentpunkte abgesenkt werden. Dann wird die Höchstpension nicht mehr 75 v. H., sondern nur noch bei 71,75 v. H. (vor Steuern) liegen. Bei der vorstehend beschriebenen Reduzierung der Bemessungssätze sind nicht nur die Höchstpensionen, sondern alle Pensionen mit Ausnahme der Mindestversorgungsbezüge betroffen.
- 2005 wird der Nachhaltigkeitsfaktor aus der gesetzlichen Rente auf die Beamtenversorgung übertragen. Außerdem tritt das Alters-Einkünftegesetz in Kraft, das die Besteuerung der Altersversorgungsbezüge neu regelt. Der Freibetrag für beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sinkt bis zum Jahre 2040 um jährlich 1,6 Prozent auf Null. Vorhandene Versorgungsempfänger erhalten den Freibetrag weiter. Bei Neurentnern steigt parallel der steuerpflichtige Anteil der Rente.
- Nach den *Plänen* der Bundesregierung (NRW ?) soll das Pensionsalter künftig parallel zur gesetzlichen Rente schrittweise auf 67 Jahre ansteigen.
- Durch die Kürzungen der Sonderzuwendungen (auch Weihnachtsgeld genannt) in den Jahren 2003 (auf 37%) und 2006 (auf 22%) haben die Versorgungsempfänger eine Reduzierung ihrer Altersbezüge hinnehmen müssen. Wenn man die Altersbezüge aus dem Jahr 2002 (trotz der bis dahin bereits erfolgten Reduzierung der Sonderzuwendung auf 84,29%) mit 100 Prozent ansetzt, so hat der entsprechende Versorgungsempfänger trotz der linearen Steigerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Jahr

2003 um 2,4 Prozent und im Jahre 2004 zweimal um je 1 Prozent (unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungszuschlages (Abschmelzung der Pensionen um letztlich 3,25 Prozentpunkte) im Jahr 2006 eine Versorgung von 95,81 Prozent. Das bedeutet, dass trotz Gehaltserhöhungen der Bruttobetrag der Versorgung des Jahres 2006 um 4,19 Prozent geringer war, als der des Jahres 2002.

Mit der Änderung des Versorgungsfondsgesetzes, mit dem die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds durch die Deutsche Bank zuzulassen, sind wir einverstanden, auch mit der Reduzierung der Anlagetermine des Versorgungsfonds von zwölf auf zwei, die damit effektiver und unbürokratischer gestaltet werden können.

**DEUTSCHER RICHTERBUND****LANDESVBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

An die Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtags 1

Hamm, 19. November 2007

40221 Düsseldorf



Sehr geehrte Frau Präsidentin van Dinther,

der Deutsche Richterbund – NRW – nimmt zum Gesetz zur Anpassung der besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

- 1) Lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 %
zum 1. Juli 2008**

Der Absicht, die Besoldung erst zum 1. Juli 2008 zu erhöhen, treten wir entschieden entgegen. Vielmehr ist eine sofortige Erhöhung geboten; diese ist auch aus Rechtsgründen zwingend. Zunächst nehmen wir noch einmal auf die Studie des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht, Hans-Wilhelm Hahn, Bezug, die wir allen Abgeordneten übersandt haben. Die besoldungsrechtliche Situation wird hierdurch detailliert belegt.

Darüber hinaus möchten wir noch einmal folgende Punkte hervorheben:

Schon der Hinweis in der Gesetzesbegründung, mit der Erhöhung werde eine Teilhabe der Beamtenschaft an der allgemeinen Gehaltsentwicklung weitgehend sichergestellt, ist falsch. Zahlen hierzu werden auch vorsichtshalber gar nicht dargestellt, sie würden nämlich das Gegenteil belegen.

a) Die Besoldungsentwicklung hält nicht einmal mit der *allgemeinen Preisentwicklung* Schritt.

Die letzte lineare Besoldungserhöhung erfolgte zuletzt zum August 2004 und zwar um 1 %. Die allgemeine Preisentwicklung für die Folgejahre 2005 bis 2008 beträgt voraussichtlich:

2005:	1,97 %
2006:	1,70 %
2007 (voraussichtlich):	1,90 %
2008 (voraussichtlich):	2,20 %
Prozentpunkte insgesamt:	7,77 %

Dem steht die Besoldungserhöhung von **2,9 %** als einzige lineare Anpassungsmaßnahme in diesem Zeitraum entgegen.

Hinzu kommt, dass diese Anpassung erst zum 1. Juli 2008 erfolgen soll. Deshalb erhöht sich das Jahreseinkommen 2008 lediglich um 1,45 %. Es ist jetzt schon abzusehen, dass dies nicht einmal ausreichen wird, um allein die erwartete Inflation im Jahr 2008 auszugleichen.

Zudem sind die Besoldungskürzungen zu berücksichtigen. Von der neuen Landesregierung ist bekanntlich die Sonderzahlung für den Dezember im Jahr 2006 gekürzt worden und zwar für den Bereich der R-Besoldung von 50 % eines Monatsbezugs auf 30%. Allein dies bedeutet eine effektive Kürzung um 1,6 %. Die Erhöhung zum Juli 2008 wird nicht einmal ausreichen, um diese Kürzung für das Jahr 2008 aufzuwiegen. Damit wird die Besoldung des Jahres 2008 geringer als die des Jahres 2005 sein.

Schließlich sind auch die steuerlichen Maßnahmen zu beachten, die unmittelbar die Besoldung betreffen. In diesem Zusammenhang sind etwa der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit des Arbeitszimmers und die Reduzierung der Pendlerpauschale zu erwähnen.

Fazit: Die Jahresbesoldung 2008 wird für die Richter, Staatsanwälte und Beamten deutlich schlechter sein, als die bei Regierungsantritt von Schwarz-Gelb im Jahr 2005. Sie hält mit dem allgemeinen Preisanstieg eben nicht Schritt.

b) Die *allgemeine Gehaltsentwicklung* liegt deutlich über dem Preisanstieg und damit erst recht über der Beamtenbesoldung.

Exemplarisch können wir für die Jahre 2006 und 2007 folgende Berufsgruppen hervorheben:

- Papierverarbeitende Industrie (West):

1,5 % ab 01.04.2006,

150,00 € Einmalzahlung

2 % Stufenerhöhung ab 01.04.2007

- Hotel- und Gaststätten (NRW):

1,5 % ab 01.05.2006

1,4 % Stufenerhöhung ab 01.05.2007

- Metallindustrie NRW:

310,00 € Pauschale für März bis Mai 2006,

3,0 % ab 01.06.2006

- Textil- und Bekleidung (West):

340,00 € Pauschale für Mai bis Oktober 2006

2,5 % ab 01.11.2006

2 % Stufenerhöhung ab dem 01.05.2007

- Deutsche Post AG:

250,00 € Pauschale für Mai bis Oktober 2006

3 % ab 01.11.2006

2,5 % Stufenerhöhung ab 01.11.2007

- Deutsche Telekom AG:

350,00 € Pauschale für April bis Oktober 2006

3 % ab 01.11.2006

- Bankgewerbe:

100,00 € Pauschale für Juni bis August 2006

3 % ab 01.09.2006

1,5 % Stufenerhöhung ab 01.12.2007

- Eisen- und Stahlindustrie (NRW):

500,00 € Pauschale für September bis Dezember 2006

3,8 % ab 01.01.2007 zuzüglich 750,00 € Einmalzahlung

In der Bewertung der Tarifrunde 2006 geht das WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung) davon aus, dass die höheren Abschlüsse in der Tarifrunde 2006 Ausdruck der gesamtwirtschaftlichen Erholung in diesem Jahr seien.

Auch für das Jahr 2007 sind bereits in verschiedenen Tarifbereichen Tariferhöhungen vereinbart worden. Die Steigerungsraten bewegen sich zwischen 1,5 % (Bankgewerbe) und 3,8 % (Eisen- und Stahlindustrie). Aus diesen gesamtwirtschaftlichen Daten und der Lohn- und Einkommensentwicklung in der privaten Wirtschaft ergibt sich, dass die Richter und Beamten seit langem nicht nur nicht an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilgenommen haben, sondern gleichsam mit ihrer Besoldung gewaltig in einem sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Ausmaß zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beigetragen haben.

Dieser Ausschnitt vermag einen ersten Eindruck zu vermitteln, gesicherte Vergleichszahlen liegen insoweit jedoch bisher weder dem Landtag noch uns vor. Wir regen deshalb an, dass der Landtag die Landesregierung darum bittet, ihre Aussage, die Besoldung halte mit der allgemeinen Gehaltsentwicklung Schritt, mit Zahlen zu erläutern. Sollte der Landtag dieser Anregung nicht nachkommen, wird der Deutsche Richterbund erwägen, ein unabhängiges Wirtschaftsforschungsinstitut mit der Ermittlung derartiger Zahlen zu beauftragen.

Fazit: Die Aussage der Landesregierung, die Besoldung nehme durch die Erhöhung an der allgemeinen Gehaltsentwicklung teil, ist falsch und auch völlig unbelegt. Die Jahresbesoldung 2008 liegt trotz der Erhöhung unter der des Jahres 2005. Dies hat auch rechtliche Konsequenzen. Denn Artikel 33 Abs. 5 GG fordert eine Alimentation, die sich an den Parametern allgemeine Preisentwicklung und allgemeine Gehaltsentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen orientiert. Eine Besoldungspolitik, die die Haushaltskonsolidierung einseitig von den Beamten erbringen lässt, widerspricht dem Grundgesetz. Der DRB-NRW – fordert deshalb eine sofortige Besoldungsanpassung, um den gegenwärtigen rechtswidrigen Zustand nicht noch zu verschärfen. Wir behalten uns vor, bis zur Aufnahme ernsthafter Besoldungsverhandlungen Musterverfahren auf eine allgemeine und nachhaltige Erhöhung der Besoldung einzuleiten.

2) Familienzuschlag für Familien mit drei und mehr Kindern

Wir gehen davon aus, dass mit dem vorgesehenen monatlichen Zuschlag von 50,- € ein rechtmäßiger Zustand hergestellt wird. Es ist erfreulich, dass der Finanzminister – nachdem er sich allerdings jahrelang auf den offensichtlich rechtswidrigen Zustand berufen hat – nunmehr insoweit einlenkt. Dies wird vom DRB – NRW – begrüßt. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, weshalb der rechtswidrige Zustand für die Jahre vor 2007 perpetuiert werden soll. Der Finanzminister bringt in einem Schreiben vom 27. August 2007 an uns insoweit folgendes Argument vor:

„Das Angebot einer erleichterten Abwicklung (Anmerkung des Verfassers: für die Zeit vor 2007) kann aus rechtssystematischen Erwägungen nur bei offenen, d.h.

nicht bestandskräftigen Verfahren gemacht werden. Hintergrund dafür ist, dass jeder Beamte, der sich durch die derzeit noch gültige Rechtslage beschwert fühlte, der Rechtsweg offen stand. Ist der zuvor erwähnte Rechtsweg nicht beschritten worden und damit die Festsetzung des Familienzuschlags in Bestandskraft erwachsen, ist ein erneutes Aufrollen rechtlich grundsätzlich unzulässig.“

Diese Ausführungen können wir rechtlich nicht nachvollziehen, denn das Land ist juristisch sehr wohl in der Lage, die bestandskräftigen Verfahren erneut aufzunehmen. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt – und an der Rechtswidrigkeit der Bescheide kann nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2007 kein Zweifel mehr sein – kann nämlich jederzeit zurückgenommen werden; § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Richtig ist allerdings, dass das Land hierzu nicht gezwungen sein dürfte. Wir bitten jedoch den Landtag, die Folgen eines solchen Vorgehens zu bedenken. In dem Fall würden nämlich die Beamten, die auf die Rechtmäßigkeit des Vorgehens ihres Dienstherrn vertraut haben, schlechter gestellt als diejenigen, die ihrem Dienstherrn dieses Vertrauen nicht mehr entgegenbringen und ihn deshalb verklagt haben. Das Land erzieht damit die Beamten dahin, zukünftig gegen alle nur denkbaren Rechtsbehandlungen des Dienstherrn vorzugehen. Ein solches Unterfangen muss schlichtweg als töricht bezeichnet werden. Der ideelle Schaden, der hierdurch im Vertrauensverhältnis Beamtenschaft – Dienstherr hervorgerufen wird, rechtfertigt die zu erwartenden Einsparungen von 60 Mio. € nicht.

Wir bitten deshalb den Landtag darum, die notwendigen Mittel bereitzustellen, um auch für die bestandskräftigen Verfahren eine rechtmäßige Lösung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



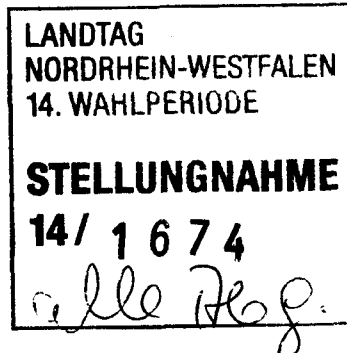
(Jens Gnisa)

Vorsitzender

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

DSTG
DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

An die
Präsidentin
des Landtags NRW
Frau Regina van Dinter
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Elisabethstraße 40
40217 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 90 69 50
Fax 02 11 / 90 69 522
eMail dstg.nrw@t-online.de
Internet www.dstg-nrw.de

19. November 2007

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

: Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/5198

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen nimmt zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die geplante lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 % zum 01.07.2008 stellt für den Beamtenbereich eine weitere finanzielle Benachteiligung gegenüber den Beschäftigten in der Wirtschaft, aber auch im direkten Vergleich mit den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes dar.

Der für Beamte und Versorgungsempfänger verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung wird somit ein weiteres Mal eklatant verletzt. Die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger wurden zuletzt zum 01.08.2004 um 1 % linear angepasst. Mittlerweile haben sich seit 1990 lediglich Zuwächse im Beamtenbereich (berücksichtigt man die Kürzung bei der Sonderzahlung) von 34,8 % ergeben, während im Bereich der Tarifbeschäftigten eine Erhöhung von 40,1 % stattgefunden hat. In diesem

Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tarifbeschäftigten nunmehr wiederum zum 01.01.2008 eine Erhöhung ihrer Vergütung um 2,9 % erhalten, wobei die pauschale Auszahlung der Leistungsprämie von 12 % im Jahr eine effektive Erhöhung der Vergütung um 3,9 % pro Monat ausmacht.

Eine weitere Absenkung der Bezüge für den Beamten- und Versorgungsbereich im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten stellt aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft einen weiteren Verstoß gegen die Allimentationspflicht des Landes Nordrhein-Westfalen dar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10.09.2007 (Az. I A 1063/07), in dem das OVG die Kostendämpfungspauschale nach § 12 a Beihilfeverordnung NRW mit der Begründung ab 2003 für nicht verfassungsgemäß erklärt, dass dieser zusätzliche Einschnitt, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldung der Beamten im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten nicht mehr mit dem Allimentationsprinzip vereinbar sei.

Es wird somit versucht, den Landeshaushalt NRW nur zu Lasten des Beamtenbereiches zu sanieren. Dies ist nicht nur für die Beamtinnen und Beamten demotivierend und nicht mehr nachvollziehbar, sondern stellt auch einen erheblichen Verstoß gegen die Verfassung dar.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist die geplante Besoldungserhöhung mindestens zum 01.01.2008 vorzuziehen, mit dem Ziel, kurzfristig wieder einen Gleichklang in der Entwicklung von Beamtenbezügen und Gehältern der Tarifbeschäftigten zu erreichen. Die vorgesehene Erhöhung zum 01.07.2008 von 2,9 % würde auf das Jahr gerechnet effektiv nur 1,45 % ausmachen und damit erheblich unter der Preissteigerungsrate liegen. Das würde zu einem weiteren realen Einkommensverlust führen.

Diese Vorgehensweise ist schon deshalb nicht hinzunehmen, da für die Abgeordneten des Landtags NRW eine regelmäßige Diätenerhöhung gemessen an der allgemeinen Kostenentwicklung erfolgt.

Die Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 € monatlich im Rahmen der amtsangemessenen Allimentation kinderreicher Familien wird seitens der DSTG begrüßt und ist längst überfällig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Werner Kaldenhoff', written in a cursive style.

Hans-Werner Kaldenhoff
Landesvorsitzender

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Nordrhein-Westfalen**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 14. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 14/ 1675 <i>alle Abg.</i>

**Stellungnahme
des DGB Bezirk NRW**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie
zur Änderung besoldungs-, versorgungs-
und dienstrechtlicher Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, im September 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Der DGB Bezirk NRW begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die im Tarifvertrag TV-L vereinbarte Tarifierhöhung von 2,9% auch den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängern zukommen lassen möchte.

Wie der Finanzminister in seiner Rede zum Haushalt 2008 (22.08.2007) sehr richtig bemerkte, wurden von den Beamtinnen und Beamten in NRW in den vergangenen Jahren bereits viele Sonderopfer abverlangt. Wie bereits mehrfach vom DGB in diesem Zusammenhang eingefordert, stellte auch der Finanzminister in seiner Rede fest, dass „eine weitere Abkoppelung der Beamtinnen und Beamten von der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung nicht verantwortbar sei“. Damit übernahm der Finanzminister 1:1 die Argumentation des DGB. Demzufolge erwarten wir, dass die Besoldungsanpassung nicht nur in gleicher Höhe, sondern auch gleichzeitig zur Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst erfolgt. Wie bekannt, erfolgt diese am 1. Januar 2008 und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, zum 1. Juli 2008.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

§ 2

Wie bereits dargelegt, fordert der DGB die inhalts- und zeitgleiche Besoldungsanpassung entsprechend dem Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten. Die Besoldungsanpassung muss daher zum 1. Januar 2008 erhöht werden. Insbesondere die Begründung des Gesetzentwurfes ist inakzeptabel.

bel: es ist nicht hinnehmbar, dass die Beamtenbesoldung erneut zur Konsolidierung des Haushalts herangezogen wird.

Im Gesetzentwurf wird für die endgültige Berechnung die kaufmännische Rundung auf den jeweiligen Cent vorgeschlagen. Laut TV-L erfolgt eine Aufrundung der Tarifgehälter auf jeweils ganze 5,00 €. Rein rechnerisch erfolgt daher neben der Erhöhung um 2,9% eine weitere um mindestens 1 Cent bis max. 4,99 €. Im Durchschnitt also 2,50 €.

Bei einem durchschnittlichen Gehalts- und Besoldungsgefüge von 2.500 € entspricht dies im Ergebnis einer zusätzlichen Erhöhung um 0,1%. Daher entspricht die Tarifierhöhung faktisch einer Erhöhung um 3%. Eine Gleichbehandlung erscheint hier angemessen und wird, wie das Beispiel Bayern zeigt, auch andernorts nachvollzogen.

§ 2, Absatz 2:

Der Auslandszuschlag sowie Auslandskinderzuschlag soll nur um 2,47% angehoben werden. Die Begründung, dass diese Vorgehensweise bei den bisherigen Besoldungsanpassungen bei den Auslandszuschlägen üblich gewesen sei, vermag wenig zu überzeugen. Auch hier fordert der DGB eine Gleichbehandlung und die Anpassung der Auslandszuschläge um 2,9%.

§ 4

Die zeitliche Befristung der Laufzeit des Besoldungsgesetzes in dieser Form wird abgelehnt. Insbesondere wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es bis zum 31.12.2012 keine weitere Besoldungsanpassung geben soll. Wenn überhaupt eine Befristung vorgenommen werden soll, dann muss sich diese an der Laufzeit des Tarifvertrages TV-L orientieren. Dieser läuft bezüglich der Gehälter zum 31.12.2009 aus.

Zu Artikel 4

In der Anlage 1 der Landesbesoldungsordnung soll durch die Einfügung der Nummer 1.10 die Einstufung der Leitung einer Förderschule nach dem überwiegenden Förderschwerpunkt geregelt werden. Die vorgesehene Regelung bedeutet jedoch eine Schlechterstellung zu denjenigen Leiterinnen und Leitern, die nur einen Förderschwerpunkt zu leiten haben. Die Zusammenfassung von mehreren Förderschwerpunkten bedingt auch eine zusätzliche Belastung, die hiermit aber negiert wird.

Zu Artikel 5

§ 1

Hier setzt der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich des Familienzuschlags kinderreicher Beamtinnen und Beamten um. Der Zuschlag ab dem dritten Kind erhöht sich von 230,58 € auf 280,58 €. Der DGB begrüßt, dass der Gesetzgeber die entsprechende höchstrichterliche Entscheidung nun umsetzt.

Artikel 8 Sonderzahlungsgesetz

Die Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten bezüglich der Sonderzahlung soll fortgesetzt werden. Dies wird vom DGB abgelehnt. Der DGB fordert hier ebenfalls die Angleichung an die Jahressonderzahlung nach dem TV-L (§ 20 TV-L).

Es wird begrüßt, dass Beschäftigte, welche ein Adoptiv- oder Pflegekind aufnehmen, hinsichtlich der Elternzeit und der Gewährung des Mutterschaftsgeldes den Eltern leiblicher Kinder gleichgestellt werden.

Fazit:

Der Gesetzentwurf ist insgesamt unzureichend und bleibt hinter den Erwartungen des DGB und seiner Gewerkschaften zurück. Neben der inhalts- und zeitgleichen Anpassung an die Ergebnisse des TV-L versäumt es der Gesetzgeber die Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten bei der Sonder- und den Einmalzahlungen auszugleichen.

Alleine die verzögerte Anpassung der Besoldungsgruppen führt dazu, dass den Beamtinnen und Beamten im nächsten Jahr 333,- bis 682,- € (in den Besoldungsgruppen A9 – A13) vorenthalten werden. Im Ergebnis bedeutet dies auf das Jahr 2008 gesehen lediglich eine Tarifierhöhung um 1,45%. Der Eingriff in die Sonderzahlungen wird nicht zurück genommen. Auch die Anerkennung der geleisteten Arbeit durch die Zahlung der Jubilarzuwendung gehört aus Sicht des DGB in ein Anpassungsgesetz zur Besoldung.

Vorschläge zur Gegenfinanzierung bzw. zur Konsolidierung des Haushalts unterbreitet der DGB Bezirk NRW alljährlich im Rahmen seiner Stellungnahmen zum Haushalt des Landes NRW. Diese senden wir Ihnen bei Bedarf gerne zu.



**dbb nrw
beamtenbund
und tarifunion**

nordrhein-
westfalen

Unterausschuss Personal
des Haushalts- und Finanzausschusses
im Landtag NRW
Herrn Vorsitzenden Martin Börschel
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Gartenstraße 22
D-40479 Düsseldorf

Telefon 0211.491583-0
Telefax 0211.491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

21. November 2007
5/kl

**Anhörung zum Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge
sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen am 26. November 2007**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Börschel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der dbb nrw nimmt den vorliegenden Gesetzesentwurf erneut zum Anlass, auf die inakzeptablen Einkommensverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Weder die Besoldungs- noch die Versorgungsbezüge entsprechen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Vielmehr nötigen sie den Beamtinnen und Beamten ein weiteres Sonderopfer ab, das vom Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 10.09.2007 als verfassungswidrig beschrieben worden ist.

Der dbb nrw wiederholt daher seine Forderung, die Erhöhung der Besoldung und Versorgung entgegen dem vorliegenden Gesetzesentwurf bereits rückwirkend zum 01.10.2007 und in Höhe von 3 % vorzunehmen. Zur Begründung seiner Forderung hat der dbb nrw zuletzt vor diesem Ausschuss in der Anhörung zum Entwurf des Personalhaushalts 2008 am 16.10.2007 vorgetragen. Die wesentlichen Punkte aus seiner Stellungnahme, welche unter der Drucksachen-Nummer 14/1556 in die Anhörung eingegangen sind, sollen an dieser Stelle noch einmal verdeutlicht werden.

Stadtparkasse Düsseldorf
Konto 10022580
BLZ 300 501 10

Postbank Köln
Konto 18745-505
BLZ 370 100 50

...

1. Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge Nordrhein-Westfalens sind nicht mehr amtsangemessen

Nach § 14 Abs. 1 BBesG wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz, jetzt Landesgesetz, regelmäßig angepasst. Die Norm konkretisiert den verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Daher ist es nur folgerichtig, dass die Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge regelmäßig und an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst zu erfolgen hat. Als Indiz für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung gelten dabei insbesondere der Verbraucherindex sowie das Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (vgl. Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz, § 14 Anm. 3).

Die Landesregierung scheint jedoch seit längerem der Ansicht zu sein, dass die Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge lediglich in ihr Ermessen gestellt ist. Folgerichtig hat daher das OVG Münster in seinem Urteil vom 10.09.2007 ihr Regelungsdefizit vor Augen geführt. Um noch einmal auf die entscheidende Passage in dem Urteil zu verweisen: Die Besoldungs- und Versorgungssituation in Nordrhein-Westfalen unterschreitet die amtsangemessene Alimentation und ist damit seit 2003 schlicht verfassungswidrig.

Die Abkopplung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und Einkommenslage wurde bereits in der oben genannten Stellungnahme des dbb nrw sowie in dem vom Deutschen Richterbund diesem Ausschuss vorgelegten Gutachten eindrucksvoll dargestellt. Dem Anstieg der Lebenshaltungskosten ist das Besoldungs- und Versorgungsniveau in den vergangenen Jahren immer weniger nachgekommen. So fand die letzte Besoldungserhöhung im Jahre 2004 statt und umfasste lediglich eine lineare Erhöhung von 1%. In den Jahren 2005 und 2006 sowie bis jetzt im Jahr 2007 sind Bezügearpassungen gänzlich ausgeblieben. Das Jahreseinkommen wurde durch die weitere Kürzung des Weihnachtsgeldes ab 2006 erneut abgesenkt. So hat sich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in den vergangenen Jahren stetig vom Verbraucherindex abgekoppelt. Im Zeitraum von 1992 bis 2007 haben sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge lediglich um 23,1 %-Punkte erhöht. Dagegen hat

sich der Preisindex im Vergleichszeitraum um 31,9 %-Punkte entwickelt. Hierzu bleibt die Besoldungs- und Versorgungsentwicklung um nahezu 40 % zurück.

Der dbb nrw fordert Landesregierung und Landtag auf, sich ihrer Verpflichtung in § 14 BBesG zu stellen und die Vorschrift nicht weiter als unverbindliche Empfehlung zu behandeln. Folgt man den Daten des statistischen Bundesamtes, ergibt sich ein Wachstumsplus beim Bruttoinlandsprodukt von 2,9 % im Jahr 2007. Es ist daher nicht einzusehen, dass eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erst im Juli 2008 erfolgen soll. Vielmehr besteht schlicht die gesetzliche Verpflichtung, das Besoldungs- und Versorgungsniveau wieder an die allgemeine wirtschaftliche Lage anzukoppeln. Daher sind die Bezüge rückwirkend zum Oktober 2007 anzugleichen, wobei in Anbetracht des gravierenden Auseinanderfallens der Preisentwicklung zur Entwicklung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge gerade seit Beginn dieses Jahres eine Erhöhung von 3 % zwingend erforderlich ist.

2. Die Empfänger von Besoldungs- bzw. Versorgungsbezügen erbringen seit Jahren Sonderopfer

Die Vorziehung der Besoldungs- und Versorgungserhöhung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass den Beamtinnen und Beamten seit Jahren ein rechtswidriges Sonderopfer abverlangt worden ist. Diese Feststellung hat das OVG Münster im oben genannten Urteil getroffen. Mit der Begründung der Haushaltskonsolidierung wurden den Beamtinnen und Beamten in den vergangenen Jahren u. a. folgende Einbußen abverlangt:

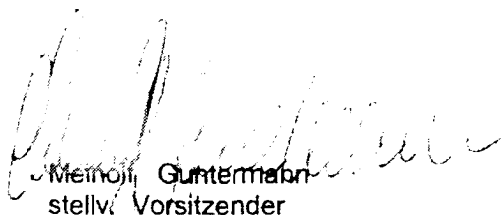
- Erhebung der Kostendämpfungspauschale 1 sowie Verschärfung durch die Kostendämpfungspauschale 2
- stufenweise Absenkung des Weihnachtsgeldes
- Streichung des Urlaubsgeldes
- Streichung der Leistungsprämien
- Wegfall der Jubiläumszuwendungen
- stufenweiser Abbau der Ministerialzulage
- 18monatige Beförderungssperre und 24monatige Stellenbesetzungs- und Wiederbesetzungssperre
- Hebung der Antragsaltersgrenze auf 63 Jahre und Versorgungsabschläge von 3,6 % pro Jahr bei vorzeitiger Pensionierung
- Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 38,5 auf 41 Stunden

- Abflachung der Besoldungserhöhung um 0,2 % zur Bildung eines Versorgungsfonds
- Einschränkung der Beihilfeleistungen und Ausweitung des Eigenanteils

Die vorgenannten Einbußen und Einschränkungen der Beamtinnen und Beamten sind sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht mit keiner anderen Berufsgruppe vergleichbar. Zu Recht hat daher das OVG Münster in dem oben genannten Urteil hierin ein rechtswidriges Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten gesehen. Dieses Sonderopfer wird umso gravierender, wenn die öffentliche Hand ihre verbesserte Haushaltslage in Form der Absenkung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Bürger zurückgeben möchte. Dies soll z. B. bei der Absenkung der Arbeitslosenversicherung auf 3,2 % erfolgen. Hiervon haben die Beamtinnen und Beamte mangels Sozialversicherungspflichtigkeit überhaupt nichts. Dabei wurde gerade auf deren Rücken die Verhinderung einer höheren Staatsverschuldung in den „mageren Jahren“ ausgetragen. Als „Dank“ werden sie nun in den „fetteren Jahren“ im Gegensatz zu anderen Berufstätigen von einer Entlastung durch die öffentliche Hand ausgenommen bzw. durch die Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungserhöhung wieder zurückgesetzt.

Abschließend hält es der dbb nrw für geboten, die Landesregierung auf die Notwendigkeit eines motivierten Mitarbeiterstammes hinzuweisen. Denn diesen bedarf die Landesregierung mehr denn je. So hat sie sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden zwei Jahren mehrere Tausend kw-Stellen abzubauen und damit den Personalkörper abzuspecken. Da mit dem Personalabbau jedoch keinerlei Aufgabenabbau einhergeht, führt dies dazu, dass weniger Mitarbeiter mehr Aufgaben bewältigen müssen. Es ist daher auch aus diesem Grund nur recht und billig, dies endlich einmal wieder angemessen monetär zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen



Meinolf Guntermann
stellv. Vorsitzender

P.S.: Über die finanziellen Auswirkungen der unter 2.) aufgeführten Einbußen bei Besoldung und Versorgung legt der dbb nrw zur Anhörung am 26. November 2007 eine Aufstellung vor.

- 257 -

e 14.12.07



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW · Postfach 30 39 52 · 40030 Düsseldorf

Per FAX 0211/884 3215

Frau
Anke Brunn, MdL
Vorsitzende des Haushalts- und
Finanzausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

Postfach 30 39 52 · 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-212/213
Telefax 0211-4587-287

Bernd.Schneider@kommunen-in-nrw.de
www.kommunen-in-nrw.de



12. Dezember 2007

14/12

Anhebung der Besoldung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW von B 5 auf B 7

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

demnächst beginnt ein Ausschreibungsverfahren zur Wiederbesetzung der Stelle des Präsidenten/der Präsidentin der GPA NRW. Um sicher zu stellen, dass sich wirklich qualifizierte Bewerber/Bewerberinnen um dieses Amt bemühen, haben die kommunalen Spitzenverbände in einem gemeinsamen Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an den Staatssekretär des Innenministeriums den Wunsch geäußert, die Stelle von B 5 auf B 7 anzuheben.

Dieses Schreiben ist noch einmal als Kopie eingefügt. Ich möchte Sie bitten, dieses Schreiben und das als Anlage beigefügte Schreiben den Mitgliedern Ihres Ausschusses für die anstehenden Beratungen zur Verfügung zu stellen.

Für Ihre Mühewaltung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlage

- 259 -

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW**Städtetag**
Nordrhein-Westfalen**LANDKREISTAG**
NordRhein-Westfalen**Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Herrn Staatssekretär
Karl Peter Brendel
Innenministerium NRW

40190 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Tel.-Durchwahl: -
Fax-Durchwahl: -
E-Mail:

Aktenzeichen:

Datum: 30. Okt. 2007

Eingruppierung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Brendel,

für das vertrauensvolle Gespräch am 14. September 2007 im Zusammenhang mit der Vakanz in der Leitung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen dürfen wir uns noch einmal herzlich bedanken.

Uns liegt sehr daran, diese für die Kommunen wichtige Funktion so schnell wie möglich zu besetzen. Allerdings hat das bisherige Auswahlverfahren gezeigt, dass es bei der jetzigen Bewertung der Stelle des Präsidenten nach der Besoldungsgruppe B 5 selbst bei bundesweiter Inserierung schwierig ist, auch erfahrene kommunale Wahlbeamte für ein solches Amt zu interessieren.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll und angemessen, das Amt des Präsidenten nach B 7 und das des Stellvertreters nach B 4 anzuheben. Dabei erlauben wir uns den Hinweis, dass der

mit der Höhergruppierung verbundene Mehraufwand in voller Höhe von den nordrhein-westfälischen Kommunen selbst getragen und der Landeshaushalt nicht belastet würde.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich für unser Anliegen verwenden könnten, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Städtetages NRW



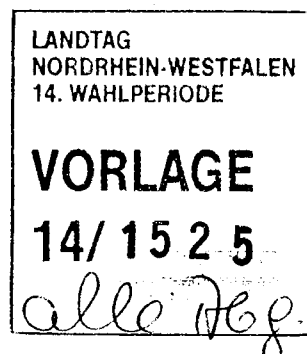
Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer des
Landkreistages NRW



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/5198 -

Berichterstatter

Abgeordneter Martin Börschel

SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/5198 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Drucksache 14/5198 - wurde in der Plenarsitzung am 24. Oktober 2007 beraten. Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung an den Haushalt- und Finanzausschuss - federführend -, den Rechtsausschuss, den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Inhalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer - zuletzt zum 01.08.2004 um 1% linear angehoben - Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. Im besonderen Maße ist dabei der Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien zu berücksichtigen, denn dieser Familienzuschlag ist seit Jahren Streitpunkt verwaltungs- wie auch verfassungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Das Sonderzahlungsgesetz sieht bisher vor, dass Eltern, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ihre Sonderzahlung für den Zeitraum der ersten zwölf Monate ihres Kindes ungemindert erhalten, und benachteiligt damit Pflege- und Adoptiveltern, die ein Kind nicht unmittelbar nach dessen Geburt annehmen.

Organisatorische Veränderungen im Land haben zudem zu dem Erfordernis von entsprechenden Anpassungen insbesondere im Landesbesoldungsgesetz, im Versorgungsfondsgesetz, im Sonderzahlungsgesetz sowie im Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes geführt

B Beratungen im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

1. Ablauf des Beratungsverfahrens

In seiner Sitzung am 06. November 2007 hat der Unterausschuss „Personal“ den Beschluss zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen gemäß § 56 der Geschäftsordnung des Landtags gefasst. Die formelle Bestätigung und Beauftragung hat der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08. November 2007 beschlossen.

Der Unterausschuss „Personal“ hat sich in seinen Sitzungen am 06. November 2007, 26. November 2007 und abschließend am 11. Dezember 2007 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

Die öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Personal“ zum Gesetzentwurf der Landesregierung hat am 26. November 2007 stattgefunden. Sie wurde auf Grundlage der dazu übermittelten Stellungnahmen der Sachverständigen durchgeführt.

Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW 14/1675
- dbb NRW Beamtenbund und Tarifunion 14/1676
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW 14/1674
- Deutscher Richterbund, Landesverband NRW e.V. 14/1673
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW 14/1671
 - Städtetag Nordrhein-Westfalen
 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
 - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen, BRH Landesverband Nordrhein-Westfalen 14/1672

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW übermittelte die „Zuschrift 14/1215 zu Zuschrift 14/1127“. Sie beteiligte sich an der Anhörung auch mit einem mündlichem Beitrag. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW, Essen sowie die Gewerkschaft ver.di Landesbezirk NRW, Düsseldorf beteiligten sich an der Anhörung allein mit mündlichen Beiträgen.

Wenige Tage nach der Anhörung leitete der Amtsrichterverband, Münster die Zuschrift 14/1244 zu, die in den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes ebenfalls Berücksichtigung gefunden hat.

Die Vertreter der Gewerkschaften sprachen sich gegen den späten Zeitpunkt der Besoldungserhöhung aus. Sie legten dar, dass die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht weiter von der allgemeinen Gehaltsentwicklung abgekoppelt werden dürfen.

Das Gesetz sehe eine Ungleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen vor. So erhalten die Tarifbeschäftigten im Monat November eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) und im Monat Dezember eine pauschale Leistungsprämie in Höhe von 12% der Bezüge des Monats September. Darüber hinaus ist im Januar 2008 eine lineare Erhöhung von 2,9 % vorgesehen.

Sie plädierten dafür, für Gerechtigkeit und Einklang im öffentlichen Dienst zu sorgen und die Besoldungserhöhung wie auch bei den Tarifbeschäftigten bereits zum 01.01.2008 vorzusehen. Eine amtsangemessene Alimentation gegenüber der Beamtenschaft sei ein verfassungsrechtlicher Anspruch.

Der gesamte Inhalt und Verlauf der öffentlichen Anhörung ist dem Ausschussprotokoll 14/545 zu entnehmen.

Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2007 über den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sowohl der Rechtsausschuss als auch der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales beabsichtigen in ihren Sitzungen am 12. Dezember 2007 über den Gesetzentwurf abzustimmen und ein Votum an federführenden Haushalts- und Finanzausschuss abzugeben.

Der Haushalts- und Finanzausschuss beabsichtigt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung vorzulegen.

In der Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. Dezember 2007 wurden die vorliegenden Stellungnahmen und ergänzenden Wortbeiträge

der Sachverständigen ausgewertet.

2. Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am 11. Dezember 2007

Der Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 abschließend beraten.

Am gleichen Tag ist zu dem Gesetzentwurf ein Änderungsantrag der Fraktionen eingegangen. Eine Beratung über diesen Änderungsantrag ist aus Gründen der kurzfristigen Zuleitung in der Sitzung nicht erfolgt. Er wurde ohne Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung abgegeben.

Nach Abwägung und Gewichtung aller Argumente der Sachverständigen, ist die CDU-Fraktion der Auffassung, dass die Besoldungserhöhung erst zum 01.07.2008 vorgenommen werden kann, weil die Haushaltslage im Land NRW noch nicht zufriedenstellend ist und sie dieses Sonderopfer noch einmal den Beamtinnen und Beamten zumuten müsse. Zugleich betonte sie, dass ab dem Jahr 2009 keine Ungleichbehandlung zwischen den Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten mehr erfolgen soll.

Die SPD-Fraktion verwies auf die Aussage der Koalition vor der Landtagswahl 2005. Die Aussage der CDU-Fraktion, dass ab dem Haushaltsjahr 2009 keine Sonderopfer mehr abverlangt werden sollen, sei nicht glaubwürdig.

Sie schloss sich der allgemeinen Forderung der Vertreter der Gewerkschaften, die Besoldung bereits zum 01.01.2008 zu erhöhen, an.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte fest, dass sie zum damaligen Zeitpunkt in der Rolle der Koalition bei zurückgehenden Steuereinnahmen Sonderopfer zur Konsolidierung des Landeshaushalts habe verlangen müssen. Dies war begrenzt bis 2005.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten vor den Landtagswahlen gefordert, die Sonderopfer zurückzunehmen. Dieses Versprechen haben sie nicht eingehalten. Denn trotz steigender Steuereinnahmen beabsichtige die Regierung erst zum 01.07.2008 den Beamtinnen und Beamten entgegenzukommen.

Der fraktionslose Abgeordnete Sagel schloss sich den Ausführungen der Opposition an. Er betonte ebenfalls, dass vor dem Hintergrund von steigenden Steuereinnahmen keine weiteren Sonderopfer mehr erbracht werden sollten. Er könne nicht erkennen, dass die Koalition ihr Wahlversprechen eingehalten hätte.

Die FDP-Fraktion betonte, dass es das Ziel der Koalition sei, möglichst schnell zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen und keine neuen Schulden für das Land NRW und nachfolgende Generationen einzugehen.

Der Hinweis auf Mehrausgaben wurde damit begründet, dass der Schwerpunkt im Haushalt zugunsten nachfolgender Generation liege, bei der Haushaltskonsolidierung und Investitionen bei den Kindern, der Bildung und Ausbildung nachfolgender Generation.

Sie plädierte an die Beamtenschaft um Verständnis dafür, dass die Priorität zunächst dort gesetzt sei.

Sie stellte auch fest, dass es für die Beamtinnen und Beamten ab 2009 keine Sonderopfer mehr abverlangt werden.

C Abstimmung und Abgabe eines Votums an den Haushalts- und Finanzausschuss

Der Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses hat den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/5198) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird mit dieser Vorlage über das Beratungsergebnis unterrichtet.

Martin Börschel
Vorsitzender



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robert Orth MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-367
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Internet: www.justiz.nrw.de
Bearbeiter: Herr Rücker

Datum: 20. DEZ. 2007
Aktenzeichen:
2100 - Z. 578
(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur
Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses am 12.12.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Orth,

in der Sitzung des Rechtsausschusses am 12.12. 2007 haben Sie die Frage aufgeworfen, warum nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs nur eine lineare Erhöhung von 2,8 v.H. , im Übrigen aber eine von 2,9 v.H. vorgesehen sei. Hierzu bemerke ich:

Als Folge der Föderalismusreform ist das Land NRW gehalten, die Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger selbst zu regeln.

Die Regelung in Artikel 1 § 3 Abs. 2 BesVersAnpG 2008 NRW - E, die in der Vergangenheit entsprechend in den Anpassungsgesetzen des Bundes getroffen war (vgl. § 71 Abs. 2 BeamtVG), sieht eine Erhöhung der dort genannten Versorgungsbezüge bzw. Bezügebestandteile um einen durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge vor. Die um 0,1 v. H. verminderte Anpassung ist darin begründet, dass die Dienstbezüge insgesamt im Durchschnitt um weniger als 2,9 v. H. erhöht werden, weil auf die Gesamtheit der Bezügeempfänger gesehen nicht alle Bezügebestandteile angepasst werden, sondern nur die in Artikel 1 § 2 bezeichneten. Dem in Artikel 1 § 3 Abs. 2 bestimmten Empfängerkreis kann daher nur der durchschnittliche Satz der linearen Erhöhung gewährt werden.

Die Einbeziehung der Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, ist deshalb erforderlich, weil diese Versorgungsbezüge auch vor dem 01. Juli 1997 entsprechend angepasst worden sind. Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die Regelungen über den Ortszuschlag durch den Familienzuschlag ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Roswitha Müller-Piepenkötter

**Studie zur Situation des Besoldungs-
und Versorgungsrechts der Richter-
innen, Richter, Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen
nach der Reförderalisierung des Besol-
dungs- und Versorgungsrechts**

LANDTAG
NORDRHEIN- WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

Information

14/556

A6 A13

Verfasser: Hans Wilhelm Hahn,

Vors. Richter am Finanzgericht Düsseldorf

13.09.2007

Inhaltsübersicht

I. Rechtliche Ausgangslage nach der Änderung der Gesetzgebungskompetenz durch Gesetz vom 28.08.2006	
• Rechtsentwicklung	3
• Neue Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht	5
• Begriff der Besoldung und Versorgung	6
• Beschränkungen der Länderkompetenz	7
• Art. 33 Abs 5 GG	8
II. Die Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht in den letzten 15 Jahren und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen	
• Maßnahmen seit 1992	10
• Versorgungsreform 2001	14
• Besoldungsentwicklung, Sonderzahlung seit 2003	16
• Wirtschaftliche Auswirkungen	18
• Entwicklung bei der privaten Krankenversicherung und bei den Beihilfeleistungen	20
• Wirtschaftliche Auswirkungen im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes	23
• Mittelbare Einkommensverluste	24
III. Der Rechtsrahmen für Besoldungs- und Versorgungsanpassungen	
• Alimentationsprinzip in der Rechtsprechung des BVerfG	26
• Alimentationsgrundsatz als Ausdruck der Pflichtenbindung des Beamten	27
• Alimentationsgrundsatz als hergebrachter Grundsatz nach Artikel 33 Absatz 5 GG	28
• Gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum	29
• Besonderheiten des Richteramtsrechts	30

IV. Anpassungskriterien für Besoldungsentscheidungen des Gesetzgebers	
• Sparmaßnahmen und Alimentationsprinzip	33
• Beurteilungsaspekte für die Überprüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung	36
• Vergleich wirtschaftlicher Daten (Besoldung, Preise, Tarifentwicklung)	37
• Besoldung und Versorgung kein Vorbild mehr für private Versorgungsverträge	41
• Richterbesoldung in Deutschland im europäischen Vergleich	42
• Erhöhung der Abgeordnetenbezüge durch den Landesgesetzgeber ab 2007 wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse	43
V. Ergebnis	44
VI. Für den eiligen Leser (Zusammenfassung)	46
Anlage: Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge von 1992 bis 2007	59

I. Rechtliche Ausgangslage nach der Änderung der Gesetzgebungskompetenz durch Gesetz vom 28.08.2006

Rechtsentwicklung

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches verfolgte die staatliche Neuordnung durch das Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949 den Aufbau einer föderalistisch orientierten Republik. Die in der Zeit der Weimarer Republik entstandenen Vereinheitlichungstendenzen bei der Schaffung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung¹ wurden auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland weiterverfolgt. Für das öffentliche Dienstrecht der Länder, Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts wurde eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen (Artikel 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 GG). Im Laufe der Zeit erwies sich jedoch die (blo- ße) Rahmenkompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht als ungenügend, weil sich zwischen Bund und Ländern Konkurrenzverhält- nisse entwickelt hatten, die zu erheblichen Fehlentwicklungen führten². Der Bund versuchte zu verhindern, dass die Länder ihre Beamten³ bes- ser besoldeten und versorgten als dieser selbst. In den 50er und 60er Jahren des vorausgegangenen Jahrhunderts versuchte der Bund daher wiederholt, die Bundeskompetenz im Besoldungsrecht zu verstärken. Die verschiedenen Anläufe einer Verfassungsreform scheiterten aber.

Insbesondere die massiven Strukturänderungen in der Lehrerbeseoldung durch die Parlamente der Länder in diesen Jahren und die sich daraus ergebenden Kettenreaktionen für andere Beamtengruppen führten schließlich dazu, dass man glaubte, die notwendige Rechtseinheit nur durch die Abkehr von einem finanziell immer kostspieliger werdenden

¹ Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21.12.1920, RGBl, S. 2117

² Bochmann, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts, ZBR 2007, 1.

³ Im Folgenden wird nur die männliche Form verwendet

Besoldungsföderalismus und durch die Übertragung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf den Bund wahren zu können⁴.

Diese Situation führte 1971 zur Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung für das Recht der Besoldung und Versorgung durch Schaffung von Artikel 74 a GG. Die Neuordnung erfolgte dann durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung vom 18.03.1971⁵. Für den Länderbereich wurden Teile des Bundesbesoldungsgesetzes für unmittelbar anwendbar erklärt; eigene Regeln durften die Länder insoweit nicht mehr erlassen. Durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.05.1975⁶ wurde die Vereinheitlichung schließlich abgeschlossen und ein Bundesbesoldungsgesetz mit unmittelbarer Geltung für Bund und Länder geschaffen.

Die mit der Schaffung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch Artikel 74 a GG eingeleitete neue Orientierung der Besoldungspolitik hat sich nach allgemeiner Einschätzung bewährt. Kleinstaaterei und Konkurrenzverhalten sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen Bund und Ländern wurde beseitigt und durch die Regelungen wurde im Interesse des Gesamtstaates die Mobilität der Beamten wesentlich verbessert. Außerdem konnten bewährte Strukturprinzipien der Besoldung erhalten werden. Der weitgehende Ausschluss der Länder von der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts bedeutete allerdings einen Verlust an föderaler Eigenständigkeit.

Dieser Umstand ließ insbesondere nach der Schaffung der deutschen Einheit den Ruf nach einer Stärkung der Länderkompetenzen nicht nur für das öffentliche Dienstrecht wieder laut werden. In den letzten Jahren

⁴ Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand November 2006, Band I Teil II § 1 Pz 1.2

⁵ BGBl. I S. 208

⁶ BGBl. I S. 1173

verstärkten sich diese Bestrebungen insbesondere unter dem Eindruck der angespannten Haushalte in den Ländern⁷. Mit der Verabschiedung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes vom 10.09.2003⁸ wurde den Ländern in einem ersten Schritt gestattet, die bisher bundesrechtlich geregelte jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld eigenständig zu regeln. Hiervon haben die Länder in der Folgezeit ausnahmslos Gebrauch gemacht und diese Leistungen nach und nach entweder erheblich gekürzt oder vollständig entfallen lassen.

Neue Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005⁹ wurde eine Verfassungsreform vereinbart. Die Verfassungsreform sieht eine Neuordnung der Kompetenzen zum Dienstrecht der Landesbeamten und Landesrichter zwischen dem Bund und den Ländern vor.

Zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zählen nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 8 GG – wie bisher – die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Die Rahmenkompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten (Artikel 75 Absatz 1 Nr. 1 GG a. F.) ist entfallen. Sie wurde durch die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ersetzt. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Gesetzgebungskompetenz für „die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, der **Besoldung und Versorgung**“¹⁰.

Im Folgenden geht es um die Behandlung eines Teilaspektes der Föderalismusreform, nämlich die Auswirkungen dieser Reform auf die Beamtenbesoldung und -versorgung.

⁷ Bochmann, a.a.O., S. 2

⁸ BGBl. I S. 1798

⁹ http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/_Anlagen/koalitionsvertrag

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I, S. 2034

Insoweit sind zwei wesentliche Gesichtspunkte der Reform für das öffentliche Dienstrecht herauszuheben:

1. Die Reföderalisierung der Beamtenbesoldung und -versorgung durch Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG und
2. die Ergänzung des Artikels 33 Absatz 5 GG um die Worte „und fortzuentwickeln“. Artikel 33 Absatz 5 GG lautet nunmehr:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln *und fortzuentwickeln*.“

Aktuelle Konsequenzen

Aus der Föderalismusreform und der geänderten Kompetenzverteilung für das öffentliche Dienstrecht folgt u. a., dass Bundesrecht, das aufgrund der Aufhebung der Artikel 74 a und 75 GG nicht mehr als solches erlassen werden könnte, als Bundesrecht fortgilt (Artikel 125 a Absatz 1 GG). Nach dieser Regelung gelten auch das als Bundesrecht erlassene Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz in den Ländern weiter, bis der Bund sie aufhebt oder die Landesgesetzgeber sie für ihren Bereich ersetzen.

Begriff Besoldung und Versorgung

Schon unter der Geltung des inzwischen aufgehobenen Artikel 74 a GG wurde unter Besoldung die Gesamtheit der Dienstbezüge eines Beamten in Bezug auf das ihm verliehene Amt verstanden. Das Besoldungsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtssätze, die die Begründung, Veränderung und den Inhalt der materiellen Lebenssicherungsleistungen nach der Wertigkeit der Ämter ausmachen¹¹. Das Besoldungsrecht dient primär der Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Alimentati-

¹¹ Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 74 a Rz. 7

onsprinzips, so dass hierzu neben den Regelungen über die Höhe der Bezüge, der Festlegung der Amtsbezeichnungen in der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz auch die Gestaltung der Besoldungsordnungen gehören. Für diese Regelungen sind nunmehr die Länder allein zuständig. Das bedeutet, dass sie auch für die Regelungen der statusrechtlichen Ämter und damit für die gesamte Ämterstruktur zuständig sind.

Beschränkungen der Länderkompetenzen

Die Länder können im Rahmen ihrer neuen Kompetenzen allerdings nicht uneingeschränkt handeln. Eine Grenze ihrer Handlungsfreiheit folgt aus Artikel 33 Absatz 5 GG, der den Ländern jedoch erhebliche Spielräume belässt.

Weiter haben die Länder bei der Ausschöpfung ihrer Kompetenzen das aus Artikel 20 Absatz 1 GG folgende Prinzip der wechselseitigen Bundestreue zu beachten¹². Dieses Prinzip bedeutet für künftige Regelungen, dass der Bund und die Länder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständigungsbereitschaft verpflichtet sind, um eine einseitige Interessenwahrnehmung eines einzelnen Landes auf Kosten der anderen auszuschließen¹³.

Konkret wird das bedeuten, dass beispielsweise bei der Gestaltung der Besoldung in den einzelnen Ländern nicht nur die Vorgaben von Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachten sind, sondern darüber hinaus auch eine Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Länder und des Bundes zu geschehen hat.

Ferner ergeben sich Einschränkungen für die Länder daraus, dass die bisherigen und künftigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Landesgesetzgeber binden werden (§ 31 Absatz 1 BVerfGG).

¹² Bochmann, a.a.O. S. 6 m.w.N.

¹³ BVerfGE 1, 117, 131 ; 41, 291, 308; 98, 106, 118

Der neu gefasste Artikel 33 Absatz 5 GG

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln *und fortzuentwickeln* (Artikel 33 Absatz 5 GG); letzteres ist durch die Grundgesetzänderung vom 28.08.2006¹⁴ eingefügt worden.

Damit ist der Gesetzgeber verschiedenen Forderungen, Artikel 33 Absatz 5 GG ersatzlos aufzuheben, nicht gefolgt¹⁵.

Der Sinn dieser Ergänzung ist vielfach – nicht nur im Gesetzgebungsverfahren – hinterfragt worden. So war die Bayerische Staatsregierung beispielsweise der Auffassung, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits unter der Geltung der alten Fassung des Artikels 33 Absatz 5 GG diese Bestimmung nicht in der Weise verstanden hat, dass sie eine Fixierung des status quo festschreibt. Vielmehr ist jeder einzelne hergebrachte Grundsatz in seiner Bedeutung für die Institution des Berufsbeamtentums zu würdigen gewesen. Von dieser Würdigung hing es ab, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber dem einzelnen Grundsatz bei seiner Regelung Rechnung trägt, insbesondere inwieweit er ihn beachten muss. Versteinerungen bestehender Rechtsstrukturen wirkte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen¹⁶.

Das bedeutet also, dass bereits früher dem Gesetzgeber ein großer Spielraum zugestanden wurde. Materiell hat sich durch die Verfassungsänderung vom 28.08.2006 insoweit keine Änderung ergeben, weil der Gesetzgeber dadurch keine größere Gestaltungsfreiheit erhalten hat, die es ihm etwa erlaubt, hergebrachte Grundsätze nach politischer Opportunität außer Acht zu lassen¹⁷.

¹⁴ BGBl. I S. 2034

¹⁵ So z. B. der Vorschlag der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingesetzten sog. Bull-Kommission in ihrem Abschlussbericht: Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft, 2003, S. 23.

¹⁶ BVerfGE 70, 69, 79; 97, 3510, 376

¹⁷ Bochmann, a.a.O., S. 10

Wie sich die Verfassungsreform des öffentlichen Dienstrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts künftig in den Ländern auswirken wird, kann derzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden. Einerseits ist zu bedenken, dass es ein wesentlicher Bestandteil der Rechte eines Staates ist und sein muss, selbst darüber zu befinden, wie er seine eigenen Beamten, Richter und die ihm zuzurechnenden Beamten im Kommunal- und Körperschaftsbereich besoldet und versorgt. Jedem Land muss die freie Bestimmung über seine Organisation einschließlich der in der Landesverfassung enthaltenen organisatorischen Grundentscheidung verbleiben¹⁸.

Andererseits wird ein Auseinanderlaufen der Rechtsentwicklung in Bund und Ländern befürchtet. Die Fortentwicklung der wirtschaftlichen Einzelheiten des Berufsbeamtentums und die Laufbahngestaltung liegt künftig in der Hand von siebzehn Gesetzgebern¹⁹. Es wird weiter Besorgnis darüber geäußert, dass die jetzige Regelung zu erheblichen Verwerfungen führen könnte, weil einerseits sich ein Besoldungs- und Versorgungsgefälle zwischen reichen und armen Bundesländern entwickeln und andererseits erhebliche Unterschiede hinsichtlich der formalen Leistungsanforderungen entstehen könnten. Das Fehlen von verbindlichen Vorgaben und eine große Vielfalt von unterschiedlichen Regelungen in Bund und Ländern könnte ein einheitliches System für das Berufsbeamtentum nicht mehr erkennen lassen²⁰.

Weil einheitliche Standards in den Ländern fehlen, könnte ein Wettlauf um die besten Bewerber auch durch eine mögliche Absenkung von Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen betrieben werden. Insgesamt wird ein Qualitätsverlust bei der Personalauswahl befürchtet.

¹⁸ BVerfGE 34, 9

¹⁹ Pechstein, Wie können die Länder ihre neuen beamtenrechtlichen Kompetenzen nutzen? ZBR 2006, 285

²⁰ Bochmann, a.a.O., S. 15

Dadurch, dass jedes Bundesland eigene Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahngesetze erlassen und damit auch eigene Ämterstrukturen schaffen könnte, wird auch die Gefahr einer künftigen Mobilitätseinschränkung der Bediensteten gesehen²¹. Diese Bedenken können an dieser Stelle nur aufgezeigt werden, ohne dass eine abschließende Prüfung und Bewertung möglich ist²².

II. Die Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht in den letzten 15 Jahren und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen.

Maßnahmen seit 1992

Seit Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bleibt die besoldungsrechtliche Entwicklung bei den Richtern (und Beamten) weit hinter der Entwicklung der Preissteigerungsraten zurück. Im Bereich des Versorgungsrechts sind ebenfalls erhebliche Einschränkungen vom Gesetzgeber verfügt worden.

Seit dem Jahre 1997 kamen zu der grundlegenden Veränderung des Versorgungssystems für die Zeit nach dem 31.12.1991²³ wesentliche Einschnitte bei der Besoldung und Versorgung der Richter und Beamten hinzu. Das beruhte im Wesentlichen auf folgenden Maßnahmen:

Im Jahre 1997 wurde die Bezügeanpassung um 2 bzw. 6 Monate (für höhere Besoldungsgruppen) hinausgeschoben. In der R-Besoldung wurden 2 weitere (niedrigere) Eingangsstufen geschaffen. Im Versorgungsbereich wurde die Antragsaltersgrenze auf die Vollendung des 63. Lebensjahres heraufgesetzt. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten bei Hochschul- und Fachhochschulausbildung wurde auf nunmehr nur

²¹ BR-Drs. 615/05, Stellungnahme S. 313

²² vgl. weiter Summer, Gedanken zum Gesetzesvorbehalt im Beamtenrecht, DÖV 2006, 249, 257; Lecheler, Die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Statusrechte der Beamten, ZBR 2007, 18, 21 ff.

²³ Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG – vom 18.12.1989, BGBl. I 1989, 2218

noch 3 Jahre berücksichtigungsfähige Studienzeiten (einschließlich Prüfungszeiten) gekürzt²⁴. In der Beamtenbesoldung wurde das Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen durch das Dienstrechtsreformgesetz zeitlich gestreckt. Bis zur 5. Stufe erfolgt die Stufensteigerung alle 2 Jahre, bis zur 9. Stufe alle 3 Jahre und darüber hinaus alle 4 Jahre.

Im Jahre 1998 wurde das Versorgungsreformgesetz verabschiedet²⁵. Vorausgegangen war der im Oktober 1996 von der Bundesregierung vorgelegte erste Versorgungsbericht. Nach dem Versorgungsbericht ist ein Anstieg der Kosten sowohl der Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten als auch bei der Zusatzversorgung der öffentlichen Arbeitnehmer festzustellen. Der Anteil der Versorgungskosten am Bruttoinlandsprodukt wird allerdings auch bis zum Jahre 2040 die Spitzenwerte nicht überschreiten, die bereits Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts erreicht worden waren. Nach der Darstellung des ersten Versorgungsberichts kann von einer Kostenexplosion im Versorgungsbereich nicht ausgegangen werden. Der Versorgungsbericht hielt allerdings kostendämpfende Maßnahmen für erforderlich, um die Belastungen der öffentlichen Haushalte erträglich zu halten und um die Versorgung im öffentlichen Dienst in ihren Strukturen grundsätzlich erhalten zu können²⁶. Der Versorgungsbericht schlug zur Begrenzung des Kostenanstiegs in der Beamtenversorgung den Aufbau einer Versorgungsrücklage vor. Damit sollen die besonderen Altersversorgungsprobleme des öffentlichen Dienstes nach dem Jahre 2008 mit gesamtwirtschaftlichen Spitzenbelastungen in den Jahren 2020 bis 2022 berichtigt werden. Die zu bildenden Versorgungsrücklagen bei den Gebietskörperschaften waren nach den Vorstellungen des Versorgungsberichts aus Eigenbeiträgen der Beamten zu bilden²⁷.

²⁴ Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 – BGBl. I 322 -

²⁵ Versorgungsreformgesetz 1998 vom 02.06.1998 – BGBl. I 1666 -

²⁶ ZTR 1997, 359

²⁷ ZTR 1997, 359 (361)

Der Gesetzgeber hat die Vorschläge des Versorgungsberichtes umgesetzt und erhebliche strukturelle Veränderungen im Versorgungsrecht eingeführt. Besonders zu erwähnen sind hierbei:

1.

Die Bildung einer Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

Die Konzeption der Versorgungsrücklage besteht darin, dass ab dem Jahre 1999 über einen Zeitraum von 15 Jahren durch eine Anpassungsreduzierung der Bezüge der Beamten- und Versorgungsempfänger gegenüber den Tarifbediensteten um jeweils 0,2 %-Punkte ein Kapitalstock aufgebaut wird. Die Versorgungsrücklagen werden durch die Verminderung der künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Maßgabe von § 14 BBesG und § 70 BeamtVG in den Jahren 1999 bis 2013 um durchschnittlich jeweils 0,2 %-Punkte aufgebaut. Gleichzeitig werden die so erwirtschafteten Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen den Sondervermögen des Bundes und der Länder zugeführt. Diese Sondervermögen sind durch gesonderte Vermögensfondgesetze im Bund und in allen Ländern eingerichtet worden²⁸.

Bisher sind von den drei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, nämlich in den Jahren 1999, 2001 und 2002 Anpassungsreduzierungen in Höhe von jeweils 0,2 %-Punkte vorgenommen und die ersparten Aufwendungen den Sondervermögen zugeführt worden. Inzwischen hat der Gesetzgeber durch das Versorgungsreformgesetz 2001 die Erhebung der weiteren Versorgungsrücklage für die Zeit ab dem 01.01.2003 und die folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung ausgesetzt. Der Gesamtzeitraum der Erhebung der Versorgungsrücklage wurde aber gleichzeitig bis zum Jahr 2017 verlängert²⁹.

²⁸ vgl. für das Land Nordrhein-Westfalen Versorgungsfondgesetz NRW-EFoG vom 20.04.1999 – GV NRW 174-

²⁹ Versorgungsänderungsgesetz 2001, BGBl. I 2001, 3926

2.

Die Wartefrist für eine Versorgung aus dem Beförderungsamt (amtsgemäße Versorgung) wurde auf nunmehr 3 Jahre (statt früher 2 Jahre) erhöht (§ 5 Abs. 3 BeamtVG). Diese Regelung, mit der der Gesetzgeber ganz bewusst ein verfassungsrechtliches Risiko eingegangen ist, hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen durch Urteil vom 20.03.2007 für unvereinbar mit Artikel 33 Abs. 5 GG und für nichtig erklärt³⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat an seine bisherige Rechtsprechung³¹ angeknüpft und in der Verlängerung der Frist für die Versorgung aus dem Beförderungsamt auf drei Jahre eine Verletzung des Prinzips der amtsgemäßen Versorgung gesehen. Die Dreijahresfrist widerspricht Artikel 33 Abs. 5 GG und modifiziert nicht lediglich den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung, sondern verändert ihn grundlegend.

Im Jahre 1999 wurde die Bezügeanpassung der Besoldung und Versorgung um 2 bzw. 9 Monate (für höhere Besoldungsgruppen) ein weiteres Mal zeitlich verschoben. Damit erreichten die Verschiebungen der Bezügeanpassungen gegenüber den Tarifbezügen im öffentlichen Dienst allein für den Zeitraum von 1992 bis 1999 nunmehr insgesamt 14 Monate.

Für das Jahr 2000 gab es infolge einer weiteren Verschiebung der Bezügeanpassung effektiv keine Besoldungserhöhung. Lediglich für die Besoldungsgruppen A1 bis A11 der Beamtenbesoldung wurde eine Einmalzahlung in Höhe von DM 400,- gewährt. Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2000 trägt seinen Namen zu Unrecht, weil es gerade für das Jahr 2000 keine allgemeine lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgesehen hat. Im Vergleich mit dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes sind die dort vereinbarten Erhöhungen der Jahre 2000 und 2001 für den Beamten- und Richterbereich in die Jahre 2001 und 2002 geschoben worden, so dass die Besoldungs- und Versorgungsempfänger unter dem Strich im Jahre 2000 ein Nullergebnis erzielt haben – mit

³⁰ BVerfG, 2 BvL 11/04 – JURIS-Datenbank = FamRZ 2007, 793

³¹ Beschluss vom 07.07.1982 in: BVerfGE 61, 43

Ausnahme der oben erwähnten Beamtengruppen. Dieses Ergebnis ist dadurch erreicht worden, dass der Gesetzgeber das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1999 durch eine zweimalige Kabinettsbefassung zu einem besonderen Anpassungsgesetz ausgestaltet hat, das dann erst am 19.11.1999 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und zum 01.01.2000 wirksam geworden ist. Dieses Gesetz sah eine lineare Besoldungs- und Versorgungserhöhung ab dem 01.01.2001 um 1,8 % und ab dem 01.01.2002 um 2,2 % vor, wobei hierbei jeweils 0,2 %-Punkte für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG bereits abgezogen waren.

Versorgungsreform 2001

Im Jahr 2001 wurde das Versorgungsänderungsgesetz 2001³² vom Gesetzgeber verabschiedet. Das Versorgungsänderungsgesetz sieht zentrale Änderungen im Versorgungsrecht der Richter und Beamten vor. Kurz zuvor hatte der Gesetzgeber durch das Altersvermögensgesetz³³ und das Altersvermögensergänzungsgesetz³⁴ eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen, die zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Kernstück dieses Rentenreformkonzepts ist die Eigenvorsorge der Versicherten (sog. Riester-Rente). Nach der neuen Anpassungsformel wird ein Nettorentenniveau von 67 % erreicht. Dieses Rentenniveau kann nur erreicht werden, wenn hinreichend ergänzend privat vorgesorgt wird, also die 4 %igen Eigenbeiträge der Versicherten zur ergänzenden privaten Vorsorge geleistet werden. Unter diesen Annahmen betrüge das Nettorentenniveau im Jahre 2020 67 %.

Der Gesetzgeber hat nunmehr unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung einen weiteren Handlungsbedarf bei der Beamtenversorgung ausgemacht, um ihre Finanzierung langfristig sicher zu stellen. Es wird eine weitere Änderung bei der Beamten- und Richterversorgung für notwendig erachtet, obgleich gerade

³² a.a.O.,

³³ BGBl I 2001, 1310

³⁴ BGBl I 2001, 403

mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eine neue Finanzierungsgrundlage durch den Aufbau einer Versorgungsrücklage eingeführt worden ist. Die erneuten Änderungen sollen nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich sein, um – dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend – eine wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung zu erreichen. Die wesentlichen Änderungen des Versorgungsreformgesetzes 2001 sind folgende:

1.

Der Ruhegehaltssatz beträgt nunmehr für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit nur noch 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % (bisher: 1,875 % = 75 v.H.). Diese Regelung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

2.

Bei den vorhandenen Versorgungsempfängern, also denjenigen, die sich am 01.01.2002 bereits im Ruhestand befanden und bei denjenigen, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31.12.2001 eintritt, bleibt es bei dem bisher geltenden Recht allerdings mit folgenden Maßgaben:

Bei den acht ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die Abflachung erfolgt durch einen sogenannten Anpassungsfaktor, der z.B. für die erste Anpassung der Versorgungsbezüge eine Anpassung in Höhe von 0,99458 % vorsieht. Die bis 2002 erbrachte Versorgungsrücklage nach dem bereits erwähnten Versorgungsreformgesetz 1998³⁵ in Höhe von 0,6 % wird dabei berücksichtigt. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % nach und nach auf 71,75 % im Jahre 2010 abgesenkt. Konkret bedeutet die Umsetzung dieser Anpassung, dass den Versorgungsempfängern von künftigen allgemeinen Versorgungserhöhungen etwa 2/3 verbleibt.

³⁵ a.a.O.

3.

Das Witwengeld ist von 60 auf 55 % (der Versorgungsbezüge des Versorgungsberechtigten) herabgesetzt worden. Das gilt grundsätzlich nur für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen. Bei den Bestandsehen am 01.01.2002 gilt die Absenkung nur, wenn beide Ehegatten unter 40 Jahre sind oder wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde – unabhängig vom Alter der Ehegatten-. Als Ausgleich wird ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt, wonach sich das Witwengeld beim 1. Kind um zwei Entgeltpunkte und bei jedem weiteren Kind um einen Entgeltpunkt erhöht, was einer Ruhegehaltssatzerhöhung für die Witwe / Witwer von etwa 1 %-Punkt je Kind entspricht (unter der Annahme von zugrundeliegenden Versorgungsbezügen aus der Besoldungsgruppe R2 – je geringer die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge der Witwe sind, desto höher ist der Erhöhungssatz der Versorgungsbezüge je Kind). Voraussetzung für die Gewährung eines Kinderzuschlags zum Witwengeld ist, dass die Witwe / Witwer das Kind in seinen ersten drei Lebensjahren erzogen hat.

Besoldungsentwicklung, Sonderzahlungen seit 2003

In den Jahren 2003 und 2004 traten Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,4 % (2003) und um 1 % (01.04.2004) und 1 weiteres Prozent (ab 01.08.2004) in Kraft. Gegenüber dem Tarifbereich wurde die Anpassung der Bezüge bei den Richtergehältern wiederum um 6 Monate hinausgeschoben.

Gleichzeitig mit diesen Erhöhungsgesetzen trat aber im Bund und den Ländern eine Kürzung der Sonderzuwendungen (sog. Weihnachtsgeld) in Kraft. Der Bundesgesetzgeber hatte vorher in § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Öffnungsklausel geschaffen, nach der die Länder die Zuständigkeit für die Gewährung von Sonderzahlungen erhielten. Hiervon haben in der Folgezeit alle Länder, so auch das Land Nordrhein-Westfalen – durch Verabschiedung eines Sonderzahlungsgesetzes NRW im Jahre 2003³⁶ Gebrauch gemacht. Die Sonderzuwendung

³⁶ Gesetz v. 20.11.2003, GV NRW S. 696

wurde ab dem Jahr 2003 durch die Sonderzahlung abgelöst. Für das Jahr 2003 erfolgte eine Senkung der Sonderzahlung in der Richterbesoldung auf 50 v.H. der Dezemberbezüge. Ab dem Jahr 2004 wurden die Sonderzahlungen in vielen Ländern weiter eingeschränkt, z.B. auf die Zahlung von Festbeträgen von 640,00 € (Berlin) oder sie sind vollständig in Fortfall geraten (Niedersachsen).

Im wirtschaftlichen Ergebnis bedeuten die linearen Besoldungserhöhungen für die Jahre 2003 und 2004 und die gleichzeitige Absenkung der Sonderzahlungen einen faktischen Stillstand in der Anpassung der Bezüge in diesen Jahren.

In den Jahren 2005 bis 2007 sind keine linearen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vorgenommen worden. In den meisten Ländern, so auch in Nordrhein Westfalen, sind vielmehr die Sonderzahlungen erneut abgesenkt worden. Seit dem 30.11.2006 beträgt die Sonderzahlung in der Richterbesoldung 30 % der zustehenden Dezemberbezüge³⁷.

Die wiederholten zeitlichen Verschiebungen der Bezügeanpassungen seit dem Jahr 1992 – wie sich aus der *in der Anlage beigefügten* tabellarischen Übersicht ersehen lässt – zeigen, dass die zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses vom Ausnahmefall immer mehr zum Regelfall wird. Der bisher praktizierte und bewährte Gleichklang bei der Bezügeentwicklung der unterschiedlichen Statusgruppen im öffentlichen Dienst bleibt hierdurch nicht unbeeinträchtigt. Da aber bereits durch die dauerhaften Einkommensminderungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger zur Bildung von Versorgungsrücklagen Abschläge bis zu 3 v.H. gegenüber dem Tarifbereich eintreten werden, stellen die Einkommensminderungen durch zeitlich verzögerte Bezügeerhöhungen gegenüber den Tarifergebnissen eine weitere Sonderbelastung der Beamten- und Richterschaft dar. Die Anpassungsverschiebung bedingt – anders als der Erhöhungssatz dies auf den ersten Blick suggeriert – geringere Anpassungssätze bezogen auf das jeweilige laufende Jahr.

³⁷ SZG i.d. F. v. 29.05. 2006, GV NRW S. 204

Wirtschaftliche Auswirkungen

Diese Betrachtung führt zu folgenden wirtschaftlichen Ergebnissen:

1.

Im Zeitraum vom 1992 bis 2007 sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge – bereinigt um die rechnerischen Wirkungen der zeitversetzten Anpassungen – um insgesamt 27,32 Prozentpunkte gestiegen.

Im gleichen Zeitraum betrug die Steigerung des Preisindex nach Maßgabe der Angaben des Statistischen Bundesamtes 31,9 Prozentpunkte.

2.

Bei der nominellen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 1992 bis 2007 ist die Absenkung der Sonderzahlungen bis einschließlich 2006 noch zu berücksichtigen. Dies führt – bezogen auf die R-Besoldung – zu einer Bezügekürzung in diesem Zeitraum von 4,87 %-Punkten.

Das bedeutet, dass in dem Zeitraum 1992 bis 2007 die Bezüge lediglich um 23,1 %-Punkte gestiegen sind, während der Preisindex sich in dem Vergleichszeitraum um 31,9 %-Punkte erhöht hat. **Gegenüber den Preissteigerungen nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes sind also die Bezüge der Richter und Staatsanwälte um nahezu 40 % zurückgeblieben** (exakt: 38,1 %).

Die dargestellte Entwicklung der Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger und die Entwicklung der Preisindizes ergibt sich im einzelnen aus der tabellarischen Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007 (Anlage).

Die geschilderten Maßnahmen im Beamten- und Richterrecht erreichten bei den Gebietskörperschaften durchaus beachtliche Beträge, die den Ausgabenanstieg der öffentlichen Haushalte schon bisher erheblich be-

grenzt haben³⁸. Nach den Berechnungen des Deutschen Beamtenbundes erreichen die seit 1992 ergriffenen Maßnahmen ein Volumen von 86 Milliarden DM (ohne Versorgungsrücklagen). Unter Einbeziehung der 1998 in Kraft getretenen Versorgungsrücklage kommen weitere eingesparte Haushaltsmittel in Höhe von 66 Milliarden DM hinzu, zusammen also 152 Milliarden DM. Diese Einsparungen allein reichen aus, um 200.000 Versorgungsempfänger 20 Jahre lang zu versorgen (bei einem durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalt von DM 4.945, wie sich aus dem 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung ergibt). Das sind immerhin 25 % aller zur Zeit vorhandenen Versorgungsempfänger und etwa die Hälfte des erst in 30 Jahren zu erwartenden Höchststandes von etwa 1,4 Millionen Versorgungsempfängern.

Diesen Einsparungen von Haushaltsmitteln durch die Bezahlungsmaßnahmen im Beamten- und Richterbereich ist zum Vergleich die allgemeine Einkommensentwicklung in der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland gegenüberzustellen. Diese ergibt folgendes Bild:

Bei einem Vergleich mit der Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft seit dem Jahr 1963 schneidet der Beamten- und Richterbereich weit unterdurchschnittlich ab. Während die Einkommen der kaufmännischen und technischen Angestellten im produzierenden Gewerbe einschließlich Handel, Banken und Versicherungen im Zeitraum von 1963 bis zum Jahr 2000 um 600 % gestiegen sind, haben die Gehälter eines Beamten der Besoldungsgruppe A13 (ledig, ohne Kinder) im gleichen Zeitraum lediglich um 360 % und die eines Beamten des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A11, ledig) nur um 338 % zugenommen³⁹. Ein Vergleich mit der Einkommensentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft in jüngerer Zeit, nämlich in den Jahren von 1992 bis 2005, zeigt deutlich das Zurückbleiben des Einkommens eines Richters (Besoldungsgruppe R1, 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder) gegenüber den Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Einkommensent-

³⁸ vgl. Niedersächsischer Landtag, Antwort der Landesregierung vom 02.02.2007 Drs. 15/3529 zu Frage Nr. 5

³⁹ vgl. Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Jahrgänge 2000 bzw. 2001

wicklung für Angestellte im Bereich Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe weist eine Steigerung in diesem Zeitraum um 46 % auf.

Die Besoldung des Richters stieg in dem Referenzzeitraum aber lediglich um 30,82 %, unter Berücksichtigung der gekürzten Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) ab 2003 nur um 23,73 %. Die Preissteigerungen betragen nach dem Index des Statistischen Bundesamtes für den Referenzzeitraum 31,9 Prozentpunkte (das ergibt eine Steigerung von 37 %).

Die Richtergehälter haben damit in den letzten 15 Jahren mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung bei weitem nicht Schritt gehalten und sind um 40 % hinter der Geldentwertungsrate zurückgeblieben ⁴⁰.

Hieraus folgt, dass auch ohne die oben aufgezeigten Einsparungen im Beamten- und Richterbereich ein deutliches Zurückbleiben der Einkommensentwicklung der Richter und Beamten gegenüber der Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufe in der Privatwirtschaft festzustellen ist.

Entwicklung bei der privaten Krankenversicherung und bei den Beihilfeleistungen für Richter und Beamte

Private Krankenversicherung

a) Mit den Bezügen wird den Richtern (Beamten) und den Versorgungsempfängern außerdem ein durchschnittlicher Satz zur Verfügung gestellt, mit dem sie sich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen die Wechselfälle des Lebens infolge von Krankheit durch Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages absichern (in der wirtschaftlichen Wirkung dem Arbeitnehmerbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar). In praktisch allen Beamtenverhältnissen wird bis heute ein Kombinationsmodell aus einer besoldungsfinanzierten Eigenvorsorge des Richters bzw. Beamten und einer krankheitskostenabhängigen Beihilfe des Dienstherrn praktiziert⁴¹.

⁴⁰ vgl. Niedersächsischer Landtag, a.a.O. zu Frage 4, S. 3

⁴¹ OVG NRW, Urteil vom 18.07.2007 -6 A 3535/06- juris.Dokument

Nach seiner als Obliegenheit zu verstehenden Pflicht zur Eigenvorsorge für den Krankheitsfall ist der Bedienstete gehalten, eine solche Versicherung abzuschließen⁴². Diese Aufwendungen sind seit 1993 aber enorm angestiegen, ohne dass der Dienstherr durch eine Anpassung der Besoldung diesem Umstand hinreichend Rechnung getragen hätte. Ein 35-jähriger Richter der Besoldungsgruppe R1 (verheiratet, 2 Kinder) zahlte für einen beihilfekonformen privaten Krankenversicherungstarif im Jahr 1993 einen monatlichen Betrag von 407,20 DM⁴³. Im Jahr 2003 hatte ein vergleichbarer Richter (bei identischen Familienverhältnissen) einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag einschließlich des Pflegepflichtversicherungsbeitrags in Höhe von 352,68 € = 689,78 DM⁴⁴ zu entrichten. Der monatliche Mehrbetrag für die private Absicherung der Krankheitskosten betrug mithin in dem Zeitraum von 10 Jahren 282,58 DM. Nahezu 70 % mehr muss die Richterfamilie also für ihre private Krankheitskostenversicherung monatlich aufwenden, was eine jährliche Mehrbelastung von 3.390,96 DM = 1.733,77 € bedeutet.

Beihilfe (Kostendämpfungspauschale)

b) Zugleich ist die Belastung des Richters bei seinen Krankheitskosten für sich und seine Familie durch die Einführung einer Selbstbeteiligung (Kostendämpfungspauschale) bei der ergänzenden Leistung des Dienstherrn im Wege der Beihilfe weiter gestiegen. Die Selbstbeteiligung des Richters betrug seit dem Jahr 1999 400,00 DM (abzüglich Kinderkomponente von 2 x 50,00 DM = insgesamt 300,00 DM). Diese Selbstbeteiligung ist nicht versicherungsfähig. Ab dem Jahr 2003 wurde die Selbstbeteiligung um 50 % erhöht, so dass der Richter des Ausgangsbeispiels eine Selbstbeteiligung von jährlich 180,00 € (Kinderkomponente 60 € je Kind), die von seiner errechneten Beihilfe abgezogen wird, zu tragen hat.

⁴² BVerfGE 83, 89

⁴³ vgl. DEBEKA-Tarif P30/20, Z 30, BE, gültig ab 1.10.1992

⁴⁴ vgl. DEBEKA-Tarif P30, Z 30, BE, PVB, gültig ab 1.07.2002

Die beiden für Beamtenrecht zuständigen Senate des OVG NRW halten die seit dem Jahre 1999 den Richtern und Beamten auferlegte zusätzliche Belastung in Krankheitsfällen für unerträglich. Der 6. Senat des OVG NRW gelangt zu diesem Ergebnis mit der Erwägung, dass der Dienstherr sich durch den Abzug der Kostendämpfungspauschale gleichsam weigere, einen Teil des krankheitsbedingten Unterhaltsbedarfs des Richters (Beamten) zu decken, der über den durch eine beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung erfassten Aufwand hinausgeht. Er zwingt ihn hierdurch, auf Bestandteile seiner Besoldung zuzugreifen, die er ihm für seinen nicht krankheitsbedingten Bedarf zur Verfügung stelle. Das sei treuwidrig und infolgedessen rechtswidrig. Aus seinen Bezügen müsse der Beamte für seinen krankheitsbedingten Bedarf nämlich nur das einsetzen, was ihm der Dienstherr mit der Besoldung zur Erfüllung der Pflicht bzw. Obliegenheit zur Eigenvorsorge zumesse⁴⁵.

Der 1. Senat des OVG NRW vertritt die Auffassung, dass die Abverlangung der Kostendämpfungspauschale in der seit dem Jahre 2003 drastisch erhöhten Höhe rechtswidrig sei. Da die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Richter und Beamten seit dem Jahre 2003 erreicht sei, dürfe die Kostendämpfungspauschale ab diesem Jahr nicht mehr erhoben werden. Zu seiner Einschätzung gelangt der 1. Senat mit der Erwägung, dass das Land durch Abzug der Kostendämpfungspauschale den Kern der verfassungsrechtlich geschuldeten Fürsorge verletzt habe. Die Beihilfe ergänze die Alimentation, um Beamte und Richter in Krankheitsfällen wirtschaftlich abzusichern. Bewege sich die Alimentation am untersten Rand des verfassungsrechtlich Akzeptablen, so führe jede Minderung von Beihilfeleistungen zu einer fürsorgewidrigen Unteralimentation. Die Beihilfeberechtigten seien dadurch gezwungen, zusätzliche weitere eigene Anteile ihrer Besoldung zur Finanzierung von Krankheitskosten einzusetzen. Ein solcher kritischer Zustand sei 2003 erreicht worden. In jenem Jahr sei die Besoldung der Beamten/Richter von der allgemeinen Einkommensentwicklung greifbar abgekoppelt worden.

⁴⁵ OVG NRW, Urteil v. 18.07.2007 a.a.O.

Auslöser sei die Verringerung des sog. Weihnachtsgeldes auf bis zu 50 Prozent gewesen. Sie habe eine Abkoppelung bewirkt, die in den Folgejahren durch Streichung des Urlaubsgeldes und eine Absenkung des Weihnachtsgeldes noch deutlich verschärft worden sei. Dadurch habe das Land seinen Beamten und Richtern gezielt ein Sonderopfer zur Einsparung von Personalkosten auferlegt, während die Beschäftigten im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes verschont geblieben seien⁴⁶.

Die Auffassungen des 1. und 6. Senats des OVG NRW werden gestützt durch die oben dargestellte Entwicklung der von den Richtern und Beamten aufzubringenden Beiträge für die 2. Säule der Krankheitskostenvorsorge (private Krankenversicherung). Dieses wechselseitige System zwischen der notwendigen Eigenvorsorge und der hierfür bereitzustellenden Besoldung ist durch den Anstieg der Beiträge für eine private Krankheitskostenteilversicherung von nahezu 70% in den letzten 10 Jahren aus dem Gleichgewicht geraten, weil der Dienstherr auch bei einer pauschalierten Betrachtung noch nicht einmal annähernd die Beitragssteigerungen durch entsprechende Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ausgeglichen hat, wie oben im einzelnen dargestellt worden ist.

Solange aber nach diesem System verfahren wird, ist der Dienstherr nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet, der Besoldung, die zur Deckung des nicht krankheitsbedingten Unterhaltsbedarfs dient, zunächst einen realitätsgerechten Anteil beizufügen, mit dem der Richter bzw. Beamte die Prämien einer beihilfekonformen Krankenversicherung begleichen kann.

Wirtschaftliche Auswirkungen im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes

Seit Jahren werden nunmehr die Richter und Beamten von ihren Dienstherrn deutlich schlechter behandelt als die Tarifbeschäftigten des

⁴⁶ OVG NRW, Urteile v. 10.09.2007 1 A 4955/05, 1 A 1180/06, 1 A 3529/06, 1 A 1063/07 noch nicht veröffentlicht; zitiert nach der Pressemitteilung des OVG v. 10.09.2007 www.ovg.nrw.de

öffentlichen Dienstes. Die Beamten arbeiten inzwischen länger als die meisten Tarifbeschäftigten in Deutschland. In Nordrhein Westfalen und im Bund beträgt die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig 41 Stunden, in einigen Ländern sogar bis zu 42 Stunden. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit der Richter liegt nach verschiedenen im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführten Organisationsuntersuchen deutlich über diesen Arbeitszeiten. Richter und Beamte haben auf reale Besoldungserhöhungen seit den 90er Jahren weitgehend verzichtet, wie sich aus der tabellarischen Übersicht deutlich ersehen lässt. In den letzten Jahren hielt die Besoldungsentwicklung noch nicht einmal mit der Geldentwertung Schritt.

Dabei ist die Arbeitsdichte für die einzelnen Bediensteten größer geworden, weil sie nunmehr von einer beträchtlich reduzierten Zahl von Mitarbeitern erledigt werden muss. Seit 1991 hat sich die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst um 1,4 Millionen vermindert, was bedeutet, dass das wiedervereinigte Deutschland heute weniger staatliche Bedienstete hat als die alte Bundesrepublik ⁴⁷.

Mittelbare Einkommensverluste

Um einen vollständigen Überblick über das maßgebliche, dem Richter und Beamten zur Verfügung stehende Nettoeinkommen zu erhalten, dürfen die sonstigen Maßnahmen des Gesetzgebers, die das zur Verfügung stehende Einkommen schmälern, nicht außer Betracht bleiben. Zwei Maßnahmen, die der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Steuerrechts getroffen hat, wirken sich insbesondere für die Richter und Beamten überdurchschnittlich einkommensmindernd aus.

a) Zunächst ist dies die Erhöhung der Umsatzsteuer mit Wirkung ab dem 01.01.2007 um 3 Prozentpunkte von 16 auf 19 % ⁴⁸.

⁴⁷ Carstens, Frankfurter Allgemeine Zeitung, v. 17.01.2007, S. 10

⁴⁸ § 12 Abs. 1 UStG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.06.2006, BGBl. 2006, 1402

Eine Minderung ihrer Abgabenbelastung erhalten Richter und Beamte – im Gegensatz zu Arbeitnehmern – nicht. Arbeitnehmern wird nämlich ein Teil der Umsatzsteuererhöhung dadurch wieder „zurückgegeben“, dass gleichzeitig mit der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ihr Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung nach dem Willen des Gesetzgeber von 6,5 % (der beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich höchstens 5.250,00 €) auf 4,2 % gesenkt worden ist, was einer Senkung der Abgabenbelastung von rund 35 % entspricht⁴⁹.

b) Die zweite Maßnahme, die sich für Richter und Beamte ungünstiger als für die übrige Bevölkerung auswirkt, ist die Verminderung der Zahlungszeit für das Kindergeld von 27 auf 25 Jahre. Wer als Richter Kinder hat, die sich noch im Alter von 25 Jahren in der Ausbildung befinden, muss sie künftig zu 100 % privat krankenversichern. Denn gleichzeitig mit dem Fortfall der materiellen Kindergeldberechtigung (§§ 62, 63 i.V.m. § 32 EStG) entfällt die Berücksichtigung der sich noch in Ausbildung befindlichen Kinder des Richters bei den Beihilfeleistungen seines Dienstherrn. Denn Beihilfen zu den Krankheitsaufwendungen für Kinder werden nur für solche Kinder gewährt, die im Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt sind oder die dem Grunde nach berücksichtigungsfähig sind⁵⁰. Kinder des Richters oder Beamten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind aber beim Familienzuschlag wegen des Fortfalls der materiellen Kindergeldberechtigung nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Für einen Richter (Beamten) bedeutet dies eine monatliche Mehrausgabe von etwa 160,00 €, die über zwei Jahre zusätzlich anfallen und somit einen Gesamtbetrag von 3.840,00 € ergeben. Außerdem entfällt für diese Zeit weiter der Familienzuschlag für die über 25 Jahren alten Kinder, was zusätzlich einer Einkommensminderung von insgesamt 2.160,00 € (brutto) entspricht. Insgesamt vermindert sich das Einkommen (bzw. erhöht sich der Aufwand des Richters) für zwei Jahre um 6.000,00 €,

⁴⁹ vgl. § 341 SGB III

⁵⁰ § 2 Abs. 2 Satz 1 BVO NRW

jährlich also 3.000,00 €. Bezogen auf das Einkommen eines Richters der Besoldungsgruppe R1 (Stufe 12) bedeutet die Verminderung der Zahlungszeit für das Kindergeld von der Vollendung des 27 auf Vollendung des 25. Lebensjahrs eine jährliche Einkommensreduzierung von 4,73 %⁵¹.

III. Der Rechtsrahmen für Besoldungs- und Versorgungsanpassungen

Alimentationsprinzip in der Rechtsprechung des BVerfG

Ein für das Berufsrichterrecht und das Beamtenverhältnis prägender „hergebrachter Grundsatz“ im Sinne des Artikel 33 Abs. 5 GG ist, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Richter (Beamten) und seine Familie amtsangemessen zu alimentieren⁵². Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Alimentation (Besoldung und Versorgung) ist eine Gegenleistung für die von dem Richter (Beamten) in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis erbrachten Dienste.

Besoldung und Versorgung stellen als Teile der Alimentation eine rechtliche und sachliche Einheit dar. Sie sind amts- und nicht personenbezogen und müssen amtsangemessen sein. Maßgebend für Umfang und Höhe der Besoldung sind während der aktiven Dienstzeit das jeweils bekleidete Amt, für die Versorgung das zuletzt inne gehabte Amt und die Dauer der Dienstleistungen. Besoldung und Versorgung sind keine „Staatsbürgerfürsorge“, sie sind vielmehr erdient⁵³.

Der Kerngehalt des Alimentationsprinzips stellt die Verpflichtung des Dienstherrn dar, den Richtern (Beamten) lebenslang amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. **Dies umfasst auch die Pflicht, die dem**

⁵¹ Dienstbezüge nach Maßgabe des BBesVAnpG 2003/2004 zum 01.08.2004, BGBl. I 2003, 1798

⁵² BVerfGE 44, 249

⁵³ BVerfGE 21, 329 (345, 346); BVerfGE 76, 256 (323, 324); BVerfG NJW 1960, 1445

Richter (Beamten) durch seine Familie entstehenden Unterhaltspflichten realitätsgerecht zu berücksichtigen.

Amtsangemessene Alimentation bedeutet weiter, dass der Gesetzgeber um der effektiven und sachgerechten Erledigung der öffentlichen Aufgaben Willen gehalten ist, das Richterdienstverhältnis (Beamtenverhältnis) für qualifizierte Kräfte attraktiv zu gestalten und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen. Weiter sind Ausbildungsstand, Beanspruchung und Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen, und es ist in hinreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass jeder Richter (Beamter) außer den Grundbedürfnissen ein „Minimum an Lebenskomfort“ befriedigen kann⁵⁴.

Alimentationsgrundsatz als Ausdruck der Pflichtenbindung des Beamten

Das Alimentationsprinzip prägt von je her das beamtenrechtliche Rechtsverhältnis. Es ist untrennbar verknüpft mit den Pflichten des Beamten, die ihn in umfassender Weise rechtlich in Anspruch nehmen. Diese Pflichtenbindung des Beamten besteht nicht um ihrer selbst Willen, sondern sie dient in dem freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat der Bundesrepublik Deutschland dazu, eine stabile Verwaltung zu sichern. Nach der Staatsidee des Grundgesetzes bildet die Verwaltung einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften⁵⁵. Diese das Staatsverständnis des Grundgesetzes prägende Funktion kann das Berufsbeamtentum nur erfüllen, wenn seine Integrität rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist⁵⁶. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherung des Berufsbeamtentums gehört unabweisbar die Wahrung des überkommenen Besoldungssystems und der Grundsätze, die es wesentlich prägen⁵⁷. Der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn einerseits entspricht andererseits die umfassende persönliche Inpflicht-

⁵⁴ BVerfGE 99, 300 = ZBR 1999, 158 (159); BVerfGE 44, 249 (265 f); BVerfGE 81, 363 (376); BVerfG ZBR 2004, 47

⁵⁵ BVerfGE 7, 155 (162)

⁵⁶ BVerfGE 11, 216; BVerfGE 8, 1 (16)

⁵⁷ BVerfGE 11, 217

nahme des Beamten, der sich mit der Berufung in das Beamtenverhältnis verpflichtet hat, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem – grundsätzlich auf Lebenszeit – seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen⁵⁸.

Eine Neubestimmung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation des Beamten ist auch nicht aus Anlass einer vom Staat zu bewältigenden historischen Ausnahmesituation, wie sie die Herstellung der deutschen Einheit und die wirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen aufgrund des Vertrages von Maastricht darstellen, vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat auch in solchen Ausnahmesituationen zu beachten, dass die nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentation des Beamten nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe ist. Allerdings darf der Gesetzgeber Gemeinwohlbelange der aufgezeigten Art bei der Regelung der Besoldung und Versorgung im Rahmen seines ihm in diesem Bereich zustehenden weiten Gestaltungsspielraums berücksichtigen⁵⁹.

Alimentationsgrundsatz als hergebrachter Grundsatz nach Artikel 33 Absatz 5 GG

In Rechtsprechung und Schrifttum ist einhellig anerkannt, dass das System der amtsangemessenen Alimentation des Richters (Beamten) einen gewachsenen und verfassungsfesten Grundsatz des Berufsbeamtentums und des Richtersamts darstellt, der im Sinne von Artikel 33 Abs. 5 GG als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums bezeichnet wird. Ein hergebrachter Grundsatz des Beamtentums liegt dann vor, wenn eine Regelung während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Geltung der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden ist⁶⁰. Als herge-

⁵⁸ BVerfGE 21, 345; BVerfGE 44, 249 (264); BVerfGE 64, 379

⁵⁹ BVerfGE 99, 300 (320)

⁶⁰ BVerfGE 8, 332 (342); BVerfGE 64, 367 (379); Pechstein, ZBR 2000, 289 (292); Merten, NVwZ 1999, 809(810); Leisner, ZBR 1998, 259 (263); Fürst, ZBR 1983, 319 (320, 321); Lecheler/Determann, ZBR 1998, 1 (3)

brachte Grundsätze des Berufsbeamtentums galten bereits nach der Weimarer Reichsverfassung o.a. die Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Dienstherrn, die Pflicht zu unparteiischer Amtsführung, die lebenslange Anstellung und der Rechtsanspruch auf Besoldung und Versorgung, letzteres auch hinsichtlich der Hinterbliebenen des Beamten⁶¹.

Gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum

Die nähere Ausgestaltung der Alimentation obliegt dem Gesetzgeber, dem hierfür ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet ist⁶². Das gesetzgeberische Einschätzungsermessen bezieht sich auf die Struktur der Besoldungsordnung und die Höhe des Richter- (Beamten) Gehalts. Der Gesetzgeber darf die Besoldungsstruktur, beispielsweise um bestimmte Ämter für eine qualifizierte Nachwuchsgewinnung noch attraktiver zu gestalten, zukünftig modifizieren⁶³. Auch die Höhe des Richter- (Beamten) Gehalts ist keine unveränderliche Größe; das Gehalt darf für die Zukunft – innerhalb der durch die Alimentierungspflicht gezogenen Verfassungsschranken aus sachgerechten Gründen auch gekürzt werden⁶⁴. Der weite gesetzgeberische Beurteilungsspielraum ist allerdings nicht schrankenlos. Die Begrenzungen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ergeben sich aus zwei Anforderungen, denen die Alimentation gerecht zu werden hat.

Besoldung und Versorgung des Richters (Beamten) müssen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards Rechnung tragen. Dieses Prinzip hat der Gesetzgeber in § 14 BBesG bzw. § 70 BeamtVG festgeschrieben⁶⁵. Der weitere Maßstab, dem der Gesetzgeber uneingeschränkt zu

⁶¹ BVerfGE 9, 268 (286)

⁶² BVerfGE 8, 1 (22); BVerfGE 65, 148; Schmidt-Bleibtreu-Klein, Grundgesetz, 9. Auflage 1999 Rn. 26 a

⁶³ Leibholz-Rinck, GG, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 1991, Artikel 33 Rz. 306

⁶⁴ Leibholz-Rinck, GG, Loseblatt-Kommentar, Stand: November 1999, Artikel 33 Rz. 282 m.w.N.

⁶⁵ BVerfGE 8, 1 (14); BVerfGE 56, 361

genügen hat, ist das Prinzip der Besoldung (Versorgung) je nach der Bedeutung des Amtes (sogenannte abgestufte Besoldung)⁶⁶. Die Dienstbezüge sind nach dem Maßstab von Artikel 33 Absatz 5 GG stets so festzusetzen, dass sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren; sie sind ferner Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, eine stabile Verwaltung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften zu bilden, in rechtlich und wirtschaftlich gesicherter Position erfüllen kann⁶⁷. Hieraus folgt unabweisbar, dass die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts als ein besonders wesentlicher „hergebrachter Grundsatz“ anzusehen ist.

Dabei verlangt das Alimentationsprinzip nicht eine allgemeine, stets prozentuale vollkommen gleiche und gleichzeitig wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassung; ein vorübergehender Aufschub der linearen Erhöhung der Bezüge in bestimmten Besoldungsgruppen verletzt nicht das Alimentationsprinzip⁶⁸. Einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es somit nicht⁶⁹.

Besonderheiten des Richteramtsrechts

Die hergebrachten Grundsätze aus Artikel 33 Abs. 5 GG sind im Grundsatz auch auf das Richteramtsrecht anzuwenden. Unbeschadet der Sonderstellung der Richter schließt Artikel 33 Abs. 5 GG auch die hergebrachten Grundsätze des richterlichen Amtsrechts ein. Hierzu zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unab-

⁶⁶ BVerfGE 4, 135; BVerfGE 21, 215

⁶⁷ BVerfG ZBR 2004, 47

⁶⁸ BVerfG ZBR 2004, 47 (48)

⁶⁹ BVerfGE 8, 332 (342); BVerfGE 15, 167 (198)

hängigkeit des Richters⁷⁰, die neben anderen Garantien auch durch die Besoldung des Richters gewährleistet sein muss⁷¹.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nicht gefordert, dass – neben der von Artikel 98 Absatz 1 und Absatz 2 GG gebotenen Regelung der Rechtsstellung der Richter des Bundes und der Länder in besonderen Gesetzen – auch die Richterbesoldung und Richterversorgung, in besonderen Gesetzen zu regeln sind. Für diese Auffassung hat sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.06.1969⁷² wegen des Stimmgleichstands keine Mehrheit gefunden. Bei der Besoldung der Richter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Besonderheiten des richterlichen Amtsrechts zu berücksichtigen; Artikel 33 Absatz 5 GG bezieht sich auch auf das Sonderrecht, das herkömmlicherweise in den RichterGesetzen geregelt ist.

Zur Rechtsstellung des Richters gehört wesentlich auch seine angemessene Alimentation, und zwar in einer Ausgestaltung, die der Eigentümlichkeit des richterlichen Amtes Rechnung trägt. Das beinhaltet – wie bei den besoldungsrechtlichen Regelungen des Beamtenrechts – keinen Anspruch auf eine summenmäßig bestimmte Besoldung⁷³. Immer hat aber der Dienstherr dem Richter und seiner Familie – wie den Beamten – den nach der jeweiligen Amtsstellung, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Richteramtes für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren⁷⁴. Der Dienstherr ist somit verpflichtet, die Amtsbezüge des Richters im Sinne des hergebrachten Grundsatzes des Richteramtsrechts so zu bemessen, dass sie nicht un-

⁷⁰ BVerfGE 12, 81 (88)

⁷¹ BVerfGE 26, 141 (154 ff.)

⁷² BVerfGE 26, 141

⁷³ BVerfGE 55, 372; BVerfGE 16, 94 (112 f., 115)

⁷⁴ BVerfGE 55, 372; BVerfGE 12,81 (88)

zureichend sind, also dass aus der Besoldung auch nicht eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit zu besorgen ist⁷⁵.

Die Unabhängigkeit des Richters bildet im Kern eine Unabhängigkeit nach drei Seiten: Zum einen soll er von den Prozessparteien unabhängig sein (prozessrechtliche Unabhängigkeit).

Zum anderen soll er von den anderen Trägern öffentlicher Gewalt unabhängig sein (Staatsunabhängigkeit).

Und schließlich soll der Richter von nichtstaatlichen Mächten und Gruppen unabhängig sein (soziale Unabhängigkeit).

Die richterliche Unabhängigkeit bezweckt in allen ihren Erscheinungsformen die Sicherung der Neutralität des Richters und der Objektivität der Rechtsprechung⁷⁶. Diese hohen Maßstäbe, die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters, bedeuten einen perennierenden Konflikt hinsichtlich seiner persönlichen Rechtsstellung (insbesondere seiner Besoldung und Versorgung) mit den anderen Staatsgewalten.

Die maßgeblichen Gesichtspunkte für das richterliche Besoldungsrecht sind demnach folgende:

- a) Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit in den Besoldungsgesetzen: Die Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis des Richters zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt⁷⁷.

⁷⁵ BVerfGE 55, 372; BVerfGE 26, 141 (157 f.)

⁷⁶ Bettermann, in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 3. Band. 2. Halbband, 2. Auflage 1972, S. 523 ff.

⁷⁷ BVerfGE 26, 141

- b) Angemessene Richterbesoldung als Ausdruck der Attraktivität des Amtes für qualifizierte Kräfte⁷⁸. Die Attraktivität der Besoldung für qualifizierte Kräfte gewinnt für den Richterbereich besondere Bedeutung durch die richterliche Unabhängigkeit. Indem das Grundgesetz den Richtern Unabhängigkeit verleiht, sichert sie nicht nur dem gesamten Staat die lebensnotwendige Neutralität, sondern sie lockt – was geradezu erwünscht ist – zugleich Persönlichkeiten an, die das grundgesetzliche Richterbild am Besten ausfüllen⁷⁹.
- c) Lösung in besoldungsrechtlicher Hinsicht von dem dem Beamtenrecht eigentümlichen Laufbahnprinzip in der Richterbesoldung⁸⁰.

IV. Anpassungskriterien für Besoldungsentscheidungen des Gesetzgebers

Verlässliche und justiziable Anpassungskriterien für Besoldung und Versorgung nach §§ 14 BBesG; 70 BeamtVG gibt es nicht.

Das bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber völlig freie Hand hätte.

Sparmaßnahmen und Alimentationsprinzip

Stabilitätsoffer des öffentlichen Dienstes (Verzicht auf Besoldungserhöhungen oder geringere Erhöhungen als in anderen Einkommensbereichen der Wirtschaft oder des Personals des öffentlichen Dienstes) sind – soweit Richter und Beamte hiervon betroffen sind – nicht uneingeschränkt zulässig. Die Grenzen, die dem Gesetzgeber für die Aufer-

⁷⁸ BVerfGE 99, 300

⁷⁹ Brunn, *Betrifft JUSTIZ* 2005, S. 32 ff.

⁸⁰ BVerfGE 55, 372

legung von Stabilitätsopfern zu Lasten der Richter und Beamten gezogen sind, ergeben sich unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip. Für die Entscheidung der Frage, welche verfassungsrechtlichen Grenzen dem Gesetzgeber bei der Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation gezogen sind, gilt es das Alimentationsprinzip näher zu präzisieren. Im Schrifttum wird zu Recht die Auffassung vertreten, durch eine ständige Abverlangung von Stabilitätsopfern von Beamten werde das Alimentationsprinzip in seinem Kern ausgehöhlt⁸¹. Der verfassungsrechtliche Gewährleistungsgehalt des Prinzips der amtsangemessenen Alimentation zeigt gleichzeitig den Weg zur inhaltlichen Bestimmung des Maßstabs der Alimentation in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und im Schrifttum auf. Als Maßstab der amtsangemessenen Bezahlung zieht das Bundesverfassungsgericht zum einen sowohl die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse heran als auch den allgemeinen Lebensstandard⁸².

Die Berücksichtigung dieser Merkmale bedeutet allerdings mehr als bloße Staatsbürgerfürsorge⁸³. Dementsprechend verneint das Bundesverfassungsgericht einen allgemeinen Fürsorgecharakter der Alimentation und führt hierzu treffend aus, „Besoldung und Versorgung seien keine Sozialhilfeleistungen des Staates“⁸⁴.

Der verfassungsrechtliche Maßstab der Alimentation des Beamten wird zum anderen von dem das Wesen des Beamtenrechts prägenden Abhängigkeitsprinzip zwischen der Alimentationspflicht des Dienstherrn und der umfassenden persönlichen Inpflichtnahme des Beamten gebildet.

Durch eine Kürzung der Alimentation (oder durch unterbliebene Besoldungsanpassungen) darf also weder die Konsolidierung der allgemeinen Haushaltslage noch eine Senkung der Versorgungslasten der Dienst-

⁸¹ Schmidt-Bleibtreu-Klein, Grundgesetz, a.a.O., Rn. 27; Summer, ZBR 1981, 1 ff.; Merten, ZBR 1996, 353 ff.

⁸² BVerfGE 39, 196 (201)

⁸³ Merten, ZBR 1996, 353 (355)

⁸⁴ BVerfGE 21, 329 (344)

herren unmittelbar als wesentliches Ziel verfolgt werden. Denn die Dienstleistungsbereitschaft des Richters (Beamten), die Treue des Richters (Beamten) zum Staat und seiner Verfassung und seine umfassende persönliche Hingabe sind selbständig zu bewerten. Deshalb vermögen die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, die Herausforderungen durch die Globalisierung, der demografische Wandel und die finanziellen Nachwirkungen der Wiedervereinigung eine Einschränkung des Grundsatzes amtsangemessener Alimentation nicht zu begründen. Könnte die finanzielle Situation der öffentlichen Hand für sich bereits eine Veränderung des Grundsatzes der Alimentierung rechtfertigen, so wäre diese dem uneingeschränkten Zugriff des Gesetzgebers ausgesetzt. Die Schutzfunktion von Artikel 33 Absatz 5 GG liefe dann ins Leere ⁸⁵.

Eine Besoldung und Versorgung nach dem Prinzip der Kassenlage ist demnach verfassungsrechtlich unzulässig; die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt ⁸⁶.

Besoldung und Versorgung der Richter (Beamte) sind also kein Sparpotential des Gesetzgebers. Verfassungswidrig ist demgemäss das Ziel, durch Besoldungs- und Versorgungskürzungen die Besoldungs- und Versorgungsausgaben unmittelbar zu senken. Die Folgen der demografischen Entwicklung und der starken Expansion des öffentlichen Dienstes in der Vergangenheit sind nicht allein gleichsam als Sonderopfer von der Richter- und Beamtenschaft allein zu tragen⁸⁷.

⁸⁵ BVerfG ZBR 2007, 2004

⁸⁶ BVerfG ZBR 2007, 2004

⁸⁷ Leisner, ZBR 1998, 259 (266); BVerfGE 114, 258

Beurteilungsaspekte für die Überprüfung der Amtsgemessenheit der Besoldung

In der jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Beurteilungsaspekten für die Überprüfung der Amtsgemessenheit der Besoldungs- und Versorgungshöhe entwickelt⁸⁸. Für die Angemessenheit der Besoldung kommt es hiernach vor allem auf die Höhe der Arbeitnehmereinkommen und hier vor allem auf die Einkünfte der Angestellten des öffentlichen Dienstes an. Die hiergegen geäußerte Kritik von Roetteken⁸⁹ überzeugt nicht. Soweit von Roetteken beanstandet, dass durch die Überprüfungskriterien des Bundesverfassungsgerichts die Besoldung und Versorgung zu einem Anhängsel der Bezahlung von Tarifbeschäftigten würden, geht diese Kritik am Kern vorbei. Artikel 33 Abs. 5 GG und die einfach- gesetzliche Ausgestaltung des Alimentationsprinzips in § 14 BBesG bzw. § 70 BeamtVG verlangen nämlich, dass Besoldung und Versorgung des Richters (Beamten) der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards Rechnung tragen müssen. An diesen Maßstäben orientiert sich das Bundesverfassungsgericht zu Recht in der Entscheidung BVerfGE 114, 258.

Bezugsrahmen für die betragsmäßige Konkretisierung des Wertes der vom Richter (Beamten) erbrachten Leistung sind die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit, vor allem des öffentlichen Dienstes. Dieser Bezugsrahmen bezieht sich in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht allein auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, sondern auch auf die Arbeitnehmereinkommen in der Privatwirtschaft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt auch eine unterlassene Anpassung der Besoldung an die geänderten wirtschaftlichen und finanziellen Umstände eine Kürzung dar, wenn sich

⁸⁸ BVerfGE 114, 258

⁸⁹ v. Roetteken juris PR-ArbR 51/2005 Anmerkung 4

diese Umstände verbessert haben. Eine Anhebung von Arbeitnehmer-einkommen in der Privatwirtschaft ohne angemessene Parallelentwicklung bei den Richtern bzw. Beamtengehältern führt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁹⁰ zu einer rechtfertigungsbedürftigen Kürzung. Wie bereits dargelegt, können aber fiskalische Gründe allein keine Rechtfertigung für diese Kürzung darstellen.

Aus dieser Rechtsprechung folgt für die aktuelle Richter- bzw. Beamtenbesoldung folgendes:

Die Besoldung der Richter und Beamten ist seit Jahren hinter der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, insbesondere hinter den Einkommen der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und hinter der Geldentwertungsrate deutlich zurückgeblieben. Eine angemessene lineare Besoldungserhöhung ist seit dem 01.08.2004 nicht mehr ausgebracht worden. Im Gegenteil: Durch die Kürzung der Sonderzahlungen (sog. Weihnachtsgeld) auf nunmehr nur noch 30 % der Dezemberbezüge im Bereich der R-Besoldung ist eine weitere Kürzung der Jahresbezüge der Richter um annähernd 5 % jährlich eingetreten.

Den aufgezeigten Maßstäben einer Anpassung von Besoldung und Versorgung ist der zuständige Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Gewährung von Einmalzahlungen an Beamten und Richter vom 19.06.2007⁹¹ mit Wirkung vom 01.07.2007 bei weitem nicht gerecht geworden.

Vergleich wirtschaftlicher Daten (Besoldung, Preise, Tarifentwicklung)

Dies wird aus folgenden wirtschaftlichen Grunddaten ersichtlich:

⁹⁰ BVerfGE 114, 258; v. Roetteken, a.a.O.,

⁹¹ GV.NRW 2007, S. 203

1.

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes haben sich die Verbraucherpreise allein im Jahr 2006 um 1,7 % und im Jahr 2007 bisher um 1,9 % erhöht. Bezieht man das Jahr 2005 ein (seit dem 01.08.2004 hat es keine lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge mehr gegeben), erhöht sich die Preissteigerungsrate auf 5,6 Prozentpunkte (= 5,7 %).

Die Gehälter der Richter und Beamten sind allein im Zeitraum seit August 2004 - nimmt man die Absenkungen bei den Sonderzahlungen auf nunmehr nur noch 30 % der Dezemberbezüge hinzu – in einer Größenordnung von annähernd 10 % hinter den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen bezogen auf die Preisentwicklung in Deutschland zurückgeblieben.

Ein noch schlechteres Bild ergibt sich, wenn die Entwicklung seit 1992 in die Betrachtung einbezogen wird. Diese Entwicklung ergibt sich aus der in der Anlage dargestellten tabellarischen Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007, in der die jeweiligen Preissteigerungsraten pro Jahr der Besoldungsentwicklung gegenübergestellt sind. In den Jahren von 1992 bis 2007 haben sich die Besoldungsbezüge (unter Einbeziehung der prozentualen Wirkung der Einmalzahlung am 01.07.2007) im Richterbereich um 23,1 Prozentpunkte erhöht. Im gleichen Zeitraum haben sich allerdings die Preise für einen durchschnittlichen 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt um 31,9 %-Punkte verteuert. Demnach ist festzustellen, dass in den letzten 15 Jahren die Besoldung der Richter allein bezogen auf die Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland um nahezu 40 % hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben ist ($23,1 \text{ Punkte} \cdot 100 : 31,9 \text{ Punkte} = 72,4 \%$).

Ein Vergleich mit der Entwicklung der Löhne in der Privatwirtschaft in dem Betrachtungszeitraum von 1996 bis 2005 fällt ebenfalls weit überdurchschnittlich zu Lasten der Entwicklung der Richtergehälter aus.

Während die Entwicklung bei den Angestellten im Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik sowohl bei den mittleren Lohngruppen als auch bei den obersten Lohngruppen um insgesamt 18,36 bzw. 18,39 % (jährlich also 2,04 %) zugenommen hat, beträgt die nominelle Entwicklung bei der Richterbesoldung im Vergleichszeitraum (unter Einbeziehung der Kürzung bei den Sonderzahlungen) lediglich 11,63 %⁹². Hieraus folgt, dass die Besoldung der Richter gegenüber beispielsweise den Angestellten im Versicherungsgewerbe sowohl in der mittleren als auch in der obersten Lohngruppe allein im Zeitraum von 1996 bis 2005 um 58,12 % zurückgeblieben ist. Bei dieser Betrachtung ist unberücksichtigt geblieben, dass nach den Feststellungen des WSI-Tarifarchivs für das Versicherungsgewerbe – anders als im Bereich der Richter- und Beamtenbesoldung – nach wie vor ein Urlaubsgeld von 50 v.H. und eine Jahressonderzahlung in Höhe von 80 v.H. eines Monatsentgeltes zusätzlich zu den tariflichen Monatslöhnen gezahlt werden.

Während die Richtergehälter seit dem 01.08.2004 ohne lineare Anpassungen geblieben sind, ist in der Privatwirtschaft allein im Tarifzeitraum 2006 in vielen Bereichen eine Tarifierfassung vorgenommen worden.

Im Einzelnen sind folgende Tarifabschlüsse zu verzeichnen:

- Papierverarbeitende Industrie (West):

- 1,5 % ab 01.04.2006,
- 150,00 € Einmalzahlung
- 2 % Stufenerhöhung ab 01.04.2007

- Hotel- und Gaststätten (NRW):

- 1,5 % ab 01.05.2006
- 1,4 % Stufenerhöhung ab 01.05.2007

⁹² Versicherungsgewerbe, WSI-Tarifarchiv, Informationen zur Tarifpolitik, Stand 31.12.2005 bzw. Versicherungen West 1996, zitiert nach Hans-Böckler-Stiftung, <http://www.boeckler.de>

- Metallindustrie NRW:

310,00 € Pauschale für März bis Mai 2006,

3,0 % ab 01.06.2006

- Textil- und Bekleidung (West):

340,00 € Pauschale für Mai bis Oktober 2006

2,5 % ab 01.11.2006

2 % Stufenerhöhung ab dem 01.05.2007

- Deutsche Post AG:

250,00 € Pauschale für Mai bis Oktober 2006

3 % ab 01.11.2006

2,5 % Stufenerhöhung ab 01.11.2007

- öffentlicher Dienst (Länder):

Pauschalzahlungen höherer Dienst:

von Juli bis September 2007 210,00 €

2,9 % ab 01.01.2008

- Deutsche Telekom AG:

350,00 € Pauschale für April bis Oktober 2006

3 % ab 01.11.2006

- Bankgewerbe:

100,00 € Pauschale für Juni bis August 2006

3 % ab 01.09.2006

1,5 % Stufenerhöhung ab 01.12.2007

- Eisen- und Stahlindustrie (NRW):

500,00 € Pauschale für September bis Dezember 2006

3,8 % ab 01.01.2007 zuzüglich 750,00 € Einmalzahlung ⁹³

⁹³ WSI, Informationen zur Tarifpolitik, Tarifpolitischer Jahresbericht 2006, Seite 5

In der Bewertung der Tarifrunde 2006 geht das WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung) davon aus, dass die höheren Abschlüsse in der Tarifrunde 2006 Ausdruck der gesamtwirtschaftlichen Erholung in diesem Jahr seien.

Auch für das Jahr 2007 sind bereits in verschiedenen Tarifbereichen Tariferhöhungen vereinbart worden. Die Steigerungsraten bewegen sich zwischen 1,5 % (Bankgewerbe) und 3,8 % (Eisen- und Stahlindustrie)⁹⁴. Aus diesen gesamtwirtschaftlichen Daten und der Lohn- und Einkommensentwicklung in der privaten Wirtschaft ergibt sich, dass die Richter und Beamten seit langem nicht nur nicht an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilgenommen haben, sondern gleichsam mit ihrer Besoldung gewaltig in einem sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Ausmaß zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beigetragen haben.

Besoldung und Versorgung kein Vorbild mehr für private Versorgungsverträge

Das wirtschaftliche Ausmaß der Kürzungen von Besoldung und Versorgung bei den Richter- und Beamteneinkommen wird schließlich durch den Umstand evident, dass in der privaten Wirtschaft in früheren Jahren die Versorgungsverträge von Führungskräften in Anlehnung ans Beamtenrecht formuliert worden sind. Diese partielle Übernahme des öffentlichen Dienstrechts ist heute völlig unüblich geworden, eine Entwicklung, die ein weiteres Indiz für die aktuell fehlende ökonomische Anbindung der Richterbesoldung und Versorgung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist⁹⁵.

⁹⁴ WSI, Informationen zur Tarifpolitik, a.a.O., Seite 32

⁹⁵ Battis, DRiZ 2002, 117

Richterbesoldung in Deutschland im europäischen Vergleich

Die Höhe und die Entwicklung der Richtergehälter bei vergleichbaren Richterämtern in der Europäischen Union (EU) ist als **weiteres Anpassungskriterium** vom Gesetzgeber zu berücksichtigen. Besoldung und Versorgung müssen amtsangemessen sein. Das bedeutet im Einzelnen, dass sie zunächst innerhalb des gesamten nationalen Besoldungsgefüges angemessen eingepasst werden müssen. Weiter heißt dies, dass sie mit der gesamtgesellschaftlichen ökonomischen Entwicklung – dazu gehört unter der Geltung des Vertrages von Maastricht⁹⁶ auch die Berücksichtigung der ökonomischen Entwicklung in den anderen EU-Staaten – Schritt zu halten haben. Der Gesetzgeber darf Besoldung und Versorgung also nicht von dieser Entwicklung abkoppeln⁹⁷.

Die deutschen Richtergehälter befanden sich bereits im Jahre 2001 im Vergleich mit den Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten in den jeweiligen Staaten am unteren Rand des westeuropäischen Standards und sind in der Zeit danach sogar real beträchtlich weiter gesunken⁹⁸.

Im Jahre 2004 hat die Europäische Richtervereinigung (EVR) zum Stichtag 31. Dezember 2004 eine Umfrage u.a. zu den Gehältern der Richter in 29 europäischen Ländern durchgeführt, deren Ziel es war, einen Vergleich der Einkommenssituation der Richter in Europa einerseits im Verhältnis der einzelnen Länder zueinander, andererseits aber auch im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen anderer relevanter Gruppen des entsprechenden Staates zu ermöglichen.

Die Untersuchung der EVR gelangte zu dem Ergebnis – wie bereits bei der im Jahr 2001 durchgeführten vergleichbaren Erhebung⁹⁹ – dass in Deutschland das Mindesteinkommen eines Richters nur unwesentlich über dem Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten liegt.

⁹⁶ VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION, Amtsblatt Nr. C 191 v. 29. 07. 1992

⁹⁷ Battis, DRiZ 2002, 117

⁹⁸ Schütz, Der ökonomisierte Richter, Diss. 2005, S. 43

⁹⁹ DRiZ 2002, 277 ff.

Die EVR vertrat hierbei die zutreffende Auffassung, dass das Einkommensniveau auch den Status des betreffenden Berufes angemessen widerzuspiegeln habe.

Bei den Richtergehältern in einem hochentwickelten Staat wie Deutschland sei ein solcher Zusammenhang kaum noch feststellbar, weil in Deutschland das Verhältnis zu den Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten lediglich bei 1,4 liege, während dieser Verhältniswert in den meisten EU-Staaten deutlich höher ausfällt. Die Richtergehälter in Deutschland bewegen sich – gemeinsam mit Österreich – somit im EU-Vergleich an vorletzter Stelle; nur die Richtereinkommen in Luxemburg weisen mit einem Wert von 1,2 einen noch geringeren Abstand zu den oben genannten Durchschnittseinkommen auf¹⁰⁰.

Ein Vergleich der Untersuchung 2001 mit der neuen Untersuchung zu Ende 2004 lässt nach den Erhebungen der EVR erkennen, dass in einigen wenigen Ländern zwischen 2000 und 2004 nicht einmal die jährliche Inflation durch eine angemessene Gehaltserhöhungen ausgeglichen worden ist, und zwar nur in Deutschland, Österreich und Portugal. Zusätzlich hat – von den hochentwickelten Staaten in der EU – allein Deutschland neben einigen neuen Mitgliedstaaten der EU bzw. Beitrittskandidaten sowie Island und Israel die Einkommen seiner Richter sogar durch Kürzung oder vollständige Streichung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes beträchtlich verringert¹⁰¹.

Erhöhung der Abgeordnetenbezüge durch den Landesgesetzgeber ab 2007 wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse

Die nach dem Jahr 2001 eingesetzte Diätenkommission des Landtages hielt – wie bereits die 1978 eingesetzte Kommission zur Begutachtung der Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder des Landtages –

¹⁰⁰ www.drb.de „Aktuelles- Besoldung/Pensionen“ Richtereinkommen im europäischen Vergleich II, S. 8

¹⁰¹ Richtereinkommen im europäischen Vergleich II, a.a.O. S. 10

ein objektives Verfahren zur Sicherung der Angemessenheit der Abgeordnetenbezüge für erforderlich.

Dementsprechend sieht § 15 des Abgeordnetengesetzes (NRW) vom 05.04.2005¹⁰² ein streng verobjektiviertes Verfahren für die Anpassungen der Diäten der Abgeordneten vor. Grundlage für den von der Präsidentin des Landtags zu erstellenden Angemessenheitsbericht sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) übermittelten Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, sowie die Lebenshaltungskosten und Einzelhandlungspreise im vorausgegangenen Jahr. Nach § 15 des Abgeordnetengesetzes ist mit dem Angemessenheitsbericht zugleich ein Vorschlag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge zu verbinden¹⁰³. Der Angemessenheitsbericht nach § 15 des Abgeordnetengesetzes vom 27.11.2006¹⁰⁴ gelangte unter Berücksichtigung der vom LDS übermittelten Indexwerte über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, sowie die Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr zu der Einschätzung, dass nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren die Abgeordnetenbezüge nicht mehr angemessen seien, sondern um einen Erhöhungsfaktor von 1,39 % ab dem 01.01.2007 zu erhöhen seien. Dem hat der Landtag entsprochen.

V. Unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Gesichtspunkte ist folgendes Ergebnis festzuhalten:

Die Besoldung der Richter des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht nicht mehr der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard. Die Entwicklung der Gehälter in der Privatwirtschaft, bei den Tarifbediensteten des öffentlichen Dienstes aller Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland, der europäische Vergleich der Richtereinkommen und die

¹⁰² GV.NRW.S.252

¹⁰³ LT-Drucksache 14/3913 Seite 3

¹⁰⁴ LT-Drucksache 14/3009

Entwicklung bei den Diäten der Abgeordneten des Landtages für das Land Nordrhein-Westfalen (allein im Jahr 2007) lässt nur den Schluss zu, dass die Besoldung der Richter unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des Richteramtsrechts derzeit nicht mehr amtsangemessen ist. Die Richter haben weder in der Vergangenheit noch aktuell in hinreichendem Umfang an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards in der Bundesrepublik Deutschland und unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung im Gesamtstaat teilgenommen.

Der Landesgesetzgeber als zuständiger Besoldungsgesetzgeber ist somit gehalten, den Verfassungsverstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG i.V.m. § 14 BBesG; § 70 BeamtVG zu beseitigen und durch eine sofortige lineare Anpassung der Bezüge für eine amtsangemessene Richterbesoldung Sorge zu tragen.

VI. Für den eiligen Leser

I. Rechtliche Ausgangslage nach der Änderung der Gesetzgebungskompetenz durch Gesetz vom 28.08.2006

Neue Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 wurde eine Verfassungsreform vereinbart. Die Verfassungsreform sieht eine Neuordnung der Kompetenzen zum Dienstrecht der Landesbeamten und Landesrichter zwischen dem Bund und den Ländern vor.

Zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zählen nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 8 GG – wie bisher – die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Die Rahmenkompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten (Artikel 75 Absatz 1 Nr. 1 GG a. F.) ist entfallen. Sie wurde durch die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ersetzt. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Gesetzgebungskompetenz für „die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, der **Besoldung und Versorgung**“.

Zwei wesentliche Punkte kennzeichnen die Reform für das öffentliche Dienstrecht:

1. Die Reföderalisierung der Beamtenbesoldung und -versorgung durch Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG und
2. die Ergänzung des Artikels 33 Absatz 5 GG um die Worte „und fortzuentwickeln“. Artikel 33 Absatz 5 GG lautet nunmehr:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln *und fortzuentwickeln*.“

Beschränkungen der Länderkompetenzen

Die Länder können im Rahmen ihrer neuen Kompetenzen allerdings nicht uneingeschränkt handeln. Eine Grenze ihrer Handlungsfreiheit folgt aus Artikel 33 Absatz 5 GG, der den Ländern jedoch erhebliche Spielräume belässt. Weiter haben die Länder bei der Ausschöpfung ihrer Kompetenzen das aus Artikel 20 Absatz 1 GG folgende Prinzip der wechselseitigen Bundestreue zu beachten.

II. Die Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht in den letzten 15 Jahren und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen

Seit Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bleibt die besoldungsrechtliche Entwicklung bei den Richtern (und Beamten) weit hinter der Entwicklung der Preissteigerungsraten zurück. Im Bereich des Versorgungsrechts sind ebenfalls erhebliche Einschränkungen vom Gesetzgeber verfügt worden:

Die Bildung einer Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG):

Bisher sind von den drei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, nämlich in den Jahren 1999, 2001 und 2002 Anpassungsreduzierungen in Höhe von jeweils 0,2 %-Punkte vorgenommen und die ersparten Aufwendungen den Sondervermögen zugeführt worden.

Im Jahre 1999 wurde die Bezügeanpassung der Besoldung und Versorgung um 2 bzw. 9 Monate (für höhere Besoldungsgruppen) ein weiteres Mal zeitlich verschoben.

Für das Jahr 2000 gab es infolge einer weiteren Verschiebung der Bezügeanpassung effektiv keine Besoldungserhöhung. Lediglich für die Besoldungsgruppen A1 bis A11 der Beamtenbesoldung wurde eine Einmalzahlung in Höhe von DM 400,- gewährt.

Im Jahr 2001 wurde das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom Gesetzgeber verabschiedet. Für das Versorgungsrecht bedeutete dies einen erneuten Systemwechsel. Die wesentlichen Änderungen des Versorgungsreformgesetzes 2001 sind folgende:

1.

Der Ruhegehaltssatz beträgt nunmehr für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit nur noch 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % (bisher: 1,875 % = 75 v.H.).

2.

Bei den vorhandenen Versorgungsempfängern, also denjenigen, die sich am 01.01.2002 bereits im Ruhestand befanden und bei denjenigen, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31.12.2001 eintritt, bleibt es bei dem bisher geltenden Recht allerdings mit folgenden Maßgaben:

Bei den acht ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die Abflachung erfolgt durch einen sogenannten Anpassungsfaktor, der z.B. für die erste Anpassung der Versorgungsbezüge eine Anpassung in Höhe von 0,99458 % vorsieht.

3.

Das Witwengeld ist von 60 auf 55 % (der Versorgungsbezüge des Versorgungsberechtigten) herabgesetzt worden. Das gilt grundsätzlich nur für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen. Als Ausgleich wird ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt, wonach sich das Witwengeld beim 1. Kind um zwei Entgeltpunkte und bei jedem weiteren Kind um einen Entgeltpunkt erhöht, was einer Ruhegehaltssatzerhöhung für die Witwe / Witwer von etwa 1 %-Punkt je Kind entspricht.

Effektive Kürzung der Dienstbezüge seit 1992 bis heute

In den Jahren 2003 und 2004 traten Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,4 % (2003) und um 1 % (01.04.2004) und 1 weiteres Prozent (ab 01.08.2004) in Kraft. Gleichzeitig mit diesen Erhöhungsgesetzen wurde aber im Bund und den Ländern eine **Kürzung der Sonderzuwendungen (sog. Weihnachtsgeld)** beschlossen.

Im wirtschaftlichen Ergebnis bedeuten die linearen Besoldungserhöhungen für die Jahre 2003 und 2004 und die gleichzeitige Absenkung der Sonderzahlungen einen faktischen ununterbrochenen Stillstand in der Anpassung der Bezüge bzw. eine echte Kürzung seit dem Jahr 2003.

In den Jahren 2005 bis 2007 sind keine linearen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vorgenommen worden. In den meisten Ländern, so auch in Nordrhein Westfalen, sind vielmehr die Sonderzahlungen erneut abgesenkt worden. Seit dem 30.11.2006 beträgt die Sonderzahlung in der Richterbesoldung 30 % der zustehenden Dezemberbezüge.

Diese Betrachtung führt zu folgenden wirtschaftlichen Ergebnissen:

1.

Im Zeitraum vom 1992 bis 2007 sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge – bereinigt um die rechnerischen Wirkungen der zeitversetzten Anpassungen – um insgesamt 27,32 Prozentpunkte gestiegen. Im gleichen Zeitraum betrug die Steigerung des Preisindex nach Maßgabe der Angaben des Statistischen Bundesamtes 31,9 Prozentpunkte.

2.

Bei der nominellen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 1992 bis 2007 ist die Absenkung der Sonderzahlungen bis einschließlich 2006 noch zu berücksichtigen. Dies führt – bezogen auf die R-Besoldung – zu einer Bezügekürzung in diesem Zeitraum von 4,87 %-Punkten.

Das bedeutet, dass in dem Zeitraum 1992 bis 2007 die Bezüge lediglich um 23,1 %-Punkte gestiegen sind, während der Preisindex sich in dem Vergleichszeitraum um 31,9 %-Punkte erhöht hat. **Gegenüber den Preissteigerungen nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes sind also die Bezüge der Richter und Staatsanwälte um nahezu 40 % zurückgeblieben.**

Die Entwicklung der Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger und die Entwicklung der Preisindizes ergibt sich im Einzelnen aus der tabellarischen Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007 (Anlage).

Ein Vergleich mit der Einkommensentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft in jüngerer Zeit, nämlich in den Jahren von 1992 bis 2005, zeigt deutlich das Zurückbleiben des Einkommens eines Richters (Besoldungsgruppe R1, 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder) gegenüber den Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Einkommensentwicklung für Angestellte im Bereich Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe weist eine Steigerung in diesem Zeitraum um 46 % auf.

Die Besoldung des Richters stieg in dem Referenzzeitraum aber lediglich um 30,82 %, unter Berücksichtigung der gekürzten Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) ab 2003 jedoch nur um 23,73 %. Die Preissteigerungen betragen nach dem Index des Statistischen Bundesamtes für den Referenzzeitraum 31,9 Prozentpunkte (das ergibt eine Steigerung von 37 %).

Die Richtergehälter haben damit in den letzten 15 Jahren mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung bei weitem nicht Schritt gehalten.

Entwicklung bei der privaten Krankenversicherung und bei den Beihilfeleistungen für Richter und Beamte

Die Aufwendungen für die beihilfekonforme private Krankenversicherung sind seit 1993 enorm angestiegen, ohne dass der Dienstherr durch eine Anpassung der Besoldung diesem Umstand hinreichend

Rechnung getragen hätte. Ein 35-jähriger Richter der Besoldungsgruppe R1 (verheiratet, 2 Kinder) zahlte für einen beihilfekonformen privaten Krankenversicherungstarif im Jahr 1993 einen monatlichen Betrag von 407,20 DM. Im Jahr 2003 hatte ein vergleichbarer Richter (bei identischen Familienverhältnissen) einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag einschließlich des Pflegepflichtversicherungsbeitrags in Höhe von 352,68 € = 689,78 DM zu entrichten. Der monatliche Mehrbetrag für die private Absicherung der Krankheitskosten betrug mithin in dem Zeitraum von 10 Jahren 282,58 DM. Nahezu 70 % mehr muss also die Richterfamilie für ihre private beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung monatlich aufwenden, was eine jährliche Mehrbelastung von 3.390,96 DM = 1.733,77 € bedeutet.

Zugleich ist die Belastung des Richters bei seinen Krankheitskosten für sich und seine Familie durch die Einführung einer Selbstbeteiligung (Kostendämpfungspauschale) bei der ergänzenden Leistung des Dienstherrn im Wege der Beihilfe weiter gestiegen. Die beiden für Beamtenrecht zuständigen Senate des OVG NRW halten die seit dem Jahre 1999 den Richtern und Beamten auferlegte zusätzliche Belastung in Krankheitsfällen in ihrer jüngeren Rechtsprechung für unerträglich. Der 1. Senat des OVG NRW vertritt die Auffassung, dass die Abverlangung der Kostendämpfungspauschale in der seit dem Jahre 2003 drastisch erhöhten Höhe rechtswidrig sei. Ein solcher kritischer Zustand sei 2003 erreicht worden. In jenem Jahr sei die Besoldung der Beamten/Richter von der allgemeinen Einkommensentwicklung greifbar abgekoppelt worden. Auslöser sei die Verringerung des sog. Weihnachtsgeldes auf bis zu 50 Prozent gewesen.

Die Auffassungen des 1. und 6. Senats des OVG NRW werden gestützt durch die oben dargestellte Entwicklung der von den Richtern und Beamten zusätzlich aufzubringenden Beiträge für die 2. Säule der Krankheitskostenvorsorge (private Krankenversicherung). Dieses wechselseitige System zwischen der notwendigen Eigenvorsorge und der hierfür bereitzustellenden Besoldung ist durch den Anstieg der

Beiträge für eine private Krankheitskostenteilversicherung von nahezu 70% in den letzten 10 Jahren völlig aus dem Gleichgewicht geraten.

Mittelbare Einkommensverluste

Um einen vollständigen Überblick über das maßgebliche, dem Richter und Beamten zur Verfügung stehende Nettoeinkommen zu erhalten, dürfen die sonstigen Maßnahmen des Gesetzgebers, die das zur Verfügung stehende Einkommen schmälern, nicht außer Betracht bleiben.

Besonders erwähnenswert ist eine Maßnahme, die sich für Richter und Beamte ungünstiger als für die übrige Bevölkerung auswirkt, nämlich die Verminderung der Zahlungszeit für das Kindergeld von 27 auf 25 Jahre. Wer als Richter Kinder hat, die sich im Alter von 25 Jahren noch in der Ausbildung befinden, muss sie künftig zu 100 % privat krankenversichern.

Für einen Richter (Beamten) bedeutet dies eine monatliche Mehrausgabe von etwa 160,00 €, die über zwei Jahre zusätzlich anfallen und somit einen Gesamtbetrag von 3.840,00 € ergeben. Außerdem entfällt für diese Zeit weiter der Familienzuschlag für die über 25 Jahren alten Kinder, was zusätzlich einer Einkommensminderung von insgesamt 2.160,00 € (brutto) entspricht.

Bezogen auf das Einkommen eines Richters der Besoldungsgruppe R1 (Stufe 12) bedeutet die Verminderung der Zahlungszeit für das Kindergeld von der Vollendung des 27. auf Vollendung des 25. Lebensjahrs eine jährliche Einkommensreduzierung von 4,73%.

III. Der Rechtsrahmen für Besoldungs- und Versorgungsanpassungen

Ein für das Berufsrichterrecht und das Beamtenverhältnis prägender „hergebrachter Grundsatz“ im Sinne des Artikel 33 Abs. 5 GG ist, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Richter (Beamten) und seine Familie amtsangemessen zu alimentieren. Die Verpflichtung des Dienst-

herrn zur Alimentation (Besoldung und Versorgung) ist eine Gegenleistung für die von dem Richter (Beamten) in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis erbrachten Dienste.

Der Kerngehalt des Alimentationsprinzips stellt die Verpflichtung des Dienstherrn dar, den Richter (Beamten) lebenslang amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dies umfasst auch die Pflicht, die dem Richter (Beamten) durch seine Familie entstehenden Unterhaltspflichten **realitätsgerecht** zu berücksichtigen.

Gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum

Die nähere Ausgestaltung der Alimentation obliegt dem Gesetzgeber, dem hierfür ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Das gesetzgeberische Einschätzungsermessen bezieht sich auf die Struktur der Besoldungsordnung und die Höhe des Richter- (Beamten) Gehalts.

Besoldung und Versorgung des Richters (Beamten) müssen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards Rechnung tragen. Dieses Prinzip hat der Gesetzgeber in § 14 BBesG bzw. § 70 BeamtVG festgeschrieben.

Besonderheiten des Richteramtsrechts

Die hergebrachten Grundsätze aus Artikel 33 Abs. 5 GG sind im Grundsatz auch auf das Richteramtsrecht anzuwenden.

Zur Rechtsstellung des Richters gehört wesentlich auch seine angemessene Alimentation, und zwar in einer Ausgestaltung, die der Eigentümlichkeit des richterlichen Amtes Rechnung trägt. Das beinhaltet – wie bei den besoldungsrechtlichen Regelungen des Beamtenrechts – keinen Anspruch auf eine summenmäßig bestimmte Besoldung. Der Dienstherr ist aber verpflichtet, die Amtsbezüge des Richters im Sinne des hergebrachten Grundsatzes des Richteramtsrechts so zu bemessen, dass sie nicht unzureichend sind, also dass aus der Höhe der

Besoldung nicht eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit zu besorgen ist.

Die maßgeblichen Gesichtspunkte für das richterliche Besoldungsrecht sind demnach folgende:

a) Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis des Richters zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt.

b) Angemessene Richterbesoldung ist Ausdruck der Attraktivität des Amtes für qualifizierte Kräfte.

IV. Anpassungskriterien für Besoldungsentscheidungen des Gesetzgebers

Stabilitätsoffer des öffentlichen Dienstes (Verzicht auf Besoldungserhöhungen oder geringere Erhöhungen als in anderen Einkommensbereichen der Wirtschaft oder des Personals des öffentlichen Dienstes) sind – soweit Richter und Beamte hiervon betroffen sind – nicht uneingeschränkt zulässig. Die Grenzen, die dem Gesetzgeber für die Auferlegung von Stabilitätsoffern zu Lasten der Richter und Beamten gezogen sind, ergeben sich unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip. Als Maßstab der amtsangemessenen Bezahlung zieht das Bundesverfassungsgericht zum einen sowohl die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse heran als auch den allgemeinen Lebensstandard.

Durch eine Kürzung der Alimentation (oder durch unterbliebene Besoldungsanpassungen) darf also weder die Konsolidierung der allgemeinen Haushaltslage noch eine Senkung der Versorgungslasten der Dienstherrn unmittelbar als wesentliches Ziel verfolgt werden. Deshalb vermögen die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, die Herausforderungen durch die Globalisierung, der demografische Wandel und die finanziellen Nachwirkungen der Wiedervereinigung eine Einschränkung des Grundsatzes amtsangemessener Alimentation nicht zu begründen.

Eine Besoldung und Versorgung nach dem Prinzip der Kassenlage ist demnach verfassungsrechtlich unzulässig.

Für die Angemessenheit der Besoldung kommt es hiernach vor allem auf die Höhe der Arbeitnehmerinnen- und der Einkünfte der Angestellten des öffentlichen Dienstes an.

Aus dieser Rechtsprechung folgt für die aktuelle Richter- bzw. Beamtenbesoldung folgendes:

Die Gehälter der Richter und Beamten sind allein im Zeitraum seit August 2004 – nimmt man die Absenkungen bei den Sonderzahlungen auf nunmehr nur noch 30 % der Dezemberbezüge hinzu – in einer Größenordnung von annähernd 10 % hinter den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen bezogen auf die Preisentwicklung in Deutschland zurückgeblieben.

Ein noch schlechteres Bild ergibt sich, wenn die Entwicklung seit 1992 in die Betrachtung einbezogen wird. In den letzten 15 Jahren ist die Besoldung der Richter allein bezogen auf die Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland um nahezu 40 % hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben ($23,1 \text{ Punkte} \cdot 100 / 31,9 \text{ Punkte} = 8,8 \text{ Punkte} \cdot 100 / 23,1 = 38,1 \%$).

Während die Entwicklung der Gehälter bei den Angestellten im Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik von 1996-2005 sowohl bei den mittleren Lohngruppen als auch bei den obersten Lohngruppen um insgesamt 18,36 bzw. 18,39 % (jährlich also 2,04 %) zugenommen hat, beträgt die nominelle Entwicklung bei der Richterbesoldung im Vergleichszeitraum (unter Einbeziehung der Kürzung bei den Sonderzahlungen) lediglich 11,63%.

Besoldung und Versorgung kein Vorbild mehr für private Versorgungsverträge

Das wirtschaftliche Ausmaß der Kürzungen von Besoldung und Versorgung bei den Richter- und Beamteneinkommen wird durch den Umstand evident, dass in der privaten Wirtschaft in früheren Jahren die Versorgungsverträge von Führungskräften in Anlehnung ans Beamtenrecht formuliert worden sind. Diese partielle Übernahme des öffentlichen Dienstrechts ist heute völlig unüblich geworden. Diese Entwicklung ist ein weiteres gewichtiges Indiz für die aktuell fehlende ökonomische Anbindung der Richterbesoldung und Versorgung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Richterbesoldung in Deutschland im europäischen Vergleich

Die Höhe und die Entwicklung der Richtergehälter bei vergleichbaren Richterämtern in der Europäischen Union (EU) ist als **weiteres Anpassungskriterium** vom Gesetzgeber zu berücksichtigen.

Die deutschen Richtergehälter befanden sich nach den Erhebungen der Europäischen Richtervereinigung (EVR) bereits im Jahre 2001 im Vergleich mit den Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten in den jeweiligen Staaten am unteren Rand des westeuropäischen Standards und sind in der Zeit danach sogar real beträchtlich weiter gesunken. In Deutschland liegt hiernach das Mindesteinkommen eines Richters nur unwesentlich über dem Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten. Damit befindet sich Deutschland an vorletzter Stelle in einer Liste von insgesamt 29 untersuchten Staaten.

Zusätzlich hat – von den hochentwickelten Staaten in der EU – allein Deutschland neben einigen neuen Mitgliedstaaten der EU bzw. Beitrittskandidaten sowie Island und Israel die Einkommen seiner Richter sogar durch Kürzung oder vollständige Streichung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes beträchtlich verringert.

Erhöhung der Abgeordnetenbezüge durch den Landesgesetzgeber ab 2007 wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse

Der Angemessenheitsbericht nach § 15 des Abgeordnetengesetzes vom 27.11.2006 gelangte unter Berücksichtigung der vom LDS übermittelten Indexwerte über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, sowie die Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr zu der Einschätzung, dass nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren die Abgeordnetenbezüge nicht mehr angemessen seien, sondern um einen Erhöhungsfaktor von 1,39 % ab dem 01.01.2007 zu erhöhen seien. Dem hat der Landtag entsprochen.

Ergebnis:

Der Landesgesetzgeber als zuständiger Besoldungsgesetzgeber ist gehalten, den Verfassungsverstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG i.V.m. § 14 BBesG; § 70 BeamtVG zu beseitigen und durch eine sofortige lineare Anpassung der Bezüge für eine amtsangemessene Richterbesoldung Sorge zu tragen.

Anlage:

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Jahr	1992	1993	1994
Maßnahmen	<p>Besoldung und Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absenkung des Steigerungssatzes auf 1,875% je Jahr = 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre statt bisher 35 Jahre (bisher: 2,1428%) • Versorgungsabschlag bei Eintritt in Ruhestand vor 65 von 3,6%, höchstens 10,8% der Versorgungsbezüge <p>Bezügeanpassung ab 1.6.1992 (R-Besoldung und A-Besoldung höh. Dienst): 5,4 % Erhöhung unter Berücksichtigung der zeitlichen Anpassungsver-schiebung (Abzinsung): 5,29%</p>	<p>Besoldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absenkung Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf 93% • Festschreibung auf Niveau 1993 • Verschiebung der Bezügeanpassung gegenüber den Tarifentgelten um 4 Monate <p>Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1.5.1993 um 3 % Unter Berücksichtigung der Anpassungsverschiebung: 2,95 %</p>	<p>Besoldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung der Bezügeanpassung gegenüber den Tarifentgelten um 3 bzw 4 Monate (höhere Besoldungsgruppen) <p>Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab A9 erst ab 1.1.1995 Faktische Nullrunde A 1 – A 8 ab 1.10.1994: 2 %</p>
Preissteigerung	5,10 %	4,50 %	2,70 %

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Jahr	1995	1996	1997
Maßnahmen	Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.1.1995 um 2 %, dann ab 1.5.1995 um 3,2 %; unter Berücksichtigung der Anpassungsschiebung: 5,15 %	Keine Anpassung Besoldung und Versorgung	<p>Besoldung und Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung der Bezügeanpassung um 2 bzw. 6 Monate (höhere Besoldungsgruppen) • Verschiebung beim Aufstieg in Dienstaltersstufen auf drei Jahre (bis zur 9. Stufe) beziehungsweise vier Jahre (bei den weiteren Stufen) <p>Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das vollendete 63. Lebensjahr • Kürzung der Anrechnung von Ausbildungszeiten (nur noch 3 Jahre bei Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) <p>Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.3.1997 um 1,3 %, höhere Besoldungsgruppen (z. B. ab R 3, B-Besoldung) erst ab 1.7.1997: Unter Berücksichtigung der Anpassungsschiebung: 1,29 %</p>
Preissteigerung	1,80 %	1,50 %	1,70 %

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Jahr	1998	1999	2000
Maßnahmen	Besoldung und Versorgung <ul style="list-style-type: none"> • Bildung einer Versorgungsrücklage durch einen Versorgungsfonds: • Einzahlungen durch Reduzierung jeder Besoldungsanpassung um 0,2 %-Punkte (Maßnahme ausgesetzt von 2003 bis 2010) <p>Anpassung der Besoldung und Versorgung ab 1.1.1998 um 1,5 %</p>	Besoldung <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung der Bezügeanpassung um 2 bzw. 9 Monate (höhere Besoldungsgruppen) • Beihilfe: Einführung einer Selbstbeteiligung je nach Besoldungsgruppe (z. B. A 12 – A15, R1 400.- DM je Jahr u.a. in NRW) <p>Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.6.1999 um 2,9 % (R 1 bis R 3), höhere Besoldungsgruppen erst ab 1.1.2000, unter Berücksichtigung der Anpassungsverschiebung: 2,84 %</p> <p>Einmalzahlung 300.- DM nur für R 1 und R 2 und niedrigere Besoldungsgruppen der A- und C-Besoldung</p> <p>Konsolidierungsbeitrag Besoldung und Versorgung 1992–1999 insgesamt 152 Mrd. DM</p>	Besoldung <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung der Bezügeanpassung = effektiv: Nullrunde <p>Einmalzahlung für 9 bis 12/2000 von DM 400.- nur A 1 bis A 11 (nicht für R-Besoldung)</p>
Preissteigerung	<p>0,90 %</p>	<p>0,60 %</p>	<p>2,30 %</p>

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Jahr	2001	2002	2003
Maßnahmen	<p>Besoldung und Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung Bezügeanpassung gegenüber Tarifentgelten um 5 Monate. Ersparnis: 3,3 Mrd. DM: Erhöhung im Tarifbereich rückwirkend zum 1.8.2000 um 2 % Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.1.2001 um 1,8 % <p>Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung des Ruhegehaltssatzes auf 71,75 % der Dienstbezüge für alle; • vorhandene Versorgungsempfänger: Abschmelzung auf 71,75 bis 2010 • Herabsetzung des Witwengeldes auf 55 % des Ruhegehaltes (für Ehen ab 1.1.2002) • Einführung eines Kinderzuschlages zum Witwengeld (1 %-Punkt mehr je Kind) 	<p>Besoldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderzuwendung: 86,31 % der Bezüge für Dezember Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.1.2002 um 2,2 % 	<p>Besoldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung Bezüge-Anpassung um 3 bzw. 6 Monate Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.7.2003 um 2,4 % (u.a. R-Besoldung); bis A 11 ab 1.4.2003 Unter Berücksichtigung der Anpassungsverschiebung: 2,34 % (R-Besoldung u. a.) • Sonderzuwendung: Senkung auf 65 %; • Fortfall Urlaubsgeld (sogenannte Öffnungsklausel). <p>Deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezügeanpassung nur 0,57 % = 3,83 %-Punkte weniger gegenüber Tarifentgelten (Erhöhung: 4,4 % für 2003 und 2004) = faktische Nullrunnen für 3 Jahre • Beihilfe: Erhöhung Kostendämpfungs-pauschale um 50 % (NRW)
Preissteigerung	2,00 %	1,40 %	1,10 %

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Jahr	2004	2005	2006
Maßnahmen	<p>Anpassung Besoldung und Versorgung ab 1.4.2004 um 1 % Anpassung ab 1.8.2004 um 1 %</p> <p>Unter Berücksichtigung d. Anpassungsverschiebungen: 1,96 %</p> <p>Absenkung der Sonderzahlung NRW: Ab A 9: 50 % der Dezemberbezüge Niedersachsen: 4,17 % der jeweiligen monatlichen Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge (= 50 %)</p>	<p>Keine Besoldungs- und Versorgungsanpassung</p> <p>Absenkung Sonderzahlung in Ländern: z. B. Niedersachsen: keine monatliche Sonderzahlung. Nur für Aktive der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro (Dezember)</p>	<p>Keine Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge</p> <p>Weitere Absenkung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in Bund und Ländern (§ 67 BBesG) z. B.: Bund: 5 % der Jahresbezüge, Aufstockung für A 2 bis A 8 um 100 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – Versorgungsempfänger: 4,17 % der Jahresbezüge, abzüglich 0,85 % Niedersachsen: Nur A 1 bis A 8 420 EUR Berlin: Festbetrag 640 € Versorgungsempfänger: 320 € Bayern: ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge NRW: ab A 9: 50 % eines Monatsbezugs, ab 30.11.2006: 30 % eines Monatsbezugs</p>
Preissteigerung	1,60 %	1,97 %	1,70 %

Tabellarische Übersicht über die Konsolidierungsbeiträge der Richter und Beamten von 1992 bis 2007

Jahr	2007	Ergebnis
Maßnahmen	Keine lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung: Einmalzahlung bei R-Besoldung 1.7.2007: 350 € . Unter Berücksichtigung der Abzinsung = einmalige Erhöhung um 0,65 %	<p>Erhöhungen Besoldung- und Versorgung 1992 bis 2007 27,32 %-Punkte Steigerung Preisindex Statistisches Bundesamt 1992–2007 31,9 %-Punkte</p> <p>Berücksichtigung Absenkungen Sonderzahlung 1993–2006: Bezügekürzung (R-Besoldung) 4,87 % (z. B. NRW)</p> <p>Gesamtentwicklung der Besoldung: 22,45 %-Punkte Zurückbleiben der Besoldung gegenüber Preisindex 1992–2007 insgesamt: 38,10%</p>
Preissteigerung	1,90 %	Insgesamt: 31,9-Punkte

